Die

Deutſche

conſtituirende National-Verſammlung

in Frankfurt

vor der Kritik des Staatsrechts.

Vom

Staats-Miniſter von Kamptz.

„Sein Sie überzeugt, daß Ich nie vergeſſen werde, welch' „ein großes Werk zu gründen Sie berufen ſind, wie Ich „überzeugt bin, daß Sie nicht vergeſſen werden, daß es in „Deutſchland Fürſten giebt und Ich zu denſelben gehöre."

Friedrich Wilhelms IV. Königliches Wort an die Deputation der conſtituirenden National-Verſammlung in der Audienz zu Cöln am 15. Auguſt 1848. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 106.)

Berlin, 1849.

Verlag der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

4.

Die

Deutſche constituirende National-Verſammlung in Frankfurt vor der Kritik des Staatsrechts.

Vom

Staats-Miniſter von Kamptz.

„Sein Sie überzeugt, daß Ich nie vergeſſen werde, welch'
„ein großes Werk zu gründen Sie berufen ſind, wie Ich
„überzeugt bin, daß Sie nicht vergeſſen werden, daß es in
„Deutſchland Fürſten giebt und Ich zu denſelben gehöre."

Friedrich Wilhelms IV. Königliches Wort an die Deputation der conſtituirenden National-Verſammlung in der Audienz zu Cöln am 15. Auguſt 1848. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 106.)

Berlin, 1849.
Verlag der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Vorbemerkung.

Die vorliegenden Bogen ſind aus näheren Erörterungen einzelner Gegenſtände entſtanden, bei deren Verhandlung in der conſtituirenden National-Verſammlung der Einfluß, welchen die Berathung derſelben in den beiden vorausgegangenen Privat-Verſammlungen (dem Vor-Parlament und beſonders dem Funfziger Ausſchuß) auch auf die Nationalverſammlung äußerte, ſehr beſtimmt hervortrat, ſo wie überhaupt nach dem Zeugniſſe der Geſchichte ſolche zahlreiche Privatverſammlungen, welche den Zweck haben, den Regierungen oder ſtändiſchen Verſammlungen oder beiden vorzuarbeiten und vorzuleuchten und ihren eigenen Richtungen bei denſelben oder in der öffentlichen Meinung Eingang zu verſchaffen, ſelten erſprießlich, ſondern meiſt Unruhe erregend oder erneuernd waren. Dies dürfte das Beiſpiel der ehemaligen conſtituirenden Verſammlung auf das auffallendſte beſtätigen. Die Nationalverſammlung hat ihre Beſtimmung nicht, weder auf dem Wege, welchen ſie gegangen, noch in dem Umfange, in welchem ſie ſie erfüllen wollte, und am wenigſten in den Richtungen und den Grundſätzen, welche ſie befolgte, noch endlich in dem vorherrſchenden Streben nach allgemeiner und

alleiniger und ausſchließlicher Wirkſamkeit und nach autocratiſcher Alleinherrſchaft und Unabhängigkeit von der Obrigkeit, welche der redliche Deutſche doch nur für ſeine allein rechtmäßige erkennt und ewig erkennen wird, erfüllen können, weil es nicht die Wege und Richtungen des weiſen, denkenden und unbefangenen Geſetzgebers ſind. Die Grundlagen der Hinderniſſe, an welchen die Erfüllung der Aufgabe der Nationalverſammlung ſcheiterte und die Quelle der Nachtheile, welche ſie in ſo vielen Beziehungen in einzelnen Deutſchen Ländern und deren Kammern durch ihre Beiſpiele und die dadurch auch in dieſe Kammern gedrungene täuſchungsreiche Atmoſphäre der Paulskirche angerichtet hat, beruhen weſentlich in den Richtungen und den Grundſätzen, welche in den obengenannten beiden Privatverſammlungen aufgeſtellt und in einem ſo bedeutenden Theile der Nationalverſammlung fortwährend weſentlich und häufig, oft ſiegend gegen beſſere Anſichten, geltend gemacht wurden, indem ſie den Zuſammenhang zwiſchen beiden Verſammlungen erhielten und ſich ſpäter die letzteren unterordneten. Würde von Vertheidigern verwerflicher Grundſätze in dieſen Verſammlungen in der Fortſetzung derſelben wohl etwas Beſſeres haben erwartet werden können? Wir erwähnen hier nicht aller Beſtimmungen, bei welchen dieſer nachtheilige Einfluß ſich geäußert hat, und auch nicht der Unzahl der Mitglieder der National-Verſammlung und des unglücklichen Wahlmodus, welche von jenen Privat-Verſammlungen ausgegangen ſind, ſondern beſchränken uns hier auf die Grundſätze, welche die Nationalverſammlung zum Theil in ihrer Mehrheit über den Umfang ihres Rechtsbodens und inſonderheit über ihr Verhältniß zu den Deutſchen Regierungen ſowohl überhaupt, als ins-

beſondere in Beziehung auf die neue Deutſche Verfaſſung aufgeſtellt und ſo übereilt und geſetzwidrig theilweiſe auch ausgeführt hat; alſo auf die Ungeſetzlichkeit ihres Verfahrens und der von ihr bekannt gemachten Verfaſſung. Die Aufgabe der conſtituirenden Nationalverſammlung iſt ſowohl an der Unzweckmäßigkeit, als an der Ungeſetzmäßigkeit und Nichtigkeit dieſer Verfaſſung geſcheitert. Ueber die Unzweckmäßigkeit derſelben enthalten wir uns hier alles Urtheils, da ſie ſich ſogleich als unausführbar und höchſt unzweckmäßig erwieſen hat. Wir beſchränken uns vielmehr lediglich auf die Prüfung der Rechtsbeſtändigkeit dieſer Verfaſſung und haben geglaubt, ſie derſelben um ſo mehr unterwerfen zu müſſen, als von manchen Seiten ihre Rechtsbeſtändigkeit noch immer behauptet und daher ihre ſogenannte Durchführung gefordert und ſelbſt ſo weit gegangen wird, daß den Regierungen darüber ein Vorwurf gemacht wird, daß ſie dieſe vorgebliche Rechtmäßigkeit nicht anerkennen, ſondern eine Vereinbarung mit ihnen über die Verfaſſung und ihre Zuſtimmung zu derſelben erforderlich gehalten haben, während doch wohl offen genug vorliegt, welches der Zweck iſt, zu welchem die Durchführung jener ſogenannten Verfaſſung gefordert wird.

Die vollkommenſte Rechtsbeſtändigkeit dieſer Behauptungen der Deutſchen Regierungen liegt in den beſtehenden, bekannteſten Verfaſſungen und geht inſonderheit aus den Reichsgeſetzen und Verhandlungen über die Feſtſtellung der neuen Reichs-Verfaſſung eben ſo überzeugend hervor, als aus denſelben die dagegen aufgeſtellten Zweifel als durchaus unbegründet und den Geſetzen geradezu widerſprechend und auf Mißverſtand und ſelbſt auf Verdrehung beruhend ſich

darſtellen, und daher auch von einem bedeutenden und dem achtbarſten Theil der Mitglieder der Nationalverſammlung ſelbſt nicht getheilt worden ſind.

Hat gleich dieſer Gegenſtand unmittelbar das practiſche Intereſſe verloren; ſo iſt derſelbe doch in geſchichtlicher und ſelbſt in mittelbar practiſcher Rückſicht erheblich genug, um näher beleuchtet zu werden. Wir glauben daher das Reſultat der, dieſem Gegenſtand fortwährend gewidmeten Prüfung um ſo mehr vorlegen zu dürfen, als derſelbe noch nicht beſonders erörtert worden, und die Materialen dazu nur aus den bändereichen Protokollen der Verhandlungen ſowohl der conſtituirenden Nationalverſammlung, als der ihr voraufgegangenen beiden Privatverſammlungen geſchöpft werden können und eine mühſame Zuſammenſtellung derſelben erfordern. Daher iſt der Umfang dieſer Abhandlung und oft die wörtliche Anführung dieſer Quellen nicht zu vermeiden geweſen und auch die zur leichteren Ueberſicht öfters erforderliche Wiederholung derſelben oder ſchon behaupteter Grundſätze wohl zu entſchuldigen.

Berlin, den 24. Junius 1849.

von Kamptz.

Inhalts-Ueberſicht.

Erſter Abſchnitt.

Seite

Kurze Ueberſicht der vorhergehenden Jahre in Beziehung auf bezweckte Veränderung der deutſchen Verfaſſung, §. 1........ 1

Zweiter Abſchnitt.

Verhandlungen der deutſchen Bundesverſammlung.

1. Aufruf derſelben an die deutſchen Regierungen und an das deutſche Volk vom 1. März 1848, §. 2........ 6

2. Bundesbeſchluß vom 8. März 1848, die Reviſion der Bundesverfaſſung betreffend, §. 3........ 8

3. Bundesbeſchluß vom 10. März 1848. Die Vertrauensmänner, §. 4.. 11

4. Bundesbeſchluß vom 30. März 1848: Anordnung einer conſtituirenden deutſchen National-Verſammlung, §. 5. und 6........ 15

5. Freie Privatverſammlungen im Jahre 1848........ 25
   - a) Verſammlung in Heidelberg am 5. März 1848, §. 7........ 25
   - b) Deutſches (ſogenanntes) Vorparlament in Frankfurt am Main vom 31. März 1848, §. 8........ 28
   - c) Der Ausſchuß der Funfziger in Frankfurt am Main den 4. April ff. 1848, §. 9........ 45
   - d) Beſchluß der Bundesverſammlung vom 7. April 1848 über die Zuſammenberufung der conſtituirenden Nationalverſammlung, §. 10. und 11........ 54

Dritter Abſchnitt.

Conſtituirende Nationalverſammlung in Frankfurt am Main.

1. Deren Urſprung, §. 12........ 70

2. Zweck und Beſtimmung der conſtituirenden Nationalverſammlung oder der Verſammlung zur Vereinbarung der künftigen Staatsverfaſſung
   - a) überhaupt ſolcher Verſammlungen, §. 13........ 72

Seite

b) Die deutſche conſtituirende Nationalverſammlung.

aa) Competenz derſelben überhaupt, §. 14 76

bb) Centralgewalt, §. 15 85

cc) Geſetzgebende Gewalt, §. 16 87

dd) Theilnahme an der Feſtſtellung der deutſchen Verfaſſung. — Die deutſche Nationalverſammlung iſt keinesweges allein, ſondern nur im Verein und in Vereinbarung mit den Regierungen zur Feſtſtellung der deutſchen Verfaſſung berechtigt, §. 17—26 89

Anhang. Von dem Rumpf-Parlament und der revolutionairen ſ. g. Reichs-Regentſchaft in Stuttgart, §. 27 192

3. Oberherrſchaft und oberreginelle und oberrichterliche Gewalt über die Fürſten und deren Regierungen ſtehen der conſtituirenden — nur mitconſtituirenden — Nationalverſammlung überall nicht zu, §. 28 202

Verbeſſerungen.

Seite 111 Zeile 25 v. o. ſtatt Band 6. lies Band 7.

„ 161 „ 14 iſt hinter „erſtere“ zu ſetzen: Leſung.

Erſter Abſchnitt.

§. 1.

Kurze Ueberſicht der vorhergehenden Jahre in Beziehung auf Veränderung der Deutſchen Verfaſſung.

Die Erſchütterungen, welche die Verfaſſung Deutſchlands und der einzelnen Deutſchen Staaten im Jahre 1848 erhielten, haben dem aufmerkſamen Beobachter der vorhergegangenen Jahre und Ereigniſſe nicht wohl unerwartet ſein können. Wir wollen hierbei nicht bis auf die Zeiten zurückgehen, in welchen in Frankreich und in der Schweiz die das Beſtehende erſchütternden Theorien entſtanden, weil dieſe in dem Zeitraum der für Deutſchland ſo glücklichen ſiebenten, achten und neunten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts keinen erheblichen Einfluß hatten. Erheblicher war allerdings der Rückſchlag der franzöſiſchen Revolution auf Deutſchland; er beſchränkte ſich indeſſen nur auf, allerdings zahlreiche, Individuen, und auch bei dieſen größtentheils auf Anhänglichkeit an den, ihre unpractiſchen Augen blendenden Theorien, durch welche die Factoren der Revolution auch das franzöſiſche Volk hintergangen hatten. Dieſe Hinneigung zu dieſen Grundſätzen ward indeſſen durch den Abſcheu vor dem Preis, welchen die franzöſiſche Nation für deren Errungenſchaft bezahlt, durch die Freiheit und Sicherheit, welche die deutſche Verfaſſung gewährte, und durch die Hoffnung, in der nach dem Frieden bevorſtehenden Veränderung der deutſchen Verfaſſung einige dieſer Lieblings-Ideen anzubringen, gemindert. Allerdings entſprach dieſe 1803 erfolgte Veränderung dieſen Erwartungen nicht völlig, beſchäftigte indeſſen faſt ausſchließlich durch ihre Ausführung. Schon drei Jahre nachher (1806) trat der

Rheinbund ein und erloſch das alte ehrwürdige Römiſche Reich mit ſeiner Verfaſſung. Unter Napoleons Protectorat die alte deutſche Verfaſſung und die, von derſelben durch Reichsgerichte und Landſtände gewährten und geſicherten Volksrechte zu preiſen, war eben ſo wenig rathſam, als die liberalen Grundſätze, mit welchen die franzöſiſche Revolution ſich geſchmückt hatte, zu erheben. Völlige Souverainität der deutſchen Fürſten, Aufhebung aller Vertretung des Volks und aller deutſchen Einrichtungen gehörte zum Syſtem ſeines Protectorats, welches weder eine Bundes-Verſammlung geſtattete, noch das verheißene ausführliche Bundesgeſetz erließ, ſondern Napoleons Hauptquartier zum Verſammlungspunkt der deutſchen Rheinbundsfürſten machte. Allerdings fühlten alle redlichen Deutſchen tief dieſe Erniedrigung. Wenn aber dennoch Männer, die bisher zu den entſchiedenſten liberalen Grundſätzen gehörten, und nach Napoleons Sturz zu denſelben eben ſo entſchieden zurückkehrten, öffentliche und eifrige Vertheidiger der abſoluten Souverainität der Fürſten und der Aufhebung aller deutſchen Einrichtungen wurden, ſo leidet es für den Genoſſen jener Zeit keinen Zweifel, daß ſie, wohl einſehend, daß die Oberherrſchaft Frankreichs über Deutſchland ſich nicht lange erhalten werde, dieſelbe gleichſam als ein über Deutſchland ergoſſenes Scheidewaſſer betrachteten, durch welches jetzt leichter, als ſpäter alle deutſche Einrichtungen in Deutſchland vernichtet würden, damit ſie demnächſt zu ihrer Umgeſtaltung Deutſchlands Tabula rasa vorfänden. Napoleon ward beſiegt, und Deutſchlands Unabhängigkeit und Freiheit wieder erkämpft; Deutſchlands verſchiedene Staaten wurden auf dem Wiener Fürſten-Congreß zu einem Staatenbunde mit einer föderativen Verfaſſung vereinigt und jedem einzelnen Staat eine landſtändiſche Repräſentation zugeſichert. Dadurch waren aber die unklaren Erwartungen Mancher nicht erfüllt und Vereine, Verſammlungen und Verabredungen zu deren Erfüllung und zu Veränderungen der Bundesverfaſſung verabredet. Dieſe Beſtrebungen wurden lange geleugnet, wir führen daher das vollgültige Zeugniß des in der Vorrede angeführten Dr. Jucho (ſ. Einleit. S. IV.) an: „Des „Vaterlandes Unabhängigkeit von äußerer Macht war für den Augenblick erobert, aber es gelang nicht, einen feſten Bund „deutſcher Einheit herzuſtellen, es gelang eben ſo wenig, „die Freiheit im Innern zu begründen. Die politiſche „Bildung ſtand in Deutſchland noch auf einer zu niedern „Stufe, als daß der Verrath, der zu Wien bei Grün-

„dung des deutſchen Bundes begangen ward, ſogleich „hätte überall vom Volke empfunden, als daß die rech„ten Mittel zur Erringung der Freiheit und Einheit des „Vaterlandes ſofort hätten ergriffen werden können. „Es waren nur einzelne wenige Männer, welche mit kühnem Muthe „den Schild erhoben gegen die Betrüger des deutſchen Volks, aber „auch ihr Wort fand nur geringen Wiederhall, es zündete faſt nur „bei der feurigen Jugend auf den deutſchen Univerſitäten, bei jener „verfolgten Burſchenſchaft, welche die Freiheitsbegeiſterung unter„hielt und die heilige Flamme der Vaterlandsliebe nährte und pflegte. „Im übrigen Volk erloſch das kaum erregte National„gefühl in kurzer Zeit, wenigſtens ſcheinbar, faſt gänz„lich, und die gemeinſamen deutſchen Intereſſen traten „um ſo mehr in den Hintergrund, als in den einzelnen „Staaten Formen geſucht und gefunden wurden, welche „geeignet waren, die Freiheit des Volks wenigſtens „einigermaßen zu ſchützen und zu feſtigen. Die Begründung „eines geſetzlichen und vertragsmäßigen Zuſtandes zwiſchen Fürſt „und Volk war das nächſte Bedürfniß, und durch die Verfaſ„ſungen, welche namentlich in den ſüddeutſchen Staaten während „des erſten Jahrzehntes nach beendigtem Kriege entſtanden, wurde „dieſem Bedürfniß abzuhelfen geſucht." Die gegen Preßunfug, politiſche Vereine und Volksverſammlungen erlaſſenen Bundesgeſetze vermogten, zumal ſie nicht in allen deutſchen Ländern gehandhabt wurden, indeſſen nicht, dieſen Umtrieben dauerhaft vorzubeugen. Wenngleich inzwiſchen in allen deutſchen Staaten Conſtitutionen und landſtändiſche Repräſentation eingeführt, oder die beſtehenden verbeſſert waren; ſo benutzten doch die noch fortwuchernden Vereine die franzöſiſche Juli-Revolution von 1830, um eine deutſche zu verſuchen. „Die Juli-Revolution," fährt Jucho fort, „weckte „im deutſchen Volke das eingeſchlafene Nationalgefühl wieder, und „mit dem Ringen nach bürgerlicher Freiheit erwachte das Streben „nach nationaler Einheit. Noch führte dieſes Streben zwar wohl „zu Verſammlungen und Vereinen des Volks, zum Entfalten des „Banners deutſcher Freiheit und Einheit, der deutſchen dreifarbigen „Fahne und zu einem unglücklichen Verſuche, das erſehnte Ziel auf „gewaltſame Weiſe zu erreichen" — das gewaltſame Attentat gegen die Bundes-Verſammlung — „noch nicht aber zur Vereinigung „von Abgeordneten des Voks aus den verſchiedenen „deutſchen Staaten. Die deutſchen Stände-Kammern waren

1*

„von den ſpeciellen Angelegenheiten der einzelnen Länder in Anſpruch „genommen, und, wenn auch von manchen der Oppoſition angehö„rigen Ständemitgliedern die Nothwendigkeit einer Vereinigung von „Abgeordneten verſchiedener deutſchen Staaten erkannt ward, ſo „ließ man doch die günſtige Zeit zum Handeln ungenutzt verſtreichen, „und bald genug machte die erwachte Reaction jedes Handeln un„möglich. In den trüben Jahren von 1833 an war an die Idee „einer Vereinigung deutſcher Abgeordneten aus verſchiedenen „Staaten zur Berathung gemeinſamer deutſcher Intereſſen nicht zu „denken, und wer eine ſolche Vereinigung verſucht haben würde, „hätte ſich damals Verfolgungen und Hochverraths-Prozeſſen aus„geſetzt. Es blieb bei der völligen Unterdrückung der Preſſe, bei „dem Mangel jedes Schutzes der perſönlichen Freiheit und bei dem „herrſchenden Verfolgungsſyſtem von Männern, welche des Volkes „Freiheit, des Vaterlandes Einheit wollten als einziges Mittel wider „die immer kühner vordringende Reaction, nur der parlamentariſche „Kampf in den Kammern, und indem ſie in jener ſchweren Zeit ſich „nicht entmuthigen ließen und trotz der ſcheinbaren Erfolgloſigkeit „aller ihrer Anſtrengungen nicht ermüdeten, verhüteten jene Männer „das Einreißen gänzlicher Troſt- und Hoffnungsloſigkeit im Volke, „und wurden die wahren Hüter des verborgenen Freiheitsfunkens. „Aber trotz aller Anſtrengungen vermogte der parlamentariſche Kampf „ſichtbare und ſofortige Erfolge nicht zu erringen. Die Vor„kämpfer der Volksfreiheit verloren theilweiſe den Muth oder räumten „(wie die würtembergiſche Oppoſition im Jahre 1838) das Feld, „und es war unter ſolchen Umſtänden mit dem feſten Zuſammen„halten der Unterdrückungspartei ſehr natürlich, daß die Idee, Ver„einigung deutſcher Abgeordneten gleichen Strebens „aus verſchiedenen Ländern zu veranlaſſen, und in den „Angelegenheiten Deutſchlands gemeinſam oder doch „möglichſt nach gleichem Plan zu handeln, wieder aufge„taucht. Den wackern Männern der badenſchen Oppoſition, nament„lich v. Itzſtein und Welcker, gebührt der Ruhm, die erſte derartige „Vereinigung veranlaßt zu haben; ſie fand auf Einladung der Ba„dener im Herbſt 1839 zu Hattersheim ſtatt, und es waren außer „den Badenern vorzugsweiſe die Sachſen, namentlich Todt, „Dieskau, Robert Blum und Andere, welche bei der Zuſam„menkunft erſchienen. In den folgenden Jahren wurden faſt all„jährlich ähnliche freie Verſammlungen von Abgeordneten der Oppo„ſition aus verſchiedenen deutſchen Staaten und von andern, der

„Volksſache ergebenen, des Vertrauens würdigen Männern, bald „auf v. Itzſteins Gut zu Hallgarten im Rheingau, bald zu Leipzig „und anderwärts gehalten; die Zahl der Männer, welche in dieſen „Zuſammenkünften geſehen wurden, vergrößerte ſich von Jahr zu „Jahr, und es dürfte in den letzten Jahren kaum ein deutſches Land „gegeben haben, aus dem nicht Einer oder Einige dieſen Beſpre= „chungen beigewohnt hätten, doch überſtieg die Zahl der Theilnehmer „nie die Zahl von funfzig. Der Nutzen, den dieſe jährlichen Ver= „einigungen gewährten, liegt auf der Hand. Man lernte ſich kennen, „tauſchte ſeine Anſichten aus, verabredete in großen und allge= „meinen Zügen die für die nächſte Zukunft etwa erforderlichen „Schritte und einigte ſich auch wohl über einzelne beſtimmte An= „träge, welche in den verſchiedenen deutſchen Kammern zu ſtellen „für geeignet gehalten wurden. Es waren dieſe Verſammlungen, „an deren geſetzlichem Charakter vom Standpunkt des beſtehenden „Rechts aus nicht zu zweifeln iſt (?), weder geheim, noch eigentlich „öffentlich (?); man unterließ es, die Zeitungen von ihnen reden „zu laſſen, um Verfolgungen nicht hervorzurufen, und hütete ſich „eben ſo ſehr vor einem eigentlichen Geheimhalten. Erſt die im „Herbſt 1847 zu Heppenheim abgehaltene Verſammlung, eine Fort= „ſetzung und Weiterbildung jener jährlichen Vereinigungen, trat völlig „ans Tageslicht und gab in den öffentlichen Blättern Bericht über „ihre Verhandlungen. Der Zweck war weiter gerückt, die Frucht „reifer geworden, und was früher nicht wohl zu wagen geweſen war, „war nunmehr ungefährlich.“

Aus dieſer Ueberſicht ergiebt ſich, wie beharrlich die anti= conſtitutionelle Parthei ihr Syſtem verfolgt und verbreitet hatte; demſelben waren überdem die revolutionairen Unruhen in der Schweiz, in Baden und in andern Ländern förderlich. Die im Februar 1848 in Frankreich ausgebrochene Revolution rief ſie in die entſchiedenſte Kraft und Thätigkeit und gab ihr, wie Jucho anführt, „bei den großen Gefahren, welche Deutſchland droheten und von ihm näher angeführt werden, die höchſt günſtige Gelegenheit, dem Vaterlande Einheit und Freiheit zu erringen, da jedermann einſehen werde, daß zur Abwendung der Gefahren, zum Schutz des Vaterlandes, zur Erringung der Einheit und Freiheit es eines weit mächtigeren und volksthüm= licheren Centralpunkts bedurfte, als ihr der deutſche Bund ge= währen konnte, der jeden Tag auseinander zu fallen drohete. Einen ſolchen Centralpunkt zu ſchaffen, war vor Allem

des deutſchen Volkes Aufgabe.“ Die badener und übrigen Männer, welche ſich bisher verſammelt hatten, verabredeten daher zu dieſem Zweck eine Verſammlung in Heidelberg auf den 5ten März 1848.

Dieſe und andere die Ruhe und Ordnung Deutſchlands und die Bundes-Verfaſſung bedrohenden, täglich anarchiſcher werdenden inneren Ereigniſſe nahmen die volle Aufmerkſamkeit der Bundes-Verſammlung nicht minder in Anſpruch, als die zur Aufrechthaltung der äußern Sicherheit erforderlichen Maßregeln.

Zweiter Abſchnitt.

Verhandlungen der deutſchen Bundes-Verſammlung.

§. 2.

1. Aufruf derſelben an die deutſchen Regierungen und an das deutſche Volk vom 1ſten März 1848.

Die Bundes-Verſammlung erkannte bereits in der Sitzung vom 29ſten Februar, daß die neueſten Ereigniſſe in Frankreich und deren Rückwirkung auf die Lage des Bundes es ihr zur dringenden Pflicht mache, ſie in ernſte Erwägung zu ziehen; es könne für die Bundes-Regierungen nur erwünſcht ſein, darüber die Vorſchläge und Anträge ihres gemeinſchaftlichen Organs zu erhalten, und dann darüber ſofort beſtimmen zu können.

Der darüber zur Berichterſtattung niedergeſetzte Ausſchuß von 5 Mitgliedern ging in dem ſchon am folgenden Tage (1ſten März) erſtatteten Gutachten von der Anſicht aus: „daß die Dringlichkeit der Umſtände, vor allem die tiefgehende Aufregung des öffentlichen Geiſtes, der ſich bei allen politiſchen Parteien, ſelbſt den liberalſten, vorzüglich in einem dringenden Verlangen nach Einigung aller nationalen Kräfte äußert, um gemeinſchaftlichen Gefahren zu begegnen, die Deutſchland bedrohen, nach der einſtimmigen Anſicht des Ausſchuſſes dem Bundestage die Pflicht auflege, dieſem dringenden Verlangen ohne Zeitverluſt den legalen Anhaltspunkt zu geben. Dieſer Anhaltspunkt ſei aber nur der Bundestag ſelbſt, als das gemeinſchaftliche Central-Organ aller deutſchen Regierungen, und es werde ſich mithin nur darum handeln, dies öffentlich auszuſprechen.“

Der Ausſchuß ſchlug daher vor, folgende Bekanntmachung der Publicität zu übergeben:

Der deutſche Bundestag, als das geſetzliche Organ der nationalen und politiſchen Einheit Deutſchlands wendet ſich vertrauensvoll an die deutſchen Regierungen und das deutſche Volk. Verfaſſungsmäßig berufen, für die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutſchlands zu ſorgen, ſpricht der Bundestag ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß beide nur ungefährdet verbleiben können, wenn in allen deutſchen Ländern das einmüthigſte Zuſammenwirken der Regierungen und des Volkes und die innigſte Eintracht unter allen deutſchen Stämmen in gewiſſenhafter Treue erhalten werde.

Nur auf dieſer Eintracht und dieſem Zuſammenwirken beruhet die Macht und Unverletzlichkeit Deutſchlands nach Außen und die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe, ſo wie die Sicherheit an Perſonen und des Eigenthums im Innern. Die Geſchichte Deutſchlands giebt die Beläge hierzu, ſo wie die bittere Lehre über die traurigen Folgen, wenn Zwietracht zwiſchen den Regierungen und Völkern in den einzelnen Staaten die Kräfte der deutſchen Nation zerſplittert und ſchwächt und ihr Inneres zerreißt.

Mögen dieſe theuer erlangten Erfahrungen in der bewegten Gegenwart unvergeſſen ſein und während der ſtürmiſchen benutzt werden, die möglicherweiſe Deutſchland nicht ferne ſteht. Der deutſche Bundestag fordere daher alle Deutſche, denen das Wohl Deutſchlands am Herzen liegt, im Namen des geſammten Vaterlandes dringend auf, es möge ein Jeder in ſeinem Kreiſe nach ſeinen Kräften dahin wirken, daß dieſe Eintracht erhalten und die geſetzliche Ordnung nirgends verletzt werde.

Der Bundestag wird von ſeinem Standpunkt aus alles aufbieten, um gleich anfangs für die Sicherheit Deutſchlands nach Außen, ſo wie für die Förderung der materiellen Intereſſen und des nationalen Lebens im Innern zu ſorgen. Deutſchland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des geſetzlichen Fortſchritts und der einheitlichen Entwickelung führt dazu.

Die Bundes-Verſammlung vertraue mit voller Zuverſicht auf den in den ſchwerſten Zeiten ſtets bewährten geſetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die reife Einſicht des deutſchen Volkes.

„Noch in der Sitzung vom 1ſten März ward dieſer Antrag nach gründlicher Beſprechung von der Bundes-Verſammlung genehmigt und beſchloſſen, die vorſtehende Bekanntmachung noch heute durch die Frankfurter Zeitungen als offiziellen Artikel zu veröffentlichen (Protokoll vom 1ſten März 1848.)"

§. 3.

2. Beſchluß vom 8ten März 1848, die Reviſion der Bundes-Verfaſſung betreffend.

Die Bundes-Verſammlung, welche in der Sitzung vom 1ſten März ſich auf die Beruhigung der öffentlichen Stimmung beſchränkt hatte, ging in der funfzehnten Sitzung vom 8ten März näher in die Sache ſelbſt ein. Der in der letzten Sitzung niedergeſetzte Ausſchuß erſtattete ein ausführliches Gutachten, in welchem er anführte:

„Der deutſche Bund und ſein Organ, die Bundes-Verſammlung, habe längſt ſchon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirkſamkeit verloren; daſſelbe ſei aber die Grundbedingung des Fortbeſtands einer jeden politiſchen Inſtitution. Schon die Grund-Verfaſſung des Bundes ſei eine mangelhafte und ungenügende; manche Gegenſtände ſeien darin aufgenommen, die füglich den einzelnen Bundesgliedern hätten überlaſſen bleiben können, während andere wichtigere der Zeit-Entwickelung und Erſtarkung des Bundes unentbehrlich waren, von deſſen Kompetenz ausgeſchloſſen oder doch nur als Verſprechen und Wünſche bezeichnet worden, deren Erfüllung von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig. Der Souverainetät der einzelnen Bundesfürſten wurde dadurch eine Ausdehnung gegeben, welche die Wirkſamkeit des Bundes in ſtets engere Grenzen einzwängen mußte. Hieraus entſprang die Abhängigkeit der Bundestagsgeſandten von ſpeziellen Inſtruktionen und die Unmöglichkeit der Entwickelung irgend einer ſelbſtſtändigen Thätigkeit der Bundes-Verſammlung; die mit dem Präſidium betraute erſte Bundesmacht war ſeit vielen Jahren nur auf kurze Zeit durch

ihren eigenen Geſandten hier vertreten. Das Anſehen der Bundes-Verſammlung mußte daher von einem Tage zum andern mehr ſinken und ſich zuletzt in das Gegentheil verwandeln. Dies mußte um ſo mehr geſchehen, als die Bundesgeſetze und Beſchlüſſe oft in manchen Ländern nicht publicirt und befolgt wurden; indem manche Verhältniſſe, wo die Souverainetät der Bundesſtaaten ſich auf Koſten des Bundes zu erweitern ſuchte, nahm die Wirkſamkeit und das Anſehen der Stände-Verſammlungen zu; dieſe Stände-Verſammlungen bildeten die landſtändiſchen Verfaſſungen zu wahren Repräſentationen aus und wurden dadurch zur wahren eigentlichen Regierungsgewalt nnd durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auch zum Träger der allgemeinen Meinung. Da die Bundes-Verſammlung die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben hatte, ſo würde ſie gegen eine ſolche neu entſtehende Macht nicht haben in die Schranken treten können, ihr war jeder Einfluß auf die öffentliche Meinung benommen und der Bund konnte daher auch nicht durch dieſe Meinung gehoben und getragen werden. Ein ſolcher Bund konnte die Sympathieen der Vertreter nicht für ſich gewinnen; die Separatvereine der Regierungen, um dasjenige zu erreichen, was der Bund ihnen nicht gewähren konnte, machte die Unvollkommenheit des letzteren noch anſchaulicher und der Hauptforderung der deutſchen Völker, der Entwickelung und des Schutzes nationaler Intereſſen in den innern und äußern Beziehungen nicht gemäß.“

„Auch in Deutſchland waren ſchon im Februar die Gemüther auf eine große Umgeſtaltung vorbereitet, in den Stände-Verſammlungen, in öffentlichen und geheimen Zuſammenkünften; durch die Preſſe war ſeit Jahren auf das gleiche Ziel hingearbeitet worden; die Richtung deſſelben wurde zuerſt durch die bekannten im Großherzogthum Baden aufgeſtellten vier Forderungen, beſonders die des deutſchen National-Parlaments, bezeichnet. Die Regierungen eilten Conceſſionen zu geben, die mehr und weniger mit dem bisherigen Bundesſyſteme in Widerſpruch ſtehen und eine völlige Umgeſtaltung der inneren Verhältniſſe der einzelnen Bundesſtaaten herbeiführen müſſen.“

„Die Aufgabe der Bundes-Verſammlung — folgerte der Ausſchuß — ſei es, nun wieder Einklang und Uebereinſtimmung in die geſtörten Verhältniſſe zu bringen und dadurch den inneren und äußeren

Frieden Deutſchlands zu ſichern. Hierzu dürfte die Thätigkeit dieſer Behörde in ihrer dermaligen Lage und ohne bedeutende Verſtärkung der Centralgewalt des Bundes im nationalen Sinne nicht ausreichen. Dies gehe am deutlichſten aus der Wirkung hervor, die durch den neueſten Beſchluß der Bundes=Verſammlung (§. 2.) hervorgebracht iſt. Gewiß hat der Aufruf an die deutſchen Regierungen und Völker bei Vielen guten Eindruck gemacht, im Allgemeinen aber Vertrauen zu erwecken nicht vermogt. Es muß daher nach andern Mitteln geforſcht werden, um Deutſchland vor inneren Zwieſpalt und Anarchie zu ſchützen. Es ſteht Großes und Entſcheidendes auf dem Spiele. Zwar habe es den Anſchein, daß die Gemäßigteren der Anhänger der nationalen Entwickelung Deutſchlands bei dem Verlangen eines deutſchen Parlaments davon ausgehen, daß die einzelnen Bundesſtaaten und deren Verfaſſungen erhalten und in dem Parlament nur die Geſammtheit der deutſchen Fürſten und Völker, als Geſammtmacht vertreten ſein ſolle. In dieſem Sinne hat ſich eben erſt die am 5. d. M. in Heidelberg abgehaltene Verſammlung von Angehörigen verſchiedener Bundesſtaaten ausgeſprochen. Allein hinter den gemäßigten Männern des Fortſchritts ſteht die Partei der Ultraradikalen und Republikaner, die nach einer allgemeinen deutſchen Republik ſtrebt. Gedrängt von der einen Seite durch die Gemäßigteren und von der andern durch die noch nicht von der Bewegung ergriffenen Regierungen könnte dieſe Partei ſich unter Verleugnung eines patriotiſchen Sinnes auf die Hülfe einer Partei des Auslandes ſtützen und dadurch den Anlaß zu den bedenklichſten Konflikten geben. Es ergebe ſich hieraus, daß die Verfaſſung des deutſchen Bundes, wenn Deutſchland einig, ſtark und friedlich bleiben ſoll, einer Reviſion auf breiter nationaler Grundlage bedarf. Hierüber behalte der Ausſchuß ſich weiteren Vortrag vor, nachdem die Bundes=Verſammlung ſich über die Art und Weiſe der Ausführung ausgeſprochen. Sei einmal bekannt, daß die Verfaſſungs=Centralbehörde des Bundes ſich mit der Reviſion der Bundes=Verfaſſung auf zeitgemäßer nationaler Baſis beſchäftige, ſo werde ſie die Augen der deutſchen Nation auf ſich ziehen, und gelingt dies große nationale Werk, das allgemeine Vertrauen gewonnen und den Gefahren weiteren Umſturzes vorgebeugt werden."

Die Bundes=Verſammlung beſchloß:

„1. Sie ſpreche die Ueberzeugung aus, daß eine Reviſion der Bundes=Verfaſſung auf wahrhaft zeitge=

mäßer und nationaler Grundlage nothwendig ſei.

2. Sie beauftragt den Ausſchuß, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weiſe, wie dieſe Reviſion zur Ausführung zu bringen ſei, unverzüglich zu erſtatten.

In dem angeführten Antrage des politiſchen Ausſchuſſes kommt der ſpäter auch wohl gebrauchte Ausdruck: „breiter Grundlage,“ zuerſt vor. Es ergiebt ſich aus dem ganzen Sinne und Zuſammenhange, daß derſelbe keineswegs auf die Breite und den Umfang der Volksvertretung und Repräſentation nach Kopfzahl, ſondern lediglich auf den Umfang der Reviſion des Bundes-Grundgeſetzes und die vom Ausſchuſſe gerügten Lücken und Mängel deſſelben ſich bezieht. Die Bundes-Verſammlung ſelbſt hat dieſen Ausdruck auch nicht angenommen, ſondern ihm den „einer wahrhaft zeitgemäßen und nationalen Grundlage“ ſubſtituirt und letzteren fortwährend gebraucht, ſo wie in den ferneren Verhandlungen auch ſtets von Landſtänden und landſtändiſcher Vertretung die Rede iſt.

§. 4.

3. Bundesbeſchluß vom 10ten März 1848. — Vertrauensmänner.

In der 17ten Sitzung (vom 10ten März) trug der politiſche Ausſchuß auf die in der Sitzung vom 8ten d. M. erhaltene Aufforderung ſich zu äußern, auf welche Art und Weiſe die von ihm als unumgänglich nothwendig erkannte Reviſion der Bundes-Verfaſſung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Baſis zu bewirken ſei, ſeine Anſicht vor. Der Ausſchuß bemerkte, er ſei zu der Ueberzeugung gelangt, daß die dem engeren Rathe der Bundes-Verſammlung nach Art. VII. der Bundesakte obliegende Vorbereitung einer Reviſion der Bundes-Verfaſſung auf der bezeichneten Grundlage nicht mit Erfolg vorgenommen werden könne, wenn der Bundes-Verſammlung und deren Ausſchüſſen nicht unverzüglich Männer, welche das allgemeine Vertrauen genöſſen, zum gutachtlichen Beirath beigegeben würden.

Er müſſe daher vor allen Dingen beantragen, daß die Bundes-Verſammlung

ſämmtliche Bundes-Regierungen auffordern möge, Männer des allgemeinen Vertrauens und zwar für jede der 17

Stimmen des engeren Raths Einen, alsbald ſpäteſtens bis zu Ende dieſes Monats mit dem Auftrage hierher abzuordnen, der Bundes-Verſammlung und deren Ausſchüſſen zum Behuf der Vorbereitung der Reviſion der Bundes-Verfaſſung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen.

Die Bundes-Verſammlung beſchloß noch in der nämlichen Sitzung nach dieſem Antrag die Einladungen zu erlaſſen, beſchloß jedoch in der achtzehnten Verſammlung vom 13ten März, nachdem ihr die Anzeige von dem Congreſſe in Dresden gemacht worden, „daß die Ausführung des Beſchluſſes vom 10ten d. M. wegen „Einleitung der Reviſion der Bundes-Verfaſſung ſuspendirt bleibe, „bis die hohen Regierungen ſich hierüber geäußert haben werden, „und in Folge deſſen eine neue Einladung Seitens der Bundes-„Verſammlung ergehe."

Inmittelſt war der Großherzog von Heſſen dem §. 5. gedachten Badenſchen Antrag „zur vollkommenen Ausbildung des Organs des „deutſchen Bundes, insbeſondere einer ſtändiſchen Vertretung der „deutſchen Bundeslande bei der Bundes-Verſammlung" in der Sitzung vom 15ten März ausdrücklich beigetreten, ſo wie in der Sitzung vom 20ſten März auch die freien Städte den Anträgen vom 10ten März in Betreff einer Reviſion der Bundes-Verfaſſung und zwar mit dem Wunſch, daß ſämmtliche Bundes-Regierungen erneuert einzuladen ſeien, Männer des allgemeinen Vertrauens alsbald mit Auftrage hierbei abzuordnen, der Bundes-Verſammlung und deren Ausſchüſſen zum Behuf der Vorbereitung der Reviſion der Bundes-Verfaſſung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen, und auch von Baiern, Württemberg, Baden, Heſſen und Braunſchweig dieſer Antrag in der Seſſion vom 22ſten deſſelben Monats erneuert war.

Nachdem auch Oeſterreich und Preußen in der Sitzung vom 23ſten deſſelben Monats ſich dafür erklärt hatten, wurden durch den Beſchluß „ſämmtliche Bundes-Regierungen zur alsbaldigen „Abordnung von Männern des allgemeinen Vertrauens zur Bera-„thung über die Reviſion der Bundes-Verfaſſung auf wahrhaft „zeitgemäße und nationale Grundlage erſucht, damit dieſe Be-„rathung ſofort nach dem Eintreffen dieſer Abgeordneten dahier „beginnen könne."

Als ein Theil dieſer Vertrauensmänner in Frankfurt eingetroffen war, ernannte die Bundes-Verſammlung am 29ſten März

1848 aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von ſieben Mitgliedern, welcher ſich mit jenen Männern ins Benehmen zu ſetzen, und zunächſt Vorſchläge über die Geſchäfts-Verhandlung zu machen habe, und hielt es in der Sitzung vom 30ſten für dieſe Reorganiſations-Angelegenheit förderlich, ſie mit Hülfe dieſer Vertrauensmänner ſo vorzubereiten, daß eine Grundlage zu Beſchlüſſen der Bundes-Verſammlung gewonnen werde, daß mithin die Initiative in die Hände dieſer Männer gelegt werde, jedoch auch dafür, daß es das Geſchäft befördern werde, daß ſie nach Befinden auch mit dem Ausſchuſſe in Communication treten und bei Zweifeln über Hauptgrundſätze oder einzelne Fragen, wenn er es wünſchen ſollte, dem Ausſchuſſe vorlegen, damit ſie durch ihn begutachtet oder von der Bundes-Verſammlung entſchieden werden könnte und auf dieſe Art feſte Grundlagen des weiteren Baues gewonnen würden (Bundestags-Protokoll vom 30ſten März).

Wenn die Stellung der Vertrauensmänner (1) zu der Bundes-Verſammlung nicht in der beabſichtigten Art erfüllt ſein dürfte; ſo iſt dies beſonders dadurch veranlaßt, daß gleichzeitig mit ihnen das nachher erwähnte ſogenannte Vorparlament in Frankfurt zuſammen kam und noch weit mehr der von ihm zurückgelaſſene Fünfziger Ausſchuß in greller und unbefugter Anmaßung ihrer Befugniſſe in den angeordneten Geſchäftsgang und in die Rechte ſowohl der Bundes-Verſammlung als der Vertrauensmänner ſtörend eingriffen.

So miſchte dieſer Fünfziger Ausſchuß ſich unter andern auch auf eine merkwürdige Art in dem Schreiben ſeines Vorſtandes an

---

(1) Dieſe Vertrauensmänner waren nach der Ordnung, in welcher ſie der Bundes-Verſammlung angezeigt wurden: Hannover: Kloſterrath von Wangenheim (ſpäter Profeſſor Zachariä); Kurheſſen: Profeſſor Jordan (ſpäter Regierungsrath Wippermann); Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Hofrath Albrecht; Würtemberg: Profeſſor Uhland; Baden: Baſſermann; Großherzogthum Heſſen: Dr. Langen (nachher Geh. Staatsrath Jaup); Preußen: Profeſſor Dahlmann; Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſche Häuſer Sachſen: Landmarſchall v. d. Gablenz; Braunſchweig und Naſſau: Max v. Gagern; beide Mecklenburg: Rittergutsbeſitzer Stewer; Königreich Sachſen: Bürgermeiſter Todt; die freien Städte: Profeſſor Gervinus; Holſtein: ausnahmsweiſe und bis auf Weiteres auf das Schreiben der Regierung: Profeſſor Droyſen; Baiern: Kirchgeßner, Präſident der Stände-Kammer (ſpäter Ober-Appellationsrath Cincinnatus); Luxemburg: General-Staatsanwalt Willmar und Oeſterreich: Appellationsrath v. Schmerling und als Subſtitut Landrath v. Sommaruga.

die Bundes=Verſammlung vom 7ten April 1848 in das Verhältniß der Vertrauensmänner, oder, wie ſie von den Fünfziger genannt wurden), der Siebenzehner zur Bundes=Verſammlung ſelbſt und wagte es ſogar, derſelben zu eröffnen: daß er folgende Beſchlüſſe gefaßt:

1. Es iſt eine direkte Verhandlung des Ausſchuſſes mit der Bundes=Verſammlung zu verlangen.
2. Die Bundes=Verſammlung iſt einzuladen, den Siebenzehner in ihre Mitte aufzunehmen, und dann eine Commiſſion zu ernennen, die mit dem Ausſchuſſe verhandelt.
3. Die Siebenzehner ſind anzugehen, daß ſie ihre Aufnahme in die Bundes=Verſammlung verlangen.

Die Bundes=Verſammlung ließ indeſſen den Fünfziger=Ausſchuß durch ihren Präſidenten beſcheiden, daß die Form der fortlaufenden Berathungen mit den ſiebenzehn Männern des Vertrauens ſchon zur gegenſeitigen Zufriedenheit geregelt ſei.

Die Vertrauensmänner hatten inzwiſchen den Entwurf der Verfaſſung Deutſchlands unter dem Titel: Entwurf des deutſchen Reichs=Grundgeſetzes ausgearbeitet, und überreichten denſelben mit einer, vom Profeſſor Dahlmann verfaßten Vorrede der Bundes=Verſammlung am 27ſten April 1848. Da die Vertrauensmänner zugleich wünſchten, dieſen Entwurf, als ihr der Bundes=Verſammlung übergebenes Gutachten, ehe eine Berathung über denſelben in der Bundes=Verſammlung ſtattgefunden, ſofort veröffentlichen zu dürfen; ſo konnte die Bundes=Verſammlung zwar denſelben amtlich nicht veröffentlichen, „fand jedoch keine genügende „Veranlaſſung, die Veröffentlichung dieſes von den Vertrauens=„männern auf eigene Verantwortlichkeit ausgehenden Aktes zu be=„anſtanden und beſchloß zugleich, ſo viel die künftige Beziehung der „Männer des öffentlichen Vertrauens zur Bundes=Verſammlung „betrifft, unter Ausſetzung der Frage über die Collegialität der Ver=„trauensmänner und ihre ſpezielle Stellung zum Bundestage und „den einzelnen Geſandten, anerkennend, daß deren Verbleiben in „Frankfurt zur Berathung der Bundes=Verſammlung in den „dahin geeigneten Fällen und insbeſondere über den von ihnen „eingereichten Verfaſſungs=Entwurf indeſſen wünſchenswerth er=„ſcheine.“ (Bundes=Protokoll der 42ſten Sitzung vom 27ſten April 1848.)

Auf den Antrag des Raths der Vertrauensmänner vom 23ſten Mai ward derſelbe durch den Beſchluß der Bundes-Verſammlung vom 5ten Juni in Hinſicht auf die erfolgte Erledigung ſeiner Aufgabe aufgelöſt. (1)

§. 5.

4. Bundes-Beſchluß vom 30ſten März. — Conſtituirende deutſche National-Verſammlung.

Von mehreren deutſchen Regierungen ward indeſſen auch der Antrag gemacht, bei der Berathung der neuen Verfaſſung des deutſchen Bundes das Organ deſſelben, die Bundes-Verſammlung, und das öffentliche Vertrauen zu derſelben und der von ihr ausgehenden Verfaſſung Deutſchlands durch eine ſtändiſche Vertretung der deutſchen Bundesländer bei der Bundes-Verſammlung zu verſtärken. Es bedarf nicht erſt der Bemerkung, daß dieſer Antrag nur aus dieſem deutlich ausgeſprochenen Motiv entſtand, keinesweges aber auf einem, den Völkern und Landſtänden zuſtehenden Rechte der Berathung oder andern Mitwirkung an der Verfaſſung der allgemeinen deutſchen Verfaſſung gegründet war. Eine ſolche Mitwirkung würde nicht allein mit deren Weſen und der bisherigen Reichs- und Bundes-Verfaſſung unvereinbarlich geweſen ſein, ſondern war auch in keinem Geſetze enthalten, und bei keiner der, in den abgelaufenen Tauſend Jahren in Deutſchland ſtattgehabten Verfaſſungen, weder in der Reichs-, noch der rheiniſchen und der deutſchen Bundes-Verfaſſung eingetreten oder auch nur von irgend Jemand, am wenigſten aber von Landſtänden, behauptet oder in Anſpruch genommen.

In der (ſechszehnten) Sitzung vom 9ten März ſtellte der Badenſche Geſandte im Auftrag ſeiner Regierung den Antrag, zur vollkommenen Ausbildung des Organs des deutſchen Bundes weitere Einrichtungen, insbeſondere eine ſtändiſche Vertretung der deutſchen Bundesländer bei der Bundes-Verſammlung zu nehmen und einen darauf gehenden Beſchluß

---

(1) Bericht über die Verhandlungen der XVII Vertrauensmänner am Bundestage in Verhandlungen des deutſchen Parlaments, II. Lieferung, S. 23 ff.

der Bundes=Regierungen zu veranlaſſen. Eine ſolche Schlußfaſſung würde ohne Zweifel den großen Erfolg haben, daß die Bundes=Centralbehörde, von dem allſeitigen Vertrauen umgeben, die volle nationale Kraft in ſich vereinigen und fühlen werde, deren ſie bedarf, um einer naturgemäßen, freien und geordneten Entwickelung der deutſchen Völker mit ihren gemeinſamen Intereſſen vorzuſtehen, und zu allen Zeiten durch die Kraft der Einigkeit und eines höhern geiſtigen Aufſchwungs der Nation, deutſches Glück und deutſche Ehre nach allen Seiten hin zu ſchützen und zu bewahren. Se. Königl. Hoheit der Großherzog würden zu jeder andern Zeit abgewartet haben, daß ein ſo bedeutender Antrag für die Befriedigung eines längſt im Allgemeinen gefühlten Bedürfniſſes von den Allerhöchſten Höfen der beiden deutſchen Großmächte an die Bundes=Verſammlung gebracht würde, aber die Größe des gegenwärtigen Augenblicks, der gewiß von ihren ſämmtlichen höchſten und hohen Mitverbundenen nicht verkannt werden wird, lege Sr. Königl. Hoheit die Pflicht auf, den obigen Antrag ohne Zögern zur Beherzigung der Bundes=Verſammlung vertrauensvoll niederlegen zu laſſen.

Dieſe Erklärung ward dem politiſchen Ausſchuſſe zugewieſen.

In der Sitzung vom 14ten März (der achtzehnten) erklärte Baiern: nicht blos Verſtärkung der Kriegsmacht thue Noth, ſondern auch jenes geiſtige Element müſſe gekräftigt werden, welches eigentlich die Heere der Befreiungsepoche heranrief, deren Schlachten ſchlug und die Entſcheidung zu Gunſten des Rechtes — der damals erſt auftauchende Gedanke beſiegte Napoleon, der allmälig zum nationalen Selbſtbewußtſein erſtarkte Gedanke ſei es, welcher berufen erſcheint, in den gegenwärtigen ſowohl, als in den möglicherweiſe drohenden Stürmen Deutſchland zu einem großen, mächtigen unantaſtbaren Ganzen zu bilden. Als im Jahre 1815 der Wiener Congreß nach langem Berathen in ſichtbarer Haſt ſein Werk vollendete, ward auch Deutſchlands Geſtaltung ein übereilter. Beherrſcht von dem Eindrucke wiederkehrenden Krieges, bildete ſich ein Bund lediglich als Sicherheitsanſtalt gegen äußere und innere Gefahr. Dieſer Zweck bleibe offenbar ein unvollſtändiger. Für ein gemeinſames Vaterland haben ſich die Deutſchen aller Gauen damals erhoben, als einen ächten Mittelpunkt nationaler Einheit, nationalen Ruhms und als einen Hebel jeglichen Aufſchwunges habe man ſich dort den gemeinſamen Bundestag gedacht. Und dazu müſſe derſelbe werden, ſoll Deutſchland der rieſenhaft bewegten Zeit auch rieſenhaft entgegentreten. Deutſches Geſammtintereſſe müſſe den Son=

derintereſſen unterliegen, das nothwendig ſelbſtthätige und autonomiſch bleibende Leben der einzelnen Bundesſtaaten dürfe nicht ferner das Geſammtleben abſorbiren. Damit aber dem alſo werde, ſei eine Reviſion des Bundes-Vertrages unerläßlich. Der Geſandte ſei daher zu dem Antrage beauftragt: Es möge Deutſchlands Einheit durch wirkſame Maßnahmen geſtärkt, dem Mittelpunkt des Vereinigten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutſamkeit, insbeſondere auch durch eine Vertretung der deutſchen Nation am Bunde geſichert und zu dem Ende eine ſchleunige Reviſion der Bundes-Verfaſſung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Deutſchlands vorgenommen werden."

In eben der Sitzung ward auch von Großherzoglich Heſſiſcher Seite dem Badenſchen Antrage in der Sitzung vom 9ten zur vollkommenen Ausbildung des Organs des deutſchen Bundes weitere Einrichtungen, insbeſondere eine ſtändiſche Vertretung der deutſchen Bundes-Verſammlung in Berathung zu nehmen, beigetreten, und in der Sitzung vom 30ſten auch von Königlich Sächſiſcher Seite auf eine ſtändiſche Vertretung der Bundesländer in der Bundes-Verſammlung angetragen.

Der Reviſions-Ausſchuß der Bundes-Verſammlung brachte dieſen Gegenſtand in der (ſechs und zwanzigſten) Sitzung vom 30ſten März zur ausführlichen Berathung. „Eine neue Verfaſ„ſung," trug er vor, „könne entweder einfach aus der Verein„barung der Regierungen hervorgehen, und von dieſen durch Bun„desbeſchluß gemeinſchaftlich octroyirt werden, oder ſie könne im „Wege des Vertrages und freien Zuſtimmung der Regierungen auf „der einen, oder des Volks auf der andern Seite, zur Gültigkeit „gebracht werden; nur dieſer letzte Weg gebe eine Gewähr für den „Beſtand einer Verfaſſung; (1) eine octroyirte werde unter keinen „Umſtänden rathſam ſein, ſie ſei unter den jetzigen Um„ſtänden eine Unmöglichkeit, denn die freiſinnigſte, den „ausgeſprochenen Wünſchen entſprechendſte, und ſelbſt „mit den größten Opfern der einzelnen Bundesfürſten „verbundene würde, octroyirt, nie auf Beifall und „Dank rechnen (2) können. Müſſe man daher der Meinung

---

(1) Dieſer Grundſatz durfte in dieſer Allgemeinheit wohl ſchwerlich gegründet ſein.

(2) Dieſe Behauptung trifft aber auch nur in den „jetzigen" Zeiten zu, wie ganz neuere Beiſpiele, ſogar aufwiegelnde und auf-

„ſein, daß die freie Zuſtimmung des Volks nicht entbehrt werden „könne, ſo fragt es ſich, auf welche Art ſie zu erlangen ſei. Der

---

regende Reden und Verläumdungen ſchroffer Mitglieder der deutſchen National-Verſammlung am 5ten Januar 1849, leider beſtätigen. Eines ſtarren Princips wegen wollen wir aber nicht eine lebendige Welt in Trümmer ſchlagen, erwiederte ein auf ſtaatsmänniſchem und höherm Standpunkt ſtehendes Mitglied dieſer Verſammlung (von Beckerath) denjenigen, die ſo ſchroff, geiſtesbeſchränkt, einſeitig und nur engerer, untergeordneter Anſichten waren, daß ſie, wenn, wie ja bisweilen wohl der Fall iſt, ſie invito marte zu Volksvertretern berufen werden, ihre Unfähigkeit zu dieſem Beruf dadurch beweiſen, daß ſie die vorliegende Conſtitution nicht nach deren innerer Güte und nach dem Maaße der durch ſie dem Volke gegebenen Rechte und dem Staate gewährenden Kraft, Sicherheit und Wohlfahrt, ſondern lediglich aus dem fixen und ſtarren Geſichtspunkt: ob ſie eine octroyirte oder eine vereinbarte iſt? beurtheilen. Wenn unſere Vorfahren ſo thörig geweſen wären, ſo hätten ſie alle Vorrechte und Privilegien, welche ihre Fürſten ihnen auf ihre Bitten oder aus freiem Willen verliehen haben, als octroyirte ablehnen müſſen. Der Ausſchuß der Bundes-Verſammlung dürfte übrigens in dem im Text angeführten Gutachten wohl überſehen haben, daß Männer, welche für die freiſinnigſte, den ausgeſprochenen Wünſchen entſprechendſte und ſelbſt mit den größten Opfern der Regierung verbundene Verfaſſung, blos weil ſie octroyirt iſt, weder Beifall, noch Dank haben, nach Geiſt und Anſicht oder nach Abſicht und Vorſatz ſchwerlich Männer ſein dürften, mit welchen die Verfaſſung auf dem Wege der Vereinbarung ſchon wegen ihrer Kurzſichtigkeit zu erwarten ſein könne, da dieſer ganze Umſtand eben ſo ohne alles practiſche Intereſſe iſt, als die Frage, ob Kaiſer Friedrichs Bart roth oder röthlich geweſen ſei? Denn, da auch bei der Vereinbarung der Verfaſſung die Annahme derſelben oder einzelner Beſtimmungen derſelben von der freien Entſchließung des Regenten abhängt; ſo iſt in der Sache ſelbſt zwiſchen einer vereinbarten und octroyirten Verfaſſung kein Unterſchied. Wir führen auch hier Beckeraths in Beziehung auf Preußen treffende Worte an: „Das formelle Recht iſt in „großen politiſchen Fragen nicht das allein Entſcheidende. — In dem Begriff der Vereinbarung liegt auch das Recht der Verweigerung „für die Krone, ſie hätte die ganze Verfaſung verwerfen können, wie die Verſammlung ſie beſchloſſen. Was aber iſt geſchehen? „Die Regierung iſt redlich bemüht geweſen, daß der Grundſatz der Vereinbarung aufrecht erhalten werde, und ſie verdient die Vorwürfe nicht, welche „Herr Simon wider ſie erhoben. Und zeigen nicht alle Vorgänge in Preußen: die Zuſtimmungs-Adreſſen der Städte (und des platten Landes —), „das eilige Eintreffen der Landwehr, daß die octroyirte Verfaſſung mit „Freuden angenommen worden iſt, daß ſie bereits im Volke Wurzel geſchlagen hat? Nach Herrn Simons Verlangen käme es auch hier wieder „auf die Annahme oder Ablehnung hinaus. Eines ſtarren Princips „wegen wollen wir aber nicht eine lebendige Welt in Trümmer „ſchlagen. Nicht der Standpunkt des formellen Rechts iſt de

„Weg ſei der, daß jede Regierung der Zuſtimmung ihres Volks
„zu der beabſichtigten Verfaſſung ſelbſt ſich zu verſichern habe, da,
„wo eine Vertretung deſſelben beſteht, durch Vorle=
„gung an die Stände=Verſammlung oder durch Er=
„langung eines Vertrauens=Voti, da, wo noch keine
„Stände=Verſammlungen beſtehen, auf eine ihnen
„ſelbſt zu überlaſſende Weiſe.“ (Allein weder in dem einen,
noch in dem andern Falle würde doch eine ausdrückliche und ſchrift=
liche Annahme, oder gar eine Form der Vereinbarung erforderlich
ſein, ſondern, wie bei allen Verhandlungen, die durch unzweideutige
Thatſachen, unter welche der dem Regenten für die octroyirte Ver=
faſſung dargebrachte Dank vorzugsweiſe gehört, geäußerte Zufrieden=
heit und Anerkennung genügen.) „Allein es ſei klar“ — fährt der Aus=
ſchuß fort — „daß man das Zuſammenkommen einer Verfaſſung
„für Deutſchland, deren weſentliches Ziel die nie dringender als
„jetzt nöthige Einheit der Nation iſt, nicht der Gefahr ausſetzen
„darf, daß es an dem Widerſpruch einer vielleicht ganz geringen
„Minorität ſcheitern könne, oder daß wenigſtens unabſehbare Wei=
„terungen entſtänden. Wollte man aber annehmen, daß die all=
„gemein gefühlte Nothwendigkeit, das Vaterland durch eine neue
„Bundes=Verfaſſung zu ſtärken, dahin führen würde, daß eine
„Zuſtimmung aller Bundesländer, aller einzelnen Stände=Ver=
„ſammlungen erfolgen, jedes Sonder=Intereſſe unbeachtet blei=
„ben, aller Widerſpruch verſtummen werde, um nur das Zuſam=
„menkommen nicht zu hindern, ſo gäbe man damit zu, daß dieſe
„durch einen moraliſchen Zwang erzielte Zuſtimmung zur leeren
„Form herabſinken würde. Es ſcheine alſo der einzig rath=
„ſame, vielleicht allein zuläſſige Weg der zu ſein, daß
„der von der Bundes=Verſammlung und ihrem Bei=

„einzige u. ſ. w.“ Dieſer Standpunkt kann auch bei der vernünftigen, redlichen Feſthaltung des Begriffs einer Vereinbarung nicht gewonnen werden, die Erfahrung lehrt vielmehr, daß er nur zu einer unredlichen und rabuliſtiſchen Verdrehung des Ausdrucks, des Sinnes und des Begriffs der Vereinbarung — welches ſogar für ein weder grammatikaliſches, noch verſtändliches, ja nicht einmal deutſches Wort erklärt worden — diene, und nicht eine Vereinbarung der Verfaſſung zwiſchen dem Regenten und dem Volke (eine Constitutio pactitia), ſondern das abſolute Recht der Vertreter des Volkes, dem Regenten eine ihnen beliebige Verfaſſung vorzuſchreiben und aufzudringen, bedeuten ſoll. Wir erkennen hierin die Moral der ehemaligen franzöſiſchen Assemblée constituante.

„rathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundes=Ver=
„faſſung, einer aus allen Bundesſtaaten gewählten
„conſtituirenden Verſammlung zur Annahme vorge=
„legt werde.“

§. 6.

Der Ausſchuß äußerte zugleich in dem obengedachten Vorſchlage über die Art der Wahl ſolcher Volksvertreter, daß, ſo wünſchenswerth es in mancher Hinſicht erſcheine, daß die Mitglieder einer Verſammlung, welche ein gemeinſames Ziel zu erſtreben hat, auf die nämliche Weiſe aus den Wahlen hervorgehen, ſo daß kein Zweifel bleibe, daß jedes einzelne Mitglied in gleichem Maaße als Organ des Volkswillens betrachtet werden müſſe, ſo verkenne der Ausſchuß doch nicht, daß die unter den verſchiedenen Staaten beſtehende Verſchiedenheit der Verfaſſungen und der Volksanſicht, abgeſehen von manchen anderen Schwierigkeiten in der Ausführung, mehr dafür ſprechen, die Art der Wahl den einzelnen Bundes=Regierungen zu überlaſſen. Letztere würden ſchon erwogen haben, ob ſie den jetzt bei ihnen beſtehenden Wahlmodus auch für dieſe conſtituirende Verſammlung beibehalten, oder einen andern, nach Befinden, nach vorhergehender Zuſtimmung ihrer Stände=Verſammlung, und in letzterem Falle vielleicht den vom Großherzog von Baden adoptiren wollen.

Der Ausſchuß ſchlug zugleich vor, daß auf 70,000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen, und ſtellte zugleich den Grundſatz feſt:

> daß die Annahme der neuen Verfaſſung nicht von dieſer conſtituirenden Verſammlung allein abhängen könne, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundes=Verſammlung oder durch andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden.

Da unter den, damals in einigen deutſchen Ländern ſchon zum Theil in offene Empörnng übergegangenen öffentlichen Zuſtänden, und bei der Dringlichkeit des Gegenſtandes, der Bundes=Verſammlung eine Friſt zur Einholung der Genehmigung der Regierungen nicht mehr freiſtand; ſo nahm dieſelbe es auf ſich, noch an dem nämlichen Tage folgenden Beſchluß zu faſſen:

Zu beſchleunigter Entwerfung der Grundlage einer neuen

Bundes=Verfaſſung hat die Bundes=Verſammlung mit einleitenden Arbeiten zu dieſem Zweck, unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens, bereits begonnen.

Zu weiterer Förderung dieſer wichtigen Angelegenheit beſchließt dieſelbe, die Bundes=Regierungen aufzufordern, in ihren ſämmtlichen, dem deutſchen Staatenſyſtem angehörigen Provinzen auf verfaſſungsmäßig beſtehender oder ſofort einzuführender Weiſe Wahlen von National=Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundes=Verſammlung an einem ſchleunigſt feſtzuſtellenden, möglichſt kurzen Termin zuſammenzutreten haben, um zwiſchen den Regierungen und dem Volk das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen.

Da der Drang der Umſtände die einſtweilige Annahme eines beſtimmten Maaßſtabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesſtaate zu erwählen ſind, erforderlich macht; ſo erſcheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Beſtandtheile des Bundes das beſtehende Matrikular=Verhältniß dabei zu Grunde zu legen und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung eines Bundesſtaats ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugeſtehen.

Die inzwiſchen in Frankfurt eingetroffene, ſich „Verſammlung zur Vorbereitung der deutſchen conſtituirenden Verſammlung" nennende, auf eigene Autorität zuſammengetretenen Männer (das ſ. g. Vorparlament), glaubten indeſſen ihre Thätigkeit auch auf dieſen Gegenſtand erſtrecken zu müſſen. Wir glauben das von dieſer ſ. g. Verſammlung an die Bundes=Verſammlung erlaſſene Schreiben in extenso mittheilen zu müſſen:

Das Präſidium von (?) der Verſammlung zur Vorbereitung der deutſchen conſtituirenden National=Verſammlung

an die deutſche Bundes=Verſammlung.

Der unterzeichnete Präſident giebt ſich die Ehre, der deutſchen Bundes=Verſammlung in dem anliegenden Auszuge die Protocolle der Beſchlüſſe ergebenſt mitzutheilen, welche die hier zur Vorbereitung der deutſchen

conſtituirenden National=Verſammlung verſammelten Männer im Namen des deutſchen Volkes (?) gefaßt haben, mit dem Erſuchen, im Verein mit dem gewählten Ausſchuſſe der gegenwärtigen Verſammlung (§. 7.) die Einleitung zu treffen, daß den geſtellten Anträgen ſtattgegeben werde, insbeſondere für die Beſchleunigung der Wahlen zu wirken, damit die conſtituirende National=Verſammlung zuverläſſig im Intereſſe der Berechtigung des deutſchen Volks am 1ſten Mai ihre Sitzungen eröffnen könne.

Frankfurt den 2ten April 1848.

Mittermaier.

Vid. die Secretaire.

Bauer. Kieruff. Simon. Briegleb. Blankenhorn. W. Müller. D. Georg Varrentropp.

Die beigelegten Beſchlüſſe lauteten: Beſchlüſſe vom 31ſten März 1848.

Die Verſammlung beſchloß:

4. daß in Beziehung auf die Einberufung einer conſtituirenden deutſchen National=Verſammlung die Wahl des Volks ſo zu geſchehen habe, daß je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde;

5. daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur conſtituirenden Verſammlung auf jeden Fall keine Beſchränkung durch Vorſchriften über gewiſſe Eigenſchaften in Beziehung auf Wahlcenſus oder Bekenntniß einer beſtimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach beſtimmten Ständen nicht angeordnet werden könne,

daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige ſelbſtſtändige Staatsangehörige zu betrachten ſei,

daß jeder Deutſche, wenn er die voranſtehenden Eigenſchaften beſitzt, wählbar und dann nicht nöthig, daß er dem Staat angehöre, welchen er in der Verſammlung vertreten ſoll,

daß auch die politiſchen Flüchtlinge, wenn ſie nach Deutſchland zurückkehren, und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar ſind,

daß im Uebrigen es jedem Staate überlaſſen werde,

auf welche Weiſe er die Wahlen zu ordnen für gut findet, die Verſammlung jedoch die directe Wahl im Princip für die zweckmäßigſte erachte.

Beſchluß vom 1ſten April 1848:

1. daß die conſtituirende National=Verſammlung ihre Sitzung in Frankfurt hält,
2. daß ſie ſo zuſammenberufen werden müſſe, daß ſie bis zum 1ſten Mai die erſte Sitzung halten kann.

Die Bundes=Verſammlung ließ indeſſen durch ihren Präſidenten dem Präſidenten jener Männer lediglich antworten, daß ſie über dieſe Gegenſtände bereits Beſchlüſſe gefaßt habe, und ſie ihm hierbei abſchriftlich mittheile.

Der Beſchluß vom 30ſten März iſt um ſo merkwürdiger, als in demſelben zum erſten Male die landſtändiſche Mitwirkung der einzelnen Bundesländer mit der Bundes=Verſammlung, als der Centralgewalt des deutſchen Bundes, bei der neuen deutſchen Bundes=Verfaſſung und daher die Einberufung einer aus den ſtändiſchen Abgeordneten der Landſtände aller einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden deutſchen National=Verſammlung beſchloſſen, und, abweichend von der bisherigen deutſchen Verfaſſung, der Grundſatz angenommen worden iſt, daß die Verfaſſung des Geſammt=Deutſchlands, die Reichs= oder Bundes=Verfaſſung, nicht von der Geſammtheit der Fürſten — unter der Reichs=Verfaſſung vom Kaiſer und den Fürſten und übrigen Reichsſtänden, zum Theil ſelbſt nur von den Kurfürſten — ſondern gemeinſchaftlich von den Bundesfürſten und den freien Städten, durch die Bundes=Verſammlung, als deren gemeinſchaftliches Organ oder durch andere Organe, auf der einen Seite, und von der Verſammlung der Vertreter des Volks in deren Bundesländern auf der andern Seite, berathen, beſchloſſen und angenommen werden ſolle und mithin in Beziehung auf die jetzt zu verwillkührende deutſche Bundes=Verfaſſung die Fürſten und das deutſche Volk als zwei contrahirende Theile und daher die zu erwartende Verfaſſung nicht, wie die beſtehende Bundes=Verfaſſung als eine zwiſchen den Fürſten allein, ſondern als eine zwiſchen ihnen und ihren Völkern vereinbarte Verfaſſung anzuſehen ſei. „Um zwiſchen den Regierungen und dem Volk das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen,“ ſoll eine landſtändiſche Vertretung der einzelnen Bundesländer bei der Bundes=Verſammlung ſtattfinden und zu dem Ende ſollen die Fürſten in ihren Ländern auf „ver=

faſſungsmäßige“ beſtehende oder, wo dieſelbe nicht vorhanden iſt, ſofort einzuführende Weiſe Wahlen von National=Vertretern anordnen. Aus dem ganzen Zuſammenhange (§. 3. und 5.) ergiebt ſich, daß in den Ländern, in welchen eine landſtändiſche Repräſentation verfaſſungsmäßig iſt, die Wahl von dieſer erfolgen, es jedoch den einzelnen Regierungen überlaſſen bleiben ſoll, zu erwägen, ob ſie den jetzt bei ihnen beſtehenden ſtändiſchen Wahlmodus auch für dieſe conſtituirende Verſammlung beibehalten, oder „nach Befinden“ mit Zuſtimmung ihrer Stände=Verſammlung, einen andern wählen wollen. Die Vertreter des Volks ſollten daher in der beſtehenden Landes=Verfaſſung, mithin in der ſtändiſchen Verfaſſung gewählt werden, und, wenn dem Fürſten gleich die Erwägung, ob der für die Landes=Verhältniſſe verfaſſungsmäßige Wahl=Modus auch für die Theilnahme an der Bundes=Verfaſſung angemeſſen ſei, nach Befinden überlaſſen wird; ſo ſollte doch eine Abweichung von demſelben nur nach vorhergehender Zuſtimmung der Stände=Verſammlung zuläſſig ſein. Der Grund dieſer Beſtimmung liegt offen vor. Hier iſt überhaupt nur von einer zeitweiſen, keinesweges von einer beſtändigen Vertretung des Volks bei der Bundes=Centralgewalt, nicht von einer allgemeinen und fortwährenden Bundesſtandſchaft des Volks, ſondern nur lediglich und allein nur von deſſen Vertretung bei der beſchloſſenen Reviſion der beſtehenden und Abfaſſung einer neuen deutſchen Verfaſſung, mithin nur von einer, auf einen Gegenſtand beſchränkten, alſo mit deſſen Erledigung erlöſchenden und daher nur temporären Repräſentation die Rede. Der Gegenſtand und Zweck dieſer Volksvertretung iſt von der allgemeinen provinziellen eben ſo verſchieden, wie die Eigenſchaften und die Fähigkeiten, welche der Beruf, eine deutſche Staatsverfaſſung von neuem mitzubilden, erfordert, von denen, die der Beruf, die beſonderen practiſch bekannten Intereſſen des eigenen, oft kleinen Vaterlandes zu berathen, bedarf, verſchieden ſind. Daher überließ die Bundes=Verſammlung, wenn ſie gleich die verfaſſungsmäßige Vertretung eines jeden Landes auch bei dieſem Geſchäft aufrecht erhalten wollte, dennoch wenn dieſer dazu nicht geeignet ſein ſollte dem Landesherrn — „nach Befinden“ — jedoch nur mit Zuſtimmung jener verfaſſungsmäßigen Vertretung, eine Ausnahme zu machen. Es würde unzweifelhaft ein großer Fehlſchluß ſein, der Bundes=Verſammlung die Abſicht unterzulegen, daß dieſe Mitwirkung ein allgemeines Recht aller Deutſchen, ſelbſt der Proletarier, der Unwiſſendſten, eines jeden Deutſchen, auch des denk=

unfähigſten Kopfes ſei, ſondern ſie iſt unſtreitig in entgegengeſetzter Richtung von der Anſicht ausgegangen, daß in der verfaſſungsmäßigen Repräſentation wohl für dieſe ausreichende, aber für die Reconſtruction des deutſchen Bundes nicht ausreichende Elemente vorhanden ſein könnten. Bei einer andern Anſicht würde die Bundes-Verſammlung nicht der beſtehenden Verfaſſung, nicht der landſtändiſchen Vertretung, nicht der Stände-Verſammlungen erwähnt, ſondern die Wahl aus dem Plenum des deutſchen Volks um ſo mehr erfordert haben, als damals in Deutſchland nur eine Repräſentation nach Ständen bekannt war, die nach Kopfzahl aber völlig unbekannt und als eine unausführbare und nachtheilige angeſehen ward. Die Bundesverſammlung ſchlug für das wichtige Werk der neuen Staatsverfaſſung keine Wahl vor, welche nicht blos äußerlichen, politiſchen und geiſtigen Proletariern den Weg in die deutſche conſtituirende Verſammlung öffnen und dieſe zum Aſyl machen konnte, aus welchem jene über alle Theile Deutſchlands ſich verbreiten, um in denſelben Empörung und Anarchie zu erregen, zu deren Vorbeugung ſie in dieſe Verſammlung geſandt waren. Wenn die Bundesverſammlung ſpäter dieſe Anſicht etwas hat modificiren müſſen, ſo iſt dies wahrlich nicht ihre eigene Anſicht, ſondern eine der Wirkungen der unglücklichen Einwirkungen, welche der Ausſchuß der Funfziger auf die Bundesverſammlung ſich angemaßt hatte.

§. 7.

5. Freie Privat-Verſammlungen im Jahre 1848.

a) Verſammlung in Heidelberg am 5ten März 1848.

Die Einwirkung, welche bei fortdauernden anarchiſchen Verhältniſſen freie Volksverſammlungen und beſonders der Ausſchuß der Funfziger unter der anmaßlichen Firma „Namens des deutſchen Volks“ auf die Bundesverſammlung ausübte, ſtörte indeſſen die letztere in ihrem ruhigen Vorſchreiten in der Verbeſſerung der Bundesverfaſſung und inſonderheit der Bildung durch eine National-Repräſentation. Bevor wir in den Verhandlungen der Bundesverſammlung fortgehen, erlauben wir uns eine Digreſſion über jene freien Volksverſammlungen, wenigſtens über diejenigen, welche auf die Bundesverſammlung eine beſondere Einwirkung übten und ſich mehr oder minder anmaßten, derſelben ſich gleichſam zur Seite zu ſtellen und als das Vorparlament

des ſchon von ihnen längſt projectirten deutſchen Parlaments darzuſtellen. Wenngleich der Raum eine ausführliche Darſtellung dieſer, in Deutſchand bisher unbekannten und unſeren Nachkommen unbegreiflichen Verſammlungen nicht geſtattet; ſo kann doch eine Ueberſicht derſelben nicht umgangen werden.

Sogleich, nachdem die Revolution in Frankreich die S. 3 gedachte „höchſt günſtige Gelegenheit, dem Vaterlande Einheit und „und Freiheit zu erringen", dargeboten hatte, verſammelten am 5ten „März 1848 in Heidelberg ſich 51 Männer aus Rheinpreußen, „Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Naſſau und Frankfurt, faſt „alle Mitglieder von Ständekammern (1), um in dieſem Augenblick der Entſcheidung über die dringendſten Maaßregeln für das „Vaterland ſich zu beſprechen. Alle ſprachen einmüthig die Ueberzeugung aus, daß die Herſtellung und Vertheidigung der höchſten „Güter (Freiheit, Einheit, Selbſtſtändigkeit und Ehre der deutſchen „Nation) im Zuſammenwirken aller deutſchen Volksſtämme mit ihren „Regierungen — ſo lange mit dieſen auf dieſem Wege Rettung noch „möglich iſt — erſtrebt werden müſſe — das Vertrauen zur Bundesverſammlung ſei ſo ſehr erſchüttert — die Verſammelten ſprachen ihre „Ueberzeugung von dem, was das Vaterland dringend bedarf, dahin dringend aus: — — Die Verſammlung einer in allen deutſchen Landen nach der Volkszahl gewählten „National-Vertretung iſt unaufſchiebbar, ſowohl zur „Beſeitigung der nächſten inneren und äußeren Gefahren, wie zur Entwickelung der Kraft und Blüthe deutſchen Nationallebens. Um zur ſchleunigſten und möglichſt „vollſtändigen Vertretung der Nation das Ihre beizutragen, beſchließen die Verſammelten, ihre betreffenden Regierungen auf das „Dringendſte anzugehn, ſo bald und ſo vollſtändig, als nur irgend „möglich, das geſammte deutſche Vaterland und die Throne mit „dieſem kräftigen Schutzwalle zu umgeben. Zugleich verabredeten ſie, dahin zu wirken, daß baldmöglichſt eine vollſtändigere „Verſammlung von Männern des Vertrauens aller deutſchen „Volksſtämme zuſammentrete, um dieſe wichtige Angelegenheit weiter zu berathen und dem Vaterlande, wie den Regierungen, ihre

(1) Ausführliche Nachrichten ſind in: Verhandlungen des deutſchen Parlaments, officielle Ausgabe (von Dr. Jucho). Frankfurt a. M., 1848. 8.

„Mitwirkung anzubieten.“(1) Es wurden zu dem Ende ſieben Mitglieder (Bindling I., Gagern (an deſſen Stelle bald Dr. Jucho), Itzſtein, Römer, Stedmann, Welcker — der vorbereitende Siebener Ausſchuß) erſucht, hinſichtlich der Wahl und der Einrichtungen über eine angemeſſene National-Verſammlung Vorſchläge vorzubereiten und die Einladung zu einer Verſammlung deutſcher Männer ſchleunigſt zu beſorgen (2).

Dieſer vorberathende Ausſchuß erließ am 12ten deſſelben Monats dieſe Einladung dahin:

„Der Ausſchuß, welcher die zu Heidelberg am 5ten verſam-„melten deutſchen Männer beauftragte, verlangte die Grundlage „einer nationalen deutſchen Parlaments-Verfaſſung zu „berathen, hat über dieſe Grundlagen ſich ſo weit geeinigt, daß die-„ſelben einer größeren Verſammlung der Männer des Vertrauens „unſeres Volkes zur weiteren Berathung vorgelegt werden können. „Wir laden demgemäß alle früheren oder gegenwärtigen Standes-„mitglieder und Theilnehmer an geſetzgebenden Verſammlungen in „allen deutſchen Landen (natürlich Oſt- und Weſtpreußen und „Schleswig-Holſtein mit eingeſchloſſen) — darüber war alſo bereits „in Heidelberg beſchloſſen? — hiermit ein, ſich Donnerſtag den „30ſten März in Frankfurt a. M. zu dieſer Berathung einzufinden. „Eine beſtimmte Anzahl anderer durch das Vertrauen des deutſchen „Volkes ausgezeichneter Männer, die bisher nicht Standesmitglie-„der waren, werden noch beſondere Einladungen erhalten.“(3) Wie

---

(1) Aus Oeſtreich: Wiesner; aus Preußen: Carove, Hanſemann, Raveaux, Stedmann; aus Baiern: Chriſtenau, Kirchgeßner, Stockinger und Willich; aus Würtemberg: Baudlien, Barchet, Becher, Fetzer, Radwitz, Römer, Schwickhardt, Wieſt und Wetzmann; aus Baden: Baſſermann, Biſching, Brentano, Buhl, Gervinus, Hauſen, Hagen, Hecker, Heimroth, v. Itzſtein, Kopp, Mathy, Peter, Sachs, Schmitt, v. Soiron, Stroßer, v. Struve, Welcker, Weller und Winter; aus Heſſen-Darmſtadt: Brunck, Frank, v. Gagern, Heldmann, Laugen, Lehm, Werther; aus Naſſau: Vater, Emil Leisler und aus Frankfurt a. M.: O. Bending und Dr. Jucho.

(2) Protokoll vom 5ten März 1848 in Verhandlungen des deutſchen Parlaments, erſte Lieferung, S. VIII.

(3) Nach den eben angeführten Verhandlungen ſind ſolche Einladungen an eine ſehr große Anzahl dort namentlich angeführte Männer erlaſſen, nämlich aus Oeſterreich (2), Preußen (111), Baiern (44), Hannover (9), Württemberg (32), Sachſen (26), Sächſiſchen Herzogthümern (21), Baden (72), Heſſen-Darmſtadt (44), Heſſen-Homburg (2), Kurheſſen (26), Naſſau

weit die Anmaßung dieſer Verſammlung ging, beſtätigt die von dem gedachten Ausſchuß unterm 22ſten März 1848. an „ſämmtliche „Stadtverordneten-Verſammlungen in den preußiſchen Staaten" erlaſſene Einladung: „Da wegen des auf den 2ten April einberufenen „Landtags die Preußiſchen Stände verhindert ſein werden, bei der „auf den 31ſten März und 1ſten April d. J. bereits feſtgeſtellten Ver„ſammlung von Deputirten und Volksvertretern ſämmtlicher deut„ſcher Staaten" — ?? — dahier mit zu erſcheinen, Preußen aber „bei derſelben nicht unvertreten ſein darf — ?? — ſo fordern wir „hiermit ſämmtliche Stadtverordneten-Verſammlungen der Preußi„ſchen Lande hiermit dringend auf, durch aus ihrer Mitte an ent„ſprechender Anzahl gewählte Vertreter die Frankfurter Verſamm„lung zu beſchicken — — und dabei für einen Ausweis ihrer Eigen„ſchaft als deputirter Stadtverordneter Bedacht zu ſein."

§. 8.

b) Deutſches Vorparlament in Frankfurt am Main vom 31ſten März 1848.

Dieſe größere Verſammlung, das ſogenannte deutſche Parlament, eröffnete ihre Sitzungen zu Frankfurt am Main im Kaiſerſaal des Römers am 31ſten März 1848 und begann durch die Wahl eines Präſidenten (Mittermaier) und 4 Vice-Präſidenten (Dahlmann, v. Itzſtein, Robert Blum und Jordan aus Marburg) und 8 Secretaire (Bergleb aus Coburg, Heinrich Simon aus Breslau u. a.) und durch Feſtſtellung einer Geſchäfts-Ordnung. Demnächſt ward das von dem Ausſchuß der Heidelberger Verſammlung

---

(26), Braunſchweig (5), Oldenburg (4), Schleswig-Holſtein (7), Mecklenburg (14), Reuß (1), Anhalt (7), Sigmarigen (1), Freie Städte (28). Ein Theil dieſer Eingeladenen iſt indeſſen nicht erſchienen, wogegen viele andere Perſonen nachher ſich aus eigenem Antriebe eingefunden haben dürften. In der Sitzung vom 1ſten April ſtimmten 516 Perſonen. Ständemitglieder dürften darunter nur wenige ſein, vielleicht nur Graf von Reichenbach, von den übrigen aus dem Preußiſchen Staate Angeführten bemerken wir Abegg, Dr. Arnz, Colonius, Dahlmann, Dietz, D'Eſter, Forſt, Göbel, Grimm, Hamens, Dr. Johann Jacoby aus Königsberg in Oſtpreußen, Jahn aus Freiburg, Leim, Dr. Mayer aus Königsberg, Pagenſtecher, Pax, Profeſſor aus Magdeburg, Raveaux, Reichensperger, Johann Ronge aus Berlin, Scherer, Schlöffel aus Schleſien, Schuchardt, Simon, Stadtgerichtsrath aus Berlin, Stedmann aus Coblenz, Venedey, Dr. Wachendorf, Walter, Profeſſor aus Bonn, Weſendonck, Wirtz, Wislicenius, Pfarrer aus Halle u. ſ. w.

entworfene Programm für die Berathung der Verſammlung verleſen, nach welchem die Grundlagen der künftigen deutſchen Verfaſſung ſein ſollten:

I. ein Bundeshaupt mit verantwortlichen Miniſtern,

II. ein Senat der Einzelſtaaten,

III. ein Haus des Volks, hervorgehend aus Urwählen nach dem Maßſtabe von je 70,000 und

IV. die Competenz des Bundes durch Verzichtleiſtung der Einzelſtaaten zu Gunſten der Central=Gewalt auf: Ein Heerweſen, Eine Vertretung gegenüber dem Auslande, Ein Syſtem des Handels, der Schifffahrt, ſo wie Bundes=Zollweſens, der Münze, Maß= und Gewichtsſtufen, Waſſerſtraßen und Eiſenbahnen, der Civil= und Strafgeſetzgebung und des Gerichtsweſens und Ein Bundesgericht und auf Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte; daß

V. der Beſchluß der Einberufung der conſtituirenden National=Verſammlung auf obige Grundlagen durch die mit Vertrauensmännern verſtärkten Bundesbehörden erfolgen,

VI. ein aus gegenwärtiger Verſammlung zu wählender permanenter Ausſchuß von funfzehn Mitgliedern beauftragt ſein ſoll, die Vollziehung der Einberufung der conſtituirenden National=Verſammlung zu betreiben, und daß, wenn innerhalb 4 Wochen der Zuſammentritt nicht erfolgt iſt, die Verſammlung am 3ten Mai hier wieder zuſammentritt und ſie im Fall der Dringlichkeit vom Ausſchuß auf einen früheren Termin zuſammen berufen werden kann.

Wenn der obengedachte Bericht nicht angeführt hätte, daß dieſe Abgeordnete unter dem Geläute aller Glocken und dem Geſchützdonner (der freien Bundesſtadt Frankfurt, eines Theils des deutſchen Bundes, deſſen Verfaſſung jene ſogenannten Abgeordneten umſtoßen wollten) ihren feierlichen Einzug durch Spaliere der Bürgergarde in die Paulskirche gehalten hätten; ſo würde es uns nur zweifelhaft geweſen ſein, wie dieſe freie deutſche Bundesſtadt, deren Mauern der ganze deutſche Bund ihre Centralgewalt anvertraut hatte, den damals von den öffentlichen Verſammlungen beſtehenden Bundesgeſetzen geradezu entgegen, eine zum Umſturz der Bundesverfaſſung veranlaßte Verſammlung nicht allein habe dulden, ſondern auch feierlich begrüßen können. Jetzt aber, da die Theilnehmer an dieſer Geſellſchaft „Abgeordnete" genannt werden und als ſolche aufgetreten und behandelt worden ſind, können wir doch in der

That nicht umhin, es für eine der grellſten Anmaßungen zu halten, wenn ſie ſich für Abgeordnete und für irgend etwas anderes, als für eine, von einigen Privatperſonen eingeladene freiwillige Geſellſchaft von anderen Privatperſonen angeſehen und dabei den geſetzwidrigen Zweck überſehen und um ſo geſetzwidriger und anmaßlicher fortgeſetzt haben, als ſie dadurch in die Bundesgewalt widergeſetzlich ſich einmiſchten. Denn die Benennung Abgeordnete war durchaus unrichtig und falſch; ſie waren von Niemandem abgeordnet, ſondern waren für ſich und auf eigene, ganz unbefugte Hand zuſammen gekommen, und war daher die hin und wieder angebliche Vollmacht des deutſchen Volks in facto eben ſo unmöglich, als ſie, wäre ſie möglich geweſen, geſetzlos geweſen ſein würde. „Was iſt es“, fragte der Präſident ſelbſt, „das die „Freunde aus allen Theilen des deutſchen Vaterlandes nach Frank„furt ruft? Was iſt es, das Sie hier in dieſen heiligen Hallen „verſammelt? Es iſt das Erwachen des Rieſen. Dieſer Rieſe „heißt Volksgeiſt! — Welcher Art von Rieſen er angehört? darnach fragte der Präſident aber nicht. — „Er iſt erwacht — wir ſind „hier verſammelt. Zwar haben wir von dem deutſchen „Volke keine förmliche Vollmacht, aber wir haben die „Vollmacht vom Volke, ſo wie ſie die Zeit der Noth „geſchaffen hat, um Elend abzuwenden, das ſonſt un„unvermeidlich hereinbricht! Wir handeln wie Ge„ſchäftsführer! Wir haben einen erhabenen Beruf!“ Wer ihn aus der ganzen deutſchen Bevöllkerung gerade ihnen gab, ob der Beruf ſie über oder ſelbſt gegen die Regierung ſtellte? das und ſo vieles Andere berührt der Präſident nicht. Aber ausgezeichnete Mitglieder der Verſammlung (1) haben dagegen dieſe chimä-

---

(1) z. B. Eiſenmann: „Wir haben kein Mandat dazu, weder de „jure, noch keins aus Billigkeit. Oeſterreicher ſind gar nicht da, und die „mächtigen Stämme der Norddeutſchen ſind eben ſo wenig vertreten. Wir „können dasjenige nicht als öffentliche Meinung von Deutſchland ausgeben „wollen, was vielleicht der lebhafte Wunſch einzelner Provinzen iſt.“ Jaup: „Wen hat die Siebener Commiſſion eingeladen? Nicht ganz Deutſchland, „ſondern nur Kategorien aus Klaſſen, und zwar nicht zu einer conſtituiren„den Verſammlung, — wir ſind hier als einzelne Männer des Vertrauens „und des Volks (?), auf deſſen Stimme man allerdings weithin hören wird, „aber hüten wir uns, zu einer conſtituirenden Verſammlung uns zu geſtal„ten.“ Welcker: „Wir ſind nicht hierher geſchickt und haben keine Voll„macht von dem deutſchen Volke, uns darüber zu entſcheiden, ob es eine Re„publik oder einen Kaiſer haben ſoll. Was wäre es auch, wenn wir eine

riſche Vollmacht und die Befugniß dieſer Verſammlung, über die Verfaſſung Deutſchlands Beſchlüſſe zu faſſen, fortwährend nicht anerkannt, und auch die Verſammlung ſelbſt hat beſchloſſen, daß dieſe Befugniß ihr weder rechtlich, noch nach Billigkeit zuſtehe, ſie vielmehr Recht und Billigkeit verletzen würde, wenn ſie ein Recht ſich anmaßen wollte, welches der ganzen deutſchen Nation und deren Vertreter allein zuſtehe. Damit würde es allerdings ein greller und arger Widerſpruch geweſen ſein, wenn eine großentheils blos von Bewohnern einiger Gegenden Deutſchlands verabredete und zuſammen gekommene Verſammlung, um des deutſchen Volks Freiheit zu verſtärken und, wie hin und wieder angeführt ward, ſelbſt auch deſſen Souverainetät zu erkämpfen, dieſe Abſicht bethätigt und dem Volke einen Vorſchmack ſeiner größern Freiheit dadurch gegeben hätte, daß ſie dieſem Volke ſeine künftige Verfaſſung aus ihrer eigenen Machtvollkommenheit und nach ihren Theorien gegeben und vorgeſchrieben hätte.

Dieſe Verſammlung iſt in der Allgemeinheit dieſen Anſichten treu geblieben und hat ſich nicht angemaßt, ſich als Abgeordnete des deutſchen Volks und als ſolche für berechtigt zu halten, bindende Beſtimmungen für daſſelbe und für die künftige deutſche Verfaſſung zu geben, ſondern ſich nur als beſondere Vertrauensmänner des deutſchen Volks — des ganzen deutſchen Volks?? — und als mit deſſen Anſichten und Wünſchen näher bekannt und daher berufen, ſie weiter zu erörtern und durch ihre Anſichten und Erfahrungen zu der allgemeinen deutſchen National-Verſammlung, welche als nothwendig und unfehlbar voraus-

„Competenz uns anmaßten, die uns nicht zuſteht? Schon jetzt wird uns von
„Seiten Einzelner in Volksverſammlungen geſagt, wir hätten das Vertrauen
„der Nation nicht, denn wir ſeien noch aus den alten Abgeordneten-Wahl-
„kammern hervorgegangen. Dieſe Anſicht mag wahr ſein oder nicht, ſo iſt
„iſt jedenfalls ſo viel richtig, daß wir nicht ganz Deutſchland vertreten. Ein-
„zelne Provinzen ſind zu gering, andere zu ſtark vertreten.“ Selbſt Weſen-
donck: „Wir ſind nicht kompetent, die National-Verſammlung zu organiſi-
„ren und die Verfaſſung mit diktatoriſcher Gewalt für ganz Deutſchland zu
„decretiren. Nein, wir ſind hierzu nicht kompetent. Wir ſind weder auf die
„eine, noch auf die andere Weiſe berufen, uns hier in der Weiſe zu geriren,
„daß wir ganz Deutſchland Geſetze vorſchreiben.“ Vogt: „Wir ſind hier,
„um an die Souverainetät des deutſchen Volks und an deſſen Stimme zu
„appelliren, die aus der allgemeinen Volksverſammlung hervorgehen ſoll,
„wir aber können uns Alle nicht anmaßen, daß wir die Stimme des Volks
„vertreten.“

geſetzt ward, vorzubereiten. Wenn die Verſammlung, ſelbſt wenn alle eingeladenen und angeführten Mitglieder anweſend geweſen wären, in dieſen Vorausſetzungen ſchon viel zu weit gegangen ſein würde; ſo iſt zu erwägen, daß die anweſenden Mitglieder in überwiegend größerer Mehrheit aus Ländern ſüdwärts des Main waren, und nur wenige aus den anderen deutſchen Ländern gekommen waren, an den Berathungen kaum Theil nahmen. In den erſtgedachten Ländern, in Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt und Naſſau, waren dieſe Gegenſtände ſeit geraumer Zeit in Verſammlungen und Vereinen und ſelbſt in Ständeverſammlungen zum Theil von den Mitgliedern dieſer Verſammlung ausführlich beſprochen, und ſie ſelbſt hatten ſich darüber unter einander mehr oder minder verſtändigt. Heinrich von Gagern gab darüber in dem Vorparlament (31ſten März 1848) beſonders in Beziehung auf das in der Heidelberger Verſammlung vom 5ten März abgefaßte Programm der Siebener Commiſſion eine intereſſante Auskunft: „Zu derſelben Zeit, „als zum erſten Male die Verſammlung in Heidelberg am 5ten „März 1848 zuſammentrat und man ſchon damals von der Ueber„zeugung beſeelt war, daß Deutſchland unter einer National-Ver„ſammlung ſich neu geſtalten müſſe, waren Mehrere auch bald in „der Lage, für die Ausführung dieſer Idee etwas zu thun, dafür „berufen, im öffentlichen Leben dafür handelnd aufzutreten. Durch „dieſe Verbindlichkeit, die wir der Nation gegenüber übernommen „hatten, waren wir genöthigt, ſchnell Schritte zu thun, damit man „nicht uns nachſagen könne, wir hätten blos verſprochen und hielten „das Verſprochene nicht. Von denen, die zunächſt um den Rhein „ſich gruppiren, nämlich Naſſau, Heſſen und Baden, iſt darauf eine „Geſandtſchaft ausgeſandt worden, um für übereinſtimmende Prin„cipien der künftigen Geſtaltung Deutſchlands die Regierungen der „deutſchen Länder zu gewinnen. Um das Ziel zu erreichen, mußten „Punkte der Vereinbarung aufgeſtellt werden, und diejenigen Grund„ſätze nun, die wir unſerer Geſandtſchaft als Inſtruction gaben, bil„den das Programm in ſeinen vier erſten Punkten. Es ſind „dies aber auch die Grundſätze, welche die Einundfunfzig, die in „Heidelberg zuſammentraten, damals ſchon zur Grundlage ihrer „Beſtrebungen genommen haben. Es iſt zwar ſeitdem faſt ein Jahr„hundert von That an uns vorüber gegangen, während die Zeit „ſelbſt nur in drei Wochen ſich einengt, indeſſen glaube ich doch „nicht, daß wir in der heutigen Verſammlung jene Grundſätze unbe„rührt und unausgemacht laſſen dürfen, auf welche Baſis Deutſch-

„land nach der Anſicht dieſer Verſammlung ſich künftig geſtalten „ſolle. Wir ſind vielmehr berufen, heute ſchon darüber uns „auszulaſſen.“ (1) Es iſt hieraus die Uebereinſtimmung der Anſichten in dieſer Verſammlung ſowohl überhaupt, als in Anſehung der Feſthaltung an dem monarchiſchen Princip, aber auch der Unentbehrlichkeit einer deutſchen National-Verſammlung zur Begründung einer angemeſſenen deutſchen Verfaſſung(2) zu erklären. Allerdings war dieſe Verſammlung den beſtehenden Geſetzen zuwider, wie in derſelben ſelbſt mehrfach eingeſehen und anerkannt iſt, daß ſie weder eine Vollmacht des Volks habe, noch berechtigt ſei, daſſelbe zu vertreten, allein bei den urſprünglichen Mitgliedern derſelben, welche größtentheils aus Mitgliedern der Stände-Verſammlungen ſüddeutſcher Länder beſtanden, ſchwebte doch die Anſicht unverkennbar vor, daß ſie wenigſtens von ihrem Volke gewählt und daher zu deſſen Vertretung auch für dieſe Verhältniſſe berufen, und deshalb wohl berechtigt ſeien, zuſammen zu treten, um über die Zuſtände Deutſchlands überhaupt zu berathen. Heinrich v. Gagern äußerte daher, als er gegen die vorgeſchlagene Permanenz der Verſammlung ſich erklärte(3): „Ich erlaube mir, auf die Zuſammenſetzung dieſer Verſammlung zurückzukommen. Wie iſt denn dieſelbe zuſammenberufen worden und aus wem beſteht ſie? Die Mitglieder dieſer Verſammlung ſind Alle entweder gegenwärtig Mitglieder deutſcher „Kammern oder geweſene Mitglieder derſelben, und dann hat man „zu dieſen noch willkürlich eine Anzahl Perſonen geladen, die weder „die eine noch die andere der bezeichneten Eigenſchaften haben und „deren Mandat in jedem Fall von dieſem Geſichtspunkte aus höchſt „zweifelhaft iſt. Nicht als ob dieſe keine Männer wären, die ſo gut „Anſpruch auf das Vertrauen der Nation haben als wir ſelbſt; allein daſſelbe Recht, das ſie haben, würden die Literaten in ganz

---

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments, erſte Lieferung, S. 13.

(2) Selbſt der nachher als Abgeordneter in der deutſchen National-Verſammlung näher bekannt gewordene Advokat Dr. Zitz aus Mainz äußerte am 2ten April im Vorparlament: „Denken Sie an den Urſprung der Verſammlung zurück, ſo werden Sie mir zugeben, daß dieſer Urſprung revolutionairer Natur war, daß einzelne Männer des Volks aufgefordert haben, daß die Männer des Volks in großer Anzahl hier zuſammentreten ſollen, um über Deutſchlands wichtigſte Intereſſen zu berathen. Dem Rufe ſind die Männer des Volks in großer Anzahl gefolgt.“ (Verhandlungen ꝛc., S. 100.)

(3) Daſelbſt S. 82. ff.

„Deutſchland haben, und wir würden Alles, was an Intelligenz „bekannt in Deutſchland iſt, mit gleichem Rechte hier zulaſſen müſ„ſen. Und aus welcher Anzahl würde dann die Verſammlung be„ſtehen? Wäre ſie ein Körper, mit dem noch etwas anzufangen? „Wäre es eine Korporation, die als Vertreter des deutſchen Volkes „erſchiene? — es wäre das ganze Volk ſelbſt, denn wir haben gar „kein Recht, von jenem Standpunkt aus irgend Jemand zurückzu„weiſen. Die Permanenz dieſer Verſammlung iſt alſo ſchon aus die„ſem Grunde unmöglich und unhaltbar — es wäre die erſte Ver„ſammlung dieſer Art, ſo lange die Welt beſteht, und eigentlich un„denkbar. Der Hauptgrund für die Permanenz iſt, daß wir dem „Volke dadurch Vertrauen einflößen. Wer das Volk iſt, wurde er„läutert. Es iſt das ganze Volk, das Volk von ganz Deutſchland, „was ein Recht darauf hat, hier vertreten zu werden. Wie können „aber die in ungeheurer Mehrheit hier vertretenen Länder von „Deutſchland Anſpruch darauf haben wollen, ganz Deutſchland zu „vertreten? Vertrauen wird hierdurch nicht entſtehen, ſondern es „wird ein ſolches untergraben werden. Bei uns würde vielleicht das „Vertrauen ſteigen; aber in demſelben Verhältniſſe, in welchem es „hier ſteigt, würde es nach Norden ſinken.“

Das Vorparlament, deſſen Urſprung und Haltung kann überhaupt nur aus dieſem Standpunkt erklärt und beurtheilt werden, daſſelbe iſt nicht nach einem vorher ausführlich ausgearbeiteten Plan gebildet, ſondern nach und nach den vorliegenden Umſtänden nach ſowohl in Anſehung der Gegenſtände, als der Theilnehmer entſtanden; urſprünglich eine Verſammlung einzelner gegenwärtiger oder früherer Mitglieder von Ständeverſammlungen benachbarter Länder, welche gleiche Bedürfniſſe oder gleiche Wünſche und Beſtrebungen hatten und ſie ſowohl in gemeinſchaftliche Privat-Verſammlungen (§. 1.), als in den Ständeverſammlungen ſelbſt verfolgten, und die in den erſten Monaten des Jahres 1848 Deutſchland bedrohenden Gefahren als Gelegenheit, ihre Beſtrebungen auszuführen, benutzend, den Kreis ihrer Thätigkeit erweiterten und zur Theilnahme an derſelben auch Männer einladeten, welche in anderen, wie in jenen Verhältniſſen, ſich befanden.

Nach dieſer Verſchiedenheit der Elemente der Verſammlung waren auch die Anſichten, Richtungen und Grundſätze in derſelben verſchieden. Wenn dieſe Verſchiedenheit nicht ſchon aus den Abſtimmungen hervorginge; ſo würde ſie ſchon aus dem Verzeichniſſe der Theilnehmer unzweifelhaft ſein, da unter denſelben

ſich eine Reihe von Männern befanden, welche im Intereſſe am Gegenſtande, im Zwecke, in Richtungen, Geſinnungen und Grundſätzen, ſo wie in Reife des Urtheils, im practiſchem und ſtaatsmänniſchem Blick und in Ueberlegung und Mäßigung von dem Stamm dieſer Verſammlung durch die von ihnen verfolgten Richtungen, vertheidigten Theorieen und Grundſätze und verſuchten Umtriebe ſich ſehr unterſchieden und daher auch an dieſer Verſammlung aus ganz verſchiedenen Gründen Theil nahmen. — Allerdings hat es nicht an Verſuchen gefehlt, auch in dieſer Verſammlung revolutionaire Grundſätze und Theorieen geltend zu machen und die Verſammlung gerade zu offener Gewalt und Widerſetzlichkeit gegen die beſtehende deutſche Verfaſſung und die vermöge derſelben beſtehende Obrigkeit und dazu zu bewegen, ohne alle Theilnahme der Bundesverſammlung vermöge eigener Autorität eine neue deutſche Verfaſſung und zu deren Vervollſtändigung eine allgemeine deutſche Nationalverſammlung zu beſchließen. Dieſe ſollte aber nicht durch die Bundesverſammlung, ſondern unmittelbar durch die Verſammlung ſelbſt oder einen Ausſchuß derſelben einberufen und auf dieſe Art in Deutſchland eine Empörung oder, wie ſie oft genannt wird, Revolution bewirkt und durch ſie eine neue deutſche Verfaſſung, auf einem ſtrafbaren blutigen Wege eingeführt werden, obgleich die Bundesverſammlung den verfaſſungsmäßigen Weg zur neuen Verfaſſung bereits eingeſchritten war (§. 5.) und auch die Heidelberger Verſammlung in dem obgedachten Programm, ausdrücklich vorbehalten hatte, daß die conſtituirende Nationalverſammlung durch die Bundesbehörde einzuberufen ſei und überhaupt nach der Anſicht der Vorverſammlung ſie oder ihr Ausſchuß gemeinſchaftlich mit der Bundesverſammlung handeln ſollte (1).

---

(1) Heinrich von Gagern äußerte: Die Competenz dieſer Verſammlung ſoll eine große ſein und ſie ſoll ſich ganz mit dem beſchäftigen, wozu bis jetzt ſtets der Bundestag berufen war, ohne jedoch dieſen auszuſchließen, ſondern in Verbindung mit jener Gewalt und Autorität, die, wenn ſie auch eine ſchwache iſt, doch zur Zeit noch das geſammte Deutſchland vertritt. Iſt dieſe Autorität wirklich ſchwach, ſo iſt es wahrlich nicht patriotiſch, nicht klug, nicht recht, ſie als die einzige, die noch hier nach unſerem Zuſammentritt beſteht, noch mehr zu ſchwächen, ſondern unſere ganze Kraft und Energie müßte darauf gerichtet ſein, ſie zu ſtärken und ihr diejenige Kraft zu verleihen, deren ſie jetzt bedarf, um in Verbindung mit den Männern des Volkes, die in unſerm Ausſchuß werden gewählt werden, die Einheit Deutſchlands zu vertreten und den Stürmen die Stirn zu bieten, die uns bevorſtehen können. Auf Struve's Einwurf: Die alte Autorität iſt eine Leiche, antwortete Gagern:

Wenngleich das Vorparlament die offenbar revolutionairen Anträge verwarf, daß daſſelbe aus eigener Macht mit gänzlicher Uebergehung der Bundesverſammlung und der Regierungen entweder die neue deutſche Verfaſſung decretiren und einführen oder wenigſtens eine allgemeine deutſche Nationalverſammlung zuſammenberufen und bis zu deren Zuſammentritt ſich für permanent und für die Leitung der deutſchen Angelegenheiten allein competent erklären, allermindeſtens aber dieſe Vollmacht einem vom Bundestage unabhängigen Ausſchuß aus ihrer Mitte, als einer Art von deutſchem Wohlfahrts-Ausſchuſſe, übertragen möge, mit der achtbarſten Mehrheit verwarf und die Verſammlung in dem in der vorigen Anmerkung gedachten Sinne einen Ausſchuß anordnete; ſo gelang es doch einer entgegengeſetzten Fraction [Zitz, Strecker, Jacoby (einem Arzt

---

Wenn ſie das iſt, ſo müſſen wir ſie wieder ins Leben rufen, indem wir Männer beifügen, die ihr das Vertrauen der Nation wieder gewinnen, wie ja deren ſchon jetzt in den Bund neu eingeführt ſind. Es iſt ein Vorurtheil, gegen den Bund als ſolchen zu ſprechen. Was iſt dieſer Bund? Er ſoll das Bild ſein oder iſt das Bild von Zuſammenhang und Einheit. Der Bundestag oder die Perſonen, die früher demſelben zugehörten, wären ſie Leichen, wären aber der Bund nicht. Sie ſelbſt müſſen dieſes am meiſten erkennen, denn Sie wollen ja eine bündige Vereinigung Deutſchlands; Sie müſſen wünſchen, daß der Bund eine Wahrheit werde, und daß er es nur durch die Wahl der Perſonen werde, die ihn voller Vertrauen anerkennen. Man muß nicht vernichten, ſondern aufbauen! Auf Struve's Ruf: Gerade weil ich den deutſchen Bund will, will ich nicht den deutſchen Bundestag, fuhr Herr von Gagern fort: Weil auch ich den deutſchen Bund will, will ich auch eine Verſammlung, die ihn vertritt, denn ſonſt mangelt der Begriff, der dazu gehört, von einem Bunde zu ſprechen. Weil ich ferner den Bund der Einheit Deutſchlands will, ſpreche ich gegen das Verfahren, wodurch an ein Wort ein nackter Begriff gefügt werden ſoll. Man verwechſelt den vorigen Bundestag mit dem Bunde; der erſtere exiſtirt nicht mehr und iſt eine Leiche, allein der Bund ſelbſt beſteht noch. Mein Antrag in Beziehung auf die Competenz iſt nun folgender: den Ausſchuß (der 50ger) zu beauftragen, den Bundestag bei der Wahrung der Intereſſen der Nation und bei Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum nahen Zuſammentritt der conſtituirenden Verſammlung ſelbſtſtändig zu berathen und die für nothwendig erachteten Anträge an ihn zu bringen, dabei den Bundestag einzuladen, über die Wahrung der Intereſſen der Nation die Verwaltung der Bundesangelegenheit bis zum Zuſammentritt der conſtituirenden Nationalverſammlung mit dem Ausſchuß, als aus Männern des Vertrauens des Volks beſtehend (welche an die Stelle der jetzt von den Regierungen als Vertrauensmänner bezeichnet werden, treten), in Vernehmen zu treten und endlich den Ausſchuß zu beauftragen, im Fall einer Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Verſammlung ſogleich wieder einzuberufen. (Verhandlungen Lieferung 1. S. 82. ff.)

aus Königsberg), Vogt, v. Behr (einem Arzt aus Köthen), v. Itzſtein, beiden Leisler, Wuttke u. ſ. w.] den Beſchluß zu bewirken, daß die Bundesverſammlung, indem ſie die Angelegenheiten der Begründung einer conſtituirenden Verſammlung in die Hand nimmt und ſich von den verfaſſungswidrigen Ausnahmsbeſchlüſſen losſagt, die Männer aus ihrem Schooße entferne, die zur Hervorrufung und Ausführung der letzteren beigetragen haben (1). Die nähere Darſtellung der Gegenſtände, mit welchen dieſe Verſammlung ſich beſchäftigt hat und der darüber ſtattgehabten Diskuſſionen würde zwar in manchen Beziehungen intereſſant ſein, aber außer dem Zweck dieſer Abhandlung liegen, in welcher es hauptſächlich auf die Stellung und die Einwirkung ankommt, welche dieſe Verſammlung zur allgemeinen deutſchen Nationalverſammlung gehabt hat. So viel die Verhandlungen derſelben betrifft; ſo gewähren dieſelben die Ueberzeugung, daß der Geiſt der Geſetzmäßigkeit, der Achtung für Verfaſſung, Regierungen und Recht, und die Mäßigung, ſo wie die äußere Ruhe, mit welchen ſie begannen, bis zu ihrem Schluſſe ſich nicht durchweg erhalten haben.

Die Verſammlung ging indeſſen weder auf die von einzelnen Mitgliedern auf den gewaltigen Umſturz der Verfaſſung gehenden geäußerten Grundſätze und Anträge (2), noch auf ihre Permanenz-

---

(1) Die Diſcuſſionen über dieſen Beſchluß ſind in den Verhandlungen S. 699. ausführlich abgedruckt.

(2) Dahin gehört inſonderheit der ausführliche, durchweg revolutionaire Antrag des von Struve, welcher um ſo merkwürdiger iſt, als er den mehrſten ſpäteren Anträgen und Petitionen der revolutionairen Verſammlungen zu Grunde liegt. (Verhandlungen S. 5. ff.) Wenn auch hin und wieder der Volksſouverainetät im Vorparlament gedacht worden; ſo erwähnen wir dieſes Umſtandes nur, um das Fundament zu zeigen, auf welches ſie begründet ward, da dieſelbe wenigſtens nicht in den lächerlichen Roman und das Phantom geſetzt ward, daß die deutſchen Völker ihren Fürſtenhäuſern das Land vermöge eines contract social verliehen und ſich die Souverainetät vorbehalten haben. Ein Mitglied des Vorparlaments (Schneider) — ſelbſt ein Rechtsgelehrter — äußerte: „Der Antrag ſtützt ſich rechtlich auf „die Souverainetät des deutſchen Volkes und auf das Mandat, was das „ſouveraine Volk uns hier gegeben hat. Fragt man nach dem Grunde, wo„her das Volk ſouverain genannt werden kann, ſo antwortet darauf die „Handlungsweiſe unſerer benachbarten Naſſauer und Darmſtädter, ſo wie das „heldenmüthige Benehmen der Wiener und die Barrikaden in Berlin. Ja es „giebt ſelbſt die Verſammlung den beſten Beweis von der Souverainetät des „Volkes. Wer hat uns hierher geſchickt? Haben uns die bisher beſtandenen „Gewalten geſchickt, die über Deutſchland herrſchten? Nein! Das ſouveraine

Erklärung oder die Ausſchließung der Bundesverſammlung von der Reviſion der deutſchen Verfaſſung und inſonderheit nicht in die Einberufung einer deutſchen Nationalverſammlung durch das Vorparlament oder gar durch einen Ausſchuß aus ſeiner Mitte ein. Die Verſammlung hielt vielmehr ſich überall nicht ermächtigt, die deutſche Verfaſſung zu verändern und eine Nationalverſammlung zuſammen zu berufen, ſondern dafür, daß eine Veränderung der Verfaſſung nur den Fürſten und dem Volke gemeinſchaftlich, die Einberufung einer Nationalverſammlung aber nur der Bundesverſammlung zuſtehe, ſie aber allenfalls berechtigt ſei, bei der letzteren dieſe Einberufung zu beantragen und zu befördern und durch einen Ausſchuß und deſſen Verhandlungen mit der, mit dieſem Gegenſtande längſt beſchäftigten, Bundesverſammlung über die künftige deutſche Verfaſſung vorzuberathen. Mit Recht äußerte Welker: „Hier handelt es „ſich davon, ſich mit dem Bundestage ins Vernehmen zu ſetzen „und die Maßregeln, die der Ausſchuß für heilſam hält, der geſetz„gebenden Behörde für die gemeinſchaftlichen deutſchen Angelegen„heiten, welche bis jetzt allein noch die Gewalt in den Händen hat, vorzu„ſchlagen. — Der Ausſchuß muß durchaus die Inſtruction erhalten, „daß er ſich mit dem Bundestage ins Vernehmen ſetzt; wir wollen, „daß unſere Beſchlüſſe auch Kraft haben. Sie können heute oder „morgen da oder dort eine kleine Revolution oder Straßenkrawall „anfangen, allein darum gehorcht man Ihnen noch nicht in Sach„ſen, wie in Berlin. — In ſolchen Zeiten iſt es nothwendig, das „letzte Band des Zuſammenhaltens heilig zu halten — wir haben „kein anderes geſetzliches Organ, als den Bund, und man muß des„halb ſich daran halten. Wie können Sie in Oeſterreich und Bayern „beſchließen? Durch den Bund können Sie es, aber nicht durch

---

„Volk hat uns geſchickt.“ (Verhandlungen S. 70.) Ein Anderer, Leue, — ebenfalls ein Rechtsgelehrter — „Der größte Staat von Deutſchland „war bis jetzt unbeſchränkte Monarchie. Dadurch aber nun, daß das Volk „mit den Waffen in der Hand der Souverainetät die Hände band, iſt jener „Abſolutismus gebrochen, und wenn jetzt der Monarch nicht mehr allein die „Souverainetät auf ſeinem Haupte vereinet, ſo iſt der andere Theil auf das „Volk übergegangen, und deshalb ſagt man ganz richtig, daß die Souverai„netät im Volke beruhe.“ (Daſelbſt S. 78.) Wenn Gewalt, Waffen und Aufruhr Rechte begründen könnten, ſo würde jede dadurch begründete Verfaſſung ſehr unſicher und zu bedauern ſein, weil ſie durch Waffen und Uebermacht eben ſo rechtmäßig niedergeriſſen werden könnte, als ſie auf dieſem Wege ungerecht errichtet geweſen wäre.

„Ihre Beſchlüſſe, und darum halten wir uns an dieſes noch be„ſtehende Organ (1).

Die Grundſätze und Beſchlüſſe, welche das Vorparlament anerkennt und genommen hat, ſind (2):

1. Die Aufgabe deſſelben iſt, die Art und Weiſe feſtzuſtellen, in welcher die conſtituirende Nationalverſammlung gebildet werden ſoll.
2. Der (völlig unbegründete) Beſchluß, daß Schleswig ſittlich und national mit Holſtein unzertrennlich verbunden und Oſt- und Weſtpreußen in den deutſchen Bund aufzunehmen und die eben ſo anmaßliche und unüberlegte deutſche und auswärtige Mächte verletzende Erklärung über die Theilung Polens, durch welche dieſe Verſammlung von Privatperſonen ſich ermächtigt hält, dem deutſchen Volk die Pflicht aufzulegen, zur Wiederherſtellung Polens mitzuwirken, obgleich es zu deſſen Theilung nicht mitgewirkt hatte und Preußen ſeinen Theil an Polen längſt wieder an Napoleon abgetreten, dieſer aber die Wiederherſtellung Polens für unangemeſſen gehalten, ſondern als ein beſonderes Herzogthum einem anderen Fürſten, von dieſem wieder zwei verſchiedenen Mächten zu deren Entſchädigung abgetreten war.
3. Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutſchen conſtituirenden Verſammlung gewählt.
4. Es findet unbeſchränkte Wahlfähigkeit zum Abgeordneten zur deutſchen conſtituirenden Verſammlung Statt, die Verſammlung hält die directe Wahl im Princip für die zweckmäßigſte, überläßt dies jedoch jedem deutſchen Staate.
5. Dieſe Verſammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt a. Main.
6. Das Wahlgeſetz iſt von den einzelnen Staaten in der Art anzuordnen, daß die Nationalverſammlung am 1. April d. J. ihre erſte Sitzung halten kann.
7. Die gegenwärtige Verſammlung wählt einen permanenten Ausſchuß von 50 Mitgliedern, der bis zum Zuſammentritt der conſtituirenden Verſammlung in Frankfurt am Main verweilt. Der Ausſchuß wird aus den Mitgliedern der Verſammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel 50 Perſonen bezeichnet, in Betreff derer die Verſammlung voraus-

---

(1) Verhandlungen S. 63.

(2) Vergl. Verhandlungen S. 112. ff.

ſetzt, daß jeder Wählende alle Theile des Vaterlandes in dem Ausſchuſſe vertreten ſehen wolle.

Dieſer Funfziger Ausſchuß iſt beauftragt

a. die Bundesverſammlung einzuladen, mit ihr bis zum Zuſammentritt der conſtituirenden Verſammlung in Vernehmen zu treten.

b. Die Bundesverſammlung bei Wahrung der Intereſſen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zuſammentritt der conſtituirenden Verſammlung ſelbſtſtändig zu berathen und die übrigen Anträge an die Bundesverſammlung zu bringen.

c. Bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Verſammlung ſofort wieder einzuberufen.

Der Ausſchuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutſchen Ländern ſchleunigſt ins Leben gerufen werde.

Der Ausſchuß hat dafür zu ſorgen, daß ihm ſechs Männer aus Oeſterreich als weitere Ausſchußmitglieder beigegeben werden, und die Verhandlungen des Ausſchuſſes und der Bundesverſammlung ſind durch die Preſſe zu veröffentlichen.

Die Verſammlung verlangt (!!), daß der Bundestag, indem er die Angelegenheit der Begründung eines conſtituirenden Parlaments in die Hand nimmt, ſich von den verfaſſungswidrigen Ausnahmsbeſchlüſſen losſage und die Männer aus ſeinem Schooß entferne, welche zur Hervorrufung und Ausführung derſelben entgegengearbeitet haben.

8. Grundrechte und Forderungen des deutſchen Volkes. Die Verſammlung empfiehlt, mit ihrer grundſätzlichen Zuſtimmung, dem conſtituirenden Parlament zur Prüfung und geeigneten Berückſichtigung die nachſtehenden, von Struve gemachten Anträge, welche beſtimmte Grundrechte als geringſtes Maß deutſcher Volksfreiheit verlangen und den im deutſchen Volke lebenden Kämpfen und Forderungen entſprechen:

Gleichſtellung der politiſchen Rechte, ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat;

volle Preßfreiheit;

freies Vereinigungsrecht;
Petitionsrecht;
eine freie, volksvertretende Landesverfaſſung mit entſcheidender Stimme der Volksabgeordneten in der Geſetzgebung und Beſteuerung, auch mit Verantwortlichkeit der Miniſter;
gerechtes Maß der Steuerpflicht nach dem Steuertarif;
Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts;
gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde= und Staatsämtern;
unbedingtes Auswanderungsrecht;
allgemeines deutſches Staatsbürgerrecht;
Lehr= und Lernfreiheit;
Schutz der perſönlichen Freiheit (1);
Schutz gegen Juſtizverweigerung;
Unabhängigkeit der Juſtiz;
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafſachen;
ein volksthümliches Creditſyſtem mit Ackerbau= und Arbeitskaſten;
Schutz der Arbeit durch Einrichtungen, Maßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerbloſen lohnende Beſchäftigung zu verſchaffen, die Verfaſſung des Gewerb= und Fabrikweſens den Verhältniſſen der Zeit anzupaſſen;
Schulunterricht für alle Klaſſen, Gewerbe und Beruf aus Staatsmitteln;
Anerkennung endlich der Auswanderung als Nationalangelegenheit und Regelung derſelben zum Schutz der Auswanderer;

— allerdings viele Gegenſtände — wir vermiſſen indeſſen darunter den älteſten Grundſatz der bürgerlichen Geſellſchaft: **Schutz des Eigenthums und jedes Wohlerworbenen, und vollſtändige gleichzeitige Entſchädigung, wenn daſſelbe zum Beſten des Staats geſchmälert werden muß.** (2)

---

(1) **Verhandlungen**, II. Lief. S. 32. ff.

(2) Die Einſchärfung dieſes Grundſatzes dürfte um ſo nothwendiger ſein, als Religion und Civiliſation, alſo auch Achtung für Eigenthum in denjenigen, welche Revolution für einen Rechtstitel halten, geſchwächt iſt und ſie inſonderheit in der Kenntniß der zehn Gebote nicht bis zu der des neunten und zehnten gekommen zu ſein ſcheinen.

Das Vorparlament ging bereits am 4ten April auseinander.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dieſe vorberathende Verſammlung lediglich eine Privatverſammlung von Männern war, welche zuſammengekommen waren, um beſtimmte Gegenſtände zu berathen, und welche nach den damals beſtehenden Landes- und Bundesgeſetzen allerdings um ſo mehr eine geſetzwidrige war, als ſie eine revolutionaire Richtung hatte und theilweiſe auch genommen hat. Es lag daher von ſelbſt vor, daß jede öffentliche Autorität und jedes Recht, über die öffentlichen Verhältniſſe in Deutſchland irgend eine Beſtimmung zu faſſen, ihr durchaus fehlte, und daß mit gleicher Befugniß jede Anzahl von einigen Hundert Deutſchen berechtigt geweſen ſein würde, in jeder Gegend Deutſchlands ſich zu verſammeln, und für Deutſchland eine Staatsverfaſſung abzufaſſen und zu publiciren.

Dieſe Verſammlung ſelbſt hat indeſſen in ihrer Mehrheit, wie wir geſehen haben, dieſe thörigte Abſicht auch nie gehabt, ſondern ihre Wünſche und Anſichten nur lediglich geſammelt, um ſie der geſetzmäßigen Behörde als Materialien zu deren Prüfung vorzulegen.

Auch in dem Fünfziger Ausſchuß kam die verbindende Kraft der ſogenannten Beſchlüſſe des Vorparlaments vielſeitig in Zweifel. Ein Theil der Mitglieder hielt ſie, ſo unglaublich es auch iſt, ſo iſt dies doch wahr, für verbindend, ſelbſt in Anſehung der deutſchen Regierungen, für verbindend. Im Grundſatz eben ſo unrichtig machten andere einen Unterſchied zwiſchen demjenigen, was das Vor-Parlament als verbindend wirklich beſchloſſen und als bindend betrachtet, und dem, was es den Regierungen überlaſſen habe, da in der Verſammlung nicht bloß von Wünſchen und Anträgen, ſondern theilweiſe auch von bindenden Beſchlüſſen die Rede geweſen ſei, und noch andere zweifelten, daß Beſchlüſſe in allen Ländern Deutſchlands ausgeführt werden könnten, und dann die Verſammlung compromittirt ſein werde, und glaubten daher, man ſolle den Ausdruck: Anſicht, nicht aber: Beſchluß gebrauchen. Andere beurtheilten dieſen Gegenſtand aus dem Standpunkt einer vorausgeſetzten Nothwendigkeit(1): die Verſammlung ſei aus dem Schooße der Zeitverhältniſſe und der Nothwendigkeit (?) hervorgegangen; jede Nothwendigkeit erzeuge ein Geſetz, und ſei daher inſoweit, als eine Nothwendigkeit vorliege, die Verſammlung — ob aber gerade dieſe 500 Männer aus den vielen Millionen deutſcher Männer — die verfaſſungsmäßige

(1) Daſelbſt S. 33.

Obrigkeiten und Organe hatten!! — zu allen ihren Beſchlüſſen competent geweſen? wogegen, wenn ſie etwas, worüber jene Nothwendigkeit hinausginge, beſchloſſen, hierdurch kein Geſetz zu Stande gebracht ſein würde; im erſten Fall ſei zwar kein Richter darüber, wenn ihre Ausſprüche nicht befolgt werden, vorhanden, allein die innere Nothwendigkeit werde diejenigen, die darüber zu entſcheiden haben, nicht zum Richter in eigner Sache machen, ſondern ſie werden ſich der allgemeinen Nothwendigkeit unterwerfen. Wenn nun die Verſammlung einen Unterſchied in ihren Beſchlüſſen macht, indem ſie die einen für bindend, die anderen nur für guten Rath erklärt, ſo liege darin weiter nichts, als daß ſie eben jene aus ihrem Geſichtspunkt für nothwendig erkannt hat, allein gleichwohl habe es keinen Zweifel, daß, wenn eine innere Nothwendigkeit nicht vorlag, die Regierungen davon werden abweichen können, ohne dadurch die Competenz der künftigen Verſammlung zu zerſtören.

Alle dieſe Aeußerungen enthalten aber keinen Grundſatz, ſondern verſtoßen gegen den Grundſatz der geſunden Vernunft und des Rechts, daß nur, wer verfaſſungsmäßig geſetzgebende Gewalt beſitzt, ſie ausüben kann, und daß, wer ohne ſie zu beſitzen, ſie ausübt, ein Revolutionair und Staatsverbrecher, oder, wenn er in dem Wahn iſt, ſie ausüben zu können, ein Thor iſt. Oder würde das in der Paulskirche in Frankfurt verſammelte ſogenannte Vorparlament Verſammlungen von 5—600 andern Männern aus eben den oder aus anderen Gegenden Deutſchlands, welche ſich in den Domen von Magdeburg oder Brandenburg zuſammenbeſchieden hätten, um über die künftige deutſche Verfaſſung zu berathen, eine geſetzgebende Gewalt für den geringſten Erdſtrich von Deutſchland und irgend etwas mehreres, als die Befugniß, wenn ihr Landesherr es ihnen geſtattet hätte, über dieſen Gegenſtand ſich zu unterhalten und Parlament zu ſpielen, zugeſtanden haben? Daher nahm auch der größere Theil der Verſammlung keineswegs die verbindliche Kraft der von dem Vorparlament unter der Benennung: Beſchlüſſe, geäußerten Anſichten (1) an. Es liegt ganz von ſelbſt vor,

(1) Kanzler v. Wächter: „Dieſe Verſchiedenheit, daß in einigen Be„ſchlüſſen klar und deutlich unterſchieden iſt zwiſchen dem, was wirklich beſchloſſen „und als bindend betrachtet werden ſoll und dem, was den Regierungen nur „überlaſſen ward, ſei ihm nicht entgangen, allein er glaube, dieſe unſere Be„ſchlüſſe ſeien nur in der Form gefaßt worden, wogegen wir der entſchiedenen „Anſicht ſeien; jedenfalls habe er ihre Beſchlüſſe nur für Anſichten gehalten, die „aber die Verſammlung mit dem vollen Gewicht ihrer moraliſchen Kraft in

daß die dagegen von dem Schriftführer Heinrich Simon (daſelbſt S. 32) gemachte Bemerkung, daß directe Wahlen als bindende Vorſchrift verworfen, dagegen aber als bindende Vorſchrift beſonders hervorgehoben worden, daß jede Beſchränkung auf die Wahlberechtigung und Wählbarkeit durch einen Wahlcenſus oder durch Religion oder durch Standesverhältniſſe unzuläſſig ſei, und ebenſo, daß als bindende Vorſchrift aufgeſtellt wurde, daß nicht nach Ständen gewählt werden ſolle, eben ſo unerwieſen, als unerheblich und ein ganz müßiges Wortſpiel iſt, indem der Ausdruck: Beſchloſſen, in den ſ. g. Protokollen allerdings enthalten iſt und es nur auf den Sinn ankommt, den er vernünftigerweiſe und geſetzlich haben kann. Bei einigem Nachdenken ergiebt ſich aber von ſelbſt, daß eine bloß conſultative Verſammlung keine für andere verbindliche Beſchlüſſe faſſen, dagegen aber von derſelben ein Grundſatz als ein von ihr für ihre Arbeit beſchloſſener Grundſatz beſchloſſen werden kann und daher für ſie bindend iſt, daraus aber keinesweges folgt, daß er auch für diejenigen, welchen jene Arbeiten nur als Materialien dienen und welche über ſie zu urtheilen haben, bindend iſt. Simon vermiſcht daher ganz offenbar beide Begriffe und legt durch ſeine rein wörtliche Interpretation eine recht große Inconſequenz einer Verſammlung, die ſich ſelbſt nur eine conſultative nennt, zur Laſt, wenn er bei ihr die Abſicht und, wir möchten ſagen, den Unverſtand vorausſetzt, daß ſie ſich berechtigt gehalten, auf eigne Hand Geſetze für ganz Deutſchland und alle Staaten Deutſchlands zu erlaſſen.

———

„Deutſchland ausſpreche. Beſchlüſſe dagegen, denen die Regierungen folgen „müſſen, wollten wir nicht faſſen, denn ſelbſt der Präſident der Verſammlung hat „oft geſagt, ſie ſei bloß conſultativer Natur (Verhandl. S. 32). Wedemeyer: „wir ſind wohl ſämmtlich darüber einverſtanden, daß Alles, was die Ver„ſammlung beſchloſſen hat, conſultativer Natur iſt, und wenn ſie ausgeſprochen „hat, daß etwas bindend ſein ſoll, ſo wollte ſie damit nichts weiter ſagen, als „daß ſie wünſche, daß vorzugsweiſe hieran feſtgehalten werde. Damit iſt „alſo den Regierungen nicht benommen, ob ſie dieſes genau befolgen wollen „oder nicht.“ (Daſelbſt S. 34 ff.) Selbſt Jacoby äußerte in dem Fünfziger-Ausſchuſſe: daß das Vorparlament nicht habe conſtituiren wollen. „Nicht von antiquirten Geſetzbüchern, nicht von der antiquirten Bundes-Acte „— welche Verirrung aller Begriffe!! — kann heut die Rede ſein. Unſer „Recht ſchreibt ſich allein von dem Vorparlament her. Dieſes hat aber aus„drücklich erklärt, daß es nicht conſtituiren wollte; es konnte das, was es „ſelbſt nicht in Anſpruch nahm, nicht auf andere übertragen wollen. Ich ſehe „nicht ein, wie wir eine Macht, die wir ſelbſt nicht beſitzen, auf ein Trium„virat übertragen können. (Ebendaſ. S. 242.)

§. 9.

c) Der Ausſchuß der Funfziger in Frankfurt am Main den 4ten April 1848.

Das Vorparlament hatte den, im Heidelberger Programm nur zu funfzehn Mitgliedern vorgeſchlagenen Ausſchuß deſſelben um die Einwirkung auf den Bau der Verfaſſung und die Geltendmachung ſeiner Anſichten zu verſtärken, ungeachtet der demſelben gegebenen beſtimmten Inſtruction, auf die Zahl von funfzig (1), mithin auf eine Anzahl erhöhet, welche, ſelbſt bei entſchiedener Mäßigung und Unbefangenheit, die Schranken ihres Berufs zu halten ſelten vermag. Der Ausſchuß, der von dem von jedem öffentlichen Anſehen entblößten Vorparlament für die vier Wochen bis zum Zuſammentritt der von der Bundes=Verſammlung zuſammenberufenen National=Verſammlung in Frankfurt zurückgelaſſen war, um die dazu erforderlichen Anträge bei der Bundes=Verſammlung zu machen und dieſelben zu berathen, beſtrebte ſich jedoch, ſich zu einer förmlichen Behörde und einem deutſchen Wohlfahrts=Ausſchuß zu machen, führte in ſeinen Verhandlungen (2) die Oeffentlichkeit ein, nahm nach eigener Wahl neue Mitglieder auf und unternahm es, im Namen des deutſchen Volks und „des Funfziger Ausſchuſſes“ als öffentliche Autorität ſelbſt in den an=

(1) Vorſitzender: v. Soiron (Baden); Stellvertreter: Robert Blum (Sachſen) und Abegg (Preußen); Schriftführer: Heinrich Simon (Breslau), Venedey (Preußen), Briegleb (Coburg); Mitglieder: Wiesner (Oeſterreich), Jacoby (Königsberg), Abegg (Königsberg), Schott (Würtemberg), Murſchel (Würtemberg), Raveaux (Rheinpreußen), Spätz (Rheinbaiern), Eiſenmann (Baiern), Schleiden (Schleswig), Gülich (Schleswig), Freudenthal (Hannover), Graf Biſſingen (Oeſterreich), Stedtmann (Coblenz), Schnelle (Mecklenburg), Siemens (Hannover), Jürgens (Braunſchweig), Zachariä (Hannover), Lehner (Rheinheſſen), Biedermann (Sachſen), Rüder (Oldenburg), Hergenhahn (Naſſau), Bühl (Baden), Nonna (Hildburghauſen), Kieruff (Mecklenburg), Heckſcher (Hamburg), Cetto (Rheinpreußen), Dünkwitz (Bremen), Behn (Lübeck), Schwartzenberg (Caſſel), Mappes (Frankfurt), Pagenſtecher (Preußen), Wilhelmi (Rheinpreußen), Mack (Würtemberg), Meyer (Preußen), Wedemeyer (Hannover), v. Wächter (Würtemberg). Zwei waren jedoch aus Oſtpreußen und zwei aus Schleswig.

(2) Die Protokolle dieſes Ausſchuſſes ſind in den oft gedachten Verhandlungen des deutſchen Parlaments, zweite Lieferung, abgedruckt.

maßlichſten Proclamationen an das deutſche Volk (1) und ſonſt als öffentliche Bundes-Behörde aufzutreten und von Vorfällen in einzelnen Bundesländern ohne alle Veranlaſſung und offenbar zur vermeintlichen Manifeſtation ſeiner vermeintlichen Autorität und zur Compromittirung und zur Schwächung der Bundes- und landesherrlichen Autorität Kenntniß zu nehmen (2). Als wäre er öffentliche Autorität hat der Ausſchuß, mit Verletzung des Anſehens der Bundes-Verſammlung, Forderungen und Anträge an einzelne Landes-Regierungen unmittelbar und nicht durch Requiſition der Bundes-Behörde erlaſſen (3); in Anſehung des Verhältniſſes zu der Bun-

---

(1) Proclamation an das deutſche Volk vom 6ten April 1848 (Verhandl. S. 503), vom 8ten April (daſelbſt); Proclamation vom 13ten April 1848 an die Männer von Baden, Würtemberg, Rheinbaiern und Heſſen, (in welcher der Ausſchuß ſagt: „Seid verſichert, daß wir mit kräftiger Hand „jeden Verſuch, durch Truppen reactionaire Schritte zu unterſtützen, beſeiti- „gen werden, die That hat gezeigt, daß wir den Willen und durch das Ver- „trauen des Volks auch die Macht hierzu haben“) (daſelbſt S. 113 u. 205); an die Tyroler (daſ. S. 210) und Böhmen, Mähren und Schleſier (S. 321).

(2) Beſonders auffallend bei dem unbedeutenden Umfang in Caſſel, 1848, Verhandlungen S. 48 ff., II. S. 34 (u. 73), vergl. Bericht über die Sendung einer Deputation nach Prag (daſelbſt S. 286), auch Deputation nach Berlin, ſowie der Ausſchuß dagegen Deputirte aus einem Bundes-Staate annahm, z. B. der Wiener Studenten (ebendaſelbſt S. 19).

(3) Der Präſident der Funfziger Commiſſion zeigte der letzteren am 7ten April an, daß die Preußiſche Regierung dem Vereinigten Landtage am 3ten April die Propoſition gemacht habe, nach welcher die Wahlen zu dem deutſchen Parlamente in einem ganz andern Sinne vorgenommen werden ſollen, als in demjenigen, in welchem das ganze deutſche Volk die Sache aufgefaßt hat, d. h. es ſollen nach einer alten Verabredung die Wahlen nicht vom Volke ſelbſt, ſondern von den Ständen vorgenommen werden; um nun dem üblen Eindrucke zu begegnen, da dies dem Beſchluſſe des Vorparlaments entgegen, beantrage er, deshalb an die Preußiſche Regierung zu ſchreiben. Es entſtanden indeſſen Bedenken, ob der Ausſchuß ſeine Vollmacht überſchreite, wenn er ſich in Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen einlaſſe. Der Profeſſor Zachariä aus Göttingen, der das Bedenken aufſtellte, war der Meinung, vom Ausſchuſſe könne weiter nichts geſchehen, als bei der Bundes-Verſammlung, die das Organ iſt, durch welches Befehle an einzelne Regierungen gegeben werden können, darauf zu beſtehen, daß der Beſchluß erlaſſen werde, wodurch die einzelnen Regierungen verpflichtet werden, nach den Beſchlüſſen des Vorparlaments die Wahlen zu der conſtituirenden Verſammlung vollziehen zu laſſen — und wiederhole ich nochmals meine Anſicht dahin, „daß wir nach der Vollmacht, die wir „von der Verſammlung ſelbſt erhalten haben, zu einem ſolchen „unmittelbaren Verkehr mit den einzelnen Regierungen nicht

des=Verſammlung und der Communication mit derſelben und ſelbſt den Vertrauensmännern hat der Ausſchuß ſein Verhältniß ſowohl in der Competenz als in der Form fortgeſetzt verletzt (1), durch Einmiſchung in die Leitung der Bundes=, Militair= und auswärtigen Angelegenheiten (2), ſowie in die Errichtung einer deutſchen Marine, in die von der Bundes=Verſammlung angeordneten Truppen=Märſche (3)

„einmal berechtigt ſind." Der Abgeordnete Reh: „die Behörde, an die wir uns zu wenden haben, iſt die Bundes=Verſammlung, und von dort aus können wir auch erwirken, was wir zunächſt ins Auge faſſen müſſen. Treten wir in Beziehung zu den einzelnen Regierungen, ſo verlaſſen wir das Feld, auf dem wir ſtehen ſollen, und werden in der öffentlichen Meinung von Deutſchland nicht hinreichend gerechtfertigt." Eben dieſer Meinung waren auch andere Mitglieder und hielten den Ausſchuß für Verhandlungen mit einzelnen Regierungen durchaus nicht berechtigt. Es ward indeſſen dennoch beſchloſſen, das Schreiben nicht blos an die Preußiſche, ſondern auch an einige andere Regierungen zu erlaſſen und der Bundes=Verſammlung mitzutheilen, die Faſſung indeſſen zu mäßigen, obgleich der Antrag, darin nicht „von dem Volkswillen" — ein eben ſo unſchicklicher als unrichtiger Ausdruck, — ſondern von der ausgeſprochenen Rechtsüberzeugung des deutſchen Volkes zu reden, nicht beachtet ward. Verhandlungen S. 10 ff. Als der Ausſchuß über eine nach Caſſel abzuſendende Deputation berathen, erinnerte Siemens: ich glaube nicht, daß es in den Grenzen unſerer Befugniß liegt, ſofort ſelbſt auf dieſe Weiſe vorzuſchreiten. Wir haben von der berathenden Verſammlung nicht den Auftrag bekommen, Ruhe und Frieden in Deutſchland zu erhalten, ſondern für die baldige Zuſammenkunft der conſtituirenden Verſammlung zu ſorgen und es uns zum Ziel geſetzt, die geſetzlichen Organe des Landes in ihrem Berufe zu ſtärken. — Wenn der Ausſchuß ſeinem Zweck gemäß etwas thun will, ſo müßte er den deutſchen Bund angehen, dasjenige zu thun, was die Sicherheit Deutſchlands fordere, und wenn die Sache ſehr dringend wäre, ſo müßte wenigſtens der Schritt an den deutſchen Bund mit der Abſchickung einer Deputation nach Caſſel verbunden werden (daſelbſt S. 30). Wenn von einer andern Seite behauptet wird, der Funfziger Ausſchuß habe eine ausnahmsweiſe Stellung und der Bund habe ihm ſeine Competenz in keiner Weiſe angetaſtet, ſo hat jeder ſeine Stellung und Competenz, und es fragt ſich nur welche? und wenn die des Funfziger Ausſchuſſes als eine zwiefache angegeben wird, der Anarchie den Kopf zu zertreten, und die eben ſo wichtige, nicht zu dulden, daß irgendwo im ganzen deutſchen Reiche die Reaction ſich erhebe (S. 32), ſo iſt dies eine mehr als lächerliche Behauptung.

(1) Z. B. Beſchluß vom 7ten April 1848, daß die vom Bundestage vorgeſchlagene Art der Verhandlung abzulehnen und eine directe Verhandlung des Ausſchuſſes mit der Bundes=Verſammlung zu verlangen, (Verhandlungen II. S. 9, vergl. auch daſelbſt S. 11, 13, 16, 113, 227).

(2) Verhandlungen S. 6, 69, 147, 153.

(3) Daſelbſt S. 69, 288, 347.

und den Durchzug der Polen(1), und in die Beſchützung der Nord- und Oſtſee-Küſte u. ſ. w. (2). Inſonderheit miſchte der Ausſchuß ſich fortgeſetzt und ſelbſt mit weſentlicher Abänderung der von ihm ſelbſt Beſchlüſſe genannten Anſichten des Vorparlaments in die Wahlen zur conſtituirenden Verſammlung ſowohl durch Communicationen mit den Regierungen und andern Behörden, als durch ein über Deutſchland verbreitetes faſt geheim-polizeiliches Netz (3); und auch in die Wahl-Angelegenheit der einzelnen Länder (4) und ſogar in die Differenzen der Regierungen einzelner Länder mit ihren Ständen über die Verfaſſung (5), und überſchritt ſeine Befugniſſe ſo weit, daß er mit einzelnen Regierungen über deren Anſichten von dem Umfange der geſetzgebenden Gewalt der einzuberufenden National-Verſammlung, anſtatt dies der letzteren zu überlaſſen, in einen unbefugten Streit ſich einließ (6); die Verhältniſſe Poſens in Berathung zog (7); in die innern Angelegenheiten der einzelnen deutſchen Länder, von vorne hinein den Regierungen ſo ſehr vorgriff, daß er denſelben anheim ſtellte, ihre Landtage während der Verſammlung der National-Verſammlung auszuſetzen (8), die Berathung über die Errichtung einer beſondern Parlamentswahl wehre (9) u. ſ. w. Der Ausſchuß beſchränkte ſich indeſſen auch nicht auf ſolche Gegenſtände, ſondern erſtreckte ſeine Einmiſchung auch auf Gegenſtände der Regierung und Staatswirthſchaft, ſetzte eine eigene Arbeiter-Commiſſion nieder (10), ſorgte für die Rhein-Dampfſchiffahrt (11), und erließ ſogar, da die Zerſtörungen an der Taunus-Eiſenbahn „als „Neuerungen, um die alten Zuſtände zurückzuführen“ (als Reaction) vorgeſtellt wurden, dagegen Schreiben an die Regierungen, um dagegen eine Proclamation zu erlaſſen (12). Ueberhaupt geht aus den Protocollen des Ausſchuſſes die unendliche Anzahl von Anträgen

---

(1) Verhandlungen S. 60, 103, 199.

(2) Daſelbſt S. 301.

(3) Daſelbſt S. 19, 92.

(4) Daſelbſt S. 30.

(5) Z. B. Hannover, daſelbſt S. 321 ff.

(6) Z. B. wegen der öſterreichiſchen Aeußerung in der Wiener Zeitung, daſelbſt S. 263, 303, 307.

(7) Daſelbſt S. 200 ff.

(8) Daſelbſt S. 206.

(9) Ebendaſelbſt S. 263.

(10) Daſelbſt S. 54.

(11) Daſelbſt S. 71.

(12) Ebendaſelbſt S. 8.

und Vorſtellungen hervor, welche er täglich über Gegenſtände jeder und aller Art empfangen und berathen, und mit welchen er fortwährend und, alles an ſich anziehend, ſich beſchäftigt hat.

Aus dieſer Ueberſicht ergiebt ſich, mit welcher unbegrenzten Raſtloſigkeit, Zudringlichkeit und Haſtigkeit dieſer Funfziger Ausſchuß während ſeines etwa ſechswöchentlichen Daſeins in Frankfurt die Kunde deſſelben überall durch ganz Deutſchland und ſelbſt Schleswig nach Italien und durch die Ueberſetzungen ſeiner Erlaſſe nach Frankreich verbreitete, und welch glückliche Verfaſſung und glücklichen Zuſtand er allen Völkern und Stämmen verhieß, wobei es allerdings nur zu bedauern war, daß alle dieſe Proclamationen und Verheißungen Ideale und unverſtändlich waren(1), und den Völkern nur deutſche Einheit, Brüderſchaft, Frankfurt und die kräftige Hand, den Willen und die Macht des Funfziger Ausſchuſſes (vgl. Anmerk. 3. S. 50.) als Quellen des verheißenen Glücks und Heils anwieſen, in welchen dieſe Völker indeſſen ihr Glück und ihre Größe weniger, als in Geſetzmäßigkeit, Treue an ihrem Regenten und Wohlſtand, in Ruhe und Sicherheit im Innern ihres Landes ſetzten. Eine ſolche alles aufrührende und berührende Petulanz lag indeſſen überall nicht in dem Auftrage des Ausſchuſſes und würde, wenn es der Fall geweſen, dennoch jedes geſetzlichen Bodens ermangelt und denſelben dadurch nicht haben erlangen können, daß die Bundes-Verſammlung und vielleicht einzelne Landesbehörden, um in den damaligen, ohnehin ſo bewegten, Zeiten die unangemeſſenen Zudringlichkeiten und Anmaßungen des Ausſchuſſes für die wenigen Wochen ſeines Beſtehens zu vermeiden, in einzelnen Fällen wohl die Anträge deſſelben berückſichtigten, ohne deſſen Competenz zu denſelben anzuerkennen, welche auch, wie wir geſehen haben, ſelbſt von Mitgliedern deſſelben häufig beſtritten ward. Die Fähigkeiten, Grundſätze und Richtungen der Mitglieder des Ausſchuſſes waren aber ſo verſchieden, daß eine Uebereinſtimmung nicht durchgehends erwartet werden konnte. Ein Theil derſelben hielt ſich auf dem Wege der Geſetzlichkeit und der Geſetze, und achtete die beſtehenden Geſetze bis dahin, daß ſie durch die künftige verfaſſungsmäßige geſetzgebende Gewalt abgeändert ſein würden(2), und dieſer

(1) Z. B. der Aufruf des Funfziger Ausſchuſſes an die Bewohner Böhmens, Mährens und Schleſiens vom 3ten Mai 1848: Brüder und Bundesgenoſſen (Verhandlungen, II. S. 321); auch iſt es zu bedauern, daß dieſe Proclamationen zum Theil mit ſolcher Flüchtigkeit abgefaßt wurden, wie z. B. daſelbſt S. 35 einige arge Beiſpiele vorhanden ſind.

(2) Verhandlungen S. 33, 117, 153, 185, 160, 168, 229.

Richtung iſt der Ausſchuß wenigſtens in der erſten Zeit im Allgemeinen treu geblieben, indem er die Verhältniſſe der Bundes-Verſammlung überhaupt achtete und den thörichten Anſpruch auf Mitwirkung an der executiven Gewalt nicht machte(1). Ein anderer Theil hielt ſich auf der entgegengeſetzten Seite, betrachtete die deutſche Verfaſſung und die Bundes-Geſetze durch einige Straßen-Kravalle und durch die, die Zukunft nur betreffenden Anträge des Vorparlaments, welches die Fortdauer der Bundes-Verſammlung doch ſelbſt anerkannt und nur gewünſcht hatte, daß ſie den Rath des Ausſchuſſes hören möge, ſchon gegenwärtig für zweifelhaft, Deutſchland mithin ohne Verfaſſung und den Ausſchuß für den einſtweiligen Dictator, und zwar dieſes alles vermöge der Souverainetät des Volks und deſſen ſouverainer Stimme, die ſie vernommen zu haben und zu führen wähnten und auf eine verkehrte Art deuteten(2). Sie nahmen daher nicht Anſtand, nach Straßen-Empörungen, Beſchlüſſen von einigen hundert verſammelten Männern und ihren eigenen Theorien und Richtungen ſich für berechtigt zu halten, die Souverainetät den Fürſten abzuſprechen und dem Volke zu übertragen, und ſich als die Bevollmächtigten des Volks zu proclamiren, um deſſen Souverainetät zu erringen und geltend zu machen, und daher in dieſem Sinne zu handeln und zu verſuchen, die Bundes-Verſammlung und die Regierungen bei jeder Gelegenheit zu ſtören und zu beengen, das Volk durch die lächerliche und unwürdige Geſpenſterfurcht der Reaction aber einzuſchüchtern(3), gegen welche ſie, als Männer, die

---

(1) Der Ausſchuß der Funfziger und die Vertrauensmänner machten jedoch ſchon um die Mitte des Aprils der Bundes-Verſammlung den Vorſchlag, die Ausübung der ihr gemäß der Bundes-Verfaſſung zukommenden Executivgewalt an drei Perſonen zu übertragen, die bis zur Errichtung einer definitiven Bundes-Executivgewalt die oberſte Leitung der allgemeinen deutſchen Angelegenheiten, beſonders des Heerweſens, ſowohl zur Sicherung der Integrität Deutſchlands nach Außen, als auch nöthigenfalls gegen Anarchie im Innern zu übernehmen und unmittelbar diplomatiſche Verbindungen im Namen des deutſchen Bundes mit auswärtigen Staaten eintreten zu laſſen befugt ſeien, wobei der Funfziger Ausſchuß etwa die Stellung wie eine Stände-Verſammlung gegen eine Regierung einnehmen könnte (S. 117 und 218 ff.).

(2) Vergl. Verhandlungen S. 356 ff.

(3) Unter Reaction verſtand man bisher Beſtrebungen gegen die beſtehende Verfaſſung; jetzt wurden aber darunter verſtanden: a) Beſtrebungen, ſie aufrecht zu erhalten, bis ſie auf geſetzmäßigem Wege geändert worden, und b) Gehorſam gegen die beſtehende Verfaſſung bis zu eben

dem Volke verantwortlich ſind, daſſelbe zu ſchützen verpflichtet, dagegen aber auch von demſelben Gehorſam zu fordern berechtigt ſeien.

---

dieſem Zeitpunkte. In dieſem ſpätern Zeitpunkte war Reaction im Funfziger Ausſchuſſe, beſonders auf deſſen linker Seite, ein ſehr geläufiger Ausdruck, (z. B. Verhandlungen S. 32, 33, 52, 53, 58, 71, 119, 139, 154, 169, 252 ff., 352 ff.), und hielt dieſer Ausſchuß ſelbſt ſich für die Behörde, welche berufen ſei, nicht zu dulden, daß irgend wo in Deutſchland die Reaction ſich erhebe (S. 32), ſo wie er feierlich den Willen und die Kraft und Macht proclamirte, ſie zu unterdrücken (S. 114) und den Behörden für ihre Wachſamkeit gegen Reactionen dankte (S. 193). Wie weit hierbei alle Grenzen vom Ausſchuſſe überſchritten wurden, beweiſet die Aeußerung eines Mitgliedes deſſelben, Venedey: „ich freue mich unendlich, „daß uns Se. K. H. der Kurfürſt Gelegenheit gegeben hat, ein ernſtes Wort „mit Sr. K. H. zu ſprechen. Wir hatten ſchon oft Gelegenheit, der anar„chiſchen Partei oder einer ſolchen, die wir für anarchiſch hielten, kräftig „entgegen zu treten; ich glaube aber, daß es unſre Pflicht iſt, der Reactions„Partei noch zehnmal kräftiger entgegen zu wirken“ (S. 33). Als ſogar die nach Caſſel abgeſandten Ausſchuß=Mitglieder dort keine Reaction hatten ermitteln können, erklärten dennoch bei der Berathung im Ausſchuſſe mehrere Mitglieder das Unternehmen des Kurfürſten, eine Regierungshandlung ohne Contraſignatur zu vollziehen, offenbar für einen Reactionsverſuch. (S. 72). „Hüten wir uns,“ warnte dagegen mit Recht ein anderes Mitglied des Ausſchuſſes, Jürgens, „daß die Furcht vor der Reaction nicht zu „einem Narrenſeil werde, woran uns diejenigen tanzen laſſen, welche Zwecke „verfolgen, die wir eben nicht wollen“ (S. 231). „Reaction,“ bemerkte Hergenhahn, „iſt das Geſpenſt, womit man unſer deutſches Volk ängſtigt „und in Unruhe, am Ende aber in Gewaltthätigkeit ſtürzt, und dieſe beide „können uns allerdings in die Hände der Fremden liefern,“ (S. 235); und Heckſcher: „ich bin ein großer Feind jeder Heuchelei, die angebliche „Reactions=Verſuche vorſchiebt, um die Verwirklichung der Güter zu „verhindern, nach welchen wir ſtreben“ (S. 230). — Biedermann äußerte in den Gründen, aus welchen er ſich gegen die Niederſetzung einer Central=Commiſſion zur Handhabung der Ruhe und Ordnung in Deutſchland erklärt habe, im Ausſchuß der Funfziger am 27ſten April über die Wirkſamkeit des Ausſchuſſes: „ich habe von jeher den Ausſchuß „gewiſſermaßen als den Regulator oder, wenn Sie wollen, als den „Thermometer der öffentlichen Meinung in Deutſchland betrachtet und „unſere Aufgabe in doppelter Beziehung erfaßt. Einmal ſollten wir dadurch, „daß wir der Reaction überall entgegen treten, verhindern, daß die öffent„liche Meinung und der Volkswille ſich zu Unregelmäßigkeiten fortreißen „laſſe, weil Niemand da wäre, der ſein Recht noch üben würde; ande„rerſeits ſollten wir aber auch der Anarchie entgegen treten, indem wir alles „thun, um die Einheit und Ordnung in Deutſchland aufrecht zu erhalten „und dem Vorwurf zu begegnen, als ob wir nichts gegen die Anarchie thun „und hierdurch wieder Reactionsgelüſte im Volke und vielleicht auch bei den „Regierungen erwachen. Wir haben nach beiden Seiten hingewirkt, ſo viel

Der Funfziger Ausſchuß wäre dem Volke verantwortlich geweſen? Er war ja keine Corporation, am wenigſten eine Bundes-Corporation; ſeine einzelnen Mitglieder waren allerdings für ihre Perſon verantwortlich, allein nicht dem Volke, am wenigſten dem deutſchen Volke, ſondern jeder ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande, und nicht als Mandatarien in partibus infidelium des ſ. g. Vorparlaments. Die von dem Funfziger Ausſchuß ſich beigelegte *Eigenſchaft eines Organs und Repräſentanten des deutſchen Volks* iſt (1) überhaupt und um ſo mehr durchaus ungegründet und wahrhaft fabelhaft, als ſie nicht einmal dem Vorparlament zuſtand, von welchem er nur ein mit beſchränkter Vollmacht verſehener Ausſchuß war. Und doch ward in demſelben der Grundſatz aufgeſtellt: „wir ſind mit einem Wort „zu allem competent, wozu uns Deutſchland competent gemacht hat, (2)

„wir konnten, allein wir müſſen uns leider ſagen, daß wir nach der einen
„Seite glücklicher waren, als nach der anderen, *glücklicher in Bezie-*
„*hung auf den Kampf gegen die Reaction, als in der Bekäm-*
„*pfung der Anarchie*, nicht als ob wir nach dieſer Seite hin weniger
„gethan hätten, allein es liegt in der Natur der Sache, daß es von gerin-
„gerem Erfolge war. Darüber können wir uns nicht täuſchen, daß dies in
„vielen Gegenden unſers Landes, beſonders in den nördlichen, eine Stim-
„mung hervorbrachte, die wir perſönlich am Ende nicht weiter zu berückſich-
„tigen hätten, die aber für die allgemeine Sache, *in deren Namen wir*
„*handelten* (?), ſehr zu beachten iſt. Es kommen uns Nachrichten zu,
„daß man unſere Aufgabe inſofern als verfehlt betrachtet, als wir nach
„Unten gegen die Anarchie oder Einheit und Ordnung nicht genug gewirkt,
„*ſondern nur nach Oben unſere Kraft erprobt hätten.* Es geben
„ſich Anzeichen kund, daß aus dieſer Stimmung und Beſorgniß ſich eine
„eigene Reaction, ein zurückhemmendes Element entwickelt, das beſonders
„in Beziehung auf die Zuſammenſetzung der National-Verſammlung und
„die desfallſigen Wahlen das größte Bedenken erregt. Dieſem Verhältniß
„gegenüber halte ich für ſehr ſchwierig, einem Vorſchlage direct entgegen zu
„treten, der unbedingt auf die Kräftigung der Einheit Deutſchlands vom
„Zurückweiſen gewiſſer anarchiſcher Beſtrebungen gerichtet iſt, deren immer
„größeres Umſichgreifen wir nicht leugnen, und von dem wir nichts Anderes
„als ſchnelle Unterdrückung wünſchen können. Dagegen iſt aber mein anderes
„Bedenken noch nicht erledigt, daß nämlich das Volk aus einer ſolchen Maß-
„regel Verdacht ſchöpfen könne, es werde hierdurch der Anarchie wiederum
„in die Hände gearbeitet. Wir müſſen deshalb zwiſchen dieſen beiden Klippen
„herumſchiffen.“ (Verhandlungen S. 259).

(1) Am wenigſten in Gegenſtänden der Bundes-Verfaſſung (*Verhandlungen* S. 104, 156).

(2) Allerdings in thesi gegründet; allein eine ſolche Competenz-Beilegung mochte aber von ganz Deutſchland etwas ſchwierig ſein, dieſe funfzig Männer hatten ſie aber auch nicht von dem ärmlichſten Dorfe.

„und wir haben bloß herauszufühlen, was der Sinn und Gedanke „Deutſchlands iſt; wenn wir mit dieſem zuſammentreffen, ſo wird „Niemand uns unſre Competenz beſtreiten — und ganz Deutſch„land, wenn wir auch bloß Privatmänner ſind, unſre Competenz „zu dem entſchiedenſten Handeln anerkennen (1)," ſo wie der Grundſatz, „daß der Ausſchuß zu allem competent iſt, wozu die „Stimme des Volks und die Lage der Dinge ihn rechtfertigt oder „nöthigt (2)."

Daß der Ausſchuß der Funfziger, noch weniger wie das Vorparlament, irgend eine Befugniß hatte, Beſchlüſſe in Anſehung der Verfaſſung zu faſſen, liegt ohne weitere Ausführung vor (3).

Welche Wirthſchaft und Verirrung, wenn alle Funfzig Privatmänner in ganz Deutſchland, einſchließlich der nach der Anſicht des

---

(1) Daſelbſt S. 32.

(2) Ebendaſelbſt S. 256.

(3) Selbſt Jacoby, Mitglied des Ausſchuſſes, äußerte: „Nicht „von antiquirten Geſetzbüchern, nicht von der antiquirten Bundesacte „kann hier die Rede ſein. Unſer Recht ſchreibt ſich allein von dem „Vorparlament her. Dieſes hat aber ausdrücklich erklärt, daß es nicht „conſtituiren wolle; es konnte das, was es ſelbſt nicht in An„ſpruch nahm, auch auf uns nicht übertragen wollen. Gleich„wohl ſollen wir jetzt der Bundes-Verſammlung conſtituiren helfen. Ich „ſehe nicht ein, wie wir eine Macht, die wir ſelbſt nicht beſitzen, auf ein „Triumvirat übertragen können. Es iſt hier von unſerer Competenz die „Rede geweſen; es erſcheint mir bedenklich, daß gerade diejenigen Herren, die „früher bei der geringſten Maßregel, welche gegen die Regierung eintreten „ſollte, ſich ſtets für incompetent hielten, jetzt mit einem Male unſerer Ver„ſammlung ein Recht vindiciren wollen, das bis jetzt in Deutſchland unerhört „iſt". (Verhandlungen S. 251) Jene Männer handeln indeſſen in vollkommener Conſequenz; die von dem Funfziger Ausſchuß gegen Regierungen beabſichtigten Maßregeln waren ganz unbefugte, eigenmächtige Gewaltſtreiche, und die hier in Frage ſtehende Niederſetzung einer beſondern Bundes-Commiſſion zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Deutſchland, welche hämiſch Triumvirat benannt wird, ſollte aber von der Bundes-Verſammlung ausgehen und von den Bundes-Regierungen angeordnet werden und würde mithin völlig geſetzmäßig geweſen ſein, wie andere Mitglieder des Ausſchuſſes gründlich ausgeführt und dieſe Commiſſion als das geeignetſte Mittel zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in Deutſchland gehalten haben. Wenn Jacoby darin die Wirkung der nur ſcheinbar todten Reaction fand und widerſprach, ſo erklärt ſich dies aus ſeiner Aeußerung: „Meine Herren! es iſt „traurig, wenn man ſein ganzes Leben nach einem Ziele geſtrebt, wenn man „immer in der Oppoſition geſtanden und nun endlich am Ziele angelangt, „ſich wiederum plötzlich mitten in die Oppoſition zurückgeſchleudert ſieht" (Verhandlungen S. 252).

Ausſchuſſes zur Abfaſſung der Reichsverfaſſung vorzüglich geeigneten Männer (§. 10.), eben dieſe Anſprüche auf Deutſchlands Reformatoren geltend gemacht hätten? (vergl. S. 34.)

Den Schluß dieſes Paragraphen dürfte ein Auszug des Berichts des Vorſitzenden des Funfziger Ausſchuſſes bilden, den dieſer an den letzteren unterm 26ſten April 1848 über die Berathung erſtattet hat, welche zwiſchen ihm und einem Mitgliede der Bundes-Verſammlung und einem Vertrauensmanne über ein für Deutſchland beabſichtigtes Central-Comitee Statt gefunden: „Die Commiſſion glaubte auch, Reactions-Gelüſten am beſten entgegen „treten zu können, wenn ſie dafür ſorgte, daß die Anarchie und „Empörung durch eine kräftige Hand niedergehalten werden könne, „denn dieſe Reaction drohe uns weit leichter, wenn das Werk der „Empörung von den ewig Unzufriedenen und das Entgegentreten „jeder Regierungsmaßregel fortdauert und dadurch am Ende in „ganzen Gegenden und ganzen Staaten nicht nur in der Regierung, „ſondern in der Mitte der Bürger ſelbſt die Reaction hervorgerufen „wird, indem ſich dieſe lieber wieder der äußeren Gewalt der Regierungen und Fürſten unterwerfen, als unter die ewige Anarchie „und die Willkühr Einzelner ſich werden beugen wollen. Ich geſtehe offen, daß wir in der Stellung, die ſich das deutſche Volk „errungen hat, conſervativ ſein müſſen, um uns das zu erhalten, „was wir haben, und es möglich zu machen, noch mehr zu erhalten, „denn die Anarchie wird uns unſre Rechte, ſie wird uns unſre Freiheiten und auch unſre Geſittung rauben, und dann weiß der liebe „Gott, was aus einem ſolchen Zuſtande wird. Die Commiſſion „hat endlich erwogen, daß wenn auch die Verſtärkung einer allgemeinen deutſchen Staatsgewalt immerhin noch Beſorgniſſe erwecken „könnte, es ein alter Grundſatz der Staatsweisheit iſt: was nothwendig iſt, muß geſchehen, und was nothwendig iſt, iſt nicht gefährlich, denn es iſt immerhin gefährlicher, das zu unterlaſſen, „was nothwendig iſt, als es zu thun (1).“

§. 10.

d) Beſchluß der Bundes-Verſammlung vom 7ten April 1848 — conſtituirende National-Verſammlung.

Nachdem die Bundes-Verſammlung in Folge ihrer Verheißung vom 1ſten März (S. 7.) „für die materiellen Intereſſen des

(1) Verhandlungen S. 221, vergl. auch daſelbſt S. 259 und 331.

nationalen Lebens zu ſorgen," eine ſtändiſche Vertretung der deutſchen Bundesländer bei der Bundes-Verſammlung beſchloſſen und zu dem Ende den §. 5. angeführten Beſchluß vom 30ſten März gefaßt hatte, hatte das Vorparlament oder wie es ſich ſelbſt nannte „die Verſammlung zur Vorbereitung der deutſchen conſtituirenden National-Verſammlung," ſich in Frankfurt eingefunden und dieſen Gegenſtand bereits am 31ſten deſſelben Monats in Berathung genommen und darüber anmaaßlich „im Namen des deutſchen Volks" — dieſe Bezeichnung legte dieſe Verſammlung dem höchſten Organ des deutſchen Volks gegenüber ſich bei? — den §. 6. angeführten Beſchluß gefaßt und der Bundes-Verſammlung mit dem Erſuchen mitgetheilt, daß den geſtellten Anträgen ſtattgegeben werde. (S. 22.)

Die, dieſem angeblichen Beſchluſſe zum Grunde liegenden Anſichten und Grundſätze waren den des Bundes-Beſchluſſes vom 30ſten März in allen Beziehungen entgegengeſetzt, und ſtanden mit der deutſchen Verfaſſung im grellen Widerſpruch. Er wich nicht allein von dem Bundesbeſchluß in Anſehung der Volksmenge, welche Einen Repräſentanten ſtellen ſollte (50 anſtatt 70 Tauſend Seelen) und daher einer größern Anzahl der Mitglieder der National-Verſammlung, ſondern auch der der wichtigſten Verhältniſſe ab. Dahin gehört inſonderheit die Verfaſſungsmäßigkeit der Wahlen der Landesvertreter, welche nach allen deutſchen Verfaſſungen von den landſtändiſchen Verſammlungen, als der geſetzmäßigen Volksrepräſentation, geſchehen, und welche von dem Bundesbeſchluſſe bewahrt worden, inſofern die individuellen Verhältniſſe des Landes es geſtatten, da im entgegengeſetzten Fall der Regent mit Zuſtimmung der Stände, einen andern Wahlmodus vorzuſchreiben befugt ſein ſoll (§. 5.). Dieſer auf der beſtehenden deutſchen Verfaſſung beruhende Beſchluß ſtimmte indeſſen mit den Grundſätzen und den Zwecken des Vorparlamentes ſo wenig überein (1), daß daſſelbe vielmehr die Repräſentation nach Kopfzahl ſo

(1) Mitglieder dieſer Verſammlung, z. B. ein preußiſcher Doctor, behaupteten folgende Grundſätze: wenn der Preußiſche Vereinigte Landtag die Abgeordneten zur National-Verſammlung wählt, „ſo iſt unſer Prinzip in ſeiner Wurzel thätlich „verletzt, und das, was wir wollen, daß unmöglich das Volk bei den Wahlen „ſeine Stimme abgebe, vereinbart. Denn der Preußiſche Vereinigte Landtag „iſt keine Volksrepräſentation, ſondern nur eine Verſammlung von „reichen Gutsbeſitzern (??) die unmöglich maßgebend ſein kann für „die Männer, deren Stimmen da gehört werden ſollen, wo es ſich um „Intereſſen des großen Volks handelt." (Verhandlungen II. S. 12.)

unbedingt einzuführen ſich bemühte, wie ſie in keinem andern europäiſchen Lande Statt findet, indem dabei weder irgend ein Beſitzthum, noch ein Beitrag zu den Staatslaſten noch ſonſt ein Cenſus, ja ſelbſt nicht einmal erforderlich ſein ſolle, daß der Volksvertreter dem Staate angehöre, welchen er bei der Verſammlung vertreten ſoll (§. 5.). Ein Repräſentations-Modus, den die aus demſelben hervorgegangene National-Verſammlung ſelbſt für ſo nachtheilig erkannt hat, daß ſie mit einer bedeutenden Verbeſſerung deſſelben gegenwärtig beſchäftigt iſt, und welcher in den Ländern, in welchen er einſtweilen auch für die Landſtändiſchen Verſammlungen angenommen worden, ſeine Ungerechtigkeit und Gemeinſchädlichkeit bewieſen hat (1).

Wenn dennoch die Bundes-Verſammlung auf dieſen ſ. g. Beſchluß des Vorparlaments auf deſſen unbeſcheidene Mittheilung vom 2ten April (S. 22) einging, obgleich der von ihr gefaßte bereits den Bundes-Regierungen mitgetheilt und von dieſen zum Theil ſchon vorher genehmigt und ausgeführt war; ſo liegt wahrſcheinlich der Grund darin, daß ſie denenſelben die Entſcheidung überlaſſen wollte. Der Ausſchuß der Bundesverſammlung für Reviſion der Bundesverfaſſung erſtattete darüber bereits (2) in der (70ſten) Sitzung vom 7ten April 1848 nachſtehenden Vortrag:

> der Zuſtimmung der deutſchen Regierungen zur Berufung einer deutſchen National-Vertretung inmittelſt verſichert, glaubte die Bundes-Verſammlung nicht zögern zu dürfen, den ernſten Willen zu bethätigen, die Operations-Arbeiten möglichſt zu beſchleunigen. Sie hat daher die Männer des allgemeinen Vertrauens erſucht, den Entwurf einer neuen Bundes-Verfaſſung aufzuſtellen und ſo in die Hände dieſer Männer gelegt; ſondern ſie hat auch zur weitern Förderung dieſer wichtigen Angelegenheit und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die freie Zuſtimmung des deutſchen Volks weſentlich erforderlich ſei, den Weg als den einzig rathſamen, ja

---

(1) So fallen z. B. von den faſt 3 Millionen Urwählern in dem Preußiſchen Staat faſt 2 Millionen auf die untern beſitzloſen Volksklaſſen und im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin von 59,000 Urwählern 42,000 auf die Klaſſe der Einlieger und Tagelöhner.

(2) In Folge einer Berathung mit den Vertrauensmännern: Verhandlungen ꝛc. II. S. 27.

als den einzig zuläſſigen bezeichnet, daß der von der Bundes-Verſammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer aus allen Bundesſtaaten gewählten conſtituirenden Volks-Verſammlung vorgelegt werde. Dieſe ihre Gründe habe ſie in dem Protokolle vom 30ſten v. M. niedergelegt und auf dieſes den damals veröffentlichten Beſchluß erlaſſen. Von der am 31ſten v. M. hier angekommenen Verſammlung der Abgeordneten zur Gründung eines deutſchen National-Parlaments, ſeien mehrere Anſichten hinſichtlich der einzuberufenden conſtituirenden Verſammlung ausgeſprochen.

Nachdem der Ausſchuß ſeine Meinung über die Anſchläge des Vorparlaments im Allgemeinen geäußert, fährt er fort:

Vergeſſen darf man auch nicht, daß es ſich nur um die conſtituirende Verſammlung, nicht um die künftige Vertretung des Volkes handelt; ein Nachtheil, ſollte er ſich zeigen, wird alſo ein vorübergehender ſein, die Erfahrungen, welche man gemacht, werden nicht ohne Einfluß auf die Beſtimmung der Größe der künftigen Volkskammer ſein. Der Ausſchuß glaubt daher der hohen Bundes-Verſammlung vorſchlagen zu müſſen, den Bundesbeſchluß vom 30ſten ſo zu modifiziren, daß die Bundes-Regierungen wieder auf 50,000 Einwohner einen Abgeordneten wählen laſſen.

„Was aber die übrigen Anträge in Beziehung auf die Wahlqualifikation betrifft, ſo glaubt der Ausſchuß ſich eines näheren Eingehens enthalten zu dürfen, denn es ſcheint zu genügen, ſich hinſichtlich dieſer in den Bundesbeſchlüſſen vom 30ſten v. M. ganz offen gelaſſenen Punkte auf das einſtimmige Gutachten der Männer des öffentlichen Vertrauens zu ſtützen. Dieſer aber geht dahin, daß es dringend anzurathen ſei, die hohen Regierungen möchten bei den vorzunehmenden Wahlen den von der hier verſammelt geweſenen freien Verſammlung ausgeſprochenen Wünſchen ſo viel irgend möglich entſprechen, die Bundes-Verſammlung aber möge dieſelben durch Bundesbeſchluß zu den ihrigen machen.“

Die Bundes-Verſammlung erließ auf dieſe Anträge des Ausſchuſſes am 7ten April 1848 folgenden Beſchluß:

Daß die Bundes-Verſammlung in Berückſichtigung des inmittelſt bekannt gewordenen öffentlichen Wunſches und geſtützt auf das einſtimmige Gutachten der ihr beigeord-

neten Männer des öffentlichen Vertrauens ihren Beſchluß vom 30ſten v. M. in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertreter dahin abändern und ferner in der Weiſe vervollſtändige, daß

1. die Wahl der Vertreter des Volks zu der conſtituirenden deutſchen National=Verſammlung ſo zu geſchehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältniſſes der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberſchuß der Bevölkerung 25,000 Seelen überſteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen ſei, und daß jeder kleinere Staat, deſſen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2. daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur conſtituirenden Verſammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beſchränkung durch Vorſchriften über gewiſſe Eigenſchaften in Beziehung auf Wahlcenſus oder Bekenntniß einer gewiſſen Religion vorkommen, und eine Wahl nach beſtimmten Ständen nicht angeordnet werden kann;

3. daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige ſelbſtſtändige Staatsangehörer zu betrachten ſei;

4. daß jeder Deutſche, wenn er die voranſtehenden Eigenſchaften beſitzt, wählbar und dann es nicht nothwendig ſei, daß er dem Staat angehöre, welchen er bei der Verſammlung vertreten ſoll;

5. daß auch die politiſchen Flüchtlinge, wenn ſie nach Deutſchland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar ſind;

6. endlich, daß derſelbe die höchſten Regierungen erſuche, dieſe Wahlen ſo zu beſchleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der National=Verſammlung am 1ſten Mai beginnen können.

Es liegt von ſelbſt vor, daß der vorſtehende Beſchluß, da er nicht allein ohne Inſtruction und Autoriſation der Regierungen, ſondern ſelbſt den von dieſen erlaſſenen Inſtructionen und Anordnungen entgegen gefaßt war, und von der Bundes=Verſammlung auch mehr auf die Verantwortung der Vertrauensmänner, als

beſtimmt ſelbſt angenommen war, für die Regierungen keine verbindliche Kraft haben könne. Dies betraf ganz beſonders die ganz unbefugte Beſtimmung über die Wahl der Abgeordneten zur deutſchen National-Verſammlung in den verſchiedenen deutſchen Ländern, vermöge deren dieſe nicht von der verfaſſungsmäßigen Landes-Repräſentation, ſondern vom ganzen Volke gewählt werden ſollen, wodurch die Verfaſſung der deutſchen Länder und ihrer Landſtände verletzt und in die Rechte des Landesherrn eingegriffen wird, da in dem Bundes-Beſchluß für den Fall, daß die Wahl durch die verfaſſungsmäßigen Ständeverſammlungen nicht dazu geeignet ſein oder fehlen ſollte, die Befugniß des Landesherrn anerkannt war, eine zweckmäßigere Wahl-Art anzuordnen, hierbei aber den Ständen ihre Mitwirkung zu erhalten. Dieſes alles war die Grundlage nicht allein der in allen Bundes-Staaten beſtehenden Landesverfaſſung und die Bedingung der von den Bundesfürſten beſchloſſenen ſtändiſchen Mitwirkung bei der neuen deutſchen Verfaſſung (§. 5.), ſondern auch inſonderheit „der zwiſchen mehreren deutſchen Staaten, zu welchen auch Preußen gehörte, getroffenen Vereinbarung, daß die zur deutſchen National-Verſammlung abzuordnenden Repräſentanten durch die beſtehenden Stände-Kammern gewählt werden ſollen.“ (1)

Daher hatte der König von Preußen am 5ten April 1848 dem zur Berathung der Preußiſchen innern Verfaſſung in Berlin zuſammenberufenen Vereinigten Landtage bereits durch das Propoſitions-Dekret vom 3ten April eröffnet:

„Die deutſche Bundes-Verſammlung hat in ihrer Sitzung „vom 30ſten v. M. den Beſchluß gefaßt, die Bundes-Regierungen „aufzufordern, in ihren ſämmtlichen, dem deutſchen Staaten-Syſtem „angehörigen Provinzen auf verfaſſungsmäßig beſtehendem „oder ſofort einzuführendem Wege Wahlen von National-„Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundes-Verſammlung „in einem möglichſt kurzen Termine zuſammen zu treten haben, „um zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche „Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen. Zugleich hat „die deutſche Bundes-Verſammlung ſich über einen proviſoriſchen

---

(1) S. das folgende Königlich Preußiſche Propoſitions-Dekret vom 3ten April 1848.

„Vertretungsmaßſtab geeinigt, nach welchem Preußen zu den deut=
„ſchen National=Vertretern für ſeine dem deutſchen Bunde jetzt
„angehörige Provinzen 113 Vertreter abzuſenden hat. Da es
„unumgänglich nothwendig iſt, daß die nach obigem Beſchluſſe in
„kürzeſter Friſt zu erwartende Verſammlung der deutſchen National=
„Vertreter nicht ohne die Theilnahme preußiſcher Repräſentanten
„zuſammentreten, und außerdem bereits mit mehreren
„deutſchen Staaten die Verabredung getroffen iſt,
„die zur deutſchen National=Vertretung abzuord=
„nenden Repräſentanten, durch die Stände=Kammern
„gewählt werden ſollen; ſo fordern wir Unſere, zum Verei=
„nigten Landtage verſammelten getreuen Abgeordneten der Rit=
„terſchaft, Städte und Landgemeinden Unſerer zum deutſchen
„Bunde gehörigen Provinzen hierdurch auf, die für letztere, zu der
„Verſammlung der deutſchen National=Repräſentanten abzuord=
„nenden 113 Vertreter unverzüglich zu wählen. Bei dieſer Ver=
„treterzahl ſollen nach dem Bevölkerungs=Verhältniß der verſchie=
„denen Provinzen aus

„Brandenburg 19, Pommern 11, Schleſien 28,
„Sachſen 16, Weſtphalen 14, Rhein=Provinz 25
„Vertreter,

„für den Fall, daß die Provinzen Preußen und Poſen in Folge
„Unſeres Patents vom 18ten v. M. den Wunſch ausſprechen
„ſollten, dem deutſchen Bunde einverleibt zu werden, richten wir
„zugleich an Unſere zum Vereinigten Landtage verſammelten getreuen
„Abgeordneten der Ritterſchaft, Städte und Landgemeinden aus
„dieſen beiden Provinzen die Aufforderung, eine angemeſſene An=
„zahl von Abgeordneten, welche für die Provinz Preußen 23 und
„für die Provinz Poſen 12 betragen würde, für die deutſche
„National=Verſammlung zu wählen. Dieſe Wahlen ſind von den
„einzelnen Provinzen abgeſondert, vermittelſt abſoluter Stimmen=
„Mehrheit zu vollziehen und nur auf Bewohner der betreffenden
„Provinz zu richten. Im Uebrigen wollen wir Unſeren getreuen
„Ständen dabei keinerlei Beſchränkungen auferlegen und auch das
„Wahlverfahren ſelbſt ihrem eignen Intereſſe überlaſſen. Sollte
„die auf Grund des neuen Wahlgeſetzes zu bildende Verſammlung
„der Vertreter Unſeres Volks, wie jedoch kaum zu erwarten, früher
„als die Verſammlung der deutſchen National=Repräſentanten
„zuſammentreten; ſo behalten wir Uns vor, mit derſelben über
„eine den veränderten Verhältniſſen angemeſſene Vertretung Unſeres

„Volkes bei der deutſchen National=Repräſentation eine Verein=
„barung zu treffen. Wenn übrigens bei Conſtituirung der neuen
„deutſchen Bundes=Verfaſſung die Bildung eines theilweiſe aus
„Mitgliedern der erſten deutſchen Stände=Kammer beſtehenden
„Oberhauſes vereinbaret werden möge, ſo werden wir zur Voll=
„ziehung dieſer Wahl, ſofern nicht bis dahin eine andere erſte
„preußiſche Kammer gebildet ſein ſollte, Unſere Herren=Kurie
„beſonders zuſammen berufen (1).

Nachdem die Wahlen in Gemäßheit dieſes Königlichen Pro=
poſitions=Dekrets vollzogen und vom Vereinigten Landtage dem
Könige angezeigt waren, traf am 9ten April der Bericht über den
Beſchluß der Bundes=Verſammlung vom 7ten deſſelben Monats
in Berlin beim Staats=Miniſterium ein, welches am 10ten dem
Vereinigten Landtage eröffnete:

„Daß der König gerne den Bericht über die in Folge des
„Propoſ. Decrets vom 3ten April vollzogenen Wahlen zur deut=
„ſchen National=Vertretung entgegen genommen habe. Dieſe
„Wahlen und ihre Form waren geboten durch den Beſchluß der
„deutſchen Bundes=Verſammlung vom 30ſten März,
„durch die in Uebereinſtimmung mit demſelben getrof=
„fene Vereinbarung mit mehreren deutſchen Staaten
„und endlich durch die Nothwendigkeit, Preußen bei der in
„kurzer Friſt zuſammenberufenen Verſammlung nicht unvertreten
„zu laſſen. Inzwiſchen hat geſtern Sr. Majeſtät Regierung die
„Anzeige erhalten, daß die deutſche Bundes=Verſammlung den
„Beſchluß vom 30ſten März aufgehoben und dagegen in der
„Sitzung vom 7ten April beſchloſſen habe, daß anſtatt auf 70,000
„auf 50,000 Seelen nach der Bundes=Matrikel ein Abgeordneter
„ohne Beſchränkung in Beziehung auf Cenſus, Stand oder religiöſes
„Bekenntniß gewählt werden ſolle. Der Beſchluß der B. V. lautet
„wörtlich (inseratum): Se. Majeſtät ſehen ſich hierdurch bewogen,
„auf die Abordnung der von dem Vereinigten Landtage Gewählten
„zu verzichten, in der vertrauensvollen Erwartung, daß die getreuen
„Stände die Nothwendigkeit dieſes Entſchluſſes nicht verkennen
„werden. Wenngleich die Wahl einem beſtehenden Beſchluſſe des
„Bundestages gemäß vorgenommen worden, ſo iſt doch nunmehr
„ein anderer, von derſelben Behörde gefaßter Beſchluß an deſſen

---

(1) Allgemeine Preußiſche Zeitung von 1848 No. 96. und No. 97. Beilage 1.

„Stelle getreten, und da in einigen Bundesländern bereits zur Aus=
„führung geſchritten wird, ſo würde dort das Beharren bei der voll=
„zogenen Wahl das preußiſche Volk in ungeeigneter Zahl vertreten,
„die Verſammlung ungleichmäßig zuſammengeſetzt und das Werk
„des Friedens im Beginn durch einen Anlaß zu Uneinigkeit geſtört
„ſein. Darauf aber glaubt Sr. Majeſtät Regierung unter den
„geänderten Umſtänden vorzugsweiſe hinwirken zu müſſen, daß in
„der von der geſetzlichen Behörde zuſammenberufenen Verſammlung
„das preußiſche Volk vollzählig und unbeſtritten vertreten ſei;
„Preußen will die Einheit Deutſchlands, es will dazu die Hand
„bieten, es will aber auch dazu mitwirken. Dem gemäß wird die
„in Frankfurt zuſammentretende Verſammlung zur Beſchlußfähigkeit
„der Anweſenheit der preußiſchen Abgeordneten bedürfen. Wir
„werden uns unverweilt mit den Anordnungen zur Vollziehung und
„Beſchleunigung der Wahlen in Uebereinſtimmung mit den vom
„Bundestage gefaßten Beſchlüſſen beſchäftigen, damit unſre Abge=
„ordneten möglichſt bald in Frankfurt eintreffen können, und wir
„erwarten, daß das Ganze den Stolz haben werde, uns in dem
„Beſtreben zu unterſtützen, die Nation in voller Berechtigung und
„in voller Zahl in Frankfurt vertreten zu ſehen" (1).

Der Landtag erklärte ſich faſt einſtimmig mit dieſer Eröffnung einverſtanden (2) und der König erließ unterm 11ten April 1848 „in Gemäßheit des von der deutſchen Bundes=Verſamm=„lung in der Sitzung vom 7ten April d. J. gefaßten Be=„ſchluſſes wegen Einberufung einer deutſchen National=„Verſammlung" eine Verordnung über die Wahl der preußiſchen Abgeordneten zu dieſer Verſammlung, und für dieſe conſtituirende Verſammlung wurde der Modus der Urwahlen auch in den preußiſchen Staaten angenommen (3).

---

(1) Allgemeine Preußiſche Zeitung. 1848. Nr. 102.

(2) Daſelbſt Nr. 102.

(3) Daſelbſt Nr. 103. und Geſetz=Sammlung S. 13: durch das Reglement vom nämlichen Tage ward „die Zahl der vom preußiſchen Staat abzuſen=„denden Abgeordneten, nach dem Beſchluſſe der Bundes=Verſamm=„lung vom 7ten April d. J.," mit Ausſchluß der Provinz Preußen auf 159, und mit Einſchluß dieſer Provinz auf 191 berechnet und beſtimmt, daß die Wahlverhandlungen zur Mittheilung an die Bundes=Verſammlung dem Königl. Bundestags=Geſandten in Frankfurt zugeſandt werden ſollen (daſ.).

§. 11.

Aus den verſchiedenen Gegenſtänden des Bundes = Beſchluſſes vom 7ten April 1848 iſt die Annahme der Urwahl unſtreitig der wichtigſte (S. 8). Wie dieſer ganze Beſchluß nur die conſtituirende Verſammlung, nicht aber die künftige Verfaſſung ſelbſt betrifft; ſo beſchränkt ſich auch die darin gedachte Urwahl nur lediglich auf die Wahl der Abgeordneten zu dieſer conſtituirenden Verſammlung. Wie weit ausſehend die Entwürfe für die in derſelben zu begründende künftige deutſche Staats=Verfaſſung auch waren; ſo haben ſie ſich doch niemals auf eine einzige, auf eine National=Verſammlung und deren Bildung durch Urwahlen verirrt; es iſt vielmehr ſtets und ſelbſt ſchon in der Heidelberger Verſammlung vom 1ſten März 1848 und dem dortigen Programm als Baſis der künftigen Verfaſſung „Ein Senat der Einzelnſtaaten (ein Oberhaus) und Ein „Haus des Volks (Unterhaus), hervorgegangen aus Urwahlen nach „dem Maßſtab von 1 zu 70,000 angenommen" (1) und in allen ſpätern Entwürfen beibehalten, welchem durch den Bundes=Beſchluß vom 7ten April in Anſehung der Urwahlen der künftigen Verfaſſung überall nicht vorgegriffen, ſondern nur der Wahl zur conſtituirenden Verſammlung vorgeſehen und daher dieſer Gegenſtand von dem Verfaſſungs = Ausſchuß, als von der Bundes = Verſammlung ſelbſt in der Sitzung vom 7ten April leichter, wie hätte geſchehen ſollen, genommen worden (§. 10.).

Allein auch in dieſer, auf die Wahl zur conſtituirenden Verſammlung beſchränkten Beziehung würde die Bundes = Verſammlung zu dieſen Beſchlüſſen durchaus incompetent ſein. Vermöge notoriſcher deutſcher Reichs= und Bundes = Verfaſſung hatte das Volk und die daſſelbe vertretenden Stände in den einzelnen deutſchen Ländern überall keinen Theil an der Reichs= und Bundes = Geſetzgebung, und an derſelben auch nicht bei der Einführung und Ausbildung der Bundes=Verfaſſung genommen; ſie hatten daher auch, als 1848 von einer Reviſion oder Veränderung der letzteren die Rede war, überall keinen begründeten Anſpruch auf Theilnahme daran. Es beruhete daher lediglich auf der eigenen Entſchließung der Bundesfürſten, wenn ſie die Theilnahme an derſelben den verfaſſungsmäßigen Ständen ihrer Länder geſtatteten und durch den Bundesbeſchluß vom 30ſten März beſtimmten, daß in allen Bundesländern auf verfaſſungsmäßig beſtehendem Wege

(1) Verhandlungen ꝛc. 1. Lief. S. 1.

dazu die Nationalvertreter gewählt werden ſollen. Es liegt daher von ſelbſt vor, daß die Bundesverſammlung ohne Autoriſation der Bundesfürſten überall nicht berechtigt war, jenen in Gemäßheit ihrer Anweiſung abgefaßten Beſchluß abzuändern und einen entgegengeſetzten zu faſſen. Dies würde um ſo unzuläſſiger geweſen ſein, als, wie aus dem oben angeführten preußiſchen Propoſitions-Decret vom 3ten April hervorgeht, die Fürſten ſchon vor dem 30ſten März unter einander übereingekommen waren, die Abgeordneten durch die Ständekammern wählen zu laſſen, und daher dieſes nicht allein auf jenem Bundes-Beſchluſſe, ſondern auch auf einem gemeinſchaftlichen Uebereinkommen beruhete und dies alles den Ständen eröffnet und die Wahl bereits ausgeführt war.

Die Bundesverſammlung hat aber auch in der That durch den Beſchluß vom 7ten April den vom 30ſten März nicht aufgehoben und die hier zur Frage anſtehende Beſtimmung nicht aufheben können, weil beide verſchiedene Gegenſtände betreffen. Der Beſchluß vom 30ſten März betrifft lediglich den Weg, auf welchem die Wahlen der Abgeordneten der einzelnen Bundesländer zur bevorſtehenden National-Verſammlung angeordnet werden ſollen und beſtimmt dazu den verfaſſungsmäßig beſtehenden oder in deſſen Mangel oder Unzulänglichkeit einen andern ſofort einzuführenden Weg, enthält mithin keine Beſtimmungen über die Erforderniſſe der Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Da, wie bereits angeführt iſt, die Befugniß an der Beſtimmung der neuen deutſchen Verfaſſung Theil zu nehmen, von den deutſchen Bundesfürſten ihren Ständen bereits vor dem Bundesbeſchluß zugeſtanden, und nachdem die Stimmen-Anzahl und der Zeitpunkt der Zuſammenkunft beſtimmt war, durch dieſen Beſchluß ausgeſprochen ward, die Fürſten aber ſchon vorher übereingekommen waren, daß es in Anſehung der Wahl dieſer Abgeordneten bei der beſtehenden Verfaſſung ihres Landes und den auf derſelben gegründeten Rechten des Landes und deſſen Vertreter, mithin der Stände, verbleiben ſolle, und dadurch der Beſorgniß vorgebeugt hatten, als ob ſie bei dieſem, ein außer der Landesverfaſſung und der ſtändiſchen Wirkungskreiſe liegendem, demſelben von den Fürſten erſt beigelegtem Geſchäfte die Rechte der Stände in engerem Umfange zulaſſen und ihnen die ſelbſtſtändige Wahl beſchränken wollten. Da dieſes Zugeſtändniß auf dem freien Entſchluſſe der Fürſten und die landſtändiſche Repräſentation auf den liberalen Grundſätzen der, in der letzten Zeit in faſt allen deutſchen

Ländern verbeſſerten repräſentativ=landſtändiſchen Verfaſſung beruhte und inſonderheit die Landſtandſchaft weder auf Geburt, Stand noch auf Glaubensbekenntniß beſchränkt war; ſo bedurfte es darüber keiner weiteren Beſtimmungen.

Die Veranlaſſung zu demſelben gab das ſogenannte Vorparlament. Daſſelbe beſtand aus gegenwärtigen oder ehemaligen Mitgliedern landſtändiſcher Verſammlungen, zu welchen nach und nach publiciſtiſche und ſtaatskonſtituirende Dilettanten ſich geſellt hatten, welche jenen die Kompetenz zum Sitz im Kapitel zweifelhaft gemacht hatten. (S. 33.) Der Richtung der Koryphäen der linken Seite dieſes Vorparlaments und beſonders des Ausſchuſſes der Funfziger und der Umkehrung, welche ſie für Deutſchland beſtimmt hatten, konnte jedoch die Mitwirkung der in allen Bundesländern, den Bedürfniſſen derſelben gemäß erſt kürzlich angeordneten verfaſſungsmäßigen Stände zur Feſtſtellung der neuen künftigen Verfaſſung aus von ſelbſt vorliegenden Gründen, nicht ſonderlich entſprechen. Es waren dazu Volksvertreter von ganz anderer Richtung, Schöpfung und Schichtung erforderlich und konnten dieſe nur aus einem ſo „radikalen Wahlgeſetz,“ wie der durch den Abgeordneten der beiden Mannsfelder Kreiſe zur deutſchen National=Verſammlung, R. Haym, (1) vom Vorparlament entworfene und nachher von dem, nach eben dieſem Schriftſteller „revolutionaire Behörde des Funfziger Ausſchuſſes“ genannten Ausſchuß der Funfziger unterſtützte Wahlmodus (S. 21.) iſt, hervorgehen. Die beſtehenden Ständeverſammlungen wurden dagegen mit ſeltener Dreiſtigkeit und Unkenntniß herabgewürdigt und verläumdet (2).

---

(1) Die deutſche National=Verſammlung bis zu den September=Ereigniſſen, von R. Haym, Abgeordneter der beiden Mannsfelder Kreiſe. Frankfurt a. M. 1848. 8.

(2) Z. B. die bereits S. 55 angeführte auffallende Aeußerung eines preußiſchen Doctors über den preußiſchen Vereinigten Landtag — Weſendonk: „es iſt überhaupt in ganz Deutſchland nur eine Stimme darüber, daß die „bisherige ſtändiſche Verfaſſung morſch und faul iſt, daß ſie zuſammengeworfen und verbrannt werden muß. Was ſind aber Sie ſelbſt anders, „als Organe dieſer morſchen und faulen Werkzeuge? und Sie ſind ſich „wohl bewußt, daß Sie nicht das Recht haben, als Vertreter der Nation „ſich aufzuwerfen. Die Nation beſtehet nicht aus Ständen und ihre Vertreter müſſen durch das ganze Volk zuſammenberufen werden, und nur die „von ganz Deutſchland, d. h. von jedem ſtimmberechtigten großjährigen „deutſchen Staatsbürger zuſammengerufene Verſammlung kann über die

Dieſe Anſicht war indeß wenigſtens in der erſten Zeit nicht die allgemeinere und ward im Vorparlament, ſelbſt noch in der Sitzung vom 31ſten März darauf aufmerkſam gemacht, daß man mit dem Modus der Urwahl nicht gleich in allen Ländern fertig werden könne, z. B. in Oeſterreich und daß man „daher für Oeſterreich darauf „antragen muß, daß die Grade bei der in kurzem verſammelten „Stände, die freilich zum großen Theile noch aus dem Adel be„ſtehen, die aber in Folge der neueſten Ereigniſſe mit Männern „aus dem Bürgerthume verſtärkt worden, als Wahlkörper zuſammen„träten, um die Abgeordneten Oeſterreichs zur deutſchen National„Verſammlung nicht blos aus ihrer Mitte zu wählen, ſondern aus „der Geſammtheit aller Staatsbürger (1).

Das Vorparlament wußte ſich aber dennoch in der Sitzung vom 31ſten März einen ſogenannten Beſchluß dahin zu faſſen:

> daß bei der Wahl der Vertreter zur konſtituirenden Verſammlung nicht aus bevorrechteten Ständen oder überhaupt ohne Standes-Unterſchied gewählt werde, (2)

oder, wie der Funfziger Ausſchuß in der Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe (3) ihn faßte:

„Frage der Verfaſſung entſcheiden.“ (Daſelbſt S. 19.) Robert Blum: „Deutſchland muß, abgeſehen von ſeinen bisherigen Schlagbäumen, ver„treten ſein durch Abgeordnete gewählt aus einer Bevölkerung von je „50,000 Seelen“ — von welcher er ſelbſt aber ſo wenig einen Begriff ſich machen konnte, daß er den Antrag hinzufügte: „einen Ausſchuß zu ernennen, „der uns einen Bericht darüber erſtatte, wie die Sache am beſten zu „erzielen ſei, denn darüber von der Verſammlung zu urtheilen, da wir kein „anderes Bild vor uns haben, als das der ewigen Abſchachtelungen, ſcheint „mir unmöglich zu ſein.“ (Daſelbſt S. 41.) Es war auch, ohne nähere Auseinanderſetzung, ſchwerlich einzuſehen, wie die Erwartung, nach welcher diejenigen, die zur Erhaltung des Staats und zur Tragung der Staatslaſten einige Groſchen oder wohl gar nichts beitragen, dennoch eben ſo großen Antheil an der Verwaltung des Staats und der Bewilligung und Verwaltung der Staats-Einnahmen haben, als diejenigen, welche letztere allein aufbringen, ja wie die erſteren wegen ihrer überwiegenden Anzahl, erſtere die Majorität in der Volks-Repräſentation erlangen können, eine vernünftige und gerechte Verfaſſung ſein könne? Eben ſo wenig konnte einzuſehen ſein, wie Verhältniſſe und Bedürfniſſe von denjenigen, welchen ſie ganz oder höchſtens aus Compendien bekannt ſind, gründlicher, als von damit praktiſch erfahrenen Männern vertreten werden könnten.

(1) Verhandlungen Abſch. 1. S. 27.

(2) Verhandlungen 1ſte Lieferung, S. 57.

(3) Daſelbſt S. 172.

die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beſchränkt werden durch einen Wahl-Cenſus, durch Bevorrechtung einer Religion, durch Wahl nach beſtimmten Ständen.

Die Beſtimmung, daß nicht aus bevorzugten Ständen und ohne Standes-Unterſchied und nicht nach beſtimmten Ständen gewählt werden ſolle, beruht auf der eben erwähnten Unkenntniß der ſtändiſchen Verfaſſung in den Bundesländern und war ganz überflüſſig, indem in keinem derſelben die Wahlberechtigung und Wählbarkeit an einem bevorrechteten Stande gebunden war, ſondern ohne Standes-Unterſchied erfolgte und zu derſelben ohne Rückſicht auf den Stand, lediglich die Gehörigkeit zu der Abtheilung des Volks, welcher das Wahlrecht zuſtand, und auch ſelbſt dieſe nicht einmal durchweg zur Wählbarkeit erforderlich war. Das Vorparlament hat daher den Ausdruck Standes-Unterſchied und bevorzugrechter Stand offenbar nur auf die ehemaligen ausſchließlichen Repräſentations-Rechte der höhern Geburtsſtände bezogen, nicht aber es für einen Standes-Unterſchied, dazu einen aufzuhebenden Standes-Unterſchied gehalten, daß der Landmann nur für das platte Land, der Städter nur für die Städte wahlfähig ſei und daher die Intereſſen des Landes und des Volkes vollſtändig und bündig vertreten werden.

Hätte indeſſen das Vorparlament dieſe Anſicht auch wirklich gehabt; ſo hat daſſelbe, wie bereits oft angeführt iſt, nicht die entfernteſte Befugniß gehabt, Beſchlüſſe zu faſſen (1) und vollends durch dieſelben Bundesbeſchlüſſe und inſonderheit den am 30ſten gefaßten Bundesbeſchluß aufzuheben und dagegen einen in Deutſchland ſo durchaus unbekannten Wahlmodus einzuführen, daß im Vorparlament ſelbſt noch an eben dem Tage die Niederſetzung eines Ausſchuſſes verlangt war, um ihm einen klaren Begriff deſſelben zu geben. (§. 8. 9. u. 14.) (2)

---

(1) Der Abgeordnete Römer äußerte in der National-Verſammlung am 27ſten Mai 1848 im Ausſchußbericht: „die Beſchlüſſe des Vorparlaments und „die Aeußerungen des Funfziger Ausſchuſſes ſind als von Privat-Ver„einigungen ausgehend nichts anderes, als Wünſche“ (Stenographiſche Berichte der National-Verſammlung, Bd. 1. S. 19).

(2) Obgleich man übrigens dem Vorparlament die Gabe einer leichten Auffaſſung zugeſtehen muß. Denn ſchon in der erſten Sitzung deſſelben und, nach einigen wenigen, ganz oberflächlichen Bemerkungen, ward die Frage des Präſidenten: „Iſt die Verſammlung der Ueberzeugung, daß Schles„wig als ſtaatsrechtlich und national mit Holſtein unzertrennlich verbunden,

Bei dem Bundesbeſchluſſe vom 30ſten März waren die
Bundesfürſten und die Bundes=Verſammlung, ſo wie die Land=
ſtände von der oben gedachten Anſicht ausgegangen und in Ge=
mäßheit deſſelben darüber unter einander übereingekommen und
hatte Preußen durch die Landtags=Propoſition vom 3ten April
die Wahl der Abgeordneten zur National=Verſammlung dem verfaſ=
ſungsmäßigen Vereinigten Landtage aufgegeben. Kaum hatten aber
die Zeitungen dieſe Nachricht nach Frankfurt gebracht; ſo ſetzten ſie
den Funfziger Ausſchuß in der Sitzung vom 7ten April in Bewegung.
Der Vorſitzende verkündete ſofort: „die preußiſche Regierung habe
„ihrem Landtage eine Propoſition gemacht, wonach die Wahlen
„zu dem deutſchen Parlament in einem ganz andern Sinn vorge=
„nommen werden ſollen, als in demjenigen, in welchem das ganze
„deutſche Volk die Sache aufgefaßt hat; es ſollten nämlich die Wah=
„len, nach einer älteren Verabredung, nicht vom Volke ſelbſt, ſondern
„von den jetzigen Ständen vorgenommen werden. Es mag wohl
„ſein, daß der Beſchluß (??) in der Paulskirche (vom 31ſten März)
„am 3ten April in Berlin noch nicht bekannt war, allein es ſei
„wohl anzunehmen, daß am 5ten April, wo die Propoſition

„in den deutſchen Bund unverzüglich aufgenommen und in der conſtituirenden
„Verſammlung gleich jedem andern Bundesſtaat, durch frei gewählte Abge=
„ordnete zu vertreten ſei? einſtimmig bejaht. — Dieſe gerade nicht in die
„Kategorie der 4 Species gehörige Frage, war einer Verſammlung von 5 bis
„600 Männern ſofort zur Ueberzeugung klar geworden und der gegen die Ein=
„ſtimmigkeit vom Profeſſor Schwetſchke in Halle eingelegte Proteſt, blieb
„unberückſichtigt. Die Kräfte dieſer Männer wurden indeſſen nicht erſchöpft.
„Unmittelbar darauf trug Rolle aus Mecklenburg=Schwerin vor: Es ſei be=
„ſchloſſen Schleswig in den deutſchen Bund aufzunehmen. Ich glaube, daß
„auch Weſtpreußen eben ſo gut dazu gehört, obgleich wir andererſeits von
„dem Gebiete des preußiſchen Staats die Provinz Poſen ausſchließen müſſen,
„die einen andern nationalen Charakter trägt. Ich trage darauf an, daß
„ſofort durch Beſchluß ausgeſprochen werde, daß Oſt= und Weſtpreußen
„zum deutſchen Bundesgebiet zugezogen werde; und auch hier waren die
„Verhältniſſe ſo klar, daß der Antrag ſofort allgemeine Zuſtimmung
„erhielt, (Verhandlungen S. 31.), von Blum erweitert (S. 36.), und
„ſogleich auf eine Diskuſſion über Polen erweitert ward.“ Dieſe
Kräfte ermatteten nicht durch die äußern Verhältniſſe in der Verſammlung,
welche ſo arg waren, daß der ꝛc. Blum ſich des Präſidenten durch den
Antrag annahm: „Wenn Sie die Anſtrengung des Herrn Präſidenten ſehen,
„wie ſeine Bruſt angegriffen iſt, ſo glaube ich, daß es doch Menſchenpflicht
„erfordert, daß wir bei unſern Abſtimmungen minderes Geräuſch machen. Wir
„martern ſonſt den Präſidenten zu Tode. Er kann es unmöglich aushalten.“
(Daſelbſt S. 37.)

„gemacht wurde, unſer (des Vorparlaments) Beſchluß dort ſchon „bekannt war.“ (Alſo hätte das ſ. g. Vorparlament doch geſetzgebende Gewalt gehabt und ſelbſt Bundesbeſchlüſſe aufheben können? Alſo hätte die preußiſche Regierung vor einem Beſchluß einer Privatgeſellſchaft ſich beugen ſollen und würde demſelben ſogleich Folge geleiſtet haben? Kann die Unverſchämtheit höher geſteigert werden?) „Um nun dem üblen Eindruck, den die frag„liche Propoſition überall? gemacht — (dieſen üblen Eindruck und dieſes Ueberall kannte der Präſident ſchon am 7ten Nachmittags, obgleich die Propoſition erſt am 5ten Mittags in Berlin bekannt gemacht war) — „zu begegnen, aber auch zugleich zu verhü„ten, daß im Widerſpruch mit den Beſchlüſſen (?) in der Paulskirche „— aber in Gemäßheit der Bundesbeſchlüſſe — von den deutſchen „Regierungen verſchiedene Wahl-Arten beliebt werden, die jenen „Beſchlüſſen (?) durchaus zuwider ſind, habe der Präſident ſogleich „ein Schreiben an die preußiſche Regierung, welches ſo eingerichtet „iſt, daß es für alle Regierungen paßt, vorbereitet (1).“ Die Diskuſſionen, welche über dieſen Vorſchlag des Präſidenten ſowohl über die Sache ſelbſt, als über die ſo unangemeſſene Faſſung des an die preußiſche Regierung projectirten Schreibens in dem Vorparlament ſelbſt Statt gehabt haben, ſind bereits erwähnt. (§. 10.) Die Eigenmacht, Anmaßung und Verletzung der dem Bunde und der Bundes-Regierung ſchuldigen Achtung, deren das Vorparlament ſich ſchuldig gemacht haben würde, wenn daſſelbe den Wahn gehabt hätte, den ſ. g. Beſchluß vom 31ſten März als einen Deutſchland verbindenden Beſchluß anzuſehen, da derſelbe nicht allein einen Beſchluß der Bundes-Verſammlung, ſondern auch die von den Bundesfürſten anzuordnenden Wahlgeſetze abändert und daher in der That eine Vorſchrift für die Regierungen geweſen ſein würde, weshalb auch viele Mitglieder der Verſammlung nur die Bundes-Verſammlung für kompetent erachteten, ſo wie die von dem Ausſchuſſe gemißbilligte unziemliche Faſſung, dies alles lag ſo offen zu Tage, daß die Regierungen ſo unbefugte Einmiſchungen, Anmaßungen und angebliche Beſchlüſſe ohne Verletzung ihrer Würde nicht berückſichtigen und anerkennen konnten. Erſt nachdem die Verſammlung zur Beſinnung gekommen und den gehörigen Weg an die Bundesverſammlung und die derſelben von den Regierungen beigeordneten Vertrauensmänner gegangen und dieſer Gegenſtand dort

(1) Verhandlungen II. S. 10. ff.

erwogen worden und die Bundesverſammlung darüber den Beſchluß vom 7ten April gefaßt und die Sache zur Kenntniß der Regierungen gebracht hatte, konnte dieſer Gegenſtand, als Bundesbeſchluß, von den Bundes-Regierungen berückſichtigt werden, ohne daß die Bundesverfaſſung und die Würde der deutſchen Regierungen durch Anerkennung eines anmaßlichen Beſchluſſes einer inkompetenten Verſammlung verletzt ward. Daher iſt dieſes Beſchluſſes des Vorparlaments und der beiden ganz unberechtigten Verſammlungen in dem Bundesbeſchluſſe vom 7ten April überall nicht, ſondern nur der Vertrauensmänner erwähnt und auch von den Regierungen und insonderheit in den preußiſchen Verordnungen lediglich dieſer Bundesbeſchluß als Veranlaſſung und Grund derſelben angeführt, der fugloſen Anmaßung des Funfziger Ausſchuſſes aber überall nicht gedacht.

Dritter Abſchnitt.

Conſtituirende National-Verſammlung in Frankfurt am Main.

§. 12.

1. Deren Urſprung.

Die Unterthanen der einzelnen deutſchen Länder haben, nach deutſcher Verfaſſung, an der Reichs-Geſetzgebung und insonderheit an der Berathung und Bildung der Reichs- und Bundes-Verfaſſung zu keiner Zeit den geringſten Theil gehabt. Erſt als in den erſten Tagen des März-Monats 1848 eine Reviſion der Bundes-Verfaſſung von der Bundes-Verſammlung beſchloſſen war, ward von mehreren Bundes-Fürſten die Zuziehung der Landſtände zu derſelben vorgeſchlagen (S. 15 ff.) und durch den Bundes-Beſchluß vom 30ſten März 1848 beſchloſſen, die Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren ſämmtlichen, dem deutſchen Staatenſyſtem angehörigen Provinzen auf verfaſſungsmäßig beſtehendem oder ſofort einzuführendem Wege Wahlen von Abgeordneten anzuordnen, welche am Sitze der Bundes-Verſammlung an einem ſchleunigſt feſtzuſtellenden, möglichſt kurzen Termine zuſammen zu treten haben, um zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen und hierbei auf 70,000 Seelen jedes Bundesſtaats einen Vertreter zu wählen (§. 5.).

Die Theilnahme des deutſchen Volkes an der Bildung der deutſchen Verfaſſung iſt daher ein, demſelben von den Fürſten aus eigener Bewegung bewilligtes neues Recht, zu welchem das Motiv weder in der beſtehenden Verfaſſung, noch in einem andern Anſpruch des Volks, ſondern lediglich in den §. 5. angeführten wahrhaft landesväterlichen Abſichten lag. Weder als wahrheitsliebende Männer, noch als treue Dolmetſcher der Geſinnungen des deutſchen Volkes handeln daher diejenigen, welche dieſe Bewilligung als eine durch Empörung und Aufſtand oder durch das Vorparlament bewirkte Errungenſchaft und daher in einem nachtheiligen Lichte darſtellen, ohne zu bedenken, daß, als die Fürſten ſchon die ſtändiſche Mitwirkung vorſchlugen, die deutſche neuere Geſchichte noch keine Blätter für Empörungen, Straßenkravalle und Barrikaden hatte, und dieſe ſie zu einem ſolchen Beweiſe des Vertrauens ſchwerlich bewogen haben dürften, und endlich das Vorparlament am 30ſten März noch nicht einmal verſammelt war.

Dieſe conſtituirende Verſammlung iſt daher von der Bundes-Verſammlung vorgeſchlagen und, nachdem die Fürſten ſie genehmigt hatten (§. 10.), angeordnet und durch die Bundes-Beſchlüſſe vom 20ſten und 26ſten April 1848 auf den 18ten Mai ausgeſchrieben, ſo wie die Bundes-Verſammlung die Ausführung der Wahlen geleitet, ihr die Wahlliſten von den einzelnen Regierungen haben eingeſandt werden müſſen und ſie die Koſten der Verſammlung auf die Regierungen ausgeſchrieben hat.

Dieſe Verſammlung beſteht aus Abgeordneten aus allen deutſchen Ländern, da in jedem derſelben mit Zuſtimmung, auf Befehl und unter Leitung des Landesherrn nach dem von ihm erlaſſenen Wahlgeſetz gewählt und von ihm das Reſultat der Wahl der Bundesverſammlung bekannt gemacht worden, und iſt mithin dieſe Verſammlung eine geſetzmäßige, ſo wie ihre Mitglieder geſetzmäßige Volksvertreter für das ihnen aufgetragene Geſchäft ſind, was ſie nicht ſein würden, wenn ſie, wie hin und wieder behauptet worden, von Privat-Verſammlungen zuſammen berufen wären, die ſelbſt anerkennen, daß ſie ohne Vollmacht und revolutionairen Urſprungs ſind (§. 8. und 9.).

§. 13.

2. Zweck und Beſtimmung der conſtituirenden deutſchen National-Verſammlung, oder der Verſammlung zur Vereinbarung der künftigen Staatsverfaſſung

a) überhaupt.

Als bei den äußeren und inneren Verhältniſſen Deutſchlands im Jahre 1848 der Verſuch beſchloſſen ward, dem Geſammt-Deutſchland eine neue Staatsverfaſſung zu geben, ward bei deren Abfaſſung den Unterthanen aller zum deutſchen Staatenſyſteme gehörigen Länder eine Vertretung und Mitwirkung in der Art beigelegt, daß die neue Verfaſſung von den Fürſten der Bundesſtaaten und den dazu beſonders gewählten Vertretern des Volks, als von zwei kontrahirenden Theilen, beſchloſſen, angenommen und zu Stande gebracht werden ſolle, und zu dieſem Zweck die Verſammlung dieſer Volksvertreter an dem Sitze der Bundesverſammlung, als Repräſentanten und Organe der Bundes-Fürſten, angeordnet.

Dieſe Verſammlung iſt daher lediglich für die Bildung einer für das Geſammt-Deutſchland angemeſſenen Staatsverfaſſung beſtimmt und gewählt, und daher auch nur dafür legitimirt und competent. Da nach bekannten Rechtsgrundſätzen der Bevollmächtigte die Grenzen ſeiner Vollmacht nicht eigenmächtig überſchreiten darf und nur innerhalb derſelben Bevollmächtigter und Vertreter des Vollmachtgebers iſt; ſo verletzt er, ſo weit er ſie überſchreitet, nicht allein ſeine Pflicht und iſt ſtrafbar, ſondern handelt auch incompetent und nichtig.

Es gehört daher nur die Zuſtandebringung der künftigen Staatsverfaſſung Deutſchlands zu den Geſchäften und Berechtigungen der conſtituirenden Verſammlung. Wenn die ihr beigelegten Benennungen Nationalverſammlung, Reichstag, Reichsverſammlung oder Parlament in ihrem Schooße ſelbſt zu irrthümlichen und wunderlichen Behauptungen und Analogieen verführt haben; ſo ſind die Folgen dieſer Irrthümer für Deutſchland und deſſen Verfaſſungswerk nicht belobungswerth und erſprießlich geweſen. Dieſe Irrthümer haben in zweierlei gleich bedauerliche Richtungen verführt, ſowohl in die des Umfangs des Gegenſtandes der Aufgabe und der Beſtimmung dieſer Verſammlung, als in die der Ausſchließlichkeit der Competenz und der Un-

abhängigkeit derſelben von der Mitwirkung einer andern Autorität.

Die Aufgabe, eine künftige Staats-Verfaſſung abzufaſſen, betrifft lediglich die ſtaatsrechtliche Zukunft dieſes Staats, dem Geſetzgeber für dieſe Zukunft iſt lediglich dieſe, nicht aber die der Gegenwart anvertrauet. Der Beſchluß, dem Staate eine neue Verfaſſung zu geben, hebt die beſtehende keineswegs auf, weil ein Staat nicht ohne Verfaſſung beſtehen kann, und der Beſchluß, ſie zu verändern, nur vermöge der beſtehenden gefaßt werden kann und dieſe erſt durch die Einführung der letzteren aufgehoben wird, bis dahin aber beſteht, Veränderungen und nähere Ausbildungen dieſer noch beſtehenden für die Dauer ihrer Gültigkeit aber nicht Aufgabe der zu erwartenden neuen Verfaſſung ſind und daher nicht zur Competenz der mit deren Abfaſſung beauftragten Verſammlung gehören.

Die öffentliche Verfaſſung des Staats, das Staatsrecht eines Landes, das rechtliche Verhältniß der Unterthanen in Beziehung auf die Mitwirkung bei der Ausübung der Landeshoheit des Regenten, ſind von der Regierungs- und Staatsgewalt (die Centralgewalt) und Staatsverwaltung, von den völkerrechtlichen Verhältniſſen deſſelben und von den Privatrechts-Verhältniſſen der Unterthanen durchaus verſchieden. Die zur Feſtſtellung einer andern Staatsverfaſſung angeordnete Verſammlung iſt daher eben ſo wenig zur Feſtſtellung eines neuen Syſtems der innern Staatsverwaltung und eines neuen völkerrechtlichen Syſtems oder zur Abfaſſung neuer bürgerlicher oder Criminal-Geſetzbücher berechtigt, als eine zur Abfaſſung der letzteren berufene Verſammlung zur Umgeſtaltung der Staatsverfaſſung ein Recht haben würde. Dieſes folgt ſo ſehr aus den erſten Rechtsbegriffen, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf, indem ein Beruf und eine Befugniß ſich nicht weiter äußern darf, als ſie beigelegt und geltend iſt, und daher die Eigenſchaft eines Vertreters in den Gränzen des Mandats eingeſchränkt iſt, und über daſſelbe hinaus nicht ausgedehnt werden darf, ſondern dann Mißbrauch des Vertrauens und unkräftig und ſtrafbar iſt. Dieſer für alle Vollmachten geltende allgemeine Grundſatz tritt auch bei dem Mandat zur Bearbeitung der künftigen Staatsverfaſſung dann ein, wenn der Bevollmächtigte ſeine Vollmacht auch auf andere Gegenſtände ausdehnen und ſeinen nur für die Zukunft beſtimmten Auftrag auch auf die Gegenwart, nach den Anſichten und in der Richtung, in welcher er ſeinen Auftrag für die Zukunft auszuführen beabſichtigt,

ſchon gegenwärtig und ſofort voreiligerweiſe anwenden und ausführen und das Land und deſſen öffentliche Verfaſſung einrichten und umkehren wollte. So wie im Privatrecht allgemeine und beſondere Bevollmächtigte vorhanden ſind; ſo haben auch Völker ſie. Die allgemeinen verfaſſungsmäßigen Bevollmächtigten, Repräſentanten und Vertreter eines Volks, ſind die Stände — ohne Unterſchied, ob ſie ganz oder theilweiſe aus Wahl hervorgingen, ein Theil ging allenthalben aus derſelben hervor — zur verfaſſungsmäßigen Wahrung aller Intereſſen des Volks bei dem Fürſten bevollmächtigt; für einzelne, beſondere außerordentliche und nicht wiederkehrende Gegenſtände, beſonders zur Veränderung der Landesverfaſſung, wurden indeſſen häufig ſowohl im römiſchen Reiche, als in den einzelnen deutſchen Staaten, beſondere Verſammlungen, z. B. die Reichs- oder Landes-Deputations-Tage oder Convente angeordnet. Die zu denſelben gewählten Abgeordneten waren allerdings Repräſentanten und Vertreter des Reichs oder Landes, aber nur für den Gegenſtand ihrer Vollmacht, nur beſondere Bevollmächtigte, und würden in einen koloſſalen Irrthum gefallen ſein, wenn ſie geträumt hätten, deshalb, wie Stände, allgemeine Vertreter des Volks und aller Intereſſen deſſelben zu ſein. Wie hätte es wohl in den Jahren 1782 ff. und 1835 in jeder der verſchiedenen Provinzen des preußiſchen Staats aus allen Ständen zur Feſtſtellung der beſondern Civil-, Lehns- und Geiſtlichen Rechte der Provinz und Entwerfung eines Codex derſelben gewählten und zuſammenberufenen Männern einfallen können, ſich deshalb als allgemeine Vertreter der Provinz und aller ihrer Intereſſen anzuſehen? Als daher im Jahre 1848 der König von Preußen, nach Rückſprache mit dem Allgemeinen Vereinigten Landtage, aus allen Provinzen ſeiner Monarchie eine außerordentliche Verſammlung berief, um die künftige Verfaſſung des preußiſchen Staats mit der Krone zu vereinbaren, war deren Vollmacht und Competenz lediglich auf dieſen Gegenſtand beſchränkt, und ſie würden dieſelbe mit unerhörter Anmaßung überſchritten haben, wenn ſie ihre, auf dieſen einzigen Gegenſtand beſchränkte Vollmacht auf alle Gegenſtände des Staatslebens und ſogar auf eine reichsſtändiſche ausgedehnt hätten. Da aber einige, Steuern und Staatsanleihen betreffende, der reichsſtändiſchen Mitwirkung bedürfende Gegenſtände bei Entlaſſung des Vereinigten Landtags noch unerledigt vorlagen, wegen derſelben aber es der Wiedereinberufung deſſelben um ſo weniger lohnete, als er in Jahresfriſt bereits zwei

Mal verſammelt geweſen war und vorausgeſetzt werden konnte, daß die neue Verſammlung ihre einzige Aufgabe in kurzer Friſt erfüllen werde; ſo kam der König und der Vereinigte Landtag überein, daß die Verfaſſungs-Verſammlung für die obgedachten Gegenſtände die reichsſtändiſche Mitwirkung ſollte ergänzen können. Die Verordnung vom 8ten April 1848 legte derſelben daher zwar die Eigenſchaft und Befugniß der Reichsſtände nicht bei, ſondern autoriſirte ſie nur, die ſeitherigen reichsſtändiſchen Befugniſſe, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen, während der Dauer ihrer Verſammlung interimiſtiſch auszuüben. Dieſe Uebertragung der Ausübung der vermöge der Verordnung vom 3ten Februar 1847 dem Vereinigten Landtage zuſtehenden Rechte auf die verfaſſung-vereinbarende Verſammlung ſtellt es außer jedem Zweifel, daß die Rechte des Vereinigten Landtages und inſonderheit deſſen allgemeines Volksvertretungs-Recht durch die Vollmacht, die künftige Verfaſſung zu vereinbaren, auf die ſ. g. Nationalverſammlung keinesweges übergegangen ſeien, weil es alsdann dieſer beſonderen beſchränkten Uebertragung nicht bedurft haben würde. Daher erhielt die verfaſſungberathende Verſammlung die allgemeine Mißbilligung und den lauten und öffentlichen Tadel des ganzen Landes, als ſie, ihre eigentliche Aufgabe faſt ganz vernachläſſigend oder verfehlend, ſich vorzugsweiſe mit Gegenſtänden beſchäftigte, welche durchaus ganz außer ihrer Aufgabe, ihrem Beruf und ihrer Competenz lagen.

Allen in Deutſchland im Jahre 1848 angeordneten Verſammlungen zur Berathung und Feſtſtellung neuerer Staatsverfaſſungen ſcheinen indeſſen die Mutterfreuden verſagt zu ſein. Worin liegt der Grund dieſes Mißgeſchicks? Liegt er in der Aufgabe ſelbſt, ſollte ſie ihrem Weſen nach eine unauflösbare und die, wie ſie hin und wieder wohl genannt wird, papierne Conſtitution unausführbar ſein und eine Conſtitution nur auf hiſtoriſchem Boden gedeihen? iſt ſie eine Aufgabe, welcher, gleich jenem Thurmbau, Seegen und Gedeihen verſagt iſt, weil Menſchenwitz und Menſchenhände es unternehmen, das, was unter höherer Fügung im Laufe zahlloſer Jahrhunderte ſich gebildet hat, zu verwerfen und niederzureißen und dagegen auf geradezu entgegengeſetzten Grundſätzen ein Gebäude aufzubauen, aus welchem Achtung für wohlerworbene Rechte der Fürſten und der Unterthanen, Sorge für Religion und ſelbſt die Erwähnung Gottes und ſeiner Gnade grundſätzlich verwieſen ſind? Oder hatten die Mitglieder dieſer Verſammlungen die

ihnen gemachte Aufgabe unrichtig aufgefaßt? Glaubten ſie nicht für ihr Land und ihr Volk eine Verfaſſung, ſondern eine auf jedes Land anwendbare Verfaſſung bilden zu ſollen und daher das Land und das Volk nach ihrer idealen Conſtitution einrichten und zuſchneiden zu müſſen? Oder war ihnen der Begriff der Staatsverfaſſung ſo fremd, daß ſie nicht einmal die Gränzen ihrer Aufgabe erkennen konnten? Oder war ihnen der Beruf, ihrem Vaterlande eine neue Staatsverfaſſung zu bereiten, nicht ehrenvoll und ihren Verdienſten angemeſſen genug, oder befriedigte die Beſtimmung, in der von dem Treiben der Gegenwart befreieten geſetzgeberiſchen Abgeſchiedenheit und der ſtaatsrechtlichen Zukunft ihres Vaterlandes zu leben, ihren Ehrgeiz, ihre Regierungsſucht und ihre Thätigkeit ſo wenig, daß ſie dieſe und andere Gelüſte allenthalben befriedigen mußten? Oder könnte es möglich ſein, daß durch den radikalen Wahlmodus in dieſe verfaſſungbereitende Verſammlungen als Mitglieder Anhänger der ſtaatsgefährlichen Grundſätze gekommen wären, welche die Ruhe Deutſchlands und Europa's ſchon ſo lange ſtören und inſonderheit den Umſturz der in den deutſchen Ländern beſtehenden Verfaſſung bezwecken, und daher dieſe Gelegenheit benutzen, um dieſe heilloſe Abſicht auszuführen?

Wir laſſen dieſes alles unerörtert; als geſchichtlich begründet dürfte aber anzunehmen ſein, daß, wenn alle im vorigen Jahre zur Feſtſtellung der künftigen Verfaſſung zuſammenberufene Verſammlungen ihre Aufgabe überhaupt nicht und noch weniger glücklich erfüllt haben, dies lediglich dadurch verurſacht iſt, daß ſie ſich auf ihrer Aufgabe nicht gehalten, ſondern über die Grenzen derſelben nach allen Richtungen bis in die unermeßlichſte und blaueſte Entfernung die kühnſten Griffe und gewagteſten Flüge gemacht haben.

§. 14.

b) Die deutſche conſtituirende National-Verſammlung.

aa) Competenz derſelben überhaupt.

Die Bemerkungen im vorigen Paragraph finden auch auf die deutſche conſtituirende National-Verſammlung volle Anwendung, ja die Geſchichte hat wohl keine Verſammlung aufzuweiſen, welche ihre Vollmacht in einem ſo unerhörten Umfange eigenmächtig überſchritten hat, als gerade dieſe.

Die Aufgabe dieſer Verſammlung war einzig und allein: zwiſchen den deutſchen Regierungen und dem deutſchen Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu

bringen und daher mit den erſteren über dieſe Verfaſſung ſich zu vereinbaren (S. 21). Weiter, um keinen Punkt weiter, geht ihre Vollmacht, alſo auch nicht ihre Legitimation und Competenz und überhaupt ihre Befugniß, nur innerhalb dieſer Vollmacht ſteht ſie daher auf geſetzlichem, außerhalb derſelben aber auf geſetzwidrigem Boden. Weiter geht ihre Vollmacht nicht und weiter konnte ſie nicht gehen, weil ihre Wähler durch Bundes- und Landesgeſetze nur für dieſen Gegenſtand zur Wahl berechtigt worden waren und auch in keinem deutſchen Lande dieſe Gränze überſchritten haben. Auch dem Unkundigſten muß es einleuchten, daß in der Vollmacht der Abgeordneten des Volks, gemeinſchaftlich mit den Regierungen die künftige Staatsverfaſſung herzuſtellen, nicht zugleich die Vollmacht enthalten iſt, ſchon ſofort und in der Gegenwart mit den Regierungen oder gar ohne ſie das Reich zu regieren, Krieg und Frieden zu beſchließen und die ganze Regierungs- und Centralgewalt auszuüben. Alle dieſe Gegenſtände und überhaupt alle andere Angelegenheiten des deutſchen Bundes, als die künftige Verfaſſung, lagen daher gänzlich außer der Vollmacht, Befugniß und Einmiſchung dieſer Verſammlung. In Anſehung des deutſchen Bundes konnte darüber um ſo weniger irgend ein vernünftiger Zweifel zuläſſig ſein, als die Bundes-Centralgewalt in der Bundesverſammlung ruhete und deren Verhältniſſe durch die Anordnung dieſer Verſammlung überall nicht verändert wurden, ja ſogar nach dem Bundesbeſchluß vom 3ten Mai 1848 (1) zur Verſtärkung der Ausübung der Centralkraft der Bundesverſammlung „und um ein Organ zu finden, welches den zwiſchen dem Bundestage und den Bundesregierungen einerſeits und der conſtituirenden Verſammlung andererſeits ſtattfindenden Verkehr auf eine leichtere und angemeſſenere Weiſe vermitteln kann, derſelben bis zu der, nach Beendigung der conſtituirenden Verſammlung ins Leben tretenden Neugeſtaltung des deutſchen Bundes drei weitere beſondere Abgeſandte von den Bundesregierungen anzuſchließen, „welche vorzugsweiſe zu ihrer Aufgabe behalten

die Vermittelung und Vereinigung der Anſichten und Wünſche der Regierungen unter einander und mit der conſtituirenden Verſammlung in Beziehung auf die in

(1) Protokolle der Bundesverſammlung v. J. 1848 S. 532.

gemeinſchaftlichem Verein in das Leben zu rufende neue deutſche Verfaſſung.

Die Stellung der National-Verſammlung war hiernach eben ſo beſtimmt als gemeinnützlich, würdig und ehrenvoll, und hätte wohl jeden Ehrgeiz und jede Ruhmſucht befriedigen können. Wahl-Urnen liefern allerdings oft glückliche und ausgezeichnete Reſultate und haben ſie auch zu dieſer Verſammlung geliefert — ſind aber oft ſehr unglücklich, und dieſes letztere beſonders, wenn ſie Männer treffen, welche ihre Aufgabe unrichtig auffaſſen, oder ihr nicht gewachſen ſind, oder deren Eigendünkel ſie nicht entſprechen, oder unerfahrne, einſeitige, befangene Theoretiker oder entſchiedene befangene Partheimänner, welche die Wahl nicht ihres Zweckes wegen, ſondern nur um die Grundſätze und das Syſtem geltend zu machen, welchem ſie fröhnen, annehmen. Ein ſo abwechſelnder und verſchiedener Glücksſtern hat auch über den hundert Tauſenden Wahl-Urnen zu der conſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung geſchwebt und ſie vor unglücklichen und verderblichen Elementen nicht ganz bewahrt. Daß dieſe Verſammlung ihre hohe Beſtimmung verkennen und daher nicht erfüllen, ſondern theils ihrer Aufgabe ganz fremd und durchaus nicht gewachſen, theils derſelben feind war und ſie nur als Mittel anſahe, Deutſchlands Zuſtand, Ruhe und Ordnung zu zerrütten und auch in Deutſchland Grundſätze und Syſteme einzuführen, welchen ſie ſchon längere Zeit anhingen, und als deren Verbreiter und Geſchäftsführer ſie ſich betrachteten, und welchen es daher nicht ſowohl auf die Sache ſelbſt, als auf die Geltendmachung der Prinzipien ihres Syſtems ankam. Wenn, wie der Abgeordnete Heckſcher anführt, die Verſammlung, als ſie erſt ins Leben trat, betroffen über ihre eigene Macht, erſchrocken beinahe über ihr eigenes Daſein, vor lauter Beſorgniß noch nicht wußte, wozu ſie befugt und mit welcher Entſchiedenheit ſie ſich ausſprechen will; ſo haben die nach des Abgeordneten Haym oben angeführter Abhandlung (S. 8. ff.) ihnen beigebrachte Lehren von der Souverainetät des Volks und der deutſchen Einheit und von ihrem Beruf, deren Schöpfer und Schirmer zu ſein, allerdings deſto leichter wirken und ihren Richtungen Entſchiedenheit geben und in ihnen eine größere Neigung für die Regierung und Herrſchaft des deutſchen Bundes und der Oberaufſicht über die Bundesfürſten, als für die mühſame Aufgabe der Ausarbeitung der deutſchen Reichsverfaſſung erwecken können.

Eine ſo große Veränderung der Beſtimmung und Vollmacht der conſtituirenden Nationalverſammlung und die Beauftragung derſelben mit der Reichs-Centralgewalt würde eine ganz neue Vollmacht und die Aufhebung der Bundesverſammlung ſein, mithin nur von allen Bundesregierungen zu beſchließen und zu ertheilen, hierauf aber um ſo weniger zu rechnen ſein, als die Bundes-Verſammlung erſt kürzlich auf ihre Verſtärkung durch drei Mitglieder angetragen hatte. Die conſtituirende Verſammlung fühlte dies alles ſo ſehr, daß ſie um ſo mehr Anſtand nahm, hierauf anzutragen, als ausgezeichnete Mitglieder wegen der daraus für die Zuſtandebringung des Verfaſſungswerks entſtehenden Nachtheile ſich dagegen erklärten. (1) Es blieb daher nur übrig, dieſe Anſicht ſo fortgeſetzt zu behaupten, bis ſie endlich ohne nähere Prüfung und Beſchluß als gegründet angenommen ward, oder einzelnen Mitgliedern der Verſuch, dieſe Anſicht durchzuſetzen, glückte, oder endlich ohne ausdrückliche Behauptung des Rechts, ſich nach und nach der Ausübung deſſelben anzumaßen. Von dem erſten Wege enthält der §. 16. ein merkwürdiges Beiſpiel. So viel den zweiten Weg betrifft; ſo wurden ſchon bald nach dem Zuſammentritt der Verſammlung von einzelnen Mitgliedern ſolche Anträge gemacht; einer trug bei derſelben darauf an, daß ſie die unveränderliche Benennung Reichs-Verſammlung, die freilich einen weiteren Sinn, als die der Nationalverſammlung hatte, annehme, und ein anderer auf die Aufhebung des Bundestages und Niederſetzung einer einſtweiligen Regierung für ganz

---

(1) Z. B. Baſſermann erklärte in der Sitzung vom 31ſten Mai 1848: ich bin der entgegengeſetzten Anſicht. Es liegt eine Reihe von Anträgen vor, die eigentlich nur durch Reichsgeſetze und durch neue Organiſationen für ganz Deutſchland erledigt werden können. Wir ſind keine verwaltende Behörde, und wenn wir uns in die Verwaltung der einzelnen Staaten miſchen; ſo fürchte ich, wir möchten unſern Hauptzweck verlieren und die öffentliche Erwartung täuſchen. Wir ſind aber auch keine geſetzgebende Behörde im gewöhnlichen Sinne, ſondern eine verfaſſunggebende, mit andern Worten eine conſtituirende Verſammlung. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, ſind wir wohl alle, ob wir links oder rechts ſitzen, der Meinung, daß nichts nothwendiger und dringender ſei, als die Reichsverfaſſung für Deutſchland zu geben. (Stenographiſcher Bericht, Bd. 1. S. 63.) Nauwerk erwiderte in der Aeußerung, deren wir näher erwähnen werden: „Wir werden Zeit „finden, die Verfaſſung von Deutſchland zu machen, fürchten Sie ja nicht, „daß uns die Zeit dazu mangelt.“

Deutſchland aus der Mitte der Verſammlung (1); der Abgeordnete Rösler, (Lehrer am Gymnaſium in Oels in Schleſien), trug ſogar darauf an, daß die Verſammlung ſich ſelbſt dieſelben Befugniſſe und Vorrechte beilege, welche die geſetzgebenden Verſammlungen anderer freier Staaten beſitzen (2); noch ein anderer Abgeordneter ſchlug bereits am 22ſten Mai 1848 einen Beſchluß vor, vermöge deſſen die Verſammlung ſich für die geſetzgebende Reichsverſamm=

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. 1. S. 79.

(2) Rösler (am 12ten Juni 1848): machte folgenden Antrag, daß die conſtituirende Nationalverſammlung ſich dieſelben Befugniſſ und Vorrechte beilege (ſich ſelbſt beilege), welche die geſetzgebenden Verſammlungen anderer freier Staaten beſitzen und ſchlug folgenden Beſchluß vor: In Erwägung, daß ſchon die Würde der conſtituirenden Nationalverſammlung es erheiſcht, daß ſie dieſelben Befugniſſe und Vorrechte beſitze, wie ſie die anderer freien Staaten bereits inne habe; daß die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieſer Befugniſſe einleuchtet, daß es wichtig iſt, dieſelben zuvor feſtzuſtellen, damit nicht dringende Ereigniſſe es einmal nöthig machen, ſich derſelben zu bedienen, ehe ſie geſetzlich feſtſtehen, beſchließt die conſtituirende N. V. wie folgt: die N. V. hat das Recht, Unterſuchungen anzuſtellen, §. 2., daher ſind der Bundestag und die Regierungen und Unterbehörden der einzelnen Staaten verpflichtet zu jeder amtlichen Auskunft, mithin zur Vorlage der nöthigen Urkunden, Berichte ꝛc. an die N. V. oder den Ausſchuß, §. 3.; Interpellation an den Bundestag oder an einzelne Staatsregierungen, wenn ſie von der N. V. gutgeheißen werden, §. 4.; bei Unterſuchungen, welche die N. V. anordnet, ſind die dazu niedergeſetzten Ausſchüſſe befugt, Sachverſtändige zu berufen, jeden Beamten eines deutſchen Staats auf ſeinen Amtseid, jede Privatperſon aber auf den Zeugeneid zu vernehmen, §. 5.; alle Koſten einer ſolchen Unterſuchung tragen die Bundeskaſſen ſo gut wie alle andere Koſten wegen der Nationalverſammlung, §. 6. und §. 7.; Redefreiheit und gerichtliche Unverfolgbarkeit der Abgeordneten, §. 8.; Diäten der N. V., §. 9.; Portofreiheit der Abgeordneten, §. 10.; über die Beleidigungen, namentlich über Verweigerung der Anerkennung ihrer Autorität richtet ſie ſelbſt, §. 11.; im Umkreiſe von drei Meilen von ihrem Sitzungsorte darf keine bewaffnete Macht ſtehen, als ſolche, die zu ihrem Schutze vereidigt iſt, und der Durchmarſch von andern Truppen durch dieſen Bezirk darf nur mit Genehmigung der N. V. ſtatt finden. (Stenographiſche Berichte 1. S. 194.) Auf die Bemerkungen, daß dieſem Antrag die Begründung fehle und zur künftigen Verfaſſung gehöre, erwiderte der Antragſteller: „dieſer Antrag ſei wichtig genug, um ihn nicht ſo lange zu verſchieben, bis der Verfaſſungs=Ausſchuß vielleicht nach 3 Monaten dazu kommt, die künftigen Befugniſſe der geſetzgebenden Verſammlung feſtzuſtellen.“ Er ſelbſt geſteht mithin, daß dieſer Verſammlung dieſe Befugniſſe und Gerechtſame noch am 6ten Juni nicht zuſtehen und er nur auf deren Beilegung antrage. Woher hat ſie dieſelben dennoch ſpäter erworben?

lung für Deutſchland und erklären ſolle, daß das deutſche Volk gegenwärtig das Recht und die Macht hat, dem Reiche eine neue Geſtaltung zu geben, und die Reichsverſammlung das einzige ächte und wahre Organ ſei, wodurch daſſelbe ſeinen Willen kund thue, die Reichsverſammlung habe allein den Beruf, die Verfaſſung Deutſchlands zu beſtimmen und über die künftige Stellung im Staate zu entſcheiden (?); die Reichsverſammlung erkläre, daß die Staatsform Deutſchlands das erbliche Königsthum ſein werde, ſie werde einen der deutſchen Fürſten zum Kaiſer von Deutſchland erwählen, demſelben die übrigen Fürſten als einen Fürſtenrath an die Seite ſetzen und die politiſchen Rechte und Freiheiten des Volks beſtimmen; die Reichsverſammlung erkläre, daß jeder Fürſt, welcher ſeine perſönlichen Intereſſen der Ehre und dem Heile des geſammten Vaterlandes vorzieht, ſeiner fürſtlichen Würde unwerth, und verordne, daß jeder Fürſt, welcher ſich ihren Beſchlüſſen nicht unterwirft, mit ſeiner Familie der fürſtlichen Würde verluſtig ſei und in die Klaſſe der Bürger hinabſteige, und deſſen Krone und Familiengut Staatseigenthum werde (?); ſie erklärt jeden Fürſten für einen Verräther an dem Vaterlande, der zur Vertheidigung ſeiner Sonderintereſſen den Bürgerkrieg beginnt und wird über ihn erkennen, was Rechtens; ſie verordnet endlich, daß jeder Offizier und Beamte, welcher Hülfe leiſtet zum bewaffneten Widerſtande gegen die Ausführung ihrer Beſchlüſſe, durch die That ſelbſt ehrlos iſt, und daß gegenwärtiger Beſchluß jedem Fürſten und den freien Städten mit der Aufforderung zugeſtellt werden ſoll, binnen 10 Tagen die Anerkennung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung einzuſenden. (1)

Wir fragen: ob die Vollmacht zu einer ſolchen Geſetzgebung in der Vollmacht, über eine Verfaſſung Deutſchlands mit den Fürſten ſich zu vereinbaren, enthalten ſei? Alle ſolche Anträge ſcheiterten theils an dem Widerſpruche eines andern Theils der Verſammlung und würden theils von der Centralgewalt und vom deutſchen Volke verworfen worden ſein, es blieb daher nur der oben angeführte dritte Weg übrig, um eine blos conſtituirende Verſammlung in eine allgemeine Nationalverſammlung, in eine Reichsverſammlung und in eine geſetzgebende, eine das geſammte Volk vollſtändig repräſentirende Reichsverſammlung zu verändern, oder vielmehr

(1) Stenographiſche Berichte, Bd. 1. S. 49.

beide mit einander zu vereinigen, mithin eine Vereinigung zu bewirken, welche durch Grundſätze ſtets verworfen und bisher ſelbſt nicht in kleineren Ländern und auch nicht in Frankreich, in welchem die assemblée constituante mit der assemblée nationale oder législative nicht verbunden war, ſondern die letztere erſt aus der erſteren hervorging. Die Entwerfung einer neuen Verfaſſung des Staats iſt auch von der Regierungs-, Verwaltungs- und exekutiven Gewalt weſentlich ſo durchweg verſchieden, daß ſie ſchlechthin nicht vereinigt ſein können: jene ſchafft erſt die Grundſätze, welche dieſe künftig befolgen ſoll, und ſorgt mithin für die Zukunft des Staats, unbekümmert um den gegenwärtigen geſetzlichen Zuſtand deſſelben, deſſen Schutz und Aufrechthaltung, ſo lange er beſteht, Sache der Regierung und Verwaltung iſt. Der dritte Weg, deſſen wir oben erwähnten, iſt der, die Geſchäfte und Attributionen der Regierungs- und Adminiſtrationsgewalt nach und nach und ohne das Prinzip zur Diſcuſſion zu ſtellen, an ſich zu ziehen und feſtzuhalten. Dieſen Grundſatz hat die conſtituirende Nationalverſammlung fortgeſetzt befolgt; ſchon einige Wochen nach ihrem Zuſammentritt waren wenige Zweige der Regierungsgewalt und Staatsverwaltung, für welche ſie nicht eigene Ausſchüſſe in ihrer Mitte angeordnet hätte und beſchäftigte: für völkerrechtliche und internationale Verhältniſſe, für die Staatsverfaſſung, für Krieg, Marine, Volkswirthſchaft, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, für Arbeiter, Petitionen, Centralſachen u. ſ. w., deren näherer Anführung wir uns überheben, da dies alles reichs- und bundeskundig iſt. (1)

---

(1) Die Aufmerkſamkeit und die Zeit der zur Bildung der künftigen Verfaſſung des ganzen deutſchen Reichs einberufenen conſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung ward ſchon in ihrer vierten Sitzung vom Abgeordneten Nauwerk (eben dem, der gleichzeitig der Verſammlung verſicherte, daß es ihr an Zeit für das Verfaſſungswerk nicht mangeln werde) auf „die ſchleunigſte Einführung eines einzigen niedrigen Briefporto's in ganz Deutſchland“ durch folgenden Antrag gerichtet: „Es iſt jedem Deutſchen bekannt — ſo begründet „der Redner ſeinen Antrag — daß während eines Menſchenalters die deutſchen Regierungen ſich ſtets (?) raſch vereinbarten, wo es Unterdrückung der „Volksrechte galt, daß ſie aber nirgend zur Einigung gelangten, wo Freiheit „und Wohlfahrt der Deutſchen es dringend erheiſchten. Daher noch heute „die Zerriſſenheit und Vielerleiheit, in welcher die wichtigſten Angelegenheiten „der Nation verkümmern. Unter den großen volks- und ſtaatswiſſenſchaft„lichen Intereſſen, welche bis jetzt vergebens auf die Einheit Deutſchlands

Auch hier dürfen wir wohl fragen, iſt die Vollmacht, in der Gegenwart zu regieren und zu adminiſtriren, in dem Auftrage, für die Zukunft eine Staatsverfaſſung zu entwerfen und mit den Regierungen zu verabreden, enthalten? Oder iſt eine beſondere Vollmacht für die conſtituirende Verſammlung dazu etwa vorhanden? Nirgend, und von ihr ſelbſt nicht einmal angeführt.

Wenn hin und wieder für die Souverainetät des Volks angeführt wird, daß die Verſammlung das ſouveraine Volk vertrete; ſo beziehen wir uns auf dasjenige, was darüber im §. 13. geſagt iſt und auch hier eintritt.

In dem Glauben an die Volksſouverainetät wollen wir Niemanden ſtören, der von derſelben in einem monarchiſchen, alſo in einem Staate, in welchem, nach der angenommenen Theorie, das ſouveraine Volk ſie dem Regenten übertragen hat, wirklich, redlich und wahrhaftig ſelbſt überzeugt iſt. In einem ſolchen monarchiſchen Staate kann von der Volksſouverainetät die Rede nicht mehr ſein, und wird ſchwerlich Jemand ihr das Recht beilegen, vermöge derſelben die conſtituirende Nationalverſammlung in Frankfurt anzuordnen und Abgeordnete zu derſelben zu wählen, ſondern zugeben,

---

„warteten, ſteht das Verkehrsweſen voran.“ (Herr Nauwerk wählt ſehr glücklich gerade das Verkehrsweſen zur Beſtätigung ſeiner Behauptung, da es jedem Deutſchen bekannt iſt, daß daſſelbe während eines Menſchenalters durch neue Poſten, Straßen, Chauſſeen, Kanäle, Eiſenbahnen, Telegraphen u. ſ. w. ganz in Verfall gekommen und verkümmert iſt!!) „Da die „deutſche Nation in der Perſon ihrer Abgeordneten nunmehr ſelbſt zuſammen „getreten iſt; ſo wird ſie ohne Verzug zur Ausführung bringen, was ſofort „ausführbar iſt, und das aber mit raſtloſem Eifer betreiben. Für die gleich„artige Regelung der Poſt, die nächſte und wichtigſte Frage des Verkehrs„weſens, ſind bereits vor dem Zeitpunkt der deutſchen Volkserhebung Vor„bereitungen getroffen. Dieſelben können theilweiſe bei Erledigung des ge„genwärtigen Antrages benutzt werden. Der Antrag geht dahin: die hohe „Nationalverſammlung wolle Beſchluß faſſen: 1) wegen ſchleunigſter Ein„führung eines einzigen niedrigen Briefporto's in ganz Deutſchland; 2) we„gen demnächſtiger Herſtellung der vollſtändigen Poſt-Einheit in Deutſch„land.“ (Stenographiſcher Bericht, Bd. 1. S. 51.) Iſt es denn wirklich ſo ſchwer, ohne grobe Verletzung des Anſtandes und der Wahrheit und ohne Beleidigung der Regierungen Anträge zu machen? Was möchte den Abgeordneten Blumenröder in eben der Sitzung zu der dringenden Bitte bewogen haben: „nicht durch unzeitige Anträge unnütz die Zeit und deren „zweckmäßige Verwendung zu verlieren; der engliſche Journalismus hat die „Deutſchen mit alten Weibern verglichen, rechtfertigen wir dieſe Vergleichung „nicht.“ (Daſelbſt S. 54.)

daß, wie Abgeordnete in jener Verſammlung ſelbſt behaupten, alles dieſes nur hat geſchehen können und geſchehen iſt, weil die Regierungen es angeordnet haben. Auf jeden Fall werden aber auch die beſtimmteſten Vertheidiger der Volksſouverainetät einräumen müſſen, daß die Abgeordneten nach Frankfurt nur in ſo weit, als ſie Abgeordnete ſind, Vertreter der Volksſouverainetät ſind, alſo nur für die Feſtſtellung der künftigen Staatsverfaſſung, mithin nicht für die ganze Regierung und Verwaltung des Reichs und alle Intereſſen des Volks. Für dieſe haben ſie überall keine Vollmacht, noch weniger alſo eine ſouveraine erhalten und erhalten können, weil, ſelbſt wenn die Souverainetät in der Hand des Volks wäre, die Regierung und Verwaltung ſich in der des Regenten befindet.

Wir ſind Vertreter des Volks, führen die Abgeordneten in der Paulskirche an. Allerdings ſind ſie dies, und erkennt ſie dafür Jeder an, aber nur in ſo weit und nur wofür das Volk ſie als ſeine Vertreter gewählt hat, nicht aber inſoweit ſie ſich ſelbſt dafür ausgeben. Wenn, ſo wie ſie für die Abfaſſung der Staatsverfaſſung zu Volksvertretern gewählt worden, nicht für andere Gegenſtände, z. B. die deutſchen Militair- oder Handelsverhältniſſe, zu Volksvertretern gewählt würden und dieſe auch die deutſche Staatsverfaſſung begründen wollten; ſo würde ſchwerlich irgend Jemand in Deutſchland und auch in der Paulskirche dieſelben für dieſen Gegenſtand als Volksvertreter anerkennen.

Eines ziemlich geläufig angeführten Grundes für die Competenz der conſtituirenden Verſammlung zu den, außer ihrem Beruf liegenden Einſchreitungen können wir nicht unerwähnt laſſen. Es iſt der Grund, daß das Vorparlament und der Funfziger Ausſchuß in Anſehung mehrerer Gegenſtände geäußert haben, daß ſie nicht vor ſie, ſondern vor die künftige conſtituirende Verſammlung gehören. Ein, von jeder Logik ſo gänzlich entblößtes Argument, als dieſes dürfte es wohl kaum geben. Das Vor-Parlament und der Funfziger Ausſchuß waren lediglich Privat-Verſammlungen, die überall keine öffentliche Autorität hatten, keine Beſchlüſſe faſſen konnten und mit der während ihrer Dauer noch nicht einmal vorhandenen conſtituirenden Verſammlung auch nicht den mindeſten Zuſammenhang hatten, obgleich ein ſolcher in der Erinnerung und in dem Munde einer großen Anzahl der Mitglieder der beiden erſteren, die in die letztere gewählt waren, vorſchwebte. Wer könnte den beiden erſteren, wenn ſie erklärten, daß bei ihnen eingegangene Anträge nicht vor ſie, ſondern vor die conſtituirende Verſammlung

gehören, den Unverſtand oder die Anmaßung zutrauen, dadurch die Competenz der letzteren beſtimmen und ſie ihr überweiſen zu wollen, und wer könnte, wenn er ihnen dieſe Abſicht zutraute, unkundig genug ſein, nicht zu wiſſen, daß es beiden Verſammlungen dazu an aller Befugniß fehlte?

§. 15.

bb) Centralgewalt.

Einige Gegenſtände, über welche die conſtituirende National-Verſammlung ihre Wirkſamkeit verbreitet hat, verdienen eine beſondere Prüfung in Anſehung der Legitimation und Competenz dieſer Verſammlung. Die Competenz dieſer Verſammlung beſchränkt ſich lediglich darauf, gemeinſchaftlich mit den Bundesregierungen die deutſche Staatsverfaſſung zu begründen.

Die Frage von ihrer Competenz iſt daher ſehr einfach die: Gehört der Gegenſtand zu dieſer eben erwähnten Aufgabe?

Nur die abzufaſſende künftige Conſtitution Deutſchlands iſt ihre Aufgabe, und darum iſt ſie als eine conſtituirende bezeichnet und dadurch von einer geſetzgebenden, adminiſtrativen und exekutiven unterſchieden. Die neue, alſo die künftige Conſtitution Deutſchlands ſoll ſie mit begründen, die beſtehende liegt daher ganz außer ihrer Competenz.

Sie ſoll nur die Staatsverfaſſung Deutſchlands mit begründen und iſt daher eine deutſche Nationalverſammlung; die Staatsverfaſſung der einzelnen deutſchen Länder liegt mithin außer ihrer Competenz.

Wenden wir dieſe Grundſätze auf einzelne Gegenſtände an, und zwar auf:

1. die Central- und beſonders die exekutive Gewalt; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die conſtituirende Verſammlung zu derſelben weder ein Bedürfniß, noch eine Competenz hat. Es iſt indeſſen bereits angeführt, daß eine große Anzahl der Mitglieder ſchon bei ihrem erſten Zuſammentritt (20ſten Mai 1848) eine vorherrſchende Neigung zu außer ihrem Berufe liegenden Gegenſtänden hatten. Kaum — ja noch nicht einmal war ſie conſtituirt, ſo ward ſchon darauf angetragen, bis zur definitiven Conſtituirung Deutſchlands zur Vollziehung der Beſchlüſſe der Verſammlung aus ihrer Mitte einen Vollziehungs-Ausſchuß mit einem der Verſammlung verantwortlichen Reichsminiſterium und dem Recht, einen, dem Vollziehungs-Ausſchuß untergeordneten, Oberfeldherrn über ſämmtliche Truppen der Bundesfürſten niederzuſetzen

und durch dieſen Oberfeldherrn dieſe ſämmtliche Truppen den Eid der Treue gegen die deutſche Nationalverſammlung leiſten zu laſſen.(1) Dieſer deutſche Großconnetable würde zwar unter die Befehle eines Quasi-Hofkriegsraths geſtellt, müßte aber Feldherr eines Heeres geweſen ſein, ſo groß wie das bei Thermopylä, ſo koloſſal, wie dieſer Vorſchlag ſelbſt. Als vorläufiger Beweis treuer Dankbarkeit gegen ihre Fürſten für das Vertrauen, mit welchem dieſe beſchloſſen, gemeinſchaftlich mit der Verſammlung die neue Staatsverfaſſung zu verabreden und dieſe Verſammlung wählen zu laſſen und nach Frankfurt zu ſenden, ward, kaum dort angelangt, öffentlich in der Paulskirche in einer zur Centralgewalt überhaupt gar nicht berechtigten temporairen Verſammlung der Antrag gemacht, ſämmtlichen Bundesfürſten und freien Städten die Militairhoheit zu entziehen, ihre ſämmtlichen Truppen dem Oberbefehle eines von neun Abgeordneten ernannten conſtituirenden Nationalverſammlungs=Ausſchuß=Oberfeldherrn zu unterwerfen und durch ihn die Oeſterreichiſche, Preußiſche, Baierſche, Sächſiſche, Hannöverſche, kurz alle deutſche Armeen den Eid der Treue

---

(1) Z. B. Weſendonks Antrag (ſchon am 23ſten Mai), einen Vollziehungsausſchuß aus 9 Mitgliedern der N. V. zu bilden, welcher alle Beſchlüſſe derſelben durch ein vorläufiges Reichsminiſterium, welches der Ausſchuß einſetzt und das der N. V. verantwortlich iſt, vollſtreckt, und welcher einen Oberfeldherrn über die ſämmtlichen Truppen der deutſchen Bundesländer ernennt, der nach den Befehlen des Vollziehungsausſchuſſes handelt; ſämmtliche Truppen leiſten den Eid der Treue gegen die deutſche conſtituirende Nationalverſammlung, und dieſes Geſetz bleibt bis zu erfolgter Conſtituirung der Verfaſſung Deutſchlands und des Verhältniſſes der deutſchen Einzelſtaaten zu derſelben in Kraft (ſtenographiſche Berichte 1, S. 50). — v. Dieskau (2ten Juni): Antrag auf Aufhebung des Bundestages und Niederſetzung einer einſtweiligen Regierung für ganz Deutſchland aus der Mitte der N. V. (daſ. S. 79). — Simon aus Trier (12ten Juni): Antrag auf einen Vollziehungsausſchuß; wir werden der vollziehenden Gewalt vielleicht bedürfen gegen die Anarchie, vielleicht aber auch gegen die Ordnung, ich meine die alte Ordnung, die ſich in die neue Ordnung nicht zu fügen weiß; es bedarf eines Vollziehungsausſchuſſes mit einem Miniſterium — dann werden wohl auch die ſeparatiſtiſchen Gelüſte aus Städten und Landestheilen nicht mehr hervortreten. Ueberhaupt wird man ſich eher unſern Beſchlüſſen fügen, nachdem wir eine die Vollſtreckung derſelben ſichernde Stellung eingenommen haben werden. Es iſt daher nöthig, daß wir einen Ausſchuß bilden, der jedem Widerſtande, der es wagen würde, dem Willen der N. V. entgegen zu treten, mit kräftiger Entſchloſſenheit begegne (eben daſelbſt S. 199).

gegen die deutſche conſtituirende Nationalverſammlung leiſten zu laſſen. Iſt dieſe in Antrag gebrachte Befugniß in der Vollmacht der Verſammlung enthalten oder nicht der höchſte Grad des Eingriffs in die Gewalt des Landesherrn? Die Heere der Bundesfürſten ſollen den Eid der Treue der conſtituirenden National=Verſammlung leiſten, damit dieſe der Vollſtreckung ihrer Beſchlüſſe ſicher ſei. Allein welche wären wohl die einer militairiſchen Vollſtreckung bedürftigen, ja fähigen Beſchlüſſe, welche die conſtituirende Verſammlung, wenn ſie ſich in ihrer Competenz hält, erlaſſen könnte? welche Beſchlüſſe dieſer Art konnte eine Verſammlung faſſen, deren geſetzmäßige Wirkſamkeit lediglich darauf beſchränkt iſt, 1) die Grundſätze der künftigen Verfaſſung Deutſchlands in ihrer Mitte feſtzuſtellen, und 2) über dieſelbe mit den Bundesregierungen ſich zu vereinbaren, und die daher nicht anders, als auf ungeſetzlichem Wege in ſolche Verhältniſſe kommen und ſolche Beſchlüſſe faſſen kann. Dieſer Vorſchlag ſcheint daher die Abſicht, die Gränzen der Competenz zu überſchreiten und die der executiven Gewalt der Bundesverſammlung und der Regierungen zu verletzen, von vorn hinein zu verkündigen und vereinigt daher die unbefugte Veränderung der noch beſtehenden, außer der Competenz der Verſammlung liegenden Verfaſſung, nach welcher die Central= und executive Gewalt in der Hand der Bundesverſammlung lag, mit der Verletzung der Rechte der letzteren und der Bundesfürſten und dieſe mit der ungeſetzlichen eigenmächtigen Anmaßung derſelben, und um dieſe aufrecht zu erhalten, mit dieſem an den Bundesfürſten begangenen Spolium ihrer Rechte wiederum mit dem Spolium und der Zueignung ihres Militairs. Dieſer Antrag iſt zwar, obgleich nicht vollends ſo arg, von andern wiederholt, allein von der Verſammlung in dem Umfange nicht angenommen, dagegen aber die proviſoriſche Niederſetzung einer beſondern Centralgewalt beſchloſſen, und in der Ausführung mit Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe verfahren, wie ſpäter näher ausgeführt werden wird.

§. 16.

cc) Geſetzgebende Gewalt.

Die geſetzgebende Gewalt im eigentlichen Sinne — nämlich die die privatrechtlichen Verhältniſſe der Unterthanen betreffende Geſetzgebung — iſt ſo verſchieden von dem Recht, an der Bildung der Staatsverfaſſung Theil zu nehmen, daß wohl ſchwer=

lich jemand behaupten wird, daß ſie in letzterem enthalten und daher mit dieſem an die conſtituirende Verſammlung übergegangen ſei. Es kann hier nur von der Geſetzgebung in Anſehung der für alle Bundesländer geltenden Reichs- oder Bundesgeſetze, alſo von der Reichs- oder Bundes-Geſetzgebungsmacht, die Rede ſein, welche unter der ehemaligen Reichsverfaſſung vom Kaiſer und Reichstage und den auf demſelben verſammelten, als Reichsſtände ohne Land dem Reichsoberhaupte gegenüber vertretenen Fürſten, unter der Bundesverfaſſung aber von der Bundesverſammlung ausgeübt, da in derſelben ſämmtliche Landesherren ſaßen und ihr Land vertraten. Daher bedurfte es unter dieſen beiden Verfaſſungen auch in Reichsländern, in welchen die Landſtände an der Geſetzgebung Theil hatten, deren Mitwirkung an ſolchen Reichsgeſetzen nicht, ſondern erhielten dieſe durch die landesherrliche Publikation volle geſetzliche Kraft.

Da die conſtituirende Verſammlung keine geſetzgebende Gewalt und nicht einmal die Eigenſchaft allgemeiner Reichs- und Bundesſtände hat, ſondern nur eine Verſammlung für einen beſtimmten Gegenſtand von den Unterthanen gewählter Bevollmächtigten derſelben iſt, die außer dieſem Gegenſtande überall ohne alle Autorität und ſelbſt innerhalb derſelben keine Befugniß hat, öffentliche Anordnungen oder andere obrigkeitliche Verfügungen zu erlaſſen; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß ihr die Reichsgeſetzgebungs-Gewalt nicht zuſteht und weder hat beigelegt werden ſollen noch beigelegt iſt (1). Die Bundesverſammlung und nach deren Auflöſung der in ihre Attributionen getretene proviſoriſche Reichs-Verweſer mit den bei demſelben anweſenden Bevollmächtigten der Fürſten würde daher die Reichsgeſetzgebung in eben der Art ausüben, wie früher der Bundestag ſie ausgeübt hat. Die conſtituirende Nationalverſammlung war aus den oben angeführten Gründen aber dabei nicht einmal zur gutachtlichen Aeußerung berechtigt, ſo wie die Geſetze, welche dieſelbe allein erlaſſen haben möchte, die geſetzliche Eigenſchaft und Kraft in den einzelnen Bundesländern lediglich durch die Publikation und die darin enthaltene Genehmigung des Landesherrn hätte erhalten können.

(1) So verwies der König von Hannover die Rechtsgültigkeit der außer der künftigen deutſchen Staatsverfaſſung und daher außer der Competenz der Verſammlung liegenden ſ. g. Grundrechte zum Urtheil der Gerichtshöfe, von welchen die Juſtizkanzlei in Göttingen und Stade ihr die Rechtskraft abgeſprochen haben.

Die Verſammlung iſt keineswegeſ eine geſetzgebende(1), ſondern lediglich eine conſtituirende, und von der letzteren gilt kein gültiger Schluß auf die erſtere. Dieſer Unterſchied liegt tief in der Sache ſelbſt und iſt allgemein anerkannt. In Frankreich von der assemblée constituante und von der assemblée législative, in den deutſchen Bundesſtaaten, in welchen in den letzten vierzig Jahren außerordentliche Verſammlungen zur Vereinbarung über eine neue Landesverfaſſung einberufen wurden, ſind dieſe allenthalben von der geſetzgebenden ſtrenge geſondert worden, und es iſt bereits angeführt, daß, als in Preußen im Jahre 1848 die verfaſſungberathende Verſammlung für einige Gegenſtände der Geſetzgebung ſich äußern ſollte, ſie dazu beſonders geſetzlich autoriſirt ward (S. 75).

Völlig das nämliche Reſultat würde ſich aber auch ergeben, wenn man, dieſen weſentlichen Unterſchied verkennend, in der conſtituirenden Befugniß die legislative enthaltend annehmen wollte, weil dann das Geſetz von der Verſammlung nicht allein, ſondern nur vom König mit Zuſtimmung der Stände würde ausgehen können.

§. 17.

dd) Theilnahme an der Feſtſtellung der deutſchen Verfaſſung — die deutſche Nationalverſammlung iſt keineswegeſ allein, ſondern nur in Vereinigung mit den Regierungen zur Feſtſtellung der deutſchen Verfaſſung berechtigt.

Die Befugniſſe der, in Deutſchland zur Mitwirkung an der künftigen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung der Abgeordneten des Volks ſind, wie ſchon im §. 13. bemerkt iſt, nicht nur in Anſehung der Gegenſtände, ſondern auch des Maaßes ihrer Theilnahme und ihrer Mitwirkung bedeutend ſowohl durch Wort als in der That entſtellt und verdreht.

Das äußerſte, was Völker und was inſonderheit das deutſche Volk erwarten konnte und, als im Jahre 1848 der Wunſch nach einer neuen Reichs- oder Landesverfaſſung geäußert ward, wünſchten, war, daß dieſelbe mit Zuziehung des Volks und auf dem Wege der

---

(1) Baſſermann äußerte in der Nationalverſammlung am 31ſten Mai mit Recht: wir ſind keine verwaltende Behörde, — wir ſind aber auch keine geſetzgebende Behörde im gewöhnlichen Sinne, ſondern eine verfaſſunggebende, eine conſtituirende (ſtenographiſche Berichte 1., S. 63).

Verabredung und Vereinigung zwiſchen den Fürſten und Abgeordneten des Volks abgefaßt werde, alſo eine vertragsmäßige Conſtitution (constitutio pactitia) ſei.

Schwerlich war damals wohl in Deutſchland Einer, der anmaßend und unbeſcheiden genug zu dem Gedanken geweſen wäre, daß die neue Verfaſſung mit gänzlicher Ausſchließung der Fürſten vom Volke allein abgefaßt und den Fürſten verkündet und zur Befolgung vorgeſchrieben werden müſſe.

In einigen Bundesländern äußerten ſich indeſſen in den um die künftige Verfaſſung mit der Krone zu vereinbaren berufenen Verſammlungen entfernte Gelüſte, die Verfaſſung allein und ohne Mitwirkung der Regierung vermöge vermeintlicher Volksſouverainetät feſtzuſtellen. So ward in der, die Preußiſche Verfaſſung vereinbarenden Verſammlung, deren Aufgabe durch das Geſetz vom 8ten April 1848 ausdrücklich dahin beſtimmt war, „die künftige Staatsverfaſſung durch Vereinbarung mit der Krone feſtzuſtellen," ſehr bald die Behauptung aufgeſtellt: vereinbaren ſei kein verſtändliches, nicht einmal ein deutſches Wort und habe keinen Sinn, und ward darauf hingedeutet, daß die Verſammlung die Verfaſſung mit der Krone nicht vereinbaren könne, ſondern ihr vorzuſchreiben habe. Noch verdrehter war die Auslegung einiger unwiſſender Literaten. Nach ihnen hatten die Preußiſchen Regenten ſeit Jahrhunderten dem Volke die Mitwirkung zu neuen Geſetzen, Steuern, Staatsſchulden und das Petitionsrecht vorenthalten (auch ſeit 1823 und 1847?) und waren darüber lange und große Streitigkeiten zwiſchen König und Volk entſtanden (?). Beide Theile kamen nun 1848 überein, daß ein Kompromiß-Schiedsrichter darüber entſcheiden und die ganze Nation Schiedsrichter ſein ſolle; die Verordnung vom 8ten April 1848 iſt darüber die Urkunde und beſtellt das Schiedsgericht; (ſie beruft alſo die Verſammlung nicht zuſammen, „um die künftige Staatsverfaſſung durch Vereinbarung mit der Krone feſtzuſtellen)," die frühern Partheien blieben Partheien (von welchen aber nur die eine zugleich Schiedsrichter ward!!). Die Verſammlung war daher, wird gefolgert, nicht eine, die künftige Verfaſſung mit der Krone vereinbarende Verſammlung, ſondern ein durch Kompromiß beſtelltes Schiedsgericht, und der Ausdruck Vereinbarung bezieht ſich auf die Mitglieder des Schiedsgerichts, denn dieſe müſſen ſich ſelbſtredend vereinbaren, ehe ſie den Beſchluß faſſen; der Ausdruck: Vereinbarung, bezieht ſich alſo nicht auf „Vereinbaren

mit der Krone,“ ſondern: Vereinbarung der Schiedsrichter, und würde in jenem Sinne unſittlich, ungereimt und hinterhaltig ſein, vermuthlich weil die Krone ihre Zuſtimmung verweigern könne, welche Befugniß ja aber auch der Nation zuſtehen würde und im Weſen jeder Vereinbarung liegt. Dieſe Verdrehung geht noch weiter: Die Krone, fährt ſie fort, iſt ja ſelbſt in der ganzen Nation, nicht außer ihr; wenn alſo die ganze Nation zu Gericht ſitzt, ſo verſteht ſich das mit Einſchluß der Krone; die Abgeordneten des ganzen Volks und der Krone zuſammen bilden das Schiedsgericht. (Hat denn die Krone Abgeordnete zu dieſem Schiedsgericht gewählt, hat ein einziger Kron-Abgeordneter in demſelben geſeſſen und hat daſſelbe nicht allein aus Abgeordneten des Volks beſtanden? Der gelehrte Deducent iſt ja ſelbſt Mitglied dieſer verfaſſung-vereinbarenden Verſammlung geweſen, hat er in derſelben auch Abgeordnete der Krone oder Schiedsrichter von Seiten der Krone geſehen und ſtimmen hören? Dieſe rabuliſtiſche Verdrehung von dem National-Schiedsgericht iſt von dem geiſtreichen Manne erfunden, vermuthlich um zu beweiſen, daß der König nicht berechtigt geweſen, ein Schiedsgericht aufzulöſen.)

Auch die conſtituirende deutſche Nationalverſammlung in Frankfurt iſt von den Gelüſten und Verſuchen, die Geſetze und ihre Vollmacht zu verletzen und zu überſchreiten und die den Regierungen zuſtehenden Rechte denſelben zu entziehen und ſich beizulegen, keinesweges frei geblieben. Auch die Reichsverfaſſung ſollte durch Vereinbarung zwiſchen den Fürſten und dem deutſchen Volke zu Stande gebracht werden. Der eine Theil der conſtituirenden Nationalverſammlung hat aber ſeit ihrem erſten Zuſammentritt ihre Vollmacht in einem ſo außerordentlichen Maaße überſchritten und in die Gerechtſame der Fürſten und deren Organe, der Bundesverſammlung, eigenmächtig eingegriffen und auch die Beſtimmung, die künftige Verfaſſung gemeinſchaftlich mit den Bundes-Fürſten und den freien Städten feſtzuſtellen, nicht erfüllt, ſondern geradezu verletzt. Sie hat vielmehr, ihrer Aufgabe: „zwiſchen „den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſ-„ſungswerk zu Stande zu bringen,“ geradezu entgegen, (§. 5.), anſtatt der von Deutſchland angeordneten, von Fürſten und Volk, als den beiden contrahirenden Theilen, gemeinſchaftlich abgefaßten und angenommenen deutſchen Verfaſſung, eine von den Vertretern des Volks allein abgefaßte, mithin einſeitige und ungültige deutſche Verfaſſung zu Stande gebracht, und eben ſo ein-

ſeitig die von einem Theile der Verſammlung ſelbſt mit Proteſt verworfene, in die ausführende Gewalt eingreifend publizirte und ſogar theilweiſe ſchon ausgeführte Verfaſſung produzirt.

Nur durch die grellſten Umgeſtaltungen und Veränderungen des Buchſtabens und des Sinnes der Beſchlüſſe und Verhandlungen über die Abfaſſung der Verfaſſung konnte die Verſammlung zu dieſem ihrem Auftrage entgegengeſetzten Verfahren gelangen. Wenn die Bundesverſammlung, um die neue Bundesverfaſſung durch die Zuſtimmung des Volks zu ſtärken, dem letzteren, welches bisher an der Bildung der Reichsverfaſſung überall keinen Theil gehabt hatte, eine Mitwirkung daran geſtattete (§. 5.); ſo hat die Verſammlung dies dahin ausgelegt: die Fürſten verzichten gänzlich auf ihre Mitwirkung und Theilnahme an dem Conſtituirungsrecht und legen daſſelbe allein in die Hände des Volks.

Wenn die Fürſten der neuen deutſchen Staatsverfaſſung durch jene Gemeinſchaftlichkeit ihres Urſprungs eine größere Stärke und dem deutſchen Volke Gelegenheit geben wollten, bei deren Abfaſſung ihre Intereſſen auch in Beziehung auf die Reichsverfaſſung ſelbſt zu wahren und dem Volke aller deutſchen Bundesländer eine ſtändiſche Vertretung bei der Bundesverſammlung einzuräumen (§. 5.); ſo hat die Nationalverſammlung dies dahin interpretirt, daß ſie allein die Bundesverſammlung und zur Feſtſtellung der Verfaſſung berechtigt ſei, der Bundesverſammlung, dem gemeinſchaftlichen Organ der Fürſten, mithin den Fürſten ſelbſt aber nicht einmal eine Vertretung und Theilnahme daran zuſtehe, ſondern daß das Reichs-Oberhaupt und alle deutſchen Kaiſer, Könige und Fürſten ſchuldig, der Verfaſſung, welche dieſe Verſammlung beſchließen wird, ſich ohne Widerrede zu unterwerfen.

Wenn die Verfaſſung von den Fürſten und von dem Volke auf dem Wege der Vereinbarung feſtgeſtellt werden und „die „Regierungen durch die Bundesverſammlung oder durch andere „Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden „ſollten“ (S. 20); ſo heißt dies nach der Leseart der National-Verſammlung: die deutſche Verfaſſung ſoll nicht auf dem Wege der Vereinbarung zwiſchen den Fürſten und dem Volke feſtgeſtellt, ſondern von dem Volke octroyirt wer-

den und die Regierungen dabei nimmer den zweiten contrahirenden Theil bilden.

Wenn die Annahme der neuen Verfaſſung nicht von der conſtituirenden Verſammlung allein abhängen kann, vielmehr die Regierungen immer den zweiten contrahirenden Theil bilden (S. 20); ſo heißt dies nach der Interpretation der Verſammlung: von ihr allein hängt die Annahme der Verfaſſung ab, denn ihres Mitcontrahenten bedarf es dabei überall nicht, dieſer wird ſie ebenſo gut und gleichzeitig wie das Publikum durch die Publikation erfahren, ja ſelbſt der Publikation durch die, an die Stelle der Bundesverſammlung getretene, zur Publikation allein berechtigte Centralgewalt bedarf es nicht einmal, ſondern die Verſammlung kann ſie nicht allein ſelbſt publiziren, ſondern auch ſogar vollziehen. Die Motive dieſer von der Verfaſſung abweichenden Publikation ſind nicht bekannt. Die Zuſtimmung der deutſchen Centralgewalt iſt nicht vorauszuſetzen; ob die Beſorgniß, dieſelbe werde die nur erſt von einem contrahirenden Theil beſchloſſene, alſo nur als einſeitigen Entwurf wegen noch nicht erfolgter Annahme des zweiten contrahirenden Theils die Publikation um ſo mehr verweigern, als dieſer zweite Contrahent, als die Verſammlung dem Schluſſe ihrer Arbeit ſich näherte, Einleitung getroffen hatte, auch von ſeiner Seite die Reichsverfaſſung zu berathen und ſolchergeſtalt auf dem geſetzlichen Wege der Vereinbarung und nicht durch einen kühnen Griff das wichtige Werk der deutſchen Reichsverfaſſung zu begründen.

Wenn endlich, nach Vorſchrift der Bundes- und der Landesgeſetze, das deutſche Volk aus allen Bundesländern zu dieſer Verſammlung Abgeordnete an den Sitz des Organs der Regierungen mit dem Auftrage und der Vollmacht gewählt und geſandt hat, um zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen (S. 21 und S. 59); ſo iſt nicht begreiflich, wie eine ſo zahlreiche Verſammlung in dieſer kurzen, bündigen und klaren Vorſchrift ihrer Aufgabe, bei einigermaßen aufmerkſamer und gewiſſenhafter Erwägung, ja ſelbſt Leſung derſelben, die Beſtimmung „zwiſchen den Regierungen und dem Volk“ hat überſehen und unbefolgt laſſen und in „ohne die Regierungen“ verändern und ſich aus Mit-Zuſtandebringern in Alleinige Zuſtandebringer eigenmächtig und einſeitig hat verwandeln können. Daß

die Abgeordneten des Volks ihre Vollmacht und Competenz nicht erfüllt, ſondern überſchritten und verletzt haben, alſo keine vollſtändige Bevollmächtigte geweſen ſind, liegt faktiſch vor. Wir wiſſen nicht, was ſie ihren Vollmachtsgebern, wenn ſie über die Ausrichtung des Auftrages Rechenſchaft ablegen, auf den Vorwurf antworten werden: Ihr habt Euren Auftrag nicht erfüllt, Ihr ſolltet nicht unter Euch allein die Verfaſſung zu Stande bringen, ſondern mit den Regierungen von Deutſchland; die Fürſten ſowohl wie das deutſche Volk wollten das große Werk einer gemeinſchaftlich zwiſchen beiden in gegenſeitigem Vertrauen und Uebereinſtimmung und in deutſcher Treue vereinbarten, ächt volksthümlichen Verfaſſung; das Volk wollte dadurch ſeine Dankbarkeit ſeinen Fürſten dafür bezeigen, daß ſie daſſelbe zur Theilnahme an dem Verfaſſungswerk berufen hatten, nicht aber ſie aus demſelben verdrängen.

Daß die am 28ſten März 1849 in der Paulskirche in Frankfurt in der conſtituirenden Nationalverſammlung von kaum der Hälfte der Mitglieder beſchloſſene deutſche Reichsverfaſſung eine einſeitige, unkräftige Arbeit und ein ungültiger Entwurf ſei, der von der Verſammlung angenommen iſt, von welcher allein die Annahme nicht abhängen, ſondern auch von der Zuſtimmung der Regierungen und ihrem Zuſammenwirken abhängen ſoll, das liegt ſo offen und unbeſtreitbar vor, als daß ihr materieller Inhalt nur von der Annahme oder Nichtannahme des zweiten contrahirenden Theils, den Regierungen, abhängt, ſie aber formell auf keinen Fall beſtehen kann, weil ſie dann nicht als eine von Fürſten und Volk gemeinſchaftlich gegebene, ſondern als eine von letzterem octroyirte Verfaſſung auf die ſpäteſten Generationen übergehen würde. Dieſe Anſicht hat ein großer, vielleicht der größte Theil der Mitglieder der Verſammlung getheilt und ein Theil ausdrücklich zum Protokoll erklärt (1).

---

(1) Wir führen nachſtehende Proteſtation an: Treu der Ueberzeugung, die ſie von Beginn der Verfaſſungsarbeit geleitet hat, erklären ſie im Angeſichte der Nation, daß ſie der Verſammlung nicht das Recht zuerkennen, die Verfaſſung des Reichs endgültig zu beſchließen und deſſen Krone zu vergeben, ſondern daß die Rechtsbeſtändigkeit dieſer Handlungen von der freien Zuſtimmung der deutſchen Regierungen abhängig iſt. Sie lege dieſe ausdrückliche Verwahrung in das Protokoll der heutigen Sitzung nieder, damit zu keiner Zeit ein Zweifel darüber obwalte, daß jedes gute Recht, alſo auch das gute Recht der Regierungen nicht ohne Vertretung in der Nationalverſammlung geblieben ſei. (Frankfurt den 28ſten März 1849. v. Radowitz, v. Raumer, Merck, v. Boddien, v. Schröter, Grävell, Schlüter,

§. 18.

Die Feſtſtellung der deutſchen Verfaſſung war daher von Anfang an lediglich auf dieſer Vereinbarung zwiſchen Fürſten und Volk gegründet und daher der Sitz der Bundesverſammlung zum Ort der Verſammlung der Abgeordneten des Volks beſtimmt. Selbſt in der Verſammlung in Heidelberg und des Vorparlaments war dieſes vorausgeſetzt (1). Die Bundesverſammlung und die ihr beigeordneten Vertrauensmänner gingen von der Anſicht aus, daß Bevollmächtigte derſelben oder der Regierungen mit der Nationalverſammlung zuſammentreten und über die künftige Verfaſſung berathen und auf dieſe Art ſie zu Stande bringen würden, und trug daher durch den Beſchluß vom 3ten Mai 1848 bei den Regierungen darauf an, bis zu der, nach Beendigung der conſtituirenden Verſammlung ins Leben tretenden Neugeſtaltung des deutſchen Bundes, der Bundesverſammlung drei außerordentliche Mitglieder zuzuordnen, welche inſonderheit „die Vermittelung ſo wie die Anſichten und „Wünſche der Regierungen unter einander und mit der conſti„tuirenden Verſammlung, in Beziehung auf die in ge„meinſchaftlichem Verein in das Leben zu rufende neue „deutſche Verfaſſung zu übernehmen hätten“. Wenn die neue deutſche Verfaſſung in gemeinſchaftlichem Verein zwiſchen Fürſten und Volk in das Leben gerufen werden ſoll; ſo heißt dies nach der Sprache der Verſammlung: einſtimmig durch mich allein und ohne die Fürſten. Auch in der Nationalverſammlung ſelbſt äußerten ſich in dieſem Sinne Abgeordnete, aus welchen wir hier den früheren Profeſſor D. W. J. Behr aus Würzburg anführen, der ſchon am 23ſten Mai den Antrag ſtellte: um künftig großem Zeitverluſt und möglichen Conflicten vorzubeugen, „ſämmtliche regierende Fürſten Deutſchlands „durch die Bundesverſammlung einzuladen, daß ſie „durch zu beauftragende Stellvertreter in Mitte dieſer „conſtituirenden Nationalverſammlung Platz nehmen „und gemeinſam mit uns das errichtete Werk der Ge„ſammtverfaſſung Deutſchlands berathen und defini„tiv mit uns beſchließen.“

---

v. Selaſinsky, Schulze a. P., v. Treskow, Deetz, v. Wedemeyer, v. Oertel, Kutzen, v. Selchow.)

(1) Verhandlungen S. VII und S. 27.

In dieſe Anſicht ward indeſſen von der Verſammlung nicht eingegangen, dagegen aber in die von dem Abgeordneten Kolb (am 23ſten Mai) geäußerte Anſicht, daß mancherlei Entwürfe zu einer deutſchen Verfaſſungsurkunde vorliegen, (auch der von den Vertrauensmännern ausgegangene Entwurf lag vor, S. 20), es gebiete aber die Würde der Verſammlung, daß dieſes Werk nicht aus anderwärts gemachten Entwürfen, ſondern vollſtändig aus der Vertretung der geſammten deutſchen Nation hervorgehe.

Die gemeinſchaftliche Berathung fand daher um ſo weniger Statt, als die conſtituirende Verſammlung früher ſuchte, die Auflöſung der Bundesverſammlung und die Einſetzung einer von ihr abhängenden proviſoriſchen Centralgewalt zu bewirken, derſelben aber die Mitwirkung an dem Verfaſſungswerke entzog und mit der Bundesverſammlung jedes gemeinſchaftliche Organ bis dahin erloſch, daß die einzelnen deutſchen Fürſten Bevollmächtigte bei der proviſoriſchen Centralgewalt beſtellten. Jeder der beiden an der Feſtſtellung der künftigen deutſchen Reichsverfaſſung contrahirenden Theile, die Fürſten und freien Städte auf der einen, und die Nationalverſammlung auf der andern Seite, berathſchlagte daher abgeſondert über dieſen Gegenſtand, und blieb deshalb die gemeinſchaftliche Berathung über die Reichsverfaſſung und die verfaſſungsmäßige, zwiſchen den Regierungen und dem Volke zu bewirkende Zuſtandebringung derſelben und der definitive Beſchluß bis dahin ausgeſetzt, daß jeder der beiden Theile darüber ſeinerſeits nähere Anſichten gefaßt hatte. Als die conſtituirende Verſammlung dem Schluſſe ihrer Arbeit ſich näherte, traten die Regierungen mit den ſeit dem Januar-Monat dieſes Jahres gewechſelten und öffentlich bekannten Noten und Erklärungen über die von ihrer Seite anzunehmenden Grundlagen vorläufig näher zuſammen. Die Grundſätze beider contrahirenden Theile gingen hierbei aber in gerade entgegen ſtehende Richtungen. Die Erklärungen der Regierungen hielten ſich treu und ſtreng auf der geſetzlichen Baſis der Vereinbarung mit ihrem Mitcontrahenten, der Nationalverſammlung. Die Nationalverſammlung dagegen verletzte und verwarf dieſe geſetzliche und für ſie dazu vollmachtsmäßige Baſis gänzlich, brachte die Verfaſſung nicht zwiſchen den Regierungen und dem Volke zu Stande, ſondern nahm ſie allein an und ſchloß ihren Mitcontrahenten von der Theilnahme am Verfaſſungswerke aus. Von den beiden contrahirenden Theilen ſchloß

derjenige den andern von der Vereinbarung und Mitwirkung aus, welchen er nicht allein einem Kaiſer unterordnet, ſondern ihm auch den größten Theil ſeiner Regierungsgewalt und Hoheitsrechte entzieht und denſelben ſich einſeitig und eigenmächtig zuſpricht.

In der conſtituirenden Nationalverſammlung dagegen hatte ein Theil ſich von dem angenommenen Grundſatze der Volksſouverainetät nicht trennen können, ſondern kam auf denſelben in jedem geeigneten Fall zurück, obgleich er ſich ſcheuete, dieſen Grundſatz der Gefahr einer näheren Discuſſion auszuſetzen, ſondern ihn nur als eine Phraſe bei der Hand hatte. In Deutſchland inſonderheit hat das Volk auf die Bildung der Reichsverfaſſung keinen Einfluß gehabt, weil zwiſchen dem Kaiſer und ihm der Stand der Unmittelbaren ſtand und ſie von einander ſchied. Dem Volke eine Zuziehung zu der ſchon ſeit einiger Zeit verſchiedentlich gewünſchten Reviſion der Bundesverfaſſung zu bewilligen, war im Jahre 1848 in der Bundes-Verſammlung beſchloſſen (§. 5.) und daher durch den Bundes-Beſchluß vom 30ſten März 1848 bei den Regierungen die ſtändiſche Vertretung auf dem Bundestage bei der neuen deutſchen Verfaſſung und die gemeinſchaftliche Abfaſſung derſelben zwiſchen den Regierungen und dem Volke in Vorſchlag gebracht und die Völker von den Fürſten angewieſen, Abgeordnete zu wählen, um zwiſchen den Regierungen und dem Volke als zwei gleich berechtigte Contrahenten, die Verfaſſung zu Stande zu bringen. Iſt hierin ein Element von Volksſouverainetät vorhanden, ſteht ſie mit gegenſeitiger Vereinbarung nicht in dem entſchiedenſten Widerſpruch? Die Theilnahme des Volks an der Reichsverfaſſung iſt nicht in der Volksſouverainetät, nicht in den tumultuariſchen Märztagen und nicht auf Barrikaden errungen; es iſt in denſelben von der Reichsverfaſſung überall nicht die Rede geweſen, ſondern das deutſche Volk verdankt ſeine Theilnahme an derſelben einem geſetzmäßigeren, dem edelſten Fundament der Verhältniſſe zwiſchen Fürſt und Volk, dem Vertrauen und der Bewilligung des erſtern und der Annahme des letztern, alſo der gegenſeitigen Vereinbarung.

Die Ueberzeugung von der Volksſouverainetät mag daher noch ſo feſt ſein; ſo kann ſie doch auf keinen Fall auf die im Jahre 1848 angeordnete Theilnahme an der deutſchen Bundes- und Reichsverfaſſung angewendet werden, weil die des Volks an derſelben durch die Fürſten ausdrücklich beigelegt und die Abgeordneten des Volks

deutſche Redlichkeit und ihre Vollmacht verletzen würden, wenn ſie Zugeſtändniß und Vollmacht treuer Unterthanen in ſchroffe, einſeitige Volksſouverainetät umkehren wollten.

Wir werden in §. 22. noch einige Bemerkungen über die Volksſouverainetät nachfolgen laſſen und beſchränken uns hier auf das leicht bedeutend zu vermehrende übereinſtimmende Urtheil achtbarer Mitglieder der Nationalverſammlung (1).

---

(1) Es iſt der Antrag des Abgeordneten Behr, „daß die Bundes„Verſammlung Stellvertreter in die Mitte der N. V. abſende, um gemein„ſam mit derſelben das wichtige Werk der Geſammtverfaſſung Deutſchlands „zu berathen und definitiv mit derſelben zu beſchließen,“ bereits Seite 95 angeführt. — Eiſenmann trug in der dritten Sitzung der N. V. (22ſten Mai) auf den Beſchluß an: die conſtituirende deutſche N. V. wird vor allem die Freiheiten und Rechte der deutſchen Staatsbürger (die ſ. g. Grundrechte) aufſtellen, debattiren und votiren, und ſofort ihre Beſchlüſſe den deutſchen Regierungen zur Annahme vorlegen. Erſt wenn dieſer erſte und weſentliche Theil ihrer Aufgabe gelöſet iſt, wird ſie den formellen Theil der deutſchen Verfaſſung berathen und votiren. — v. Beckerath äußerte in der Abſtimmung vom 6ten Juni: wir ſind aus dem Geſammtwillen des deutſchen Volks hervorgegangen, die Regierungen haben die Wahlen angeordnet, das Volk hat gewählt, und durch das Zuſammenwirken von Volk und Regierung hat ſich der legale Geſammtwille des deutſchen Volkes kund gegeben, und hieran liegt es, daß die deutſche Nationalverſammlung ſich die Endbeſchlußnahme über die allgemeine deutſche Verfaſſung unter allen Umſtänden vorbehalten muß. (Sollte dieſer Schluß folgerecht ſein, und nicht vielmehr aus der Gemeinſchaftlichkeit der Anſtalt die Gemeinſchaftlichkeit der Beſchlußnahme folgen?) Allein deshalb darf nicht der Weg der Verſtändigung mit den Regierungen, deshalb darf nicht alle und jede Mitwirkung der Regierungen ausgeſchloſſen, deshalb darf die Nationalverſammlung nicht in dem Schein verletzt werden, als ſetze ſie ſich über jede Rückſicht gegen die einzelnen Staaten und verlangten wir, bevor die Reichsgewalt hergeſtellt iſt, ſchon jetzt eine unmittelbare Wirkung unſerer Beſchlüſſe in den einzelnen Staaten (ſtenogr. Berichte, Bd. 1. S. 135). — v. Vincke, am 27ſten Mai: das Volk, welches uns hieher geſchickt, hat uns keinesweges das Mandat gegeben, daß wir allein über Deutſchland und deſſen Verfaſſung zu entſcheiden haben ſollten; wir ſind nur als eine conſtituirende Verſammlung berufen, um eine Verfaſſung zu machen, aber nirgendwo, ſo wenig in einer Aufforderung zur Wahl, als in einer ſonſtigen Erklärung, iſt geſagt, daß wir das einzige Organ ſind. Aus unſerm Mandat, das unſere Legitimation zu dieſer Verſammlung bildet, können wir daher ein ſolches Recht nicht herleiten. — Welcker äußerte am 27ſten Mai in der N. V.: daß man aber nun gar die Regierungen in dieſe Sache (daß die conſtituirende Verſammlung

Als im December 1848 die Nationalverſammlung, nach einem Beſchluß vom 11ten September deſſelben Jahres, die geſammten Grundrechte einſeitig promulgiren laſſen wollte (1), beſtritt der Abgeordnete **Gombart** aus Baiern die Befugniß derſelben in einer ſo gründlichen Ausführung, die wir uns nicht verſagen können, hier mitzutheilen: „Wir haben nicht einſeitig das Recht, die Grund„rechte als Geſetz der deutſchen Nation zu verkünden, und wir ſind

über die ausſchließliche ſouveraine Entſcheidung derſelben) hineinziehen will, iſt **eine durch öffentliche Urkunden widerlegte Behauptung.** **Es haben ſämmtliche Regierungen einſtimmig** nach und während unſerer (des Vorparlaments) Verhandlungen wiederholt die deutſchen Regierungen aufgefordert, die Wahlen zu veranſtalten; ſie haben in dem Beſchluſſe zwar nicht ein theoretiſches Schulprincip ausgeſprochen, aber ausdrücklich erklärt, **daß die Nationalverſammlung berufen und gewählt werde,** um hier eine **Verfaſſung** zu **entwerfen,** die mit **Zuſtimmung der Regierungen ins Leben gerufen werden ſolle.** **So wurde ſich ausgeſprochen. Dieſer Beſchluß wurde zweimal wiederholt, und ihn haben alle deutſche Regierungen verkündigt, als ſie die beſondern Wahlen in ihren Ländern anordneten.** Sie (die Verſammlung) könne thun — könne Recht und Unrecht ausſprechen, **allein vollgültig ausgeſprochen** iſt es dann noch nicht, ich behaupte, die Kraft des Rechts für dieſe Verſammlung in den **Rechts-Grenzen** feſtzuhalten. Sie iſt allmächtig im guten Sinn und **wenn** ſie auf den **gehörigen Grundlagen ſittlicher Gerechtigkeit ſteht.** Wir wollen **eine gemeinſchaftliche Macht der deutſchen Volksſtämme und Regierungen und der hier von den Bürgern gewählten Repräſentanten.** Wenn ſie die Würde des Fürſtenthums, die erblichen Fürſtengeſchlechter, ehe ſie eine gute Verfaſſung gemacht haben, in ihrer Exiſtenz angreifen, o! dann haben ſie nicht dieſe Fürſten allein beleidigt, wer noch eine moraliſche Ader in ſeinem politiſchen Syſtem hat, der iſt mit beleidigt — Bravo! rief die Verſammlung. **Darum hat man ſich zu allen Zeiten unter praktiſchen Völkern auch mit den Regierungen gern verſtändigt und friedlich geeinigt.** Wenn man ſich dann auch über materielle Rechte ſtreitet, ſo giebt man zu, man giebt nach, wenn Bedürfniß und moraliſche Nothwendigkeit es gebieten. **Die Regierungen haben aber zum Voraus thatſächlich ihre Nachgiebigkeit erklärt, indem ſie eine Nationalverſammlung berufen haben, um einen Bundesſtaat zu machen, wobei nicht mehr jede einzelne Regierung entſcheidet, ſondern die Geſammtheit der Regierungen, und ihre Mehrheit mitwirken müſſe.** Schon dadurch iſt die ganze glänzende Ausführung, die den Gedanken an Vereinbarung als Thorheit ſchildern wollte, beſeitigt. Oder meinen Sie etwa, daß wir, wenn wir auf dieſe Weiſe im **Vertragsprinzip** einander gegenüberſtehen, uns nicht vereinigen können? (Stenogr. Ber. Bd. 1. S. 141.)

(1) Stenograph. Berichte, Bd. 3. S. 1982.

Staatl. Bibliothek Bamberg

„nur berufen, uns mit den Regierungen nicht allein, ſondern mit „den Staaten und einzelnen Völkern zu vereinbaren, und darum „ſchlägt unſere Parthei folgenden Beſchluß vor:“ (1)

„In Erwägung, 1) daß die Vollmacht der Reichsverſammlung „nur auf den Bundesbeſchluß vom 30ſten März und 7ten April d. J. „beruhet, dahin lautend, daß Nationalvertreter gewählt werden ſollen „für das zwiſchen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu „bringende Verfaſſungswerk, „und daß allein auf den Grund dieſes „Beſchluſſes alle Wahlgeſetze und Verordnungen erlaſſen worden „ſind, daß aber die Nationalverſammlung nur berufen iſt „zur Vereinbarung der Verfaſſung mit den Legislatio„nen der Einzelſtaaten, mithin auch nicht berechtigt ſein „kann, die Verfaſſung oder einen Theil derſelben aus „eigener Machtvollkommenheit als Geſetz zu verkünden;

2) „(die Grundrechte für ſich allein aber in mehreren deut„ſchen Staaten nur als integrirender Theil des ganzen Verfaſſungs„werkes Eingang finden können), daß ſie daher den Regierun„gen der Einzelſtaaten zur alsbaldigen Erklärung über „die Annahme vorzulegen, damit ſie im Fall der An„nahme als Beſtandtheile der Verfaſſung geſondert „verkündet werden können.“

„Die Einführung der Grundrechte iſt rechtswidrig; dieſe „Rechtswidrigkeit beruhet darin, daß wir uns einſeitig anmaßen, die „Geſetzgebung in Deutſchland zu beſtimmen, in der Anmaßung des „Geſetzgebungsrechts. Worauf beruht denn unſre Machtvollkommenheit? Sind wir denn hierher gekommen aus eigener Machtvollkommenheit oder wodurch ſind wir denn berufen? Wir ſind hierher gekommen auf Grund unſerer „Wahlgeſetze, und dieſe wurden erlaſſen von den Regie„rungen und Ständen, wo es welche gab, und die Baſis „der Wahlgeſetze war der Bundesbeſchluß vom 30ſten März „und vom 7ten April, und der Bundesbeſchluß ſagt: es ſollen „die Vertreter der deutſchen Nation zuſammentreten

---

(1) Stenograph. Berichte, Bd. 6. S. 4302 ff. (Sitzung vom 21. Dezember 1848.) Dieſer Antrag ward unterſtützt von den Abgeordneten v. Bellig, Carl, Merck, Detmold, Ortel, v. Radowitz, Schlotheim, v. Wegner, v. Hayden, v. Treskow, v. Bothmer, v. Linde, Schulze von Potsdam, Kutzen, v. Nagel, Phillips, Stein, Temme, Grävell, Flotwell, Graf v. Schwerin, v. Vincke, Bedeweber, v. Wulffen, v. Wedemeier, Neubauer.

„und mit den Regierungen die Verfaſſung für das deut-
„ſche Reich verabreden. (1) Auf den Grund dieſes Bundes-
„beſchluſſes wurden die verſchiedenen Wahlgeſetze erlaſſen; es möge
„daſſelbe darin ausdrücklich allegirt ſein. Man ſagt: das Volk
„hat uns gerufen, allerdings hat das Volk es gewünſcht und die
„Regierungen haben das Volk gehört, der Bund hat es gehört und
„die legitimen Gewalten haben darauf die Bewegung in die geſetzliche
„Bahn geleitet, ſie haben dahin bezügliche Geſetze erlaſſen, und
„nicht weil das Volk uns berufen hat, ſondern weil die Geſetze er-
„laſſen worden, ſind wir hier. Wir ſind alſo nicht aus eigener
„Machtvollkommenheit hier, ſondern kraft der Vollmacht, die uns
„ertheilt iſt; wer aber eine Vollmacht überſchreitet, ſteht
„außer dem Recht und hat kein Recht mehr, das verſteht jeder
„Juriſt, das verſteht jeder geſunde Menſchenverſtand.
„Es fragt ſich aber nun, ob irgend eine andere Erſcheinung einge-
„treten ſei, welche uns eine größere Macht gegeben hat? Es wird
„geſagt, die Nationalverſammlung habe den Beſchluß gefaßt, wenn
„das Verfaſſungswerk ins Leben treten ſoll; ſo müſſen alle andern
„Verfaſſungen ſich darnach richten, aber damit iſt gar nicht geſagt
„worden, wie die Verfaſſung entſtehen ſoll; wenn aber auch in
„dem Beſchluſſe hatte ausgedrückt werden ſollen, daß
„wir allein die Verfaſſung hätten machen ſollen, ſo
„fragt es ſich, ob wir dadurch die Machtvollkommenheit
„erlangt haben, die Verfaſſung allein zu begründen?
„Wir haben uns gegenſeitig einander angeſchauet und
„geſagt, wir ſind ſehr mächtig, dadurch ſind wir aber
„nicht um ein Haar mächtiger geworden, als die Voll-
„macht, die uns geworden iſt, und wer wirklich glaubt,
„daß wenn der Bevollmächtigte für ſich beſchließt, er
„könne mächtig ſein, noch viel mächtiger als die Voll-
„macht ſelber, der erinnert unwillkürlich an den Mann,
„der ſich mit ſeinen eigenen Haaren in die Höhe ziehen
„wollte, aber ſtecken geblieben war und am Ende noch
„gar die Haare verloren hat, und das kann uns auch ſo
„gehen. Es ſteht feſt, daß wir allein die Grundrechte als Geſetz
„nicht verkündigen dürfen, daß dies eine Eigenmacht ſein würde;
„wir überſchreiten unſre Vollmacht, und eine ſolche Ueberſchreitung
„wird zu allen Zeiten als Eigenmacht bezeichnet werden müſſen.

(1) Stenographiſche Berichte, Bd. 6. S. 4304.

„Was iſt es aber, das wir uns anmaßen? Es iſt das Ho-„heitsrecht der Geſetzgebung. Ich möchte dieſe Ausrufungen „hören, wenn eine Regierung da, wo Verträge feſtſtehen, einſeitig „ſich herausnähme Geſetze zu erlaſſen! Ich glaube, daß jeder „conſtitutionelle Bürger, der geſchworen hat, die Ver-„faſſung ſeines Landes zu beobachten, ſeinem Schwur „entgegen handelt, wenn er ſich herausnimmt, die Ver-„faſſung durch unſere Grundrechte eigenmächtig und „einſeitig abzuändern. Ich bin überzeugt, daß auf unſere „Grundrechte, wenn ſie nicht vereinbart ſind, kein Rich-„ter erkennen darf (1). Wie kann ein gewiſſenhafter, „an ſeinen Eid denkender Richter auf unſre Grundrechte „erkennen, wenn ſie von uns einſeitig erlaſſen ſind? „Er muß ſich ſagen, es iſt kein neues Geſetz. Es war eine Natio-„nalverſammlung in Frankfurt, dieſe hatte man berufen, im Ver-„ein mit den Regierungen und mit den Einzelſtaaten das „Werk zu Stande zu bringen, und ſiehe da, ſie maaßen „ſich an, dieſes Werk für ſich allein zu bauen. Ich bitte „ſie dringend, von der Illuſion ihrer Allmacht abzulaſſen und „ſich auf ebnen, feſten Boden zu ſtellen; ich habe eine Fabel ge-„leſen: Es war ein ganz braver Mann, dem kam aber einmal ein „Hoheitsſchwindel an, er wollte ſich hoch bauen und hielt in ſeinem „Schwindel eine große goldne Wolke für einen Berg; er baute ſein „Schloß und der erſte Sonnenſtrahl zertheilte die Wolken und das „Schloß zuſammen. Meine Herren! bauen ſie ihr Haus nicht auf „die Wolken der Illuſion, ſondern auf den feſten Boden des „Rechts.“

Die Nationalverſammlung hat indeſſen bekanntlich dieſe ſ. g. Grundrechte einſeitig publizirt.

---

(1) Das Königlich Hannöverſche Ober-Appellationsgericht zu Celle und die Königlich Hannöverſchen Juſtizkanzleien in Hildesheim und in Stade haben in Rechtserkenntniſſen dieſen Grundrechten der Nationalverſammlung die geſetzliche Kraft wegen Mangel der Königlichen Beſtätigung im Königreiche abgeſprochen. Es iſt unbegreiflich, wie Volksdeputirte, die vom Volke gewählt ſind zur Verabredung einzelner Beſtimmungen des deutſchen Staatsrechts mit den Regierungen, auf den Gedanken haben kommen können, für ſich allein und auf alleinigen Namen ſo wichtige, ſo durchweg herumrumohrende Geſetze, z. B. wegen Abſchaffung der Todesſtrafe, in ganz Deutſchland zu erlaſſen.

§. 19.

Die Nationalverſammlung hat dadurch, daß ſie bei ihrem Zuſammentritt (im Mai 1848) vorzog, den Entwurf der neuen deutſchen Verfaſſung ſelbſt auszuarbeiten (S. 96), als den in der Bundesverſammlung ausgearbeiteten Entwurf zur Grundlage zu nehmen, die beabſichtigte gemeinſchaftliche Vereinbarung mit 37 verſchiedenen Staaten ſchwieriger gemacht und die Nothwendigkeit der Prüfung und Zuſtimmung der Regierungen bis nach Vollendung ihrer Arbeit herbeigeführt. Die aus einer ſo großen Anzahl von, aus der allerunbeſchränkteſten Wahl hervorgegangenen, Mitgliedern beſtehende Verſammlung hatte indeſſen bei ihrem Entwurfe, wie die preußiſche Miniſterial-Note vom 23ſten Januar 1849 treffend ſagt und ſchon der erſte Blick zeigt „die Vorſtellungen über den „Umfang ihrer ſtaatsrechtlichen Befugniſſe hoch geſtei-„gert, ja ſogar eine Machtvollkommenheit" zu nennen ſelbſt nicht mehr Anſtand genommen. Die Krone Preußen nahm dieſe für Deutſchland ſo wichtige Angelegenheit durch die an die deutſchen Regierungen erlaſſene und der Verſammlung mitgetheilte Miniſterial-Note vom 23ſten Januar 1849 auf: „Nachdem ihr im Monat Juli „gemachter Vorſchlag zur Gewinnung der Grundlagen einer collectiven „Vertretung der Regierungen geſcheitert war, nachdem auch andere „Verſuche, auf den Weg der Verſtändigung zu leiten, erfolglos „blieben und ſie ohne Zögern bereit war, für einige Zeit von der aus-„führenden Gewalt des Bundes zurückzutreten und deren Uebertra-„gung auf Se. Kaiſerliche Hoheit den Erzherzog Johann zu geneh-„migen, mit nicht geringer Hingebung und oft mit Selbſtverleugnung „die Centralgewalt Deutſchlands durch die Macht und Mittel Preu-„ßens geſtützt und getragen, ſomit der Zweck erreicht worden und die „Nationalverſammlung ſich beinahe acht Monate hindurch in freier „Bewegung ihrer Verfaſſungsarbeit hat widmen dürfen; ſo wird „jede deutſche Regierung den Beruf fühlen, dahin zu wirken, daß ſie „zu einem glücklichen Ergebniß führe, und daß ein mögliches Fehl-„ſchlagen dieſer Hoffnung nicht einem Verſchulden der Regierungen „beigemeſſen werden könne. Die Königliche Regierung erkennt nach „wie vor die Pflicht, auf dem durch die Berufung der „deutſchen Nationalverſammlung betretenen Wege fort-„zuſchreiten."

„Zu dem Ende wird der Vorſchlag anheim gegeben, daß die „deutſchen Regierungen der Nationalverſammlung zu

„Frankfurt a. M. durch das Reichsminiſterium vor der zweiten Be=
„rathung über die Theile der entworfenen Verfaſſung, welche den
„Titel: das Reich und die Reichsgewalt, der Reichstag, das Reichs=
„Oberhaupt und Reichsrath führen, Erklärungen über den
„Inhalt, wie er nach der erſten Berathung feſtgeſtellt worden, zur
„Erwägung übergeben wollen. Wir glauben, daß dieſer Vor=
„ſchlag ſich ſowohl den deutſchen Regierungen, als der National=
„Verſammlung empfehlen werde, da wir auf beiden Seiten das
„ernſtliche Beſtreben vorausſetzen, zu einer redlichen Ver=
„ſtändigung zu gelangen. Die Stellung, welche die letztere zu
„dem Verfaſſungswerke einnimmt, iſt im Eingange angedeutet
„worden."

„Preußen ſtrebt nach keiner Machtvergrößerung oder Würde
„für ſich ſelbſt, es begehrt, wie auch die deutſche Verfaſſung ſich
„geſtaltet, keine andere oberſte Leitung der Bundesgewalt, als die=
„jenige, welche ſeine Stellung in Deutſchland ihm anweiſet. Es
„wird keine ihm angebotene Stellung annehmen,
„als mit freier Zuſtimmung der verbündeten Re=
„gierungen." (1)

Der Preußiſche Bevollmächtigte bei der Centralgewalt theilte dieſe Circulardepeſche abſchriftlich dem Reichsminiſterium mit, mit dem Erſuchen, den deutſchen Regierungen ihm gegenüber die Anſichten der Königlichen Regierung auszuſprechen und ſie aufzufordern, mit ihr gemeinſam das Wort der Verſtändigung mit der Nationalverſammlung und unter einander zu ſprechen. Die Königlich Preußiſche Regierung eröffnete dem Preußiſchen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt durch das von demſelben dem Reichsminiſterium und von dieſem der Nationalverſammlung mitgetheilte Reſcript vom 16ten Februar 1849, daß der Weg, wodurch das in Frankfurt berathene Verfaſſungswerk erreicht werden könne, der Weg der Verſtändigung ſowohl der Regierungen unter ſich, als mit der deutſchen Nationalverſammlung ſei. — Die Königliche Regierung erkennt als oberſten Grundſatz an, daß das deutſche Verfaſſungswerk nur durch die freie Zuſtimmung der dabei betheiligten Regierungen endgültig zu Stande kommen könne. Indem ſie dieſes Recht im vollſten Maße ſich vindicirt, erkennt

(1) Auffallenderweiſe hatte die Nationalverſammlung dieſe wohlgemeinte Warnung ſchon nach einigen Wochen vergeſſen.

ſie es auch für alle übrigen Bundesglieder gleichmäßig und ohne Ausnahme an, wie ſie dieſes bereits früher ausgeſprochen hat. — Sie hofft, daß die Kaiſerlich Oeſterreichiſche Regierung mit beſtimmten Vorſchlägen den übrigen verbündeten Regierungen und der Nationalverſammlung entgegenkommen werde. Eine Centraliſation, welche über den Bundesſtaat hinaus in einen Einheitsſtaat führen würde, muß nach der Ueberzeugung der Königlichen Regierung als weder nothwendig, noch den wahren Bedürfniſſen Deutſchlands entſprechend, dem Werke der Einigung hinderlich und gefährlich durchaus vermieden werden, und iſt die Königliche Regierung auch der Anſicht, daß den einzelnen Fürſten und Staaten nicht zugemuthet werden könne, einem großen Theil ihrer Selbſtſtändigkeit zu entſagen, anders als zu Gunſten einer ſtarken Centralgewalt. Die Königliche Regierung hofft, daß die abgegebenen Erklärungen und Vorſchläge ſowohl bei den Regierungen, als bei der Nationalverſammlung eine günſtige Aufnahme und eine reifliche Erwägung finden, und daß ſie das Werk der Verſtändigung fördern werden. In Betreff der Executivbehörde muß ſich die Königliche Regierung ebenfalls beſtimmter Erklärungen für jetzt um ſo mehr noch enthalten, als auch die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung in dieſem Punkte nicht zu einem vollſtändigen Reſultate geführt haben; ſie betrachtet dieſen Theil der Verfaſſung als abhängig von den Erklärungen und Vorſchlägen, welche von den verbündeten Regierungen, die ſich hierüber noch nicht geäußert haben, zu erwarten ſind. Indem die Königliche Regierung ſich über die übrigen Verfaſſungs-Abſchnitte ausſpricht und ihre Abänderungs-Vorſchläge vorlegt, bezeichnet ſie die Bedingungen und Grenzen, innerhalb deren ſie ſelbſt und von ihrem Standpunkt aus den Bundesſtaat für realiſirbar hält und ihm beizutreten bereit iſt. Sie verkennt dabei nicht, daß die noch vorbehaltene Erklärung der übrigen Regierungen die Nothwendigkeit herbeiführen könne, das Verfaſſungswerk in weſentlichen Punkten umzugeſtalten. Inſoweit die ferneren Verhandlungen eine ſolche Nothwendigkeit ergeben ſollten, hat die Königliche Regierung Ew. Excellenz nur noch darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ihre Erklärungen über den Entwurf als über ein Ganzes abgegeben, und daß, falls weſentliche Vorausſetzungen, auf denen dieſes Ganze beruht, hinweggenommen oder

modifizirt werden ſollten, danach auch ihre ſchließlichen Erklärungen ſich werden ändern und vorbehalten bleiben müſſen. (Stenogr. Ber. Bd. VII. S. 5442.) (1)

Auf die Preußiſche Einladung vom 23ſten Januar 1849 gingen von allen deutſchen Regierungen vorläufige Bemerkungen über den Verfaſſungs-Entwurf bei dem Reichsminiſterium ein, in welchen zum Theil auf die demnächſtige weitere Verſtändigung Bezug genommen wird. (2) So erklärte die Königlich Baierſche Regierung unterm 16ten Februar 1849, daß der Zeitraum zwiſchen der erſten und zweiten Leſung des Entwurfs der geeignetſte „zu der durch eine „gegenſeitige Verſtändigung zu erreichenden Vereinbarung zwiſchen den einzelnen Regierungen und der „Nationalverſammlung, und daß dies die gerechteſte „Erwartung der Nation und die ſicherſte, die allein „dauernde und feſte Grundlage des deutſchen Verfaſſungswerkes ſei.“

Königlich Sächſiſche Erklärung vom 22ſten Februar 1849 bei Ueberreichung ausführlicher und gründlicher Bemerkungen über einzelne Artikel des Verfaſſungs-Entwurfs: Die Königliche Regierung erkenne dankbar das Entgegenkommen der Centralgewalt, ſei bereit, zu der dadurch angebahnten Verſtändigung mitzuwirken und gehe davon aus, daß die auf Anlaß des Circularſchreibens vom 28ſten v. M. abzugebenden Erklärungen, ſo wie die nach Befinden darauf zu gründenden Verhandlungen nur den Zweck der Verſtändigung haben, nicht aber die Vereinbarung mit der Nationalverſammlung bezielen können, an welcher die Königlich Sächſiſche Regierung den von ihr mehrfach kundgegebenen Grundſätzen gemäß feſthält. Die defi-

---

(1) Auch Oeſterreich ſtimmte in der Circular-Note vom 4. Februar dieſer Anſicht bei, in der es anführte: Als im Frühlinge des verfloſſenen Jahres das nach engerer politiſcher Einigung ringende Nationalgefühl der Deutſchen in dem Verlangen nach einer zeitgemäßen Umgeſtaltung der ſtaatlichen Verhältniſſe des Vaterlandes ſeinen Ausdruck fand, kamen die Fürſten Deutſchlands den Wünſchen und Beſtrebungen ihrer Völker mit Bereitwilligkeit entgegen. Am 30ſten März beſchloß der Bundestag, die Wahl der Nationalvertreter einzuleiten, deren Aufgabe es ſein ſollte, zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen.

(2) Die unten angeführten Erklärungen ſind in den Stenographiſchen Berichten Bd. VII. S. 5437 ff. abgedruckt.

nitive und bindende Erklärung über die Verfaſſung wird von der Königlichen Regierung erſt nach der zweiten Leſung abgegeben werden können, weil ſie nach §. 2. der Sächſiſchen Verfaſſungs-Urkunde gebunden iſt, vor Abgabe einer ſolchen Erklärung die Zuſtimmung der Kammern einzuholen. Das Königlich Sächſiſche Kabinet erwiderte dem Preußiſchen auf die Note vom 24ſten Januar: daß die Sächſiſche Regierung unverändert den Grundſatz feſtgehalten und unbeirrt durch die darauf geſtützten Verdächtigungen ausgeſprochen, daß das deutſche Verfaſſungswerk im Wege der Verſtändigung und Vereinbarung zwiſchen der Nationalverſammlung und den Einzelſtaaten gegründet werden muß, denn eine auf Dauer berechnete und die Eigenſchaft eines rechtlichen Beſtandes in ſich tragende Löſung der großen Aufgabe gewonnen werden ſoll.

Die Königlich Würtembergiſche Regierung erklärte ſich im Allgemeinen zur Annahme der Arbeit der Nationalverſammlung geneigt, aber auch bereit, darüber eine Verſtändigung von der Nationalverſammlung zu fordern.

Königlich Hannöverſches Reſcript an den Hannöverſchen Bevollmächtigten vom 13ten Februar 1849: ein einhelliges, ungeſchmälertes Zuſammenwirken ſei für beide große Hülfe. — Als Aufgabe der Verſtändigung betrachtet Hannover die Bildung einer künftigen Centralgewalt für Deutſchland. Wie aber auch die Verfaſſung Deutſchlands, berathen von den hierzu geſetzlich berufenen Vertretern des Volks, ſich geſtalten möge auf der Grundlage der zu Frankfurt gefaßten Beſchlüſſe (§. 4. ff.), ſo wird dieſelbe, nach der von der Königlichen Regierung unabänderlich feſtzuhaltenden und zu dieſſeitiger Befriedigung mit der des Kaiſerlich Königlichen Hofes übereinſtimmenden Anſicht, rechtsgültig und heilbringend nur vollendet werden können, wenn ſie ihre Begründung findet im Wege einer freien Vereinbarung mit der zu Frankfurt a. M. tagenden Nationalverſammlung im Sinne der Bundes-Beſchlüſſe vom 30ſten März und 7ten April 1848, auf deren Grund die deutſche Nationalverſammlung zuſammengetreten iſt, um das deutſche Verfaſſungswerk zwiſchen dem deutſcheu Volke und den deutſchen Regierungen zu Stande zu bringen.

Die Großherzoglich Sächſiſche Erklärung vom 13ten Februar 1849: Die Großherzogliche Regierung erkenne dankbar, daß das Reichsminiſterium Behufs des Abſchluſſes und der Durchführung und Vermittelung zwiſchen den einzelnen deutſchen Staatsregierungen und der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung aufgetreten iſt. Den Prinzipienſtreit über Vereinbarung oder Nicht-Vereinbarung läßt die Großherzogliche Staatsregierung auf ſich beruhen. Dieſelbe erkennt aber an, daß nach Lage der Dinge ſchwerlich etwas Gemeinſames zu Stande kommen könne, wenn ſich nicht die einzelnen Staatsregierungen der Verfaſſung, wie ſolche definitiv durch die Reichsverſammlung feſtgeſtellt ſein wird, mit Aufgebung individueller Meinungsverſchiedenheiten, anſchließen. Wie ſehr man daher auch die eine oder andere Beſtimmung des Verfaſſungs-Entwurfs nicht angemeſſen finden mag, keines der Bedenken, welche erhoben worden, wird zu einer conditio sine qua non für die Zuſtimmung gemacht. Sollte jetzt nicht im Sinne unſerer Zeit eine Deutſchland kräftigende Verfaſſung zu Stande kommen; ſo wird es ſehr zweifelhaft um das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes ſtehen.

Preußen, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Holſtein, beide Mecklenburg, Oldenburg, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Coburg, Sachſen-Gotha, Sachſen-Altenburg, Heſſen-Homburg, Hohenzollern, Reuß, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Köthen, Braunſchweig, Luxemburg, Naſſau, Lübeck und Hamburg, welchem ſpäter die beiden Schwarzburg beitraten, übergaben am 22ſten Februar 1849 in einem Collectiv-Promemoria eine Reihe von Bemerkungen und Abänderungsvorſchlägen zu dem Verfaſſungs-Entwurf, wie er aus der erſten Leſung hervorgegangen war, dem Reichsminiſterium, um ſie der Nationalverſammlung für den Weg der betretenen Verſtändigung zugehen zu laſſen.

„Von Seiten des Reichs-Miniſterpräſidenten wurde dieſes „reiche Material durch das Schreiben vom 26ſten Februar dem „Präſidenten der Nationalverſammlung mit dem Antrage überſandt, „daſſelbe dem Verfaſſungs-Ausſchuſſe zu überweiſen, damit es bei „der zweiten Leſung des Verfaſſungs-Entwurfs die verdiente Beachtung finden möge, und ſehe das Reichsminiſterium in der „Mannichfaltigkeit der Ausſtellungen und in der Verſchiedenheit der „Geſichtspunkte, die dafür geltend gemacht ſind, einen Beleg dafür,

„daß die Nationalverſammlung in dem Anſtreben der Verſtän-
„digung mit den Regierungen der Einzelſtaaten den
„Weg betreten habe, der allein zum guten Ziele führen
„kann.“

Nach der urſprünglichen Abſicht der Bundes-Verſammlung ſollte die deutſche Verfaſſung in gemeinſchaftlichen Berathungen zwiſchen den Regierungen und der Nationalverſammlung verabredet werden (S. 95) (1), letztere hatte indeſſen dieſer gemeinſchaftlichen Bearbeitung die einſeitige vorgezogen, und die Regierungen behielten ſich bis zu deren Vollendung ihre Aeußerungen und die ferneren Verhandlungen ſowie den endlichen Beſchluß vor. Bis zu dieſer Lage war dieſe für Deutſchland ſo wichtige Angelegenheit gegenwärtig gediehen. Es war inzwiſchen in einem Theil der National-Verſammlung aus Elementen, die wir einer näheren Prüfung unterwerfen werden (§. 22.), die fehlerhafte Anſicht entſtanden, daß das Recht, dem deutſchen Reiche die neue Verfaſſung zu geben, ihr ausſchließlich, mit gänzlicher Ausſchließung der Regierungen, zuſtehe, ohne daß minder erhebliche Anwendungen dieſes Grundſatzes, z. B. die ſ. g. Grundrechte und ſo manche gründliche Widerſprüche andrer Mitglieder, vermocht hätten, die Verſammlung von einer ſo auffallenden Anſicht zurückzubringen.

Die Reichsverfaſſung ſollte das gemeinſchaftliche Werk der

---

(1) Bundesbeſchluß vom 4ten Mai 1848. Die Reſultate der Verſtändigung der Hohen Bundesverſammlung noch ſo zeitig zur Kenntniß der einzelnen Regierungen zu bringen, daß dieſe annoch über einen im Namen der Regierungen der Nationalverſammlung vorgelegten Entwurf zu einer einen Vertragweg zu vereinbarenden Verfaſſung ſich verſtändigen konnten, ohne ſpecielle Autoriſation wird die B. V. ſich dazu nicht verſtehen wollen, einen von ihr gefertigten Entwurf der N. V. hinzugeben. — Wenn die Regierungen in ihrer Geſammtheit nicht im Stande ſein ſollten, mit einem ihnen genehmen Verfaſſungs-Entwurfe hervorzutreten, würden ihre Rechte ſich wahren laſſen, wenn ſie geeignete Organe der N. V. gegenüberſtellen. — Wenn die Bundes-Central- reſp. Exekutivbehörde noch zu Stande kommt (S. 95); ſo möchte wohl ſie auch die geeignetſte ſein, mit der N. V. gegenüber zu treten und Namens der Regierungen zu verkehren — oder wenn dieſe Behörde nicht zu Stande komme, werde es unter allen Umſtänden nöthig ſein, daß die Regierungen eine Commiſſion in Frankfurt zuſammentreten laſſen, um eine einheitliche Leitung in die Verhältniſſe zur N. V. zu bringen, die formelle Vermittelung zwiſchen den Regierungen in ihrer Geſammtheit und der N. V. zu wahren, mit den einflußreichſten Mitgliedern derſelben ſich ſtets zu benehmen und die geeignetſten Maaßregeln zur Wahrung der Regierungs-Intereſſen vorſehen. (Bundes-Protokolle S. 846 3.)

Regierungen und des Volkes ſein und aus ihrer beiderſeitigen Berathung und Vereinbarung, alſo aus gegenſeitigem Vertrauen und gegenſeitiger Achtung hervorgehen und das Muſter einer Staatsverfaſſung ſein, welchem die Regierungen ihr bisheriges ausſchließliches Reichs-Conſtitutionsrecht geopfert und mit dem Volke getheilt hatten. Als der im Jahre 1848 erſchütterte Zuſtand Deutſchlands ſoweit beruhigt war, daß wieder an Werke des Friedens gedacht werden konnte und die Vertreter des Volks ihrerſeits mit dieſer Aufgabe ſich beſchäftigt hatten, erfüllten auch die Regierungen mit dem Anfange des Jahres 1849 von ihrer Seite dieſe Aufgabe auf dem vollkommenſten verfaſſungsmäßigen, aber dennoch vertrauensvollſten Wege, indem ſie den Entwurf der Nationalverſammlung nicht zurücklegten, wie dieſe mit dem der Regierungen gethan hatten, ſondern mit ihren ausführlichen Bemerkungen und Bedenken begleiteten und, falls noch eine nähere Verſtändigung erforderlich ſein ſollte, dieſe vorbehielten. Es handelte ſich überdem gerade von den, die Verhältniſſe der Regierungen ganz beſonders betreffenden Richtungen und Verhältniſſen der künftigen deutſchen Regierungen von der Einheit Deutſchlands im Innern und gegen das Ausland, von der Geſtaltung der Centralgewalt, ob ſie eine bundesmäßige bleiben oder eine monarchiſche werden, und welche Regierungsrechte die einzelnen Regierungen der Centralgewalt abtreten oder der Mitwirkung ihrer Stände unterwerfen müßten oder dürften. Es handelte ſich daher vorzugsweiſe um die Veränderung der bisherigen Verfaſſung der Regierungen und ihrer zur Erhaltung Deutſchlands erforderlichen Kraft. Und das deutſche Volk, welches nach kaum überſtandenen Märztagen es mit Dank erkannt hatte, daß die Fürſten ſich erboten, über die Verfaſſung mit den Abgeordneten ihrer Unterthanen ſich zu vereinbaren, hätte ſo weit ausarten können, daß es dieſes Uebereinkommen verworfen, den Fürſten alle Theilnahme an der Beſtimmung ihrer Verhältniſſe verſagt und ſich angemaßt habe, ſeinen Abgeordneten die Willkühr und Machtvollkommenheit beizulegen, die Rechte der Fürſten und ihrer Regierung, ohne daß dieſen dabei eine Bemerkung, ein Wort erlaubt ſei, zu beſtimmen? Und doch war dieſe Allmachts-Anſicht in einem Theile der Abgeordneten des Volks in Frankfurt entſtanden und demſelben von dem andern Theile mit Recht vorgeworfen?

Jener Theil der Nationalverſammlung war von ſeiner Machtvollkommenheit und der vom Volke ihm übertragenen Souverainetät ſo ergriffen, daß er ſelbſt den von dem ſouverainen Volke erhaltenen

Auftrag, „zwiſchen den Regierungen und dem Volke die deutſche Verfaſſung zu Stande zu bringen (§. 6.),“ verwarf und beſchloß, den erſteren dieſe Verfaſſung von Souverainetätswegen einſeitig vorzuſchreiben. Allerdings mußte es ihnen unbegreiflich ſein, als die Regierungen, um endlich die dem deutſchen Volke verheißene Verfaſſung zu Stande zu bringen, die ihnen daran zuſtehende Theilnahme geltend machten; die ganze verfaſſungswidrige, reactionaire und tadelnswürdige Abſicht der einſeitig ſouverainen Vorſchrift der Reichsverfaſſung durch vollmachtüberſchreitende Volksvertreter war nunmehr unhaltbar und vernichtet. Schon die Form der zweiten Verleſung des Entwurfs war eine arge Verletzung der Rechte der Regierungen und eine der größten Anmaaßungen; wohl konnte ſie für die Anſicht der Verſammlung gelten, aber nicht für die Gültigkeit der Verfaſſung ſelbſt und für die Regierungen und deren Anſichten und Genehmigung. Nun erſt konnten die Entwürfe der National-Verſammlung an die Regierungen zu deren Aeußerungen und zur demnächſtigen Vereinbarung gelangen, nicht aber der letzte Termin der Berathung der Nationalverſammlung zum Abweiſungstermin für die Regierungen gemacht werden.

§. 20.

Wie weit die Stimmung in der Nationalverſammlung am 22ſten Februar ſchon gediehen war, beweiſet das „Gelächter auf der Linken,“ welches die vom Reichs-Miniſterpräſidenten erwähnte Verſtändigung mit den Regierungen, alſo die Forderung der deutſchen Fürſten, begleitete (ſtenogr. Ber. Bd. 6. S. 5463). Wir erwähnen nicht der mancherlei leidenſchaftlichen Aeußerungen, dagegen aber der gediegenen Worte des Abgeordneten Buß aus Freiburg im Breisgau: „In der Art der Entſcheidung dieſer Frage liegt die Haupt„aufgabe der Verſammlung: Verſchieden ſind die Intereſſen, die Mei„nungen, die Richtungen im Hauſe und außer dem Hauſe. Sie „bedürfen der Ausgleichung, der Verſöhnung. Denn ſtellen ſie ſich „vor eine Unterhandlung, welche den ganzen Bau der Verfaſſung „betrifft, den umfaſſendſten Gegenſtand der Verhandlung unter uns „und die Verſtändigung, wie die meiſten von Ihnen es anneh„men oder, wie andere mit mir es annehmen, der Vereinbarung „der einzelnen Regierungen unter ſich und mit uns. „Wenn nun Unterhandlungen Statt finden zwiſchen ſelbſtſtändigen „Staaten über ganz einfache Vertrags-Verhältniſſe, ſo dauern ſie „Monate lang, und hier, wo ſämmtliche höchſte und wichtigſte

„politiſche Verhältniſſe des deutſchen Vaterlandes als Unterhand=„lungs=Gegenſtände vorliegen, da ſoll die Sache in einigen Tagen „vom Zaun gebrochen werden? (ſchon am 5ten März). So viele „Verfaſſungen aus dem letzten Jahrhundert, die nach Monatstagen „benannt worden, ſind ſchnell zu Grabe gegangen, weil ſie nicht „mit Reife und Umſicht und ruhiger Erwägung aller Verhältniſſe „und gerechter Abwägung aller berechtigten Intereſſen geſchaffen „worden ſind. Die Frage, die gegenwärtig vorliegt, iſt nicht neun „Monate, ſondern in ihrem eigentlichen Kern und in ihrer prakti=„ſchen Anwendung, d. h. in Betreff der Vereinbarung mit den „Regierungen erſt einige Wochen im Gange; Sie haben „vorher, meine Herren, in dem überſchwänglichen Ge=„fühl ihrer Allmacht gebauet und haben nicht gedacht an „die Zuſtimmung der Regierungen; Sie haben geglaubt, „Sie allein ſeien in Deutſchland; aber nicht nur die Regierungen „werden Einwendungen gegen Ihr Verfaſſungswerk erheben, auch „das Volk erhebt ſich, und es will gehört werden, aber erſt in „neueſter Zeit iſt es in der Nation. Wenn je, ſo iſt heut die ganze „Abſicht der Uebereilung der Sache an einer Seite des Hauſes „dargelegt worden. Es handelt ſich um die Beibehaltung Oeſter=„reichs im deutſchen Reiche, aber glauben ſie ja nicht, daß es ſich „blos um Oeſterreich handelt, eine ganze Reihe von Staaten ſind „mit betheiligt; deshalb verlange ich Ernſt und Zeit für die Bera=„thung. Gerade weil der eigentliche Gegenſtand der Ver=„handlungen erſt ſeit einigen Wochen in lebhafter Bewe=„gung und praktiſcher Erörterung iſt; ſo darf man an=„nehmen, daß ſelbſt die Regierungen, die ihre Erklärun=„gen ſchon eingegeben, damit noch nicht das letzte Wort „ausgeſprochen haben. Bei allen Angelegenheiten, wo die „Intereſſen mehrerer Theile ſich entgegenſtehen, müſſen die Unter=„handlungen gegenſeitig nachgegeben und zugegeben werden, und „glauben ſie mir, das wird auch in dieſem Falle, wie bei allen „Unterhandlungen, eintreten. Schon aus dem Grunde allein, weil „nicht zu erwarten iſt, daß die deutſchen Regierungen ſchon das „Wort ausgeſprochen haben, und aus dem weiteren Grunde, weil „die Nation eigentlich erſt aufgerufen iſt, ihre Stimme abzugeben „— ich glaube wohl, daß einige unter Ihnen ſchon morgen abſtim=„men könnten, aber das iſt nicht die Pflicht einer öffentlichen Ver=„ſammlung, ſchon abzuſchließen, wenn noch einer Menge rhatſäch=„licher Angaben binnen kürzeſter Zeit entgegen geſehen wird; daß

„die kleinen Staaten ſchon fertig ſind mit ihren Kleinigkeits-Erklä-
„rungen, iſt leicht begreiflich; aber wenn ein Staat von Umfang „vorſichtig iſt, das können, das dürfen wir nicht mißbilligen. „Legen Sie um Gottes Willen den Glauben an ihre All-
„mächtigkeit ab. Machen Sie die Verfaſſung bis zum „5ten oder 15ten März fertig, ſo ſage ich ihnen, die Verfaſſung „iſt doch nicht fertig, und, wenn die höchſten Intereſſen des „deutſchen Vaterlandes durch ihre Verfaſſung verletzt „ſind; ſo wird das Volk die Verfaſſung revidiren, wenn ſie auch „von der größten Mehrheit des Hauſes angenommen worden iſt. „Die Nation wird über uns zu Gericht ſitzen und uns verur-
„theilen; deswegen ſtimme ich gegen alle Anträge auf Uebereilung „in der Sache.“ (Stenogr. Ber. Bd. 6. S. 5468.)

Auch der Reichs-Miniſterpräſident unterſtützte dieſe Anſicht und den früheren Antrag des Reichsminiſteriums: „das Mini-
„ſterium habe ſeine Vorlagen in dem verſöhnlichſten „Sinne der Verſtändigung übergeben, und er müſſe „bedauern, daß ein Geiſt der Recrimination und „des Unfriedens in die Verhandlungen ſich ein-
„geſchlichen habe. Wer fühle nicht das Bedürfniß, daß dieſe „Verſammlung noch einmal den Einklang über ſo wichtige ihr vor-
„liegende Fragen finden möge, der bei verſchiedenen Veranlaſſungen „in dieſem Saale wiedergehallt hat. Das Nächſte iſt, daß keine „Stamm-Anymoſität ſich geltend mache, keine Recriminationen „Statt finden. Laſſen Sie uns den Vorſatz faſſen, bei der „zweiten Leſung des Verfaſſungswerkes das zu veran-
„laſſen und ſolchen Vorwurf nicht mehr auf uns zu „laden.“ (S. 5469.)

Und in welchen Verhältniſſen iſt ein ſolcher Uebermuth, eine ſolche Herrſchſucht, eine ſolche Despotie, als die Nationalver-ſammlung, wie wir geſehen haben, den Fürſten gegenüber fortgeſetzt und beharrlich ſich ſchuldig gemacht hat? in dem Verhältniſſe der Unterthanen — deutſcher Unterthanen — zu ihren Fürſten, welche ſie, um mit ihnen gemeinſchaftlich die künftige Ver-faſſung zu verabreden, alſo ihnen den höchſten Beweis des Vertrauens zu geben, zu ſich berufen hatten. Abgeordnete der verſchiedenen Stämme des treuen deutſchen Volks, welche ſämmtlich von ihren Fürſten in den letzten Jahrzehnten in neuen Landesver-faſſungen ſo viele und große Freiheiten und Rechte erhalten, hatten, als ſie bei ihnen anlangten, um mit ihnen die eben aus ihrer Hand er-

haltene Mitwirkung zur Bildung der Reichsverfaſſung gemeinſchaftlich auszuüben, undeutſcherweiſe ihre Dankbarkeit rein vergeſſen, verſchmähten jede Gemeinſchaft und Vereinbarung, ſelbſt jede Rückſprache mit ihren Fürſten, (1) ſprachen vermöge angeblicher Volksſouverainetät denſelben jede Theilnahme an der Feſtſtellung der Reichsverfaſſung ab, ſich ſelbſt aber die ſouveraine Befugniß zu derſelben zu, hielten über ihre Fürſten Gericht, beſchränkten auf jede Art ihre Gerechtſame, hoben nicht allein die bisherige deutſche Geſammtverfaſſung, ſondern auch die in allen deutſchen Bundesländern beſtehende, meiſtens erſt vor wenigen Jahren eingeführte Landesverfaſſung auf.

Die Verfaſſung war daher nicht auf dem vorgeſchriebenen und geſetzlichen Wege, für welchen die Nationalverſammlung einzig und allein bevollmächtigt war, durch gegenſeitige Vereinbarung zwiſchen den Fürſten und dem Volke begründet, und Deutſchland erhielt daher keine des deutſchen Volkes würdige und deutſcher Treue entſprechende und zu Recht irgend beſtehende Verfaſſung.

§. 21.

Der Verfaſſungs-Ausſchuß arbeitete den erſten Verfaſſungs-Entwurf nach der erſten Leſung zur zweiten um und übergab ihn am 17ten März dem Plenum. In der Einleitung bemerkte der Ausſchuß, daß von Seiten der Regierungen auf Zuſtimmung, Verſtändigung und Erklärung über ihre Bemerkungen und Anſichten angetragen worden. Die Preußiſche Regierung habe bemerkt, führt er an, daß die meiſten deutſchen Regierungen nicht auf das Recht der Zuſtimmung verzichtet haben, daß, je feſter ein deutſcher Staat entſchloſſen ſei, an dem Rechte der Zuſtimmung feſtzuhalten, und je mehr er befürchten müſſe, dieſelbe verſagen zu müſſen, ſich ihm um ſo lebendiger eine Verpflichtung aufdringen werde, ſich nicht auf die

(1) Es iſt zu bedauern, daß Baſſermanns im Junius 1848 in der Nationalverſammlung aus Veranlaſſung der Verfaſſung geſprochene beherzigungswerthe Worte: „in einer Sache, in der man noch keine Erfahrung hat, denn auch von Ihnen war noch Niemand in dem „Fall, eine Verfaſſung für Deutſchland verfaſſen zu müſſen, „kann man ſich menſchlich täuſchen,“ (ſtenograph. Berichte, Bd. 1. S. 331) nicht beherzigt wurden.

nachträgliche Negation zu beſchränken, ſondern die Bedenken und Abänderungen vorzuſchlagen, auf dieſe Weiſe die vorläufigen Beſchlüſſe zur Kenntniß der Nationalverſammlung zu bringen und derſelben zu deren reiflicher Erwägung vor der zweiten Beſchlußnahme Gelegenheit zu geben; durch gegenſeitiges Entgegenkommen hoffe ſie auf dem Wege der Verſtändigung dem gefährlichen Gegenſatze zwiſchen dem Princip der Vereinbarung und der eignen Machtvollkommenheit die Spitze abgebrochen zu haben, und ſei es oberſter Grundſatz, daß das deutſche Verfaſſungswerk nur durch die freie Zuſtimmung der dabei betheiligten Regierungen endgültig zu Stande kommen könne. — Oeſterreich: gern erwarten wir, daß, wenn die von der Verſammlung zu beſchließende Verfaſſung den deutſchen Regierungen zur Vereinbarung vorliegen wird, eine nach allen Seiten hin befriedigende Verſtändigung erzielt werden könne. — Die Baierſche Regierung ſei der Anſicht, daß der Zeitpunkt zwiſchen der erſten und zweiten Leſung der geeignetſte ſei zu der durch gegenſeitige Verſtändigung zu erreichenden Vereinbarung zwiſchen den einzelnen Regierungen und der Nationalverſammlung. — Die Königlich Sächſiſche Regierung erkläre: an dem Grundſatze der Vereinbarung feſthalten zu wollen, eine definitive und bindende Erklärung über die Verfaſſung aber erſt nach der zweiten Leſung abgeben zu können. — Die Königlich Hannöverſche Regierung ſei der Anſicht, daß die Verfaſſung Deutſchlands rechtsgültig und heilbringend nur vollendet werden könne, wenn ſie ihre Begründung finde im Wege einer freien Vereinbarung mit der Nationalverſammlung im Sinne des Bundesbeſchluſſes vom 30ſten März und 7ten April v. J., auf deren Grund die deutſche Nationalverſammlung zuſammengetreten ſei, um das deutſche Verfaſſungswerk zwiſchen dem deutſchen Volke und den deutſchen Regierungen zu Stande zu bringen. — Die Königlich Würtembergiſche Regierung dagegen habe, wie übrigens in der Art nicht gegründet iſt, unterm 24ſten Februar ſchon wiederholentlich ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Beſchluß anzuerkennen, welcher von der Nationalverſammlung zu Frankfurt hinſichtlich der deutſchen Verfaſſung wird gefaßt werden, und halte auch gegenwärtig daran feſt.

Der Ausſchuß führt dagegen in dem Gutachten an: „Die „Reichsverſammlung hat die Vereinbarungstheorie, welche ſich in den „oben erwähnten Erklärungen mehr oder weniger entſchieden geltend „macht, ſchon zu wiederholten Malen abgelehnt, ſich ſtützend auf „die Berechtigung der Geſammtheit der Nation, welche Berechti= „gung ſelbſt in den von der hannöverſchen Regierung angezogenen „Bundesbeſchlüſſen nicht beſtritten worden und in Hinblick auf die „vorliegenden beſondern Verhältniſſe, welche eine Vereinbarung „zwiſchen ſämmtlichen Regierungen und Ständen der deutſchen „Einzelſtaaten und der Reichsverſammlung unüberwindliche Hinder= „niſſe in den Weg legen, wird die Reichsverſammlung endgültig „über die Verfaſſung beſchließen.“ (1)

Die Frage von der Verſtändigung oder Verabre= dung oder überhaupt von der gegenſeitigen Zuſtimmung zu der künftigen Verfaſſung, und von dem beiderſeiti= gen Uebereinkommen über dieſelbe, das war die Frage, von welcher es ſich hier handelte.

Der Ausſchuß behauptet, die Nationalverſammlung habe die von den Regierungen angeführte Vereinbarungstheorie wiederholent= lich abgelehnt. Wo wäre dies geſchehen? War alles Gedächtniß, alle Erinnerung von derſelben erloſchen? War nicht in der Natio= nalverſammlung ſelbſt einer der erſten Anträge geweſen, nicht blos die Verſtändigungs=, ſondern auch die entſcheidenden Sitzungen mit den Bevollmächtigten der Regierungen baldmöglichſt zu beginnen? (S. 95) und welche Stimmen hatten ſich wohl zu ſolchen Ableh= nungen hergegeben (vergl. S. 98)? Und in welche Kathegorie würden ſie gehört haben, wenn ſie ſogar abgelehnt hätten, mit den Regierungen über die Rechte, welche ſie denſelben entziehen wollen, ſich zu verabreden oder zu verſtändigen? Die Verfaſſung ſoll ja, iſt ausdrücklich beſtimmt, von ihnen beiden gemein= ſchaftlich (S. 20) und durch die Vereinigung der An= ſichten und Wünſche der Regierungen unter einander und mit der conſtituirenden Verſammlung in das Leben gerufen werden (S. 78). Ueberhaupt bedürfte es doch wohl recht eigentlich des Regenten, um Veränderungen in der Staatsverfaſſung anzuordnen und zu genehmigen. Allerdings ſind, wie der Ausſchuß anführt, die Abgeordneten des Volks ge=

---

(1) Stenographiſche Berichte, Band 8., Sitzung v. 17ten März 1849, N. 188 S. 5746.

wählt, weil dem Volke nach allen und nach deutſcher, ſowohl alter Reichs= als Bundesverfaſſung eine Theilnahme an der Veränderung der Verfaſſung zuſteht; allein es iſt ein großer Irrthum und eine eben ſo große Staats=Kalamität, ein beſonderes und eigenes Recht des Volkes, eigenmächtig und ſelbſtſtändig die beſtehende Verfaſſung und den ganzen innern Zuſtand des Staats und alle darin beſtehenden Verhältniſſe nach Willkühr und ohne Zuſtimmung des Fürſten zu verändern, anzunehmen. Die wahre Lage der Sache iſt urkundlich folgende:

Als im Jahre 1848 die Bundesverfaſſung revidirt werden ſollte, beſchloß der Bundestag, daß dieſelbe nicht durch die nach der Verfaſſung dazu berechtigte ſiebzehn Regierungen allein, ſondern auf breiter nationaler Grundlage — alſo mit Zuziehung von landſtändiſcher Vertretung, von welcher auch in den ferneren Verhandlungen die Rede (§. 3.), — vorgenommen werden ſolle. In der Bundesverſammlung vom 15ten März 1848 ward die Reviſion der Bundesverfaſſung unter einer ſtändiſchen Vertretung der deutſchen Bundesländer bei der Bundesverſammlung beſtätigt (S. 12); und demnach durch den Bundesbeſchluß vom 30ſten März 1848 beſchloſſen, zur Berathung der neuen Verfaſſung des deutſchen Bundes das Organ deſſelben durch eine ſtändiſche Vertretung der deutſchen Bundesländer bei der Bundesverſammlung zu verſtärken, und alle deutſchen Bundesfürſten erſucht, in ihren Staaten Deputirte nach Frankfurt zum Sitz der Bundesverſammlung zu einer Nationalverſammlung wählen zu laſſen und mit den gehörigen Legitimations=Urkunden an ihre Bundestags=Geſandten abzuſenden. Wenngleich der Abſicht der Bundesverſammlung und der Lage und der Natur eines gemeinſchaftlichen Geſchäfts nach die Berathungen und Beſchlüſſe über die deutſche Verfaſſung in gemeinſchaftlichen Zuſammenkünften zwiſchen den Regierungen unter einander und mit der conſtituirenden Nationalverſammlung (§. 7.) erfolgen, und alſo auf dieſe Weiſe der von der Bundesverſammlung beabſichtigte wohlwollende Zweck und ein ausführliches, vollſtändiges und erſchöpfenderes, wahrhaft nationales, dem deutſchen Volke zur Ehre gereichendes Werk würde erzielt worden ſein; ſo war doch bereits in dem Ausſchuß der Funfziger und ſonſt das Beſtreben, daß die conſtituirende Nationalverſammlung die Verfaſſung „einzig und allein abfaſſen möge," von einer Seite ſo vorbereitet, daß wohl zu beſorgen war, daß jene ſo angemeſſene gemeinſchaftliche Bera=

thung und Feſtſtellung würde vereitelt werden. Wir dürfen das Argument nicht unangeführt laſſen, durch welches ſchon im Funfziger Ausſchuß Heinrich Simon aus Breslau dieſen Grundſatz bekämpft hatte:

> Der Grundſatz aber beſteht darin, ſagt er, daß die conſtituirende deutſche Nationalverſammlung eine rein conſtituirende — woher hat Herr S. dieſe beiden Worte erhalten, wie auf den Gedanken verfallen können, daß die Regierungen von der Abfaſſung der neuen deutſchen Staatsverfaſſung ausgeſchloſſen ſein ſollen? — ſein müſſe, aber daß ſie, nach dem Vorſchlage, die Verfaſſung nicht einzig und allein beſchließen, vielmehr lediglich im Wege des Vertrages mit den Regierungen über die Grundſätze der künftigen deutſchen Verfaſſung ſich vereinigen, daß ſie alſo, um es mit einfachen Worten zu ſagen, eine berathende Verſammlung ſein ſolle. (1)

So weit war alſo Simon gekommen, daß, nach ſeiner Anſicht, diejenigen, welche ſich auf dem Wege des Vertrages über einen Gegenſtand vereinigt haben, diejenigen alſo, welche mittelſt Kaufvertrages über einen Kauf ſich vereinigt haben, weder einen Vertrag geſchloſſen, noch ſich vereinigt, ſondern ſich lediglich nur berathen haben.

> Meine Herren, fügt er hinzu, wenn verlangt wird, daß ein Vertrag mit den Regierungen abgeſchloſſen werden ſoll, ſo iſt dadurch eben in zweifelloſer (?) Weiſe ausgeſprochen, daß die einſeitige Erklärung des Einen der angeblich (!) Vertragſchließenden noch keine bindende Kraft habe, mit anderen Worten alſo, daß die Erklärungen und Beſchlußnahmen der conſtituirenden Verſammlung keine ſelbſtſtändig in Kraft tretenden ſeien;

— mit noch richtigern Worten, daß jeder vertragſchließende Theil ein vertragſchließender Theil bleibe und nicht der Despot des andern werde, und das aus dem ſehr begreiflichen Grunde, weil hier eine Vereinigung und Vereinbarung geſchloſſen werden und zwei contrahirende Theile vorhanden ſein ſollen, aber keine autocratiſche

---

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments, Abth. II. S. 574.

Dictatur ſtipulirt iſt, da in den Bundesgeſetzen immer von zwei contrahirenden Theilen die Rede (S. 20) und von der Vereinigung der Regierungen mit der conſtituirenden Verſammlung, aus welcher die neue Verfaſſung ins Leben gerufen werden ſoll (S. 74). Weil aber, nach Simons Logik, von zwei contrahirenden Theilen nichts Beſtimmtes feſtgeſetzt werden kann; ſo kann nur Einer dictatoriſch beſtimmen, und iſt daher der Verſuch gemacht, dieſem Einen eine Aeußerung unterzulegen, durch welche er dieſe Dictatur ſich zugeſprochen haben ſoll, dieſer Aeußerung aber einen ſo verkehrten Sinn unterzuſchieben, daß dieſer Eine ſelbſt dieſen Sinn verworfen hat. Wir kommen auf dieſen Gegenſtand im §. 22. zurück.

Am 23ſten April 1849 äußerte der Abgeordnete in der Nationalverſammlung Heckſcher aus Hamburg über die von derſelben verſuchte deutſche Verfaſſung das treffende Urtheil: „Der Hauptfehler, deſſen wir uns ſchuldig gemacht haben, iſt die „falſche Anwendung, die wir von dem Prinzip der Volksſouverai„netät gemacht haben. Allerdings iſt das Volk die letzte Quelle „aller Regierungsgewalt; aber in einem Bundesſtaate von 38 Mit„gliedern läßt ſich nur auf dem Wege des Vertrags zu Werke gehen, „und es würde zum Bürgerkriege führen, wollte man an einem „Schulbegriffe eigenſinnig feſthalten.“ Wenn dieſer Begriff nicht einmal als Schulbegriff außer der Form der Vereinbarung gerechtfertigt und gegründet iſt; ſo iſt er es vollends noch weit weniger in einem Staate, wie Deutſchland. Und daher iſt das ſchroffe eigenſinnige Feſthalten an dieſem Schulbegriff, ſelbſt an der Form deſſelben, die Klippe, an welcher Hoffnungen nothwendig ſcheitern mußten, die ohnehin ſchon zweifelhaft waren. Ein großes Volk, ein Volk von Gefühl für ſeine Ehre und ſeinen Ruhm, hat dies Gefühl auch für die Ehre ſeiner Regierung, in welcher es ſich ſelbſt geachtet ſieht. — Welckers in der Anmerkung S. 99 ausgehobene Aeußerungen ſind ſehr treffend, und der Eindruck, den es im deutſchen Volke machte, als die ihm von ſeinem Fürſten verheißene, mit den Volksabgeordneten verabredete Verfaſſung vorenthalten ward, und des Volks zu dieſem Zweck gewählte Abgeordnete ſich herausnahmen, die dem Volke ſo entgegengekommenen Fürſten davon auszuſchließen und ſich als allein und einzig für vollſtändig berechtigt und geeignet hielten, vermöge eigener Kraft und Macht ihrem Vaterlande und ihren Mitbürgern eine neue, die bisherige gänzlich umkehrende Verfaſſung zu geben?

So lange Deutſchland beſteht, war in deutſchen Ländern die Verfaſſung von Fürſt und Volk gemeinſchaftlich berathen und beredet, einſeitig und willkührlich hatten die Fürſten ihren Völkern nie eine Verfaſſung vorgeſchrieben, und in den Grundgeſetzen des, in der conſtituirenden Nationalverſammlung ſo verleumdeten deutſchen Bundes hatte derſelbe nicht allein die Garantie der Verfaſſung einzelner Bundesländer übernommen, ſondern auch allen Bundesſtaaten eine ſtändiſche Verfaſſung, und daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung nur auf verfaſſungsmäßigem Wege, alſo in Uebereinſtimmung mit der Repräſentation des Volks, wieder abgeändert werden könne (Wiener Schlußacte von 1820 Art. 54. u. 56.) zugeſichert, und eben ſo wenig hatte die deutſche Geſchichte den Fall, daß Volksvertreter, wenn ſie von den Fürſten zur gemeinſchaftlichen Feſtſtellung einer neuen Verfaſſung zu ſich entboten waren, ihre Fürſten gänzlich bei Seite geſetzt und ohne alle Rückſprache, und ſelbſt eine Verſtändigung darüber ihnen verweigernd, die Verfaſſung einſeitig und eigenmächtig gemacht und publizirt hätten, und kein deutſcher Volksſtamm würde gewünſcht haben, daß ſeine Geſchichte dieſes an ihr erlebt hätte?

Die Nationalverſammlung oder vielmehr kaum die Hälfte aller Mitglieder, aus welchen ſie beſtand und auf welche ihre Anzahl auf ausdrücklichen Antrag des Vorparlaments ſo bedeutend verſtärkt war (S. 21), beſtätigte nicht allein die von ihr ſelbſt entworfene neue deutſche Verfaſſung ohne alle Rückſprache und Zuſtimmung der Regierungen, ſondern griff auch in die, den letzteren zuſtehende, von ihnen aber der Reichs-Centralgewalt proviſoriſch übertragene Reichs-Exekutivgewalt durch eigenmächtige Publikation dieſer Verfaſſung ein, ja ſie ging ſogar ſo weit über ihre Befugniſſe, daß ſie, obwohl weder zur Errichtung eines Kaiſerthrones, noch zur Wahl der Kaiſerdynaſtie irgend bevollmächtigt, und, falls es einer Erinnerung daran hätte bedürfen können, durch Deutſchlands tauſendjährige Geſchichte und noch vor wenigen Monaten durch hohe Veranlaſſung (S. 104) auf ihre gänzliche Unbefugniß aufmerkſam gemacht, zur Wahl und Proklamation einer Kaiſerdynaſtie einſeitig und unbefugt ſchritt.

Deutſchlands Fürſten hatten dem deutſchen Reiche eine auf Verſtändigung der deutſchen Fürſten und des deutſchen Volks beruhende Verfaſſung zugedacht, Deutſchland mußte aber einer ſolchen Verfaſſung entbehren, weil ein Theil der Abgeordneten ſeiner verſchiedenen Völkerſtämme dieſe Verſtändigung mit ſeinen Fürſten beharrlich verſagte und auf dem unerklärbaren Wahn beharrte, die

Nationalverſammlung ſei einzig und allein zur Abfaſſung der deutſchen Staatsverfaſſung, ohne Mitwirkung der Fürſten, berechtigt.

Daß dieſer Wahn in einem bedeutenden Theile der Verſammlung habe entſtehen können? iſt allerdings ſo auffallend, daß es um ſo mehr einer Erörterung bedarf, als dieſe Anſicht mit den Bundesgeſetzen und der Vollmacht der Mitglieder der Verſammlung und der Geſchichte im geradeſten Widerſpruch ſteht. Wir glauben daher bei dieſem Gegenſtande etwas verweilen zu dürfen.

§. 22.

So viel die, in deutſchen Reichsverſammlungen, in der gegenwärtigen zum erſten Mal angeführte Volksſouverainetät betrifft — bisher hat man, wie überhaupt unter praktiſchen, ſo inſonderheit unter deutſchen Völkern ſtets gern und freudig mit den Regierungen ſich verſtändigt und friedlich geeinigt — ſo hat ſie auf keinen Fall hier von Einfluß ſein können, da actenmäßig vorliegt, daß dieſe Nationalverſammlung weder von irgend einer Volksſouverainetät wegen, ſondern auf Anordnung der Fürſten gewählt und zuſammengekommen iſt, und daß ſie nicht von Volksſouverainetätwegen, ſondern um auf dem Wege des Vertrages mit ſämmtlichen Regierungen Deutſchlands über die deutſche Verfaſſung ſich zu vereinigen, vom Bundestage zuſammenberufen worden, und daß inſonderheit die Annahme der neuen Verfaſſung nicht von ihr allein, ſondern immer auch von den Regierungen abhängen ſolle (§. 16.), und daß daher dieſe ſouveraine Autokratie die Verfaſſung vorzuſchreiben, wenn ſie überhaupt exiſtiren konnte, hier wenigſtens ausdrücklich ausgeſchloſſen worden.

Ausgezeichnete Mitglieder der Nationalverſammlung haben daher auch dieſe Volksſouverainetät überhaupt nicht anerkannt, und diejenigen, welche ſie im Munde führten, doch ſorgfältig die Abſtimmung darüber vermieden, um dieſen Grundſatz nicht der Gefahr einer näheren Prüfung und der Verwerfung auszuſetzen. (1) Ueberhaupt aber iſt Volksſouverainetät hier nicht ſowohl in Ariſtoteles, Plato's, Rouſſeau's Sinne, ſondern als eine Errungenſchaft des März angenommen. (2)

---

(1) Z. B. Stenograph. Ber. Bd. 1. S. 127, 130.

(2) Z. B. Funfziger Ausſchuß: „der Grundſatz der Volksſouverainetät, „welche ſich das deutſche Volk in neueſter Zeit erworben hat“ (daſ. S. 348 und 478).

Es mußte daher ein ganz eigenthümlicher und **beſonderer Titel erfunden werden**, um der **künftigen conſtituirenden National-Verſammlung** das Recht, die Verfaſſung **Deutſchlands einzig und allein**, mit **Ausſchluß der Fürſten**, zu geben, beizulegen, und ohne großes Aufſehen als ein einer weiteren Discuſſion nicht bedürfendes Axiom in Cours zu ſetzen. **Es ward ein beſonderer Beſchluß des ſogenannten Vorparlaments dafür erfunden.**

Als am 3ten April 1848 in dem ſ. g. Vorparlament Discuſſionen darüber Statt fanden, ob es rathſam und thunlich ſei, daß daſſelbe, oder etwa der Funfziger Ausſchuß, diejenigen Grundſätze beſtimme, nach welchen die bevorſtehende Nationalverſammlung die deutſche Verfaſſung abzufaſſen habe, aber allgemein angenommen ward, daß beide nicht befugt ſeien, ihr hiefür Vorſchriften zu ertheilen, machte v. **Soiron** aus Manheim den Vorſchlag, „von der Berathung des Programms der Siebener Umgang zu „nehmen und ſich **darauf zu beſchränken, auszuſprechen,** „**daß die Beſchlußfaſſung über die künftige Verfaſſung** „**Deutſchlands einzig und allein der vom Volke zu** „**wählenden Nationalverſammlung zu überlaſſen ſei.**(1) „Er führte dabei an, ich kann auch nicht übereinſtimmen, daß dem „Ausſchuß ein Auftrag gegeben werden ſoll über die Feſtſetzung der „Hauptgrundlagen der zukünftigen conſtituirenden Verſammlung. „Wenn wir über das Programm der Siebener nicht berathen dar„über, ob eine oder zwei Kammern künftig das Schickſal Deutſch„lands entſcheiden ſollen, ſo könnte der Zweifel entſtehen, **wie** „**verhält es ſich mit der conſtituirenden Verſammlung,** „**hat ſie einzig und allein die künftige Verfaſſung** „**Deutſchlands zu entwerfen, oder haben die einzelnen** „**Regierungen mitzuwirken?** Ich bin der Anſicht, **daß** „**endlich das deutſche Volk auf ſich vertrauen muß und** „**vertrauen darf** in dieſer kritiſchen Lage. Ich bin der Anſicht, „daß wir heute laut und offen vor dem deutſchen Volke den Grund„ſatz der Volksſouverainetät im höchſten Maaße ausſprechen ſollen, „**es ſei die Beſchlußfaſſung über die künftige Verfaſ„ſung Deutſchlands einzig und allein der vom Volke** „**zu wählenden Nationalverſammlung zu überlaſſen.**"

---

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. 132 ff.

Für den Soironſchen Antrag hatte Niemand, wohl aber gegen die Befugniß der Verſammlung, dieſen Beſchluß zu erlaſſen, ſchon eine gründliche Stimme ſich erhoben, als Aßmann aus Braunſchweig die treffende Bemerkung machte, daß in dem Antrage der Gegenſatz nicht ganz klar, ſondern vielmehr ein doppelter Gegenſatz ſei; ich ſtimme überein, wenn nichts weiter gemeint ſein ſoll, als der Gegenſatz zu unſerer Verſammlung. Wir haben keine Beſchlüſſe zu faſſen, und eine Inſtructionsertheilung würde unzweckmäßig ſein. Herr v. Soiron habe weiter bemerkt, es müſſe bei dieſer Gelegenheit auch der Grundſatz der Volksſouverainetät ausgeſprochen werden, und alſo in der Ausdrucksweiſe „einzig und allein ꝛc. der zu erwählenden" auch noch an den Gegenſatz gedacht, daß man dabei nicht mit Fürſten unterhandeln darf, ſondern daß man, nach dem Grundſatze der alleinigen Volksſouverainetät, dieſer conſtituirenden Verſammlung allein, ohne die Fürſten zu fragen, die Reichsverfaſſung zu entwerfen und feſtzuſtellen überlaſſen müſſe. Es vermiſchen ſich aber hier zwei Anſichten, die ſo weſentlich von einander verſchieden ſind, daß Einer, der für den einen ſtimmt, den andern mit aller Kraft zurückweiſen könne. Der Antrag dürfte dahin zu faſſen ſein: „Die conſtituirende Verſammlung ſoll beauftragt werden, die Grundzüge der deutſchen Conſtitution zu entwerfen und über deren Aufnahme mit den Fürſten Deutſchlands zu unterhandeln." — Welcker unterſtützte dies: wir ſind auf gutem Wege, dieſe Verſammlung zu einem guten Ziele in Freundlichkeit und Einigkeit mit Zuſammenhalt des ganzen Vaterlandes zu Ende zu bringen, darum beſchwöre ich Sie, fangen Sie keinen Streit um dunkle Principien an, das ſind Dinge, um die ſich die Gelehrten ſtreiten; wir wollen die ganze Berathung der Nationalverſammlung überlaſſen; gehen wir nicht in Principien ein, das iſt der Hauptſinn des v. Soironſchen Antrages, das Andere weiſe ich zurück, es iſt nicht nöthig, darüber zu ſtreiten. Vier Wochen ſind vielleicht Jahrhunderte; da iſt die Sache anders. Die Nationalverſammlung mag darüber berathen und beſchließen. Der Präſident bemerkte mit Recht, daß die Volksſouverainetät in dem Soironſchen Antrage nicht vorkomme, ſondern nur in den Motiven. Auch v. Soiron ſelbſt erläuterte denſelben dahin, „daß er durchaus nichts Zweideutiges habe ſagen „wollen, da er aber, wie er wirklich bemerke, zwei Gegenſätze enthielte, „ſo beharre er darauf, und könnten diejenigen, welche glaubten, es „ſei damit dem monarchiſchen Princip ein zu großer Stoß gegeben,

„dagegen ſtimmen. Wir müſſen über dieſe Frage ins Klare kom-
„men; ich will der Verſammlung aber nur Einiges zu bedenken
„geben, daß wir ja die Nationalverſammlung nicht zwingen kön-
„nen und nicht zwingen wollen, weil ſie, die nach meiner Mei-
„nung die Sache unabhängig und zuerſt in die Hand nehmen
„muß, wenn ſie mit dem Geſchäft fertig iſt und mit den Fürſten
„in Unterhandlung treten will, dies thun, und wenn ſie
„nicht will, unterlaſſen kann. Vorgreifen können wir ihr dabei
„ja nicht. Aber über das Prinzip, daß ſie die Sache zuerſt in die Hand
„nehmen und darüber beſchließen müſſe, darüber können und müſſen
„wir uns ausſprechen." Dies war offenbar ein unrichtiger Grund-
ſatz, da dieſe Verſammlung, wie der Antragſteller ſelbſt anerkannt,
der Nationalverſammlung keine Vorſchrften geben konnte und geben
wollte, ſondern dieſe Verhältniſſe von dem Bundesbeſchluſſe ab-
hingen, derſelbe aber bereits am 30ſten März gefaßt, jedoch dem
Antragſteller noch nicht bekannt war. Daher erläuterte Welcker
den Antrag noch näher dahin: „Es ſind zwei Fragen: die eine, abge-
„ſehen von den einzelnen Freiheitsrechten (den Grundrechten), daß
„die Berathung über andere Verfaſſungspunkte allein der National-
„Verſammlung überlaſſen werden ſolle, ohne daß wir weiter darauf
„eingehen, und die andere Frage: ob zugleich auch die
„Fürſten von der Mitwirkung ausgeſchloſſen werden
„ſollen? das iſt der v. Soironſche zweite Antrag; ich
„bitte den Antrag des v. Soiron zur Abſtimmung zu bringen,
„aber zugleich auszuſetzen zur Abſtimmung den andern Antrag, den
„ich geſtellt habe, daß das Ganze der Nationalverſamm-
„lung überlaſſen werden ſoll, ohne ſich über das Princip
„auszuſprechen. (1)

Bei der Abſtimmung ward der erſte Theil des v. Soiron-
ſchen Antrages angenommen, die Beantwortung des zweiten aber
blieb zweifelhaft und ſollte zur namentlichen Abſtimmung verſtellt
werden, als Welcker auf Tagesordnung antrug, „weil dadurch
„der Bürgerkrieg beſchloſſen und das Werk unſerer Na-
„tionalverſammlung, wie es werden ſoll, zerſtört iſt,"
und der Präſident der Verſammlung anzeigte: „So eben werde
„ich in Kenntniß geſetzt, daß Herr v. Soiron ſelbſt die Erklärung
„geben werde, wie er die Worte im zweiten Theile ſeines Antrages
„einzig und allein in dem Sinne genommen, daß der erſten Na-

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. 138.

„tionalverſammlung keineswegeſ benommen ſein ſolle, „ſelbſt darüber Beſchluß zu faſſen, inwiefern ſie für ſich „die Verfaſſung Deutſchlands allein durch Beſchlüſſe „feſtſtellen oder davon geeignete Vorlage an die Bundes- „verſammlung machen wolle.“(1) Soiron ſelbſt erklärte unmittelbar darauf: „Jeder Antrag iſt ſo zu verſtehen, wie ihn der An- „tragſteller verſtanden hat, und, wenn Zweifel dabei obwalten, ſo „ſpricht der Antragſteller ſich darüber aus; ich habe dies ſchon zwei „Mal gethan. Ein Mal habe ich erklärt, ich verſtehe darunter, „daß die künftige conſtituirende Nationalverſammlung auch wirklich „eine conſtituirende ſein ſoll; denn wenn ſie die Sache nicht vor „allen Dingen in die Hand nimmt und darüber berathet und be- „ſchließt, ohne andere Perſonen zu befragen, ſo iſt ſie keine con- „ſtituirende Nationalverſammlung. Sodann iſt nicht zu überſehen, „daß es in dem Antrage heißt: der N. V. ſei die Berathung und „Beſchlußfaſſung einzig und allein zu überlaſſen. Denken Sie „ſich nur das Wort überlaſſen mit ganz großer Schrift gedruckt und „Sie werden dann finden, daß dieſer Antrag keinen Zwang „gegen die N. V. üben will und ihr keine Vorſchriften „giebt, ſondern ihr durchaus überläßt, nachdem ſie mit „ihrem Geſchäft fertig geworden iſt, darüber Verträge „mit den Fürſten abzuſchließen (vielſeitige Zuſtimmung). (2)

Die Verſammlung beantwortete die Frage des Präſidenten, ob ſie nun über die Erklärung des Antragſtellers nochmals durch Aufſtehen abſtimmen wolle, und die Frage, ob ſie damit einverſtanden ſei, daß die Beſchlußnahme über die künftige Verfaſſung Deutſchlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nationalverſammlung zu überlaſſen ſei? bejahend, und begleitete dieſe Beſchlußfaſſung mit einem Bravoruf. (3) Es ergiebt ſich aus dieſen Verhandlungen, daß dem zweiten Antrage wegen deſſen zweideutiger Faſſung, wider die Abſicht des Antragſtellers, ein Sinn hätte beigelegt werden können, welcher, nach Welckers Rechtsgefühl, den Bürgerkrieg beſchließen und das ganze Werk der Nationalverſammlung zerſtören würde, nämlich der Sinn, daß die Beſchlußfaſſung über die künftige Verfaſſung Deutſchlands einzig und allein der vom Volke

(2) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. 139.
(1) Daſelbſt S. 140.
(3) Ebendaſelbſt S. 140.

zu wählenden Nationalverſammlung auch inſofern zu überlaſſen ſei, als dadurch die Ausſchließung der Fürſten und die ausſchließliche Befugniß der künftigen National-Verſammlung bezeichnet ſein ſollte. Wenn dieſer Sinn dem zweideutigen Antrage beigelegt worden wäre; ſo würde er nicht allein der Abſicht des Antragſtellers entgegen, ſondern auch ein geſetzwidriger und aufrühreriſcher und wahrhaft unvernünftiger geweſen ſein, da die Nationalverſammlung zwar von der Bundesverſammlung vor vier Tagen, um die Verfaſſung gemeinſchaftlich mit den Regierungen zu beſchließen, und mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß ſie dieſelbe nicht „allein“ beſtimmen ſolle, beſchloſſen, dieſer Beſchluß aber von den Fürſten noch nicht genehmigt war, und das Vorparlament ſo wie der Funfziger Ausſchuß den Zweck hatte, die Ausführung dieſes Beſchluſſes bei der Bundesverſammlung zu bewirken (§. 8.). Allein jener Sinn würde auch den Grundſätzen des Vorparlaments geradezu entgegen geweſen ſein, ſowohl überhaupt (S. 31), als in beſonderer Rückſicht auf dieſen Gegenſtand, da in materieller Hinſicht die wenigen Mitglieder, welche ſich darüber äußerten, ſich beſtimmt gegen den Gedanken der Ausſchließung der Fürſten ausſprachen (1), in formeller Rückſicht aber Alle darin übereinſtimmten, daß ſie, die kein Mandat vom Volke haben, nicht berechtigt ſeien, darüber zu beſchließen, ſondern daß ſie dies einzig und allein der vom Volke

---

(1) Eine Stimme vom Platze: „Ich begnüge mich, daß der „Antrag von Soiron zweideutig iſt. Die Fürſten ſind nicht unſere He„loten; ſie müſſen gehört werden.“ — Aſſeſſor Siemens (von Hannover): „ich proteſtire gegen jede ſofortige Abſtimmung, der Inhalt „dieſes Vorſchlages beeinträchtigt die Zuſtände Norddeutſchlands, für „uns paßt nur, was auf freier Vereinbarung zwiſchen Fürſt und Volk „beruht.“ — Meier: „der erſte Theil des Antrages des Herrn v. Soiron „iſt praktiſch, der zweite aber darf nicht angenommen werden, wenn wir „nicht einen neuen Zankapfel in unſere Verhandlungen bringen wollen; der „Antrag iſt zweideutig, er muß dahin verſtanden werden, daß er auf die „Volksſouverainetät gegründet iſt. Wenn wir hier etwas Feſtes ma„chen wollen, ſo müſſen Sie wünſchen, daß wir es mit den „rechtlich beſtehenden Regierungen zu Stande bringen. Dann „können wir ein Geſetz machen, das von Dauer iſt. Wir haben „mehr als einmal gehört, daß wir nicht competent ſind; wir „können die Nationalverſammlung nicht binden. Darum warne „ich Sie davor, den zweiten Theil des Antrages des Herrn „v. Soiron anzunehmen.“ (Verhandlungen des deutſchen Parlaments, I. S. 132, 138 u. 139.)

erwählten conſtituirenden Verſammlung, deren Verhältniſſe damals noch nicht näher beſtimmt waren, überlaſſen müßten (S. 30 ff.). Herr v. Soiron wandte jedoch durch eine ausführliche nähere Erklärung ſeines Antrages einen Beſchluß ab, der bei der Zweideutigkeit der Ausdrücke des Antrages einen ganz verkehrten Sinn und für die Verſammlung ſehr nachtheilige Folgen gehabt haben würde. (1)

Der angenommene Grundſatz, „einzig und allein überlaſſen," bezieht ſich daher offenbar überall nicht auf die Befugniß, die Staatsverfaſſung zu geben, ſondern lediglich auf das Verhältniß des Vorparlaments zu der künftigen conſtituirenden Verſammlung, inſonderheit der Befugniß des erſteren, der letzteren Vorſchriften zu ertheilen; der Beſchluß iſt daher eigentlich eine vom Vorparlament über ſich ſelbſt ausgeſprochene Incompetenz-Erklärung, welche die Ausſchließung der Fürſten vom Verfaſſungswerke ſo wenig beſchloß und bezweckte, daß vielmehr v. Soiron ſelbſt ſie überall nicht beabſichtigte, ſondern lediglich das Vorparlament zur Beſtimmung über alle dieſe Gegenſtände für durchaus incompetent hielt, ſondern ſie lediglich der Erwägung der Nationalverſammlung überließ und ſie an dieſelbe verwies.

Daß die Aeußerung des Vorparlaments — denn von einem Beſchluſſe kann überhaupt die Rede nicht ſein (S. 43) — von demſelben, von Deutſchland, von den Fürſten und im Allgemeinen von der Nationalverſammlung in dieſem Sinne verſtanden worden, ergiebt ſich aus der Geſchichte und wird durch die Größe und Allgemeinheit des Erſtaunens beſtätigt, welches ſich über Deutſchland verbreitete, als die Nationalverſammlung in der Paulskirche am 28ſten März 1849 die in eben der Paulskirche vor einem Jahre von dem Vorparlament als ungerecht, für Deutſchland gefahrvoll und den Zweck der Nationalverſammlung vereitelnd, einſtimmig verworfene Anſicht zur Ausführung brachte, Beckeraths weiſe Worte: eines ſtarren Princips wegen wollen wir nicht eine lebendige Welt in Trümmer ſchlagen (S. 18), ſelbſt bei einem durchaus unge-

(1) In der Rede beim Schluß des Vorparlaments ſagte daher der Präſident mit Recht: nicht beunruhigen kann auch der heute gefaßte Beſchluß, daß es, nach der eigenen redlichen Erklärung des Antragſtellers, der conſtituirenden N. V. überlaſſen bleibt, wie und in welchem Umfange ſie mit praktiſchem Geiſte dem Beſtehenden Rechnung tragen muß. (Ebendaſelbſt S. 160.)

gründeten und nicht einmal aufgeſtellten Grundſatz, ſondern nur bei einer lediglich aus Zweideutigkeit des Ausdrucks und Mangel an Nachdenken entſtandenen Mißdeutung, nicht beachtend und in der Verblendung die Folgen ihres Schwindels und Syſtems nicht vorherſehend.

Eben ſo unbegreiflich iſt es, wie der Wahn, daß das Vorparlament überhaupt auf den Gedanken gekommen ſei, ſolche Beſchlüſſe zu erlaſſen, bei Jemandem, der mit deſſen Geſchichte und Grundſätzen irgend bekannt iſt, hat jemals entſtehen können (vergl. S. 42 ff. und S. 67).

In der erſten Sitzung des Funfziger Ausſchuſſes wurde eine, von deſſen Vorſitzenden v. Soiron und von dem Schriftführer Heinrich Simon unterſchriebene Zuſammenſtellung der ſogenannten Beſchlüſſe des Vorparlaments vorgelegt; ſie lautet:

„Die Verſammlung hat ihre Aufgabe darin erkannt, die Art „und Weiſe feſtzuſtellen, in welcher die conſtituirende National„verſammlung gebildet werden ſoll. Sie hat dabei ausdrücklich aus„geſprochen, daß die Beſchlußnahme über die künftige Verfaſſung „Deutſchlands einzig und allein dieſer vom Volke zu erwählen„den conſtituirenden Verſammlung zu überlaſſen ſei.“ (1)

Alſo buchſtäblich, wieder eben die dem Wortlaut als dem Sinne nach zweideutige Faſſung, welche im Vorparlament mit Recht die größten Beſorgniſſe erregt hatte und daher durch authentiſche Interpretationen und nähere Declarationen dem Antrage ihre wahre und einzig richtige Deutlichkeit gegeben und ihn vor einer geſetzloſen und unvernünftigen Deutung bewahrt hatte, und in welcher, nach des Herrn v. Soiron eigener Erklärung, die Theilnahme oder Ausſchließung der Fürſten an der Beſtimmung der deutſchen Verfaſſung überall nicht Gegenſtand ſeines Antrages war.

Im Funfziger Ausſchuß ward daher ſchon in der Verſammlung vom 8ten April mit Recht auf nachträgliche nähere Motivirung jener Zuſammenſtellung angetragen, wie auch von dem dagegen ſtimmenden Mitgliede, Venedey, der Beweis gegeben, daß er den Antrag und den Beſchluß gar nicht verſtanden habe, indem „in dem Aus„druck, daß das Volk einzig und allein ſeine Staatsverfaſ„ſung machen könne,“ die Volksſouverainetät hinreichend anerkannt ſei; (2) die von ihm angeführten Worte aber weder in dem

---

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. 172.

(2) Daſelbſt II. S. 31.

Antrage, noch in der Zuſammenſtellung, ſondern lediglich in dem Antrage des ꝛc. Venedey zu finden ſind. Es ward jedoch durch v. Soirons Erklärung, „daß dieſer zweite Satz der Zuſammenſtellung, ſo wie er „dem andern entgegengeſtellt iſt, das nicht ausgedrückt, was er aus-„drücken ſollte, und namentlich habe man ſtatt des Wortes „über-„läßt," ſagen ſollen: „die Verſammlung hat dabei ausdrücklich „erklärt;" weil dies den doppelten Gegenſatz treffe, wie ich damals „die Sache erläuterte; nach der jetzigen Faſſung iſt es aber nur ein „Gegenſatz zu dem jetzt ſchon vorhandenen über die Bundesverfaſ-„ſung (1)," die weitere Discuſſion beſeitigt. Wenngleich von dieſer verkehrten Auslegung im Funfziger Ausſchuß nicht mehr ausführlich die Rede war, ſo ward dieſer Gegenſtand doch in einigen einzelnen Veranlaſſungen von Jacoby und Heinrich Simon erwähnt. Jacoby benutzte denſelben, indem er dem in der Wiener Zeitung enthaltenen öſterreichiſchen Miniſterial-Vorbehalt der beſonderen Zuſtimmung zu der künftigen Veränderung der deutſchen Verfaſſung den ſchweren Vorwurf machte, daß dieſer jenem eingebildeten Vorparlaments-Beſchluß direct widerſpreche.

Wir würden dieſes Beweiſes der Unkenntniß des Dr. Jacoby nicht erwähnen, wenn er nicht abermals Veranlaſſung gegeben hätte zu beweiſen, daß der Ausſchuß der Funfziger dieſe Anſicht nicht angenommen habe. Denn die auf Jacoby's Antrag niedergeſetzte Commiſſion erſtattete durch den Kanzler Wächter das Gutachten dahin, „daß der Funfziger Ausſchuß auf die Erklärung „des öſterreichiſchen Miniſteriums in dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung ſich dahin ausſpreche, daß die Aufgabe des „conſtituirenden Parlaments allein dahin gehe, ein einiges „Deutſchland, welches in ungeſchwächter Kraft nach Innen und „Außen zu berufen iſt, zu gründen, daß zwar die Sonder-Intereſſen, „welche dieſer Aufgabe nicht widerſprechen, möglichſt geſchont er-„halten werden ſollten, dagegen alle Sonder-Intereſſen, ſo weit ſie „mit dieſem Ziele nicht vereinbar ſind, ſich demſelben durchaus „unterordnen müſſen, daß daher jene Erklärung des öſterreichiſchen „Miniſteriums, wenn ſie einen andern Sinn ſollte ausſprechen wol-„len, unſtatthaft ſein werde. Da jedoch bereits das Vor-„parlament beſchloſſen hat, der conſtituirenden Natio-„nalverſammlung einzig und allein die künftige Feſt-„ſetzung unſerer ſämmtlichen Verhältniſſe zu überlaſ-

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. 31.

„ſen, ſomit dieſer die Erledigung dieſer Frage allein „zukomme, ſo beſchließe der Funfziger Ausſchuß zur „Tagesordnung überzugehen." — Dieſer Antrag ward durch Acclamation angenommen (1) und daher jener ſogenannte Vorparlamentsbeſchluß vom Funfziger Ausſchuß in dem richtigen Sinne anerkannt.

Wenn Heinrich Simon dieſen Beſchluß noch am 12ten Mai unrichtig auslegte; ſo iſt dies um ſo auffallender, als er beſondere Veranlaſſung gehabt hatte, den richtigen, einzig vernünftigen und für einen Rechtsgelehrten begreiflichen Sinn kennen zu lernen und die Erfahrung gemacht zu haben, wie nachtheilig eine rein buchſtäbliche Auffaſſung und Uebertragung iſt (S. 28). Unerklärbar wird es immer bleiben, wie ein Mann, der lange Richter und Geſchäftsmann war, bei einigem Nachdenken, der Aeußerung einer Geſellſchaft rein freiwillig zuſammengekommener Privatperſonen, wie das Vorparlament, deren Mitglied und Schriftführer er ſelbſt war, einen ſo geſetzloſen, es iſt nicht zu viel geſagt, verbrecheriſchen Sinn, die deutſchen Fürſten ihres wichtigſten Hoheitsrechtes verluſtig zu erklären, unterzulegen vermochte. Wenn eine ſolche Privatgeſellſchaft auf einen ihr gemachten Vorſchlag beſchließt, denſelben einzig und allein dem Landtage zu überlaſſen, wird Hr. S. darin den Ausſpruch finden: aber nur dem Landtage, mit Ausſchluß des Landesfürſten, der ſoll daran nicht Theil nehmen? Dieſe Erklärung iſt lediglich die, die Sache gehört nicht vor uns, wir müſſen ſie der bevorſtehenden Verſammlung überlaſſen. Wofür müßte man einen Mann halten, der eine Geſellſchaft von 5—600 vernünftigen Männern, die ſich verſammelt haben, um wie loyale Männer bei der Regierung die Zuſammenberufung einer Verſammlung zur Berathung über eine Verbeſſerung der Staatsform zu bewirken, beſchuldigen könnte, ſo hinterliſtig oder unverſtändig geweſen zu ſein, geradezu laut und öffentlich zu erklären, daß dieſe Verſammlung einzig und allein dazu berechtigt, die Regierungen davon aber gänzlich ausgeſchloſſen und hierin ihr lediglich unterjocht ſein ſollen. Die in dem Separat-Protokoll der Bundesverſammlung vom 4ten Mai 1848 (2) enthaltenen Vorſchläge über die zweckmäßigſte Art der Verhandlungen zwiſchen den Regierungen und der Nationalverſammlung über die Ver-

---

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. 331.

(2) Ebendaſelbſt S. 351, beſonders S. 568 ff.

faſſung hatte in einem Theile des Funfziger Ausſchuſſes und inſonderheit in der von ihr deshalb niedergeſetzten Kommiſſion eine beſondere Bewegung hervorgebracht, und äußerte ſich wiederholentlich auf einer Seite die Anſicht von der ſouverainen Omnipotenz der Nationalverſammlung in der Abfaſſung der Verfaſſung, während auf der andern Seite derſelben nachdrücklich widerſprochen ward. So äußerte Wedemeyer (Hof- und Kanzleirath aus Brandenburg) unter andern: daß er den vertragsmäßigen Weg für den allein richtigen zur Begründung einer deutſchen Verfaſſung halte, der Beſchluß des Vorparlaments, daß die conſtituirende Verſammlung einzig und allein über die künftige Verfaſſung Deutſchlands zu beſchließen habe, beſage nur, daß weder das Vorparlament ſelbſt, noch der Ausſchuß ſich mit dieſem Gegenſtande zu befaſſen habe, und der für denſelben beſtellten Autorität nicht vorgreifen dürfe. Unheil ſei von einer Theilnahme der Regierungen an dem Verfaſſungswerke nicht zu erwarten — das Protokoll vom 4ten d. M. enthalte nur eine richtige Wahrung der Regierungsrechte und beantrage deshalb lediglich zur Tagesordnung überzugehen. (1)

Im Allgemeinen äußerte Wippermann aus Caſſel dieſe Grundſätze, und daß im Separatprotokoll die Abſicht, die Rechte des Volks zu kränken, nicht enthalten ſei; (2) dieſes Protokoll oder eigentlich Votum eines Mitgliedes befaſſe ſich im Allgemeinen mit der Stellung, welche die Regierungen und die Bundesverſammlung der Nationalverſammlung gegenüber einzunehmen haben; es werde bezweifelt, daß den erſteren von der letzteren wohl ein Verfaſſungs-Entwurf, um ſich darüber vertragsmäßig zu vereinbaren, werde vorgelegt werden, aber auch beſorgt, daß, wenn die Regierungen ganz unthätig blieben, die Nationalverſammlung wenigſtens verſuchen möchte, eine Conſtitution zu octroyiren. „Das laſſe „ſich aber in der That nicht verkennen, daß die Re„gierungen in irgend einer Weiſe eine Mitwirkung „haben müſſen, wenn eine neue Bundesverfaſſung zu „Stande kommen ſoll; vollenden könne ſie die Ver-

---

(1) Verhandl. des deutſch. Parlam. I. S. 352.

(2) In dem Abdruck der Abſtimmung S. 352 iſt das Wort: „nicht“ ein Druckfehler, wie aus dem S. 571 abgedruckten ausführlichen ſchriftlichen Votum und auch daraus hervorgeht, daß Simon ihm geradezu widerſprach.

„ſammlung, ſo lange die Regierungen der einzelnen „Staaten noch beſtehen, nur unter deren Mitwirkung, „oder es müßten die Regierungen zuvor beſeitigt ſein. „Die Nationalverſammlung an ſich habe keine executive „Gewalt, ſie könne dieſe nur durch die Bundesverfaſſung „ſelbſt erlangen.“ „Wenn auch im Protokoll angenommen worden, daß die Regierungen keinen Verfaſſungs-Entwurf in die Nationalverſammlung einbringen würden, ſo ſei doch erwogen, ob und wie die Regierungen ihr Recht und Intereſſe in derſelben zu wahren hätten, und deutlich angeführt, das Intereſſe der Regierungen ſei, ſich darüber zu verſtändigen, was in dem zu identificirenden Intereſſe der Regierungen und der Völker über die gegenwärtigen Rechte und Pflichten feſtzuſetzen wäre, alſo von der Identificirung des Intereſſes der Regierungen und des Volks, und insbeſondere das Intereſſe der einzelnen Regierungen, ſich darüber zu verſtändigen, welche Rechte und Pflichten verfaſſungsmäßig feſtzuſetzen wären, und weiter werde als wünſchenswerth erkannt, daß die Verfaſſung dem Schooße der Nationalverſammlung nach Form und Inhalt ſo entſteige, daß die Regierungen der Einzelſtaaten ſie annehmen können, ohne hierdurch den Bedingungen ihrer Exiſtenz zu entſagen und in dem Bundesſtaat auf- oder eigentlich unterzugehen. Wer wollte aber das nicht wünſchen, fährt Wippermann fort, und darin werden alle einverſtanden ſein. Dieſen Gedanken zu verwirklichen, ſeien in jenem Separat-Protokoll zwei Wege in Ausſicht geſtellt, entweder die Bildung einer eigenen Miniſterbank in der Verſammlung, oder aber, wobei es jedoch nach ausdrücklichem Inhalt des Protokolls nicht auf Corruption abgeſehen ſei, wie von Einigen bösartigerweiſe verleumderiſch behauptet wurde, durch Männer in derſelben, welche durch Gründe der Vernunft, des Rechts und der Erfahrung die Ueberzeugung neu begründen und ſtärken, daß ſich die wahre Einheit und Größe Deutſchlands herſtellen laſſe ohne gewaltſame Vernichtung der Staaten-Individualitäten. Wenn der Zweck auf dieſem Wege erreicht würde, bemerkt W., ſo wäre es gewiß gut und Deutſchland ſtände wieder groß und ſtark ohne innern Zwieſpalt da. Endlich, bemerkt derſelbe, werde das Verhältniß der Regierungen zur Nationalverſammlung angeführt und geſagt, daß erſtere ein ſolidariſches Intereſſe dem Volke in ſeiner Totalität gegenüber bei Feſtſetzung der gegenſeitigen Volks- und Regierungsrechte und Pflich-

ten, und die Regierungen ſodann auch ein beſonderes Intereſſe gegen einander bezüglich der Verhältniſſe zu der conſtituirenden oberſten Reichsgewalt hätten, und endlich die einzelnen Staaten, Regierung und Volk vereinigt, gewiſſe Partikular=Intereſſen den allgemeinen Intereſſen von ganz Deutſchland gegenüber zu wahren haben. Es werde demnächſt anerkannt, daß die Bundesverſammlung als ſolche gegenüber der Nationalverſammlung nicht im Stande ſei, dieſe Stellung einzunehmen, ſondern daß zu dieſem Zweck ein anders Organ geſucht und die lange ſchon beſprochene Bundes=Centralbehörde ins Leben gerufen werden möchte, wenn ſie nicht ſo wenig Eingang gefunden hätte. Das Separat=Protokoll enthalte daher, ſchließt Wippermann, keineswegs eine Kränkung der Volksrechte, und ſtimme er deßwegen nicht damit überein, die Rechte der conſtituirenden Verſammlung gegen jeden Eingriff zu wahren und die Beurtheilung des Protokolls der öffentlichen Meinung Deutſchlands zu überlaſſen." — Auch Eiſenmann bemerkte in der Commiſſion, daß der Einbringer des Antrages im Vorparlament, daß die Beſchlußnahme über die künftige Verfaſſung einzig und allein der conſtituirenden Verſammlung zu überlaſſen, ausdrücklich geſagt habe, daß der Nationalverſammlung freigeſtellt bleiben müſſe, nachdem ſie das Verfaſſungsgeſchäft beendigt, mit den einzelnen Regierungen Verträge abzuſchließen oder nicht, und wolle er, Eiſenmann, nicht dulden, daß man ihr das verwehre und ihr vorgegriffen werde. Mit dieſer Anſicht ſtimmten die mehrſten Mitglieder des Funfziger Ausſchuſſes weſentlich überein, und, wenn hin und wieder dem Beſchluſſe des Vorparlaments eine unrichtige Auslegung unterſtellt ward; ſo beruhte ſie auf der Anſicht, daß zwiſchen den Regierungen und dem Volke kein Separatismus und keine Verſchiedenheit der Intereſſen beſtehe, und daher das Intereſſe der Regierung und des Volks in einander aufgehe und aufgehen müſſe, und deshalb wohl das Vorparlament den Beſchluß über die Verfaſſung der Verſammlung einzig und allein überlaſſen haben mochte, allerdings ein ſonderbares und inconſequentes Argument, weil es grade dann der Ausſchließung der Theilnahme der Regierungen nicht bedurft, ſondern die altdeutſche Verſtändigung zwiſchen Fürſt und Volk redlicherweiſe hätte beibehalten werden können, und deshalb eine auf eigene Hand zuſammengekommene Verſammlung von Privatperſonen nicht minder widergeſetzlich und ſtrafbar der Ausſchließung der Regierungen, welche die Verſammlung an den Sitz ihres gemeinſchaftlichen

Organs berufen hatte, von der Theilnahme an derſelben und der Auflehnung gegen die Geſetze ſich ſchuldig gemacht haben würde. Dieſer Commiſſionsbericht enthält auch das oben bereits S. 117 abgedruckte merkwürdige, mit den niedrigſten Verleumdungen angefüllte Votum (Verhandl. S. 474), und S. 352 auch die Beſchuldigung der Regierungen, daß ſie der Nationalverſammlung nur geſtatten wollen, im Wege des Vertrages mit den Regierungen die Verfaſſung zu bilden, mithin nur eine bloß berathende Verſammlung zu ſein, und daß jene daher nichts gelernt und nichts vergeſſen hatten, und daß ſogar von ihnen das Entſetzliche: wen Gott verderben will, den verblendet er, gelte.

Der Funfziger Ausſchuß ging daher auch auf dieſen Gegenſtand nicht ein, ſondern überließ ihn lediglich der künftigen conſtituirenden Verſammlung und erhielt daher den oben entwickelten eigentlichen Sinn des ſogenannten Vorparlaments = Beſchluſſes aufrecht.

§. 23.

Man bemühete ſich indeſſen von mehreren Seiten, den falſchen Sinn auf andere Art darzuſtellen, nämlich durch die der Verſammlung gegebene Benennung einer conſtituirenden Verſammlung. Da ſie zur Mitbegründung der deutſchen Verfaſſung durch die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung angeordnet und einberufen; (1) ſo bezeichnet dieſes Prädikat allerdings recht eigentlich ihre Beſtimmung näher, beſchränkt ſie auf dieſelbe und bewahrt ſie vor unangemeſſener Ausdehnung ihrer Wirkſamkeit, und inſonderheit vor der einer ganz unangemeſſenen einer allgemeinen National-Verſammlung, deren Eigenſchaft ihr gänzlich fehlt, da ſie überall nicht zur Vertretung aller Verhältniſſe und Intereſſen des Volks, ſondern lediglich für das deutſche Verfaſſungswerk angeordnet und gewählt iſt (§. 11.), und ohnehin ſehr bald in ihr Gelüſte und arge Verſuche, dieſe Schranke zu überſchreiten, ſich zeigten (S. 79 ff.). Der Ausdruck: conſtituirende Verſammlung ward übrigens auch aus einem andern Grunde für dieſe Verſammlung beſonders im Vorparlament und im Funfziger Ausſchuß geläufig, um ſie von dem Vorparlament, welches auch die größere Verſammlung der Männer des Vertrauens unſers Volks (Verhandlungen des deutſchen Parlaments Abth. I. S. IX) oder die vorbereitende (Privat=) Verſammlung genannt ward, als eine unter öffentlicher Autorität an=

---

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. IX.

geordnete und vom Volke gewählte Verſammlung, zu unterſcheiden, wie inſonderheit bei dem im vorigen §. gedachten Gegenſtande der Fall war, welcher von den beiden Privatgeſellſchaften lediglich an die conſtituirende Verſammlung, als nur für dieſelbe gehörig, verwieſen ward.

Giebt aber dieſe Eigenſchaft einer conſtituirenden Verſammlung das ausſchließliche Conſtitutionsrecht? In allen deutſchen Ländern haben die Landſtände zu allen Zeiten Theilnahme an der Bildung der Landesverfaſſung gehabt und ſind conſtituirende Theile derſelben geweſen; waren ſie aber, mit Ausſchluß des Landesherrn, einzig und alleinige Landesverfaſſungsgeber geweſen, ſind ſie es noch? Iſt die gleiche Theilnahme nicht das höchſte, was ihnen ohne Verwirrung aller Begriffe zuſtehen kann und je zugeſtanden hat? Wenn die deutſche Bundesgewalt dieſen Grundſatz im März 1848 auch auf die deutſche Reichsverfaſſung anwendet und dem deutſchen Volke eine bisher nie gehabte Theilnahme an derſelben und eine Vertretung bei ihr auch für die Reichsverfaſſung beilegt und die Vertreter deshalb zu ſeinem Sitze beruft (§. 5 ff.), kann vernünftigerweiſe angenommen werden, die Bundesſouverainetät habe dieſelbe dem Volke gänzlich abgetreten und ihm ſich unbedingt unterworfen? Wenn die Bundesſouverainetät dabei beſtimmt, daß die neue Verfaſſung durch Vermittelung und Vereinigung der Anſichten und Wünſche der Regierungen unter einander und mit der conſtituirenden Verſammlung und aus ihrem gemeinſchaftlichen Verein die neue deutſche Verfaſſung ins Leben gerufen werden ſoll (S. 78), wird irgend Jemand ſo unvernünftig ſein, hierin die Uebertragung einer Conſtitutions-Autokratie oder die bloße Erlaubniß zur Berathung zu finden? Wenn der Bundesſouverain dieſe Mitwirkung unter der Bedingung zugeſtanden hat, daß die Annahme — alſo auch die Feſtſetzung — der neuen Verfaſſung nicht von „der conſtituirenden Verſammlung allein abhängen könne, „vielmehr die Regierungen immer den zweiten contrahirenden „Theil bilden ſollen" (S. 20); ſo wird eben ſo wenig Jemand hierin dieſes Reſultat finden.

Obgleich, wie von einer großen Anzahl würdiger Männer aus den Privatverſammlungen und der Nationalverſammlung ſo wie vom geſammten deutſchen Volke anerkannt iſt, von Seiten der Bundes-Fürſten durch die Bewilligung der gleichen Theilnahme an der Feſtſtellung der Reichs-Verfaſſung das Maaß, durch

deſſen Ueberſchreitung alles Verhältniß aufgehoben werden würde, geſtellet worden; ſo iſt doch in den Verſammlungen bereits vielfach verſucht, durch die merkwürdigſten Zweifel den Sinn gänzlich zu entſtellen und durch Verdrehung des Wortes umzukehren. Inſonderheit iſt dies durch die Aeußerungen Heinrichs Simon aus Breslau im Ausſchuß der Funfziger (S. 352 u. 474) auf eine merkwürdige Art geſchehen. Obgleich nicht allein aus der Sache ſelbſt hervorgeht, daß conſtituirend nicht allein conſtituirend bezeichnet, ſondern aus dem eben angeführten, im Geſetz zweimal gebrauchten Ausdrucke „conſtituirende Verſammlung" deutlich genug erhellt, daß das Geſetz darunter auch einen Theilnehmer an der Abfaſſung der Verfaſſung, einen Mitpaciscenten und einen Mittranſigirenden verſteht und dieſe Eigenſchaften dieſer conſtituirenden Verſammlung ausdrücklich beilegt; ſo folgt daraus doch nach Herrn Simons Logik, daß ihm kein Mitverfaſſungsrecht, ſondern lediglich nur eine „im Wege des Vertrages mit den Regierungen „berathende Stimme zuſtehen könne, dennoch aber eine allein „und einzig entſcheidende Stimme gebühren müſſe, weil, wer nicht „einzig und allein, überall nicht conſtituirend iſt."(1) Obgleich nach den gedachten Geſetzen die Regierungen und die conſtituirende Verſammlung gemeinſchaftliche Paciscenten in Anſehung der Verfaſſung ſind und die Verfaſſung im Wege des Vertrages zwiſchen ihnen feſtgeſtellt und aus ihrem gemeinſchaftlichen Verein ins Leben gerufen werden und daher die Verſammlung eine mitpaciscirende ſein ſoll; ſo iſt doch dies Alles nach S. in dem Funfziger Ausſchuß zweimal abgegebener Abſtimmung alles unwahr, weil die Verſammlung eine conſtituirende genannt wird, alſo eine allein conſtituirende ſein muß, mithin keine mitpaciscirende und mitconſtituirende ſein kann, weil dieſe, „nach S. mit einfachen Worten zu ſagen," nur eine berathende Verſammlung iſt. Denn, wenn verlangt wird, fährt er fort, daß ein Vertrag mit den „Regierungen abgeſchloſſen werde, „ſo iſt dadurch eben in zweifelloſer Weiſe ausgeſprochen, daß die ein„ſeitige Erklärung des Einen der angeblich Vertragſchließenden noch „keine Kraft habe, mit andern Worten alſo, daß die Erklärungen und „Beſchlußnahmen der conſtituirenden Verſammlung keine ſelbſtſtän„dig in Kraft tretenden ſeien."(2) Darin hat Herr S. allerdings Recht, daß in zweifelloſer Weiſe ausgeſprochen iſt, daß von zwei

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments II. S. 352 u. 474.
(2) Daſelbſt S. 475.

Contrahenten der eine durch ſeine einſeitige Erklärung allein und ſelbſtſtändig den Vertrag nicht abſchließt, und daher die conſtituirende deutſche National-Verſammlung ſehr geſetzwidrig handeln würde, wenn ſie ſich dies gegen eine Regierung erlauben könnte; aber der Herr Stadtjuſtizrath Simon wird vielleicht bei reiferem Nachdenken auch einſehen, daß dies einen nicht ſehr ſchwer zu findenden Grund hat, nämlich eben, weil die Verfaſſung durch einen Vertrag von zwei Theilen feſtgeſetzt werden ſoll, ein Vertrag aber nun einmal die Natur hat, daß er nicht einſeitig oder auf Befehl und durch Gewalt des einen Theils, ſondern nur ſelbſtſtändig von beiden Theilen abgeſchloſſen werden kann. Herr Simon bemerkt hier: nichts gelernt, nichts vergeſſen!(1) Wenn derſelbe in dem obigen Raiſonnement anführt, daß die Nationalverſammlung, wenn ſie eine Verfaſſung nur durch einen Vertrag mit den Regierungen abſchließen, nicht aber durch ihre einſeitige und ſelbſtſtändige Macht geben ſolle, keine wirklich conſtituirende Verſammlung ſein würde,(2) und auch nicht eine rein conſtituirende Verſammlung,(3) falls rein und wirklich, wie wir beinahe vermuthen müſſen, gleichbedeutend ſein ſolle, ſonſt aber unter reiner nur diejenige verſtehen, welche verſtändig und nach ihrer Beſtimmung ſich blos mit Verfaſſungsſachen und nicht mit allen, ſelbſt die Verfaſſung überall nicht betreffenden Sachen ſich beſchäftiget, denn eine rein conſtituirende Verſammlung wird doch wohl ſchwerlich ein irgend geordneter Kopf eine Verſammlung nennen, in welcher ſich weniger mit der deutſchen Verfaſſung, als materialiter und formaliter höchſt unſchicklich ſich mit durchaus fremden Gegenſtänden beſchäftigt wird, von welchen Niemand begreifen kann, wie ſie in eine Verſammlung zur Entwerfung einer künftigen Staatsverfaſſung gerathen können. Was will denn Herr Simon mit ſeiner rein conſtituirenden Verſammlung ſagen? es wäre denn eine conſtituirende Verſammlung, die ſich lediglich mit der Bearbeitung der Verfaſſung beſchäftigt und von der Eitelkeit frei, ſich in alle Gattungen von Geſchäften zu miſchen. Es kann doch wohl nichts Lächerlicheres gedacht werden, als wenn eine blos zur Abfaſſung einer neuen Verfaſſung, alſo nur für die Zukunft beſchäftigte Verſammlung, eine rein conſtituirende genannt würde, welche

---

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. 353.
(2) Daſelbſt S. 352 u. 475.
(3) Daſelbſt S. 474.

die Verlegung der preußiſchen Nationalverſammlung nach Brandenburg zu beurtheilen, oder welche, wie die noch übrigen Fragmente der Nationalverſammlung in Frankfurt, kürzlich in den Wahn haben verfallen können, deutſchen Regenten, zwei Königen, in deren unbeſtrittenem Hoheitsrechte, in dem Rechte, eine ihrer Kammern aufzulöſen, zu turbiren und ihnen ihre Mißbilligung dieſer Auflöſung zu erkennen zu geben, nebſt einer lächerlichen Aufforderung à la Ferdinand II., ſie ſchleunigſt wieder zuſammen zu rufen. Eine ſolche Verſammlung iſt freilich keine rein conſtituirende Verſammlung. Was endlich Herr Simon mit ſeiner wirklich conſtituirenden Verſammlung ſagen will, iſt uns unverſtändlich. Sollte S. noch an ſeine berathende Verſammlung, an Männer denken, welche die Mitglieder der Verſammlung, um ihnen ihren Rath zu ertheilen, begleiten; ſo würde man hierbei an ein Analogon vom Gegenſatz einer wirklich conſtituirenden Verſammlung denken. Da alle Mitglieder der gewählten Verſammlung aber vollſtändiges Stimmrecht haben und die ganze Verſammlung eben ſo vollgültiges Stimmrecht, wie die Regierungen; ſo liegt vor, daß der Verfaſſer nur einen einzigen Geſetzgeber für einen wirklichen Geſetzgeber hält und alſo einen Geſetz- und Verfaſſungs-Autocraten will. Aber den will er auch nicht, ſondern nur die Fürſten ſollen an der Geſetzgebung keinen Antheil nehmen. Der Verfaſſer ſetzt im Funfziger Ausſchuß ſeine Anſicht hierüber folgendergeſtalt aus einander: (1)

„Iſt irgend eine politiſche Einſicht in den Regierungen, ſo „werden ſie jede, aber auch jede Spur von Reaction gegenüber „der conſtituirenden Verſammlung von ſelbſt entfernt halten; thun „ſie es nicht, ſo wird die Revolution unmittelbare Folge davon ſein. „Ich frage Sie ganz einfach, welches wären wohl die Mittel, die „den Regierungen zu Gebote ſtänden, um den ſelbſtſtändigen „Entſchließungen der Nationalverſammlung entgegen„zutreten? (worüber hatte ſie aber ſelbſtſtändig zu beſchließen?) „Es exiſtiren, abgeſehen vom Bürgerkriege, keine ſolche Mittel, und „deshalb bleibt nichts übrig und kann von jedem Patrioten den Regie„rungen nichts Anderes und angelegentlicher gerathen werden, als „ſich unbedingt und mit vollem Vertrauen der deutſchen „Nationalverſammlung in die Arme zu werfen. Das deut„ſche Volk wird dieſes Vertrauen in ganz anderer Weiſe zu recht-

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments I. S. 476.

„fertigen wiſſen, als die Regierungen dies bei der gleichen Forde„rung an das deutſche Volk, ihnen zu vertrauen, ſeit dreißig Jahren „gethan haben: Ich wiederhole, handeln die Regierungen in ande„rer Weiſe, erkennen ſie nicht unbedingt die Souverainetät der con„ſtituirenden Nationalverſammlung an, ſo wird jenes Entſetzliche: „Wen Gott verderben will, den verblendet er, auf ſie Anwendung „finden.“

Dies ſind alſo die beiden Gründe, auf welchen das ausſchließliche Recht der deutſchen conſtituirenden Nationalverſammlung, die deutſche Verfaſſung ohne Theilnahme der deutſchen Regierungen zu machen, beruhet, nämlich:

1) das in dem §. 22. erwähnte Hirngeſpinnſt vom Beſchluß des Vorparlaments vom 3ten April 1848, und
2) der hier von Heinrich Simon aus Bundesbeſchlüſſen ſelbſt abgeleitete Grund, daß die Nationalverſammlung in Bundesbeſchlüſſen eine conſtituirende genannt iſt.

Dies letztere iſt allerdings ſehr gegründet, ſie ſoll ja daher auch conſtituiren; aber völlig und durch und durch ungegründet iſt S's. Anſpruch auf ein alleiniges Conſtituirungsrecht. Es iſt eine üble Gewohnheit, Herr Simon ſelbſt hat darüber bekanntlich ſchon früher unangenehme Erfahrungen gemacht, Geſetze anzuführen, ohne ſie näher angeſehen zu haben, und daher hat er überſehen, daß nach den Geſetzen die Nationalverſammlung das Conſtituirungsrecht nicht allein hat, daß ſie nicht die alleinige conſtituirende Verſammlung iſt, ſondern daß auch die Bundesregierung, als das Geſammtorgan der Regierungen, das Mitconſtituirungsrecht hat, und daß auch ſie eine conſtituirende Verſammlung iſt und die Bundesgeſetze ſelbſt ſie beide als ſolche zwei compaciscirende Theile neben einander ſtellen (S. 22), und würde daher der Verfaſſer zu ſeinem Katalog von conſtituirenden Verſammlungen auch noch eine alleinige und eine gemeinſchaftliche Conſtituirende und die letztere als die gewöhnliche in Deutſchland gefunden und erſehen haben, daß die deutſchen conſtituirenden Nationalverſammlungen allein keinesweges, ſondern immer nur mit und im Verein mit den Regierungen die deutſchen Verfaſſungen abzufaſſen berechtigt waren, und daß mithin ihnen daſſelbe allein zuzuſprechen nicht allein eine offenbare Wortklauberei, ſondern auch ein fruchtloſes Unternehmen ſein würde, weil die von ihr allein gemachte Verfaſſung doch nicht eine rechtsbeſtändige ſein würde, und durch die gewaltſamen Umkehrungen des Sinnes

der Bundesbeſchlüſſe, z. B. „ſtändiſche Vertretung der Bundesländer bei der Veränderung der deutſchen Bundesverfaſſung“ (S. 15) in „Zertretung der Theilnahme der Fürſten an derſelben;“ des Ausdrucks: „nicht allein, ſondern immer mit den Fürſten“ in „immer allein und nie mit den Fürſten,“ und des Ausdrucks: „in gemeinſchaftlichem Verein mit den Fürſten“ (S. 78) in „ohne alle Rückſprache mit den Fürſten und ohne deren Wiſſenſchaft und Zuſtimmung,“ doch Niemand ſich bethören laſſen wird.

§. 24.

Daß die conſtituirende Nationalverſammlung einzig und allein und ohne die Fürſten berechtigt, die deutſche Verfaſſung zu geben, war hiernach eine ſo ungegründete, geſetzwidrige und abſurde Behauptung einiger Genoſſen der in den vorigen §§. gedachten freien Verſammlungen, daß ſchwerlich Jemand ahnen konnte, daß ſie in der, mit ihren Geſetzen, Beſtimmungen und Verhältniſſen näher bekannten Nationalverſammlung ſelbſt nicht allein aufkeimen, ſondern auch zu einer freilich nicht gedeihlichen Blüthe kommen werde. Wenn ſie dennoch in derſelben häufig wiederholt ward; ſo ſcheint dies nur lediglich Wirkung öfterer Traditionen und des ungleichen, aus den Wahlurnen in der Paulskirche vereinigten moraliſchen Geiſtes und moraliſcher Kräfte zu ſein. Daher konnten auch Abgeordnete ohne Anſtand von andern äußern, ſie glaubten ſelbſt nicht an den von ihnen behaupteten Grundſatz,(1) und daher wurde auch in der Nationalverſammlung, wie in den freien Vereinen (§. 22.) von den Anhängern dieſes Grundſatzes deſſen Discuſſion und Abſtimmung ſorgfältig vermieden, weil, wenngleich die allein und einzig conſtituirende Gewalt der National-Verſammlung ſehr bald von mehreren zu der ſogenannten linken Seite der Verſammlung ſich haltenden Mitgliedern derſelben bei aller Veranlaſſung behauptet und als Axiom in Cours erhalten ward,(2) dennoch für ſie erhebliche Gründe genug vorlagen, dieſe

(1) Heckſcher, Stenographiſche Berichte Bd. 1. S. 131.

(2) Raveaux: „es iſt ſo allgemein ausgeſprochen und angenommen, „daß wir auf den Grund dieſes „einzig und allein“ gewählt ſind, warum „ſollen wir es noch einmal decretiren? Wenn es wahr iſt, daß die Verſamm-„lung das Recht hat, warum debattiren wir darüber, ob es wahr iſt oder „nicht? Ich bin überzeugt, daß es unter uns noch einzelne Abgeordnete giebt, „welche daran zweifeln, denn wenn man etwas beſeitigen will, ſo zweifelt

Anmaaßung, für welche auch nicht ein einziger Grund angeführt werden konnte, ſondern vielmehr die allerbeſtimmteſten Geſetze, und die, zwar an der Theilnahme des Landes an der Veränderung der Verfaſſung, aber in eben dem Maaße an der Zuſtimmung und Bewilligung der Regenten, gewohnte und an dieſelben ſelbſt durch die Geſetze gewieſene deutſche Geſinnung ſich ſträubte, nicht näher an das Licht zu bringen.

Eines Theils war, da es der Verſammlung gefiel, die künftige Verfaſſung abgeſondert zu entwerfen und zu berathen (S. 96), der Zeitpunkt, dieſe Omnipotenz geltend zu machen, erſt nach vollendetem Entwurfe vorhanden, und würde der Verſuch, darüber früher einen beſtimmten Grundſatz feſtzuſetzen, nicht allein vergeblich geweſen ſein, ſondern auch die Regierungen aufmerkſam gemacht und zur Aufrechthaltung der bundesgeſetzlichen Vorſchriften und ihrer darin begründeten Rechte beſtimmt und dadurch die Nationalverſammlung gehindert haben, „ihre Vorſtellungen über den Umfang ihrer ſtaats-„rechtlichen Befugniß ſo zu ſteigern,“ wie die preußiſche Miniſterial-Note vom 23ſten Januar 1849 ihr mit gleich großem Recht, als mit großer Milde und Schonung vorwirft, von ihr aber nicht allein unberückſichtigt geblieben, ſondern ſogar maaß- und beiſpiellos überſteigert iſt. Anderntheils würde, wie die ſporadiſch gemachten Erfahrungen und eben angeführten Abmahnungen beweiſen, ſchwerlich der Verſuch, dieſe unnationale Anſicht ohne lange und vielfältige Bearbeitung in der Verſammlung, noch weit weniger aber in den Gedanken, daß die Unterthanen allein zur Abfaſſung der Verfaſſung berechtigt ſind, im Volke und bei letzteren vielleicht nie Eingang gefunden haben. Die Ehre des deutſchen Nordens in dieſer Beziehung hat in dem Funfziger Ausſchuß ſchon der Hannoveraner

---

„man doch an ſeiner Berechtigung; ich will aber nicht, daß man daran „zweifle“ (ſtenogr. Berichte Bd. 1. S. 127). — Allerdings ein ganz neues Mittel! — Auch Heckſcher trat dem Antrage auf Beſeitigung und Vermeidung der Entſcheidung über die beiden angedeuteten Principien, nämlich über die einzig und allein conſtituirende Gewalt dieſer Verſammlung und die Souverainetät, bei, ich glaube, daß wir ſehr weiſe daran thun, die ausdrückliche Entſcheidung dieſer Fragen in dieſer Verſammlung zu umgehen, und halte die Entſcheidung auch nicht für zweckmäßig, weil in dieſer Verſammlung nach meiner Ueberzeugung und nach meiner bisherigen Erfahrung kein allgemeines Einverſtändniß zur Zeit über dieſe Fragen vorherrſcht. Ich betrachte daher das Anregen derſelben wie das Hineinwerfen eines Zankapfels in eine Verſammlung, welche noch erſt ins Leben tritt (eben daſelbſt S. 130).

Siemens gewahrt (S. 126), und auch Heckſcher in der eben angeführten Abſtimmung bemerkt, daß die Entſcheidung dieſer Frage ſchon deshalb nicht rathſam ſei, weil ſie der Eigenthümlichkeit der deutſchen Volksſtämme doch nicht zuſagen werde, wie er wohl nicht weitläuftig zu exemplificiren brauche.

Die ausführliche Darſtellung, wie das, aus Mißdeutung oder Verblendung im Vorparlament und Funfziger Ausſchuß entſtandene Hirngeſpinnſt der ausſchließlichen conſtituirenden Gewalt der Nationalverſammlung auch in derſelben aufgebracht und von welchen ihrer Fractionen und mit welchen Gründen und Verdrehungen, und mit welchen Terrorismen ſie unterſtützt worden, würde hier zu weit führen, da jedenfalls der Wahn dieſer Verſammlung, die in eingebildeter Allmacht gemachte und publicirte ſ. g. Reichsverfaſſung werde durch ihre Verkündigung ſofort deutſches Reichs-Grundgeſetz und die Paulskirche für Deutſchland der Berg Sinai werden, auf das auffallendſte zerſtört ward, indem in dem geringen Theile von Deutſchland, in welchem dieſe ſ. g. Reichsverfaſſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht iſt, dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesherren hat erfolgen können, die Verfaſſung ſelbſt aber ihre weiteren Schickſale, derſelben wohl nicht ungewiß, noch zu erwarten hat. (1)

So ging aus der Eitelkeit und dem Allmachts-Schwindel eines Theils der Nationalverſammlung und aus der frevelhaften Ausſchließung der Regierungen von der Mitbeſchließung der Verfaſſung nicht blos die Nichtigkeit und der Untergang der von ihr verſuchten Verfaſſung und der Verſammlung ſelbſt, ſondern auch die Störung der Ruhe und des Friedens in einem Theile Deutſchlands hervor. Wenn ein gemäßigtes Mitglied der Nationalverſammlung ihr nach ihrem Verfall öffentlich als Schuld deſſelben den Fehler

---

(1) Großherzoglich Mecklenburg Schwerinſche Reſolution an die Kammer vom 11ten Mai 1849: „das Wirkſamwerden der Reichsverfaſſung hängt überhaupt von einer der Verfaſſung entſprechenden Bildung des Reichsverbandes und Löſung der Reichs-Oberhauptsfrage ab. Nur erſt dann, wenn dies verwirklicht worden, iſt das Verfaſſungswerk für Deutſchland als vollendet anzuſehen, und erſt dann wird für Uns die Verpflichtung vorhanden ſein, ſelbſt Beſtimmungen und Verfügungen zur Ausführung zu bringen, welche vorausſetzen, daß die Verfaſſung, ſo wie ſie beſchloſſen und von Uns anerkannt iſt, für Deutſchland wirkſam ins Leben getreten ſei. Hieran werden Wir feſthalten und auf dem befolgten Wege fortſchreiten, wie das wahre Wohl des Landes es erfordert.“ (Auch Mecklenb. Strelitz v. 14. Mai.)

vorwarf, die Regierungen von dem Verfaſſungswerke ausgeſchloſſen zu haben, und Welcker und Heckſcher ſchon in den früheren freien Verſammlungen anführten, daß dieſes Beſtreben das Grab der Nationalverſammlung und der Keim des Bürgerkrieges ſein werde (S. 124 u. 129); ſo erklärte dagegen der oft genannte Heinrich Simon aus Breslau in einer dieſer Verſammlungen, nach ſeiner angeführten Auseinanderſetzung, diejenigen, welche die Mitwirkung eben der Fürſten beim Verfaſſungswerke für im Geſetz begründet halten, wiederholentlich in die Klaſſe derjenigen, von welchen es heißt: wen Gott verderben will, den verblendet er. (1)

Die Gründe, mit welchen in der Nationalverſammlung von einem bedeutenden Theil ihrer Mitglieder ihre autokrate Verfaſſungsgebungsgewalt behauptet worden, bedürfen einer näheren Erwähnung.

Sie ſind weſentlich die ſchon in den beiden früheren freien Verſammlungen mit größerer Beſtimmtheit behaupteten.

Dahin gehört auch das Argument von der Volksſouverainetät, welche das deutſche Volk von vierzig Millionen Menſchen im Frühjahr 1848 erworben und dieſer Verſammlung übertragen haben ſoll. Die Volks=Souverainetät wollen wir auf ſich beruhen laſſen und nur wiederholen, daß auch ſie von Heckſcher zu den Gegenſtänden gerechnet wird, „welche Mancher behauptet, aber ſelbſt nicht daran glaubt," und welche von ihren Vertheidigern der Gefahr einer näheren Erörterung nicht ausgeſetzt werden. Es iſt aber bereits S. 121 bemerkt, daß es hier auf Volksſouverainetät, wenn ſie überhaupt vorhanden wäre, überall nicht ankommen könne, weil die Nationalverſammlung und die Wahl zu derſelben, ſowie der Umfang ihrer Befugniſſe auf den Bundesbeſchlüſſen vom 30ſten März und 7ten April 1848 beruhen, in denſelben aber von dieſer Souverainetät und von ſouverainem Conſtitutionsrecht der Nationalverſammlung überall keine Spur vorhanden, wohl aber deſſen Mitconſtitutions=Recht verordnet iſt. Wenn übrigens der Ausdruck Souverainetät häufig von der Nationalverſammlung gebraucht wird; ſo liegt der Sinn, in welchem dies verſtanden iſt, von ſelbſt vor und iſt oft näher angedeutet. (2) Sehr häufig iſt dieſer Ausdruck aber auch lediglich auf das Verhältniß zwiſchen der Reichsverfaſſung und den Verfaſ=

(1) Verhandlungen des deutſchen Parlaments, Abth. II. S. 333 u. 471.

(2) Insbeſondere in Rückſicht auf die Unabhängigkeit von den Wählern und deren Anſichten und von den Regierungen.

ſungen der einzelnen Staaten gebraucht, aber ſowohl im Vorparlament und im Funfziger Ausſchuß, als in der Nationalverſammlung von dem Verhältniß zu den Regierungen ſehr getrennt gehalten und daher die für die Reichsgeſetzgebung conſtituirende Verſammlung zwar auch als eine für die Landesverfaſſungen conſtituirende, mithin ſouveraine Verſammlung gehalten, allein nicht für das Verhältniß derſelben zu den Fürſten und der Souverainetät dieſer Verſammlung in Anſehung der Reichsverfaſſung und den Fürſten gegenüber. (1)

Der chimäriſche Beſchluß, welchen das Vorparlament am 3ten April 1848 wegen des alleinigen und einzigen Conſtituirungsrechts der Nationalverſammlung gefaßt haben ſoll (S. 122), iſt zwar auch wohl in derſelben angeführt, indeſſen von andern als ganz mißverſtanden beſtritten und wegen gänzlicher Incompetenz des Vorparlaments für unkräftig erklärt, wenn er erlaſſen ſein ſollte. (2)

---

(1) Vergl. Welcker in dem in der folgenden Anmerkung gedachten Vortrage vom 27ſten Mai 1848, z. B. ſtenograph. Ber. I. S. 139.

(2) Z. B. Welcker (27ſten Mai 1848): Es ſind auf der Tribüne eine Reihe hiſtoriſch ganz unrichtiger Thatſachen angeführt. Herr Raveaux bemerkte unter anderm, es ſei ohnehin die allgemeinere Ueberzeugung für das Princip der ausſchließlichen Volksſouverainetät, ich glaube auch an ſie, aber nur nicht da, wo conſtituirte Gewalten ſind, dort theilt ſich die Souverainetät. Herr R. ſagt, dies Princip ſei ſchon entſchieden. Dies iſt aber weder rechtlich, noch factiſch entſchieden. Factiſch hat man geſagt dadurch, daß wir auf dem Boden der Revolution und im Namen des Volks da ſeien und hätten factiſch die Gewalt. Wäre das Factum ſo, ſo wäre es eine ſchlechte Grundlage für rechtliche Principien, und es wäre, ſo lange wir keine feſt ausgebildete Rechtsform für die Souverainetät der Nation haben, eine vielleicht gleich zahlreiche Verſammlung berechtigt, uns aus der Paulskirche zu vertreiben. Wenn das Factum die Sache macht, ſo iſt es das ſtärkere Factum, dem das ſchwächere weichen muß. Die Nationalverſammlung ſteht auf einem viel beſſeren Boden, als auf dem des Factums, die Facta, die ſie in die Paulskirche gebracht — die 50 Männer in Heidelberg haben ſämmtlich mit ihrer Namensunterſchrift bekräftigt, die beſtehenden Rechtsgrundlagen zu achten und ſo lange es nur irgend möglich auf dem Rechtsboden zu erkämpfen und auch auf dem Rechtsboden zu bleiben; in Folge deſſen macht die Siebener Commiſſion Vorſchläge, welche das Vorparlament berathet. Dieſes hat aber nicht, wie man uns geſagt hat, beſchloſſen, daß die Nation ausſchließlich ſouverain ſei, und in dieſer Beziehung kann ich mich nicht blos auf das Zeugniß aller Anweſenden, ſondern auch auf das Protokoll berufen. Zu einem Antrage, der mehrere andere

Dagegen iſt dieſer ſogenannte Beſchluß des Vorparlaments mit ſeinem untergeſchobenen falſchen Sinn zu den auffallendſten Verdrehungen gebraucht. Bald iſt behauptet, daß, „da es ſo allge-

---

löbliche Dinge enthielt, wurde dann noch als Schlußſatz hinzugefügt, es ſolle das Verfaſſungswerk ausſchließlich von der Nationalverſammlung zu Stande gebracht werden, darüber habe ich nun dreimal das Wort genommen und gebeten, ſich nicht in eine Entſcheidung hierüber einzulaſſen. Bei der Abſtimmung war aber zweimal der Wille der Verſammlung ſo zweifelhaft, daß man ſofort zur namentlichen Abſtimmung ſchreiten wollte. Da habe ich nochmals die Tribüne beſtiegen und meinen Mitbürgern zugerufen; ſie möchten ſich hüten, einen ſolchen Beſchluß zu faſſen, denn er könne Unfrieden und Bürgerkrieg ausſäen; und darauf hat denn der Antragſteller Soiron erklärt, er wolle dieſe Sache der Nationalverſammlung zur Entſcheidung überlaſſen, worauf man dann auch mit ihm geſtimmt hat. Die Siebenzehner haben geſagt, was auch der Antrag der Mehrheit ſagt, daß ſie nämlich dem allgemeinen Verfaſſungswerke ſich unterordnen müſſen. **Durch einen ſolchen Ausſpruch hat man nicht über das Princip ausſchließlicher ſouverainer Entſcheidung der Mehrheit dieſer** (der National-) **Verſammlung entſchieden.** Daß man nun aber gern die Regierungen in dieſe Sache hineinziehen will, iſt eine durch öffentliche Urkunden widerlegte Behauptung: Es ſeien ſämmtliche Regierungen einſtimmig nach und während unſerer Verhandlungen wiederholt aufgefordert, die Wahlen zu veranſtalten, ſie haben in dem Beſchluß zwar nicht ein theoretiſches Schulprincip ausgeſprochen, aber ausdrücklich erklärt, daß die Nationalverſammlung berufen und gewählt wurde, um hier eine Verfaſſung zu entwerfen, die mit Zuſtimmung der Regierungen ins Leben gerufen werden ſoll. Dieſer Beſchluß wurde zweimal wiederholt, und ihn haben die deutſchen Regierungen verkündigt, als ſie die beſondern Wahlen in ihren Ländern anordneten. Wenn Sie wollen; ſo können Sie Recht und Unrecht ausſprechen — allein vollgültig ausgeſprochen iſt es dann noch nicht. — Wir wollen aber eine gemeinſchaftliche Macht der deutſchen Volksſtämme und Regierungen und der hier von den Bürgern gewählten Repräſentanten. Einſeitige ausſchließliche Regierungs-Souverainetät hat unſere Geſchichte getrübt, ausſchließliche Volks-Souverainetät aber auch den Völkern keine Roſen gebracht. Wenn Sie die Würde des Fürſtenthums, die erblichen Fürſtengeſchlechter zum Voraus, ehe Sie eine gute Verfaſſung gemacht haben, in ihrer Exiſtenz angreifen, — dann haben Sie nicht dieſe Fürſten allein beleidigt, wer noch eine moraliſche Ader in ſeinem politiſchen Syſtem hat, der iſt mitbeleidigt. (Bravo! erfolgt von Seiten der Verſammlung.) Darum hat man ſich zu allen Zeiten unter praktiſchen Völkern auch mit den Regierungen gern verſtändigt und friedlich geeinigt.“ (Stenograph. Ber. Bd. I. S. 139.)

„mein ausgeſprochen und angenommen iſt, daß wir auf den Grund „dieſes „einzig und allein" gewählt ſind;" ſo müſſe dies einzig und allein beſtehen, und bedürfe nicht noch einmal discutirt zu werden. (1) Mit dieſem Raiſonnement ſteht es in Facto und in der Logik ſehr mißlich; denn die Wahl iſt auf den Grund des Bundestags-Protokolls vom 30ſten März 1848 angeordnet, in demſelben ſteht aber keine Sylbe von „einzig und allein," ſondern vielmehr: „nicht allein, ſondern immer zuſammen mit den Regierungen;" die Worte „einzig und allein" ſind aber erſt im Vorparlament am 3ten April, jedoch nicht in dieſem ihm untergeſchobenen geſetzloſen Sinne geſprochen, und mochte es daher dem Herrn Raveaux wohl ſchwer fallen, Wähler oder Deputirte nachzuweiſen, die in dem thörichten Wahn wählten und gewählt wurden, nunmehr mit gänzlichem Ausſchluß der Fürſten und der Regierungen für die neue deutſche Verfaſſung gründlich und geſetzlich geſorgt zu haben. Wie der Verfaſſer anführen kann, „daß dies ſo allgemein angenommen „und behauptet worden," iſt ſehr ſtark, (2) ſelbſt in der Paulskirche

---

(1) Raveaux: ſtenograph. Ber. Bd. I. S. 27.

(2) Welcker (am 9ten Juni): Das Vaterland ſind Fürſt und Volk, ſouverain gegen Außen und gemeinſchaftlich und unzertrennbar verbunden in Bezug auf die innere Regierung — hier iſt keine Trennung von Regierung und Volk, aber wohl iſt eine Verſchiedenheit der Standpunkte gegeben. — Aber der Weg der Vereinigung beider rechtlichen Perſönlichkeiten iſt, wo es um die Verfaſſung gilt, der Weg der rechtlichen Vereinbarung, und kommt ſie nicht zu Stande, ſo muß nach der rechtlichen Friedensbemühung der Schwächere ſich dem Willen des Stärkeren fügen. Man hat zwar hier geſagt, daß die abſolute und ausſchließliche Volksſouveraineität bei dem Raveaurſchen Antrage von dieſer Verſammlung ausgeſprochen worden ſei, ich habe aber damals bewieſen, daß dieſer Grundſatz weder von den Regierungen, noch von der Nationalverſammlung oder dem Vorparlament vor dem Raveaurſchen Antrage ausgeſprochen war, und auch bei dieſem Antrage, dem ich wenigſtens im Beſchluſſe zugeſtimmt habe, iſt er nicht angenommen worden, denn der Antrag auf ausſchließliche Schaffung der gemeinſamen Verfaſſung wurde zurückgezogen und nicht angenommen. Laſſen wir uns alſo nichts hineinſchieben, was nicht da iſt. Wenn die Verſammlung dieſen Grundſatz ſich zu eigen machen will, ſo beſchließe ſie ihn heut, aber ſo ſage ich, ſie iſt revolutionair ohne Noth. Wir ſind von unſern Mitbürgern nach den Anordnungen derjenigen Regierungen, die das Volk in dem Augenblick der Empörung doch hat beſtehen laſſen, gewählt worden. Ich habe kein Mandat erhalten, um die Regierung vom Throne oder von ihrer Würde und Ehre herabzureißen, um den Schlund der Revolution weiter zu reißen, ſondern es lautet: ſchließt einmal durch rechtliche

iſt es, beſonders in der erſten Zeit der Verſammluung, wohl ſchwerlich der Fall geweſen, oder ſollen wir, wie der Verfaſſer, die Achtung für die Nationalverſammlung ſo weit verletzen, daß wir ihr zutrauen, Beſchlüſſe des Vorparlaments für Reichsbeſchlüſſe und für Geſetze gehalten zu haben, durch welche daſſelbe den deutſchen Regenten Hoheitsrechte habe aberkennen können. Wenn aber Rechtskenntniß und Rechtsgefühl in Deutſchland ſo abgenommen hätten, daß ſolche Wahlen auf „einzig und allein" angenommen und behauptet und nicht empört hätten, würden die Fürſten dadurch ihrer Hoheitsrechte beraubt ſein, und welcher redliche Volksdeputirte würde wohl einen ſolchen Beſchluß oder eine ſolche allgemeine Behauptung ſich zu Nutze und alſo derſelben ſelbſt theilhaftig gemacht haben.

Noch weiter geht Ludwig Simon, aus Trier.(1) Man muß, führt er aus, den verſchiedenen Zuſtänden und Bildungsſtufen Rechnung tragen, das iſt das Princip der Relativität. Wollen wir Republik oder Monarchie? Man ſprach von Pietät gegen die Fürſten, eine neue Macht und Glanz-Anwälzung conſtruiren und zu den 34 vorhandenen hinzufügen ſollen. Nach dem Princip der Relativität muß ich dies läugnen. Das Volk will dies nicht. Ich frage ſie, welches iſt der letzte Ausdruck des deutſchen Volks? Dieſer letzte Ausdruck wird uns nach dem Princip der Relativität dahin führen, was das deutſche Volk will. Das deutſche Volk, äußerte er in der Verſammlung vom 20ſten Juli 1848,(2) hat uns hieher geſchickt, wir ſind die Demokratie und haben dieſelbe nicht zu gewinnen, ſondern nur zu verlieren; das Vorparlament hat ausgeſprochen, daß wir einzig und allein die Verfaſſung feſtzuſtellen haben. (Dies iſt eben ſo wenig der Fall, als es, wäre es geſchehen, lächerlich und nichtig ſein würde. Der Ausdruck: Feſtſtellung der Verfaſſung, iſt in dem ſ. g. Beſchluß überall nicht enthalten, ſondern nur die Rede von den Einleitungen zu der Zuſammenkunft der Nationalverſammlung, vergl. Seite 124 ff.) — Das Vor-Parlament war, wie Simon zugiebt, eigentlich auch eine revolutionaire Größe.

Begründung eines Verfaſſungszuſtandes den unglücklichen Weg, den Abgrund der Revolution, begründet dadurch wieder Vertrauen, gegenſeitige Rechtsachtung, Frieden, Ruhe, Wohlſtand, Freiheit. (Stenogr. Ber. I. S. 409.) Vergl. auch andere Zeugniſſe, z. B. ſelbſt Eiſenmann, §. 22.

(1) Stenograph. Ber. Bd. 1. S. 406.

(2) Stenograph. Ber. Bd. 1. S. 407.

Nach dem Parlament kam der Funfziger Ausſchuß, und dieſer hat das Princip rein gewahrt in allen Conflicten mit der Bundes-Verſammlung. (Es iſt ja damals an der Verfaſſung überall nicht gearbeitet, und der Ausſchuß, ſo anmaßend er auch in andern Beziehungen war, hat ſich der Theilnahme hieran ſorgfältig enthalten und auf Anträge zur Beförderung der Wahlen beſchränkt.) Man will uns aber auf den Rechtsboden zurück führen, um das Princip der verträglichen Vereinbarung um jeden Preis zu retten. Bisher hat das Recht die Geſchichte geknebelt, jetzt iſt die Geſchichte einmal Herr des Rechts geworden. (Eine nach den Vorſchriften des Rechts vorgeſchrittene Geſchichte könnte aber doch wohl nicht eine ſo verwerfliche ſein, wie die bisherige verſchrieen wird, und ein durch die Geſchichte allein geregeltes Recht möchte ſchwerlich wünſchenswerth ſein, wenigſtens ſind die ehemaligen Zeiten des Fauſtrechts bisher nicht ſonderlich geprieſen, und iſt die vom Recht entblößte Geſchichte der N. V. bedauerlich genug.) Wir wollen den alten Rechtszuſtand nicht wieder herſtellen. (Dieſer Grundſatz iſt nirgends, ſondern nur der Grundſatz: wir wollen uns bemühen, ihn zu verbeſſern, ausgeſprochen.) Man ſagt: die Fürſten hätten unſer Recht anerkannt, indem ſie nach den Beſchlüſſen des Vorparlaments die Nationalverſammlung einberufen hatten. Darin liege eine ſtillſchweigende Genehmigung und Vereinbarung. Dadurch ſuche man den Boden der Verträge herzuſtellen und die Volksſouverainetät in Zweifel zu ziehen. Es iſt aber mit dieſer Anerkennung eine eigene Sache, ſie muß frei gegeben ſein; dieſe ſei aber durch Gewalt und Furcht erzwungen und könne nach den Pandecten gar nichts nützen. Der Boden, auf welchem wir ſtehen, ſei der Boden der Geſchichte, vom alten Rechtsboden wollen wir nichts wiſſen. Und doch iſt Herr Simon ſo inconſequent, aus dem alten auf den neuen Rechtsboden die Pandecten und aus ihnen die exceptio vis et metus hinaufzubringen und den Geſchichtsboden gänzlich zu verlaſſen. Denn derſelbe iſt ihm gänzlich fremd, wenn er behauptet, daß die Fürſten nach den Beſchlüſſen des Vorparlaments die Nationalverſammlung einberufen hätten, da ganz bekannterweiſe das Vorparlament erſt am 31. März 1848 in Frankfurt zuſammengekommen iſt, die Zuziehung ſtändiſcher Vertreter der einzelnen deutſchen Bundesländer zur Abfaſſung der neuen deutſchen Verfaſſung aber bereits vorher und namentlich

ſchon am 9ten und 13ten März von Baden und Baiern auf dem Bundestage vorgeſchlagen und durch den Bundesbeſchluß vom 30ſten deſſelben Monats beſchloſſen ward, mithin ſchon vorher von ſämmtlichen Regierungen genehmigt worden (S. 15 ff.); die ſpätere Gewährung des Antrages des Vorparlaments aber lediglich die Zahl der Volksvertreter und den Wahlmodus betraf (S. 55 ff.). Die Theilnahme der Vertreter der einzelnen Bundesländer an der Bundesverfaſſung iſt daher keineswegs auf Antrag oder vollends nach den Beſchlüſſen (1) des Vorparlaments, ſondern vor deſſen Entſtehung keineswegs unter der von Simon aus den Pandecten angeführten vis et metus, ſondern aus den im Bundestags-Protokoll vom 30ſten März 1848 (S. 17) angeführten Gründen lediglich und allein von den Fürſten neu bewilligt worden und nur eine, für die damals zu gebende Verfaſſung beſchloſſene Mitwirkung. Es iſt daher nicht abzuſehen, wie von einem ſchon beſtandenen Rechte des Volks, an der Abfaſſung der deutſchen Reichs- und Bundesverfaſſung Theil zu nehmen, und von der Anerkennung dieſer Befugniß auf dem Rechts- oder dem geſchichtlichen Boden irgend die Rede ſein könne. Eben ſo wenig beruht die Verleihung dieſer Befugniß auf einem Vertrage, ſondern, wenn hier vom Wege des Vertrages die Rede iſt; ſo betrifft derſelbe die Zuſtandebringung der Verfaſſung, wie der Reviſions-Ausſchuß der Bundesverſammlung vorſchlug. Kann ein vernünftiger Zweifel über den Sinn des Bundesbeſchluſſes vom 30. März 1848 aufkommen, wenn nach den Motiven: „eine neue Verfaſſung entweder einfach aus der Vereinbarung der Regierungen und von dieſen durch Bundesbeſchluß gemeinſchaftlich octroyirt werden oder im Wege des Vertrages und der freien Zuſtimmung der Regierungen auf der einen und des Volkes auf der andern Seite zur Gültigkeit gebracht werden kann und beſchloſſen iſt, den letzten Weg zu wählen, weil er eine Gewähr für die Verfaſſung gebe" (S. 17). Nach Herrn Simons Darſtellung ſoll indeſſen die Theilnahme des Volks an der Bildung der Reichsverfaſſung

(1) Wie Herr Simon ſich ausdrückt, obgleich das Vorparlament zu beſchließen überall nicht befugt war, noch ſich ſelbſt dazu befugt hielt (S. 43), — auch Römer äußerte: die Beſchlüſſe des Vorparlaments und des Ausſchuſſes der Funfziger ſind, als von Privatvereinen ausgehend, nichts anderes als Wünſche (Stenographiſche Berichte I. S. 129), und die Nationalverſammlung iſt offenbar kein Reviſions-Ausſchuß für ſämmtliche Verfaſſungen Deutſchlands (Daſelbſt).

auf einem dritten Wege, dem der Revolution und Gewalt und des Zwangs errungen ſein und die Regierungen ſollen ſich jetzt bemühen, dieſen dritten Weg, welchem ſie durch Anerkennung der Beſchlüſſe des Vorparlaments ihre Anerkennung ertheilten, durch die exceptio vis et metus zu beſeitigen und den Boden der Verträge wieder herzuſtellen. Der Advokat-Anwalt S. ſtand bei dieſer Aeußerung weder auf dem Rechts- noch auf dem Geſchichtsboden. Dem erſteren kann Revolution und Gewalt an ſich ſchon nicht angehören und auf demſelben höher als ein Rechtstitel geachtet werden, und ſchwerlich wird Jemand dem Rechtsboden einer Verfaſſung, die ihren Urſprung auf Barrikaden und auf revolutionaire Verſammlungen, wofür Herr Simon ſelbſt das Vorparlament erklärt, überhaupt zurückführen muß, einen rechtlichen Werth und gar eine höhere Gewähr als einer zwiſchen Fürſt und Volk vereinbarten beilegen. Was nun aber den geſchichtlichen Boden betrifft; ſo hat Herr Simon denſelben überall nicht betreten, ſondern durchweg umgekehrt. Wenn die Nationalverſammlung vom Volke den Fürſten durch Gewalt und Furcht und Revolution abgezwungen ſein ſoll; ſo iſt dies eine ungegründete und das Volk erniedrigende Behauptung. Der Wunſch nach einer ſolchen Nationalverſammlung war allerdings in mehreren deutſchen Ländern ausgeſprochen, aber nicht auf dem von Simon behaupteten Wege der Gewalt und der Rebellion. Das deutſche Volk hatte dieſe Theilnahme an der Reichsverfaſſung auf dem Wege der Bitte erlangen wollen, nach S. aber vorgezogen, das, was es rechtlich beſitzen wollte, verbrecheriſch zu erwerben, und habe auf dieſem Wege den Fürſten durch Gewalt und Zwang die Nationalverſammlung abgezwungen. Wo hat S. dieſe ſeine vis et metus gefunden? Etwa in der Vereinbarung der Heidelberger Verſammlung von 1848: dieſe höchſten Güter im Zuſammenwirken aller deutſchen Volksſtämme mit ihren Regierungen — ſo lange auf dieſem Wege Rettung noch möglich — zu erſtreben oder in ihrem Beſchluſſe, um dieſe Nationalverſammlung möglichſt bald das Ihre beizutragen, ihre betreffenden Regierungen auf das dringendſte anzugehen. (1) Wenn im Vorparlament erklärt ward, wir müſſen darauf wirken, daß die Nationalverſammlung, die in Ausſicht geſtellt iſt und zu deren Zuſammenberufung die Regierungen ſich bereit erklärt haben, ſo bald als möglich ins Leben trete, mit einem Worte, daß die Fürſten aus freier

---

(1) Verhandlungen ꝛc. S. VIII.

Bewegung die Wünſche und Anträge des Volks berückſichtigt und ihnen zuvorgekommen ſind; ſo iſt es allerdings ein ſtarkes Unternehmen des Herrn Simon, hier dem deutſchen Volke Gewalt und Zwang anzudichten. Dieſer ganzen Behauptung fehlt daher um ſo mehr Grund, Wahrheit und Sinn, als die Nationalverſammlung von mehreren Regierungen ſchon lange vor der Zuſammenkunft des Vorparlaments vorgeſchlagen und vom Bundestage am 30ſten März 1848 beſchloſſen und ſelbſt die von demſelben gewünſchte Veränderung des Wahlmodus willfährig bewilligt ward (§. 10.), von Gewalt und Zwang daher überall die Rede nicht ſein kann. Die Nationalverſammlung, ſo weit ſie überhaupt noch für Deutſchland beſteht, beſteht noch auf eben dem Boden des Bundesbeſchluſſes, auf welchem ſie beſchloſſen, begründet und zuſammenberufen worden, und iſt ſpäter auf einem andern Boden überall nicht verändert. Ein Theil der Nationalverſammlung hat allerdings dieſen geſetzlichen Boden auf das vielfachſte und gröbſte und zuletzt in einem ſo empörenden Grade verletzt, daß die Regierungen genöthigt wurden, ſie auf dieſe Ueberſchreitungen des geſetzmäßigen Bodens zu verweiſen, oder was ſie in ſolcher Ueberſchreitung gemacht hatte, für nichtig zu erklären, oder, in ſo fern einzelne Regierungen es in individueller Hinſicht angemeſſen hielten, von dem von der Nationalverſammlung betretenen geſetzloſen Boden auf den geſetzmäßigen Boden zu bringen und durch ihre Genehmigung und Zuſtimmung dem ſogenanten Beſchluſſe der Nationalverſammlung die ihm fehlende Geſetzlichkeit und Kraft wenigſtens für ihren Staat nachträglich zu verleihen.

Herr Simon fährt fort: „Wir ſind die Demokratie und haben „mit Niemand Etwas zu vereinbaren — ? — das Volk würde dagegen proteſtiren, wir dürfen unſere Vollmachten nicht mißbrauchen, „nichts in fremde Hände zurücklegen, was ſich das Volk genommen „und uns gegeben hat. Dieſe Betrachtung ergiebt ganz einfach die „Republik im Geſammtſtaat.“ (Dieſe wäre alſo der Inhalt der Vollmacht der Verſammlung?)

Dies iſt weſentlich der rechtswiſſenſchaftliche und hiſtoriſche Inhalt dieſes Votums, deſſen Baſis ſelbſt factiſch durchaus ungegründet und unrichtig iſt, indem das Vorparlament keinesweges, wie Herr Simon behauptet, (1) ausgeſprochen hat,

---

(1) Stenographiſche Berichte I. S. 407.

daß die Nationalverſammlung einzig und allein die Verfaſſung feſtzuſtellen habe, ſondern nur, daß das Vorparlament nicht befugt ſei, in den die Verfaſſung betreffenden Angelegenheiten mit den Regierungen zu beſchließen, ſondern dies der von dem Volke zu erwählenden Verſammlung überlaſſen müſſe, dadurch aber die Regierungen keineswegs ausgeſchloſſen habe und rechtlicherweiſe habe ausſchließen können (S. 122).

Der Advokat=Anwalt S. hat aber auch ein ſehr merkwürdiges neues Argument für die alleinige Befugniß der conſtituirenden Verſammlung und gegen die Mitcompetenz der Fürſten erſonnen, indem er behauptet, daß die Fürſten in der vom Volke gewählten Verſammlung begriffen ſeien. (1) „In unſerer Ver„ſammlung, ſagt er, iſt alles enthalten, die Fürſten ſo„wohl als die Volksſtämme. Die Fürſten, meine Herren, „die Fürſten waren ſämmtlich Urwähler — „ſchallendes „Gelächter“ in der Nationalverſammlung belohnte dieſe poſſierliche „Invention — wenn ſie nicht gewählt haben; ſo iſt das „ihre Schuld. Sie konnten auch ſämmtlich gewählt „werden; wenn ſie nicht gewählt wurden, ſo beſaßen ſie „kein Vertrauen. Einige Prinzen, z. B. der Prinz von „Preußen und der Erzherzog Johann wurden wirklich „gewählt. Eine beſondere Souverainetät der Fürſten „iſt für uns nicht vorhanden. Dieſelben ſind ſämmtlich „in uns enthalten, und diejenigen, welche einen Gegen„ſatz von Fürſten und Volksſtämmen machen und die Sou„verainetät der Fürſten durch die angebliche Pietät der „Volksſtämme für uns aufrecht erhalten wollen, vergeſ„ſen, daß auch ſämmtliche Volksſtämme in uns vertreten „ſind. Warum wollen Sie nun aus unſerer Mitte „herausgreifen, da ja alles in uns enthalten iſt?“

Herr Advokat Simon liefert hier in der That ein Original nihil tam absurdum. Wer deutſche Sprache und Verfaſſung kennt, und Herr Simon, wenn er die Bundesgeſetze wegen der National=Verſammlung auch nur angeſehen hätte, muß „die Regierun„gen auf der einen Seite und das Volk auf der andern „Seite, welche im Wege des Vertrages die Verfaſſung verein„baren ſollten (S. 17)“ und „die Regierungen, die immer

(1) Stenographiſche Berichte I. S. 407.

„den zweiten contrahirenden Theil der conſtituirenden „Volksverſammlung bilden ſollen (S. 20)," „die Re= „gierungen und das Volk, zwiſchen welchen die Verfaſ= „ſung zu Stande gebracht werden ſoll (S. 22)," „die „Regierungen, deren Anſichten und Wünſche mit denen „der conſtituirenden Verſammlung in Beziehung auf die „in gemeinſchaftlichem Verein in das Leben zu rufenden „neuen deutſchen Verfaſſung vermittelt werden ſollen" (S. 78), alſo dieſe Regierungen finden, die hier mit dem Volke immer zwei beſondere contrahirende Theile bilden und mit einander ſich vertragen und gemeinſchaftlich vereinigen ſollen, und die Nationalverſammlung für zwei beſondere und eigene Rechts=Perſonen halten und kann vernünftigerweiſe nicht auf den Einfall gerathen, beide für Eine Einzige und die Nämliche Rechtsperſon zu halten und an= zunehmen, daß die Bundesgeſetze erſtere unter dem Ausdruck Nationalverſammlung mitbegriffen hätten, deren Anſichten und Wünſche erſt vermittelt und vereinigt werden und die ſich mit ſich ſelbſt erſt vereinigen ſoll. Wer könnte unter Regierungen und Volksvertretern als zwei beſonderen contrahirenden und verein= barenden Theilen nicht zwei beſondere Theile verſtehen, oder kennt Herr Advokat Simon Verträge oder Vereinbarungen, welche eine Perſon mit ſich ſelbſt und allein ſchließt? Wenn der Verfaſſer behauptet: eine beſondere Souverainetät der Fürſten ſei für uns nicht vorhanden; ſo iſt nicht zu enträthſeln, was er ſich dabei gedacht hat. Wenn er doch nur die Bundesbeſchlüſſe, in deren Gemäßheit und im Gefolge der Anordnung ſeines Souverains er zur Nationalverſammlung gewählt worden, geleſen hätte; ſo würde er erſehen haben, daß die Mitpaciscenten dieſer Nationalver= ſammlung die Organe der Souverainetät der Fürſten ſein und beide ſich verſtändigen und vereinbaren ſollten! Hätte der Verfaſſer ſich von den Verhältniſſen Deutſchlands und der Verſammlung, in die er gewählt ward, irgend unterrichtet; ſo würde er jene Behauptung weder gewagt, noch auf den geſetzwidrigen und unhiſtoriſchen Ge= danken gerathen ſein, daß der Landesfürſt an der Bildung der Staatsverfaſſung keinen Antheil hat, ſondern ſie von den Vertre= tern ſeines Volks ſich vorſchreiben laſſen muß, jedoch, um nicht gegen den Geringſten aus demſelben gar zu ſehr herabgeſetzt zu werden, gleich dieſem zum Mitgliede der Verſammlung gewählt werden könne und dann als ſolches und perſönlich gewählter Volks=

vertreter perſönlich an der Verfaſſungs-Feſtſetzung doch auch Theil nehmen könne.

Die deutſche Reichsverfaſſung ſoll nach den Geſetzen zwiſchen „den Regierungen," alſo den Regenten, der Landeshoheit und der Souverainetät „unter einander an einem und der Natio-„nalverſammlung am andren Theile," von Seite der Regierungen durch die „Bundes-Verſammlung oder durch andere Organe" — verabredet werden. Herr Simon verſteht alſo unter dem Ausdruck „die Regierungen" die deutſchen Fürſten als Individuen und Privatperſonen und wahlfähige, alſo z. B. als volljährige, im Wahldiſtrict wohnende Männer und nur für den Fall der ihn getroffenen Wahl und für dieſe Kammerſitzung, und geſteht ihnen dann das Stimmrecht lediglich nur als Kammermitgliedern zu. Dieſe Anſicht und Interpretation der Bundesgeſetze hat durch das obengedachte, in der Paulskirche erſchallende Gelächter allerdings das einzige angemeſſene Urtheil erhalten. Vollends unbegreiflich iſt es, wie der Verfaſſer auf den Gedanken gekommen iſt, nicht regierende Fürſten zur Illuſtration ſeiner Theorie anzuführen und deshalb an allen Stellen der Bundes-Geſetze den Ausdruck: die Regierungen, in den: die Fürſten umzuändern, aber dabei ungeſchickt den hier charakteriſtiſchen: die regierenden, auszulaſſen und dadurch zu erkennen zu geben, daß nach dem Maaße ſeiner ſtaatsrechtlichen Begriffe: nichtregierende Fürſten eines regierenden Hauſes und die Regierung des Staats Synonime ſind. Aber auch mit der Logik dieſer Behauptung des Herrn Simon ſteht es ſehr mißlich. Die Regierung, d. h. der Landesfürſt und die vom Volk gewählte Nationalverſammlung, alſo zwei beſondere Rechtsperſonen oder Potenzen, ſollen als zwei beſondere Contrahenten die Verfaſſung vereinbaren. Wenn Herr Simon behauptet, „in unſerer (der National-) Verſammlung iſt alles enthalten, die „Fürſten, wenn ſie gewählt werden, ſowohl als die Volksſtämme;" ſo iſt dies, wenn unter den erſteren die regierenden Landesfürſten verſtanden ſind, wenn eine ſolche Wahl zuläſſig wäre, ein klaſſiſch ungegründeter und widerſinniger Grundſatz, da der Landesherr (die Regierung) nicht in der Nationalverſammlung begriffen werden kann, und durch die Wahl eines, an der Regierung des Landes nicht betheiligten Fürſten ſeines Hauſes in die Verſammlung, aber er (die Regierung des Landes) nicht in dieſelbe gewählt wird und dennoch nicht von der Theilnahme und dem Mitcontrahirungsrecht an der Verfaſſung ausgeſchloſſen werden kann. Aus welchem

Grunde verändert Herr Simon an allen betreffenden Stellen der Bundesbeſchlüſſe den ganz klaren Ausdruck: Regierungen in Fürſten, und erläutert den letzteren durch ſo fehlgegriffene Beiſpiele und in ſo ungeregelten Begriffen? Wie wenig Achtung giebt doch derjenige für eine Verſammlung zu erkennen, der ihr ſolche Vorträge hält?

§. 25.

Die offene und beharrliche Widerſetzlichkeit der Nationalverſammlung gegen die Vereinbarung mit den Regierungen über die deutſche Verfaſſung und die von ihr in Rückſicht derſelben ſich angemaßte Autokratie iſt ein bisher in der deutſchen Geſchichte nicht vorgekommenes Ereigniß. So wenig wie deutſche Treue unſern Voreltern geſtattet hatte, in Aufruhr und mit gewaffneter Hand ihren Fürſten gewaltſam eine Verfaſſung aufzudringen, eben ſo wenig hätten ſie, wie treue und redliche deutſche Männer, welche der Fürſt von ſeinen Unterthanen hatte dazu wählen und zu ſich berufen laſſen, um anſtatt und Namens des Volkes gemeinſchaftlich mit ihm als Mitbeſchließer eine neue Verfaſſung zu verabreden, ſie ohne Verabredung und Rückſprache einſeitig und eigenmächtig feſtgeſtellt und ihrem Fürſten vorgeſchrieben und deſſen Weigerung, ſie anzunehmen, für Ungehorſam und Widerſtand erklärt. Wir dürfen um ſo mehr bei dieſem Ereigniß verweilen, als es nicht an Vertheidigern der irrthümlichen, in der That fixen Ideen der Nationalverſammlung fehlen dürfte. In den Argumenten, auf welche der ausſchließliche und alleinige Beruf der Nationalverſammlung gegründet worden, iſt man ſo verſchwenderiſch geweſen, als eine fruchtbarſte Poeſie geſtattet; die erheblichſten derſelben haben wir bereits angeführt. Ein Beſchluß vom 27ſten Mai 1848 in der National-Verſammlung auf den Raveauxſchen Antrag — wird zwar auch hin und wieder von Einigen angeführt, enthält aber auch kein Wort hierüber. (1)

Es iſt ſchon oben angeführt, daß in der Nationalverſammlung ſtets Bedenken getragen iſt, dieſen Grundſatz der Ausſchließung der Regierungen von dem Verfaſſungswerke zur förmlichen Discuſſion oder gar zur Abſtimmung zu bringen oder ihn grell anzukündigen, und es ſcheine, als wenn die Ausführung deſſelben günſtigen Verhältniſſen, gleichſam als ein National-Verſammlungs-

(1) Wie außer Welcker u. A. auch ſpäter z. B. Stevet, Künsperg, Bd. VII. S. 3154, und Pattay daſelbſt S. 3596 geradezu erklären.

Staatsſtreich, vorbehalten werden ſolle. Der Erfolg hat dieſen Schein auch gerechtfertigt. Die nach der erſten Leſung des Verfaſſungsentwurfs von den deutſchen Regierungen erlaſſenen Aufforderungen zur Vereinbarung hatten das Unternehmen allerdings ſehr erſchwert (§. 19.), weil unter dieſen Umſtänden die National-Verſammlung um ſo weniger wagen durfte, den deutſchen Fürſten das denſelben, als ſolchen, ſeit Jahrhunderten zuſtehende Recht, mit dem Kaiſer und ſpäter in der Bundesverſammlung die deutſche Verfaſſung zu ordnen, deshalb, weil dieſe ihr eine Theilnahme an demſelben zugeſtanden hatten, zu beſtreiten. Es war überhaupt ein ſehr verkehrter Geſichtspunkt, die Befugniß der Fürſten, die deutſche Verfaſſung zu ordnen, als ein ihnen erſt jetzt beigelegtes und nicht als ein altes reichsſtändiſches und ſpäter als ein bundesfürſtliches Recht anzuſehen, wogegen die dem Volke beigelegte Theilnahme demſelben erſt 1848 bewilligt, und zwar nur für die damals beſchloſſene Veränderung der beſtehenden Verfaſſung, mithin für die an deren Stelle zu gebende. Die Fürſten nahmen daher unter der Reichs-Verfaſſung an derſelben als Reichsſtände Theil, übten aber unter der Bundes-Verfaſſung als Bundes-Souveraine die Bundes-Geſetzgebung aus, in beiden Perioden ohne alle Theilnahme ihrer Völker an der Beſtimmung der deutſchen Central-Verfaſſung, an welcher ihnen eine „landſtändiſche Vertretung“ erſt durch die Bundesbeſchlüſſe von 1848 für die in Gemäßheit derſelben abzufaſſende neue Verfaſſung beigelegt iſt (S. 11), welcher die Beſtimmung der Theilnahme für die fernere Zukunft vorbehalten bleibt. Wenn gleich Fürſten und Volk hier als zwei contrahirende Theile berechtigt ſind; ſo liegt doch von ſelbſt vor, daß die Fürſten auf dem Standpunkt der Staatsgewalt und der Regenten, die Nationalverſammlung aber auf dem der Vertretung der Unterthanen ſtehen, letztere mithin weder ein ausführendes und daher auch nicht publicirendes, ſondern nur ein mitberathendes, mitbeſchließendes oder zuſtimmendes Recht haben. Die von der Nationalverſammlung mit gänzlicher Ausſchließung der Regierungen unternommene einſeitige Beſtimmung und Publikation der deutſchen Verfaſſung und Unterwerfung der Fürſten unter eine höhere Gewalt würde daher in unſern bisherigen Verhältniſſen ein Seitenſtück darin finden, wenn Stände eines einzelnen Bundeslandes unternehmen ſollten, nicht allein eigenmächtig die bisherige Landesverfaſſung aufzuheben und eine ganz neue zu erfinden und zu publiciren, ſondern auch ihren Regenten eines Theils ſeiner Hoheits- und Regierungsrechte und

ſelbſt ſeines und ſeines Hauſes Vermögens zu berauben und ihn auch einer Oberhoheit zu unterwerfen.

Wenn die deutſche Nationalverſammlung in dem, kaum aus der Hälfte der Mitglieder, aus welchen ſie beſtehen ſoll, beſtandenen Theile derſelben zu dieſer, alle ihre Befugniſſe überſchreitenden und alle Rechte der Regierungen tief verletzenden Geſetzwidrigkeit ſich hat hinreißen laſſen; ſo iſt es um ſo weniger unſres Amts, über das Motiv unſere Anſichten auszuſprechen, als die Verhandlungen dieſer Verſammlung und die Urtheile und Verwahrungen ſo vieler achtungswürdiger Mitglieder derſelben vorliegen (§. 20.).

Es wird in der deutſchen Geſchichte ſtets ein unerfreuliches Ereigniß bleiben, daß die Nationalverſammlung über die einſeitige und eigenmächtige Feſtſetzung der deutſchen Verfaſſung jede öffentliche beſtimmte Erörterung und jede Erklärung ſelbſt gegen ihre Mitpaciscenten, ihre Fürſten, noch dann beharrlich vermied, als ſie von denſelben ſo beſtimmt und wiederholentlich zur Vereinbarung aufgefordert war, daß dieſelbe erfolgen oder durch Verſtändigung und Zuſtimmung beſeitigt werden mußte, die Nationalverſammlung aber es nicht unternehmen durfte, in beharrlich vorgefaßter Meinung eigenmächtig unter Uebergehung ihres Mitcontrahenten und ſelbſt ohne Rückäußerung geſetzwidrig „allein" die Verfaſſung zu geben, und ſogar auch ohne alle Befugniß ſelbſt zu publiciren und eigenmächtig theilweiſe zu vollziehen. Ein um ſo mehr tadelnswürdiges Verfahren, als in der Verſammlung ſelbſt Arndts aus München ſchon im Januar den Vorſchlag machte, „die in erſter Leſung „angenommenen Entwürfe ſämmtlichen deutſchen Staatsregie„rungen officiell durch des Reichsverweſers Regierung mitzu„theilen und zur möglichſt ſchleunigen Einreichung ihrer Erklärun„gen aufzufordern," hierauf jedoch auf Antrag des Verfaſſungs-Ausſchuſſes zur Tagesordnung übergegangen ward, (1) und auch als die Note des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Bevollmächtigten vom 8ten Februar 1849 (2) am 12ten d. M. amtlich in der N. V.

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VII. S. 4918.

(2) Note des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt an das Reichsminiſterium, d. d. Frankfurt den 8ten Februar 1849. „Als im Frühling des verfloſſenen Jahres das nach politiſcher Einigung ringende Nationalgefühl der Deutſchen in dem Verlangen nach einer zeitgemäßen Umgeſtaltung der ſtaatlichen Verhältniſſe des Vaterlandes ſeinen Ausdruck fand, kamen die Fürſten Deutſchlands den Wünſchen und Beſtrebungen ihrer Völker mit Bereitwilligkeit entgegen.

bekannt gemacht ward und die zweite Verleſung der Verfaſſung am 19. d. M. beginnen ſollte, und daher die daraus für die Verſammlung entſtandene Verlegenheit, ſich darüber auszuſprechen, ſehr ſichtbar war, da die Note nicht ohne Antwort gelaſſen werden, die Antwort aber Aufregung veranlaſſen oder auch „diejenige Verſtändigung „hätte herbeiführen können, welche in der Verſammlung Alle wollen, „ſelbſt diejenigen, welche die Vereinbarung zurückweiſen;“ (1) die Sache ward aber wieder an den Verfaſſungs-Ausſchuß verwieſen und blieb ſo wieder unerledigt. Einige hierbei abgegebene Stimmen gewähren in die Lage dieſer Angelegenheit in der Verſammlung einen näheren Blick.

Am 30ſten März beſchloß der Bundestag die Wahlen der Nationalvertreter einzuleiten, deren Aufgabe es ſein ſollte, zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen. Die Wahlen fanden Statt, unbeirrt und ungehemmt, in vollſter Freiheit. Bald trat die Nationalverſammlung in Frankfurt zuſammen und begann das große Unternehmen. Auf ihre Berathungen und Beſchlüſſe hat Oeſterreich nie einen Einfluß gehabt. — Treu der damals durch ganz Deutſchland zur Geltung gelangten Anſicht, daß dem Wunſche Deutſchlands nach engerer Einigung Rechnung zu tragen ſei, zugleich aber feſthaltend an dem am 30. März in der Bundesverſammlung aufgeſtellten Grundſatze der Vereinbarung zwiſcher den Fürſten und dem Volke, glaubte die Regierung Sr. Majeſtät die Ergebniſſe der Berathungen der Volksvertreter zu Frankfurt abwarten zu ſollen, um im Einklange mit den übrigen deutſchen Regierungen das große Werk der Wiedergeburt Deutſchlands auf eine nach allen Seiten hin befriedigende Weiſe zu vollenden. Die Regierung Sr. Majeſtät — immer ihre Bundespflichten getreulich zu erfüllen bereit — nahm gleichfalls keinen Anſtand, die an die Stelle des Bundestags von der N. V. geſchaffene Centralgewalt anzuerkennen. — Die Kaiſerliche Regierung theilt in vollem Maaße das Bedürfniß der Wiedergeburt Deutſchlands — einen engeren Verband — und daß dieſes die gemeinſame Aufgabe der Fürſten und Völker Deutſchlands ſei — vorausgeſetzt, daß es ſich hier um Einigung, nicht um gänzliche Umſchmelzung der beſtehenden Verhältniſſe handle, um Wahrung der verſchiedenen lebenskräftigen organiſchen Glieder Deutſchlands, und nicht um deren Aufhebung und Vernichtung. Die Geſtaltung eines unitariſchen Staats erſcheint dem kaiſerlichen Kabinet nicht ausführbar für Oeſterreich, nicht wünſchenswerth für Deutſchland. — — Gern erwarten wir, daß, wenn die von der Verſammlung zu beſchließende Verfaſſung den deutſchen Regierungen zur Vereinbarung vorliegen wird, eine nach allen Seiten hin befriedigende Verſtändigung erzielt werden wird.“ (Stenographiſche Berichte Bd. VII. S. 5149, in der Nationalverſammlung am 12ten Februar 1849 verleſen.)

(1) Daſelbſt S. 5151.

Der Abgeordnete Giskra (aus Oeſterreich) bemerkte: „die „Oeſterreichiſche Regierung hat ein Princip ausgeſprochen, das nach „den bisherigen Vorgängen in der Nationalverſammlung bei der „Mehrheit derſelben keinen Anklang gefunden hat. Die Colliſion „der Oeſterreichiſchen Regierung und der Mehrheit der National= „Verſammlung liegt klar vor. Hieraus folgt nun zunächſt ſchon, „daß ein Schritt Seitens der N. V. geſchehen müſſe, oder dieſelbe „wenigſtens nunmehr einen beſtimmten Weg zu bezeichnen hat, auf „welchem ſie fortzuſchreiten gedenkt, entweder die Note unberück= „ſichtigt zu laſſen und auf dem Wege der Volksſouveraine= „tät zu verharren, an derſelben feſtzuhalten und die „Verfaſſung vereinzelt auszuarbeiten und ins Leben „einzuführen, oder den Weg der Verſtändigung und der „Vereinbarung zu betreten, jedenfalls muß etwas geſche= „hen; der Verfaſſungs=Ausſchuß iſt der am wenigſten geeignete „Weg, da er nichts weiter zu thun hat, als über das Verfaſſungs= „weſen Paragraphen vorzulegen." (1)

Beſeler (aus Greifswald) und ſeine Freunde waren, wie auch Eiſenmann (aus Nürnberg), der Meinung, „die Erklärung „durch die Beſchlüſſe über die deutſche Verfaſſung that= „ſächlich zu geben, allenfalls dem Verfaſſungs=Ausſchuß, falls „die Note doch an ihn abgegeben werden ſollte, aufzugeben, dar= „über keinen beſondern Bericht zu erſtatten, ſondern in dem Bericht „über die zweite Leſung auch auf dieſe Note die angemeſſene Rück= „ſicht zu nehmen." (2)

Rösler (von Oels) „erklärte ſich zwar für einen der eifrig= „ſten Gegner der Vereinbarung, die in dieſem Hauſe ſein können, „wollte die Sache aber an einen andern Ausſchuß verweiſen." (3)

Bürger (von Wien): „Die Preußiſche und die Oeſterrei= „chiſche Note ſei ein Manifeſt. Verfaſſen könne nur die National= „verſammlung ſo lange ſie ſich auf dem Boden der Volksſouverai= „netät factiſch befände; der größere Theil der Verſammlung be= „fände ſich jetzt nur noch theoretiſch auf demſelben, factiſch ſeien „ſie nun Alle in den Winkel der Vereinbarung hineingepfercht, „ſie mögen ſich ſträuben wie ſie wollen. Er ſei nicht einer von „denen, die zwiſchen Vereinbarung und Verſtändigung ſubtile

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VII. S. 5152.

(2) Ebendaſelbſt, vergl. oben S. 114.

(3) Daſelbſt S. 5133.

„Schulunterſchiede machen, und ob mit der Preußiſchen Regierung „vor der zweiten Leſung, oder ob mit der Oeſterreichiſchen nach derſelben die Verfaſſung vereinbart wird.“(1) Fuchs (aus Breslau):(2) „wenn die Oeſterreichiſche Vereinbarung die Vereinbarung „der Reichsverſammlung mit den Regierungen der Einzelſtaaten „und dieſe untereinander wollen, ſo wird ſich fragen, ob die Mehrheit des Hauſes darauf eingehen wolle? Sie werden zu zeigen „haben, ob ſie wirklich ſchon ſo weit herabgekommen „ſind, daß uns weiter nichts übrig bleibt, als die Verfaſſung Deutſchlands mit den Regierungen zu vereinbaren??“ — (d. h., den Bundesgeſetzen — vergl. S. 78 — Folge zu leiſten.) — „Soweit aber ſind wir hoffentlich „noch nicht geſunken.“ — (Allerdings würde ein Mitcontrahent ſehr zu bedauern ſein, wenn er in die Lage herabgeſunken wäre, mit ſeinen Mitcontrahenten über den Vertrag ſich vereinbaren zu müſſen, und ihm denſelben nicht einſeitig vorſchreiben dürfe!) — „Bisher ſtand in der Verſammlung als anerkannter „Grundſatz feſt, daß wir die Anſichten der Regierungen „allerdings zu vernehmen und in Erwägung zu ziehen, „daß wir aber endgültig zu beſchließen haben, wie die „Verfaſſung auszuführen ſei.“ — (Die Regierungen würden alſo die von Heinrich Simon gedachte berathende Stimme [S. 118] haben! Daß der angeführte, die Geſetze grade zu verletzende Grundſatz in der Verſammlung keinesweges feſtgeſtanden und geſetzwidrig geweſen ſein würde, iſt bisher mehrfach dargethan.) „Wollen wir davon abgehen, ſo ſage ich auch mit einem „Früheren: gehen wir lieber gleich nach Hauſe!“ —

Venedey (aus Cöln)(3) nahm an, „daß die Oeſterreichiſche „Note nicht auf dem Vereinbarungsprinzip ſtehe, ſondern mache „aus der Nationalverſammlung, oder, wie er ſie nennt, aus unſerem Parlament, ganz einfach eine Commiſſion, die einen „Vorſchlag zu einer Verfaſſung machen ſoll, worüber ſich dann „die Oeſterreichiſche Regierung mit den Fürſten Deutſchlands zu „vereinbaren habe. Es wäre demnach keine Vereinbarung mit uns „zu treffen, (??) und deshalb glaube ich, müſſe auf dieſe Note ſogleich und unmittelbar eine Antwort erfolgen, die Deutſchland und

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VII. S. 5153.
(2) Daſelbſt S. 5154.
(3) Daſelbſt.

„der Welt zeigt, was wir ſind. — Es iſt die Oeſterreichiſche Note „ein Verſuch, uns dahin herabzuwürdigen, wo man uns ſchon längſt „hat haben wollen, aber zeigen wir, daß wir im letzten Worte die „verfaſſunggebende Nationalverſammlung ſind,“ von welcher „allein“ jedoch die Annahme der neuen Verfaſſung keinesweges abhangen, vielmehr die Regierungen dabei immer den zweiten contrahirenden Theil bilden ſollen (S. 20), ſondern aus deren gemeinſchaftlichem Verein, zwiſchen welchem und den Regierungen die deutſche Verfaſſung hervorgehen ſoll (S. 78); dies ſollte indeſſen dabei wohl der Welt nicht bekannt gemacht werden, wenigſtens ſchlug Herr Venedey dies nicht vor.

§. 26.

Das ausſchließliche Recht der Nationalverſammlung in beſonderer Beziehung auf die Reichsverfaſſung war in der erſtern noch nicht zur näheren Erörterung und noch weniger zur Abſtimmung gekommen, dagegen aber in Anſehung der Gültigkeit der von derſelben erlaſſenen einzelnen Geſetze, in den einzelnen deutſchen Staaten ohne Zuſtimmung der Landesregierungen, z. B. des Wechſelrechts, der Grundrechte u. a. m. mit den Königlichen Regierungen in Dresden, Hannover ꝛc. Streitigkeiten entſtanden. (1)

In Anſehung der Reichsverfaſſung vermied aber die Verſammlung die Diskuſſion, und hatte ſich keine allgemeine Meinung darüber gebildet und bei der Individualität der entſchiedenen Richtung ihrer Mitglieder bilden können; jedoch ward in der Verſammlung ſelbſt angenommen, daß die erſte Leſung des Wahlgeſetzes der zweiten der Verfaſſung auch aus dem Grunde vorangehen müſſe, „weil die „Mehrheit des Hauſes für die Verſtändigung mit den Regierungen und ein Theil für die Vereinbarung ſei, und „auch bei dem Wahlgeſetz manche ſchwierige Punkte zu verſtändigen ſein dürften.“ (2)

Nachdem die Nationalverſammlung jedoch die von ihr entworfene Verfaſſung ſchon in der erſten Leſung angenommen hatte und im Begriff war, ſie auch in zweiter und letzter anzunehmen, ohne vorher mit den Regierungen ſich zu vereinbaren, dadurch aber das Uebereinkommen über die Verfaſſung ſehr verzögert

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VII. S. 5297 u. 5424 ff.

(2) Daſelbſt S. 5436.

werden würde und die Regierungen dadurch veranlaßt waren, ſie an die Beſtimmung der Bundesbeſchlüſſe:

daß die Annahme der neuen Verfaſſung nicht von dieſer conſtituirenden Verſammlung allein abhangen könne, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesverſammlung oder durch andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden (S. 20) und an den Bundesbeſchluß vom 3. Mai 1848, daß die Verfaſſung aus dem gemeinſchaftlichen Verein der Regierungen und der conſtituirenden Verſammlung in das Leben gerufen werden ſolle (S. 77.)

und an die Gerechtſame und Befugniſſe der Regierungen erinnern und verweiſen zu laſſen, müßte dieſer Gegenſtand zur Sprache kommen.

Dieſe Warnung der Regierungen vor dem geſetzwidrigen Verfahren und der Nichtigkeit einer einſeitigen Verfaſſung und dieſe Reclamation der Gerechtſame der Regierungen ſo wie deren vorläufige Bemerkungen wurden der Nationalverſammlung in der Sitzung vom 26ſten Februar 1849 durch das Reichsminiſterium mitgetheilt (S. 103) und von derſelben gleich in Berathung genommen, mehrere der in derſelben erfolgenden Abſtimmungen, inſonderheit der des Reichs-Miniſterpräſident von Gagern, der Abgeordneten Buß, Reichenſperger u. a. haben wir bereits S. 112 ff. mitgetheilt, müſſen jedoch den von dem Abgeordneten Pfeiffer mit Unterſtützung von 24 andern Mitgliedern geſtellten Antrag (1) näher erörtern, da er die Anſichten und Richtungen der Verſammlung inſonderheit erläutert. Dieſer Antrag lautet: „Die Erklärungen der deutſchen Regierungen „enthalten allerdings ein ſehr reiches Material und ſeien dem Ver„faſſungsausſchuß zu überweiſen, aber die Lage des Vaterlandes, „ſo wie die Würde dieſer hohen Verſammlung erheiſche „ganz entſchieden, die Richtung und Abſicht zu bezeichnen, „in der dieſe Ueberweiſung geſchehen ſoll. Sie kann nach meiner „Anſicht nicht ſo zu verſtehen ſein, daß etwa durch längere diploma„tiſche Unterhandlungen oder durch Abwarten noch nicht eingegan„gener Noten und Erklärungen die Beendigung unſeres Verfaſſungs„werkes noch weiter verzögert wird, nachdem wir ſchon in eine „Lage hineingekommen ſind, wo in der Beſchleunigung unſeres Ver„faſſungswerkes allein noch die letzte Hoffnung für uns ruht, es zu

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VII. S. 3461.

„Stande zu bringen.“ (Durch wen aber in dieſe Lage gekommen?) „Täuſchen wir uns nicht, es handelt ſich in dieſem Augenblick um „unſere Exiſtenz“ (nicht um unſere ehrenvolle compaciscirende, ſondern um unſere geträumte unbegründete autocratiſche-legislatoriſche Exiſtenz!) „um die Frage, ob wir ſelbſt unſere Aufgabe zu löſen „im Stande ſind oder ob wir ſie Andern übertragen müſſen?“ (welch' ein durchaus unrichtiger Geſichtspunkt! Die „alleinige“ Feſtſtellung der Verfaſſung iſt keineswegs die Aufgabe der National-Verſammlung, ſondern ihr vielmehr bei ihrer Begründung ausdrücklich unterſagt und ſie vielmehr nur zur Mitwirkung an dieſer Feſtſtellung berufen, welche ſie ihres Theils „ſelbſt“ zu leiſten unbehindert iſt.) „Von Tag zu Tag drückt man an unſere Berechtigung mehr her- „unter, an unſere Berechtigung, die wir mit unſerem Mandate zu- „gleich als Verpflichtung übernommen haben, nämlich das Ver- „faſſungswerk für Deutſchland herzuſtellen“ (keineswegs aber allein, ſondern nur in Gemeinſchaft und im Verein mit den Fürſten).

Wenn der Verfaſſer fortfährt, „daß zur Löſung unſerer Auf- „gabe, und namentlich um unſer Verfaſſungswerk zuletzt „in den Einzelſtaaten ins Leben einzuführen, eine Ver- „ſtändigung mit den Einzelregierungen nothwendig „ſein würde, darüber bin ich nie im Zweifel geweſen und weiſe „ſie auch jetzt nicht zurück, ſo lange ſie eine Verſtändigung „mit uns iſt, aber aus manchen Erklärungen (der Fürſten) ſcheint „hervorzugehen, daß unter dieſem Titel vielmehr eine „Verſtändigung der Fürſten untereinander gegen „uns ausgeführt werden ſoll, das heißt eine Oc- „troyirung,(1) daß uns wenigſtens die Vereinbarung aufgedrun- „gen werden ſoll, die von Anfang an die Verſammlung in ihrer „großen Majorität zurückgewieſen hat und zwar nicht aus zu hoch „geſtellter Anſicht ihrer Machtvollkommenheit, ſondern aus der „Ueberzeugung, daß eine Vereinbarung uns nimmermehr zum „Zwecke führen kann;“(2) und ſo liegt dieſer ganzen Aeußerung eine

---

(1) Seit wann iſt eine durch gegenſeitige Verſtändigung beſchloſſene Verfaſſung eine octroyirte?

(2) Jenes Wort iſt kaum begreiflich: die Vereinbarung wurde der N. V. erſt jetzt aufgedrängt? da ſie ihr bei ihrer Anordnung bewilligt und zugeſtanden iſt. Die Verſammlung in ihrer großen Majorität habe ſie von Anfang an zurückgewieſen? Wann iſt dies geſchehen, wenn auch nur einmal? Das Gelüſte nach dieſer Omnipotenz hat allerdings in einzelnen Mitgliedern ſich geregt, ſie haben ſich aber ſorgſam gehütet, es zur Abſtim-

durchaus unrichtige Anſicht von dem deutſchen Verfaſſungswerk und der Beſtimmung der conſtituirenden Nationalverſammlung zum Grunde. Es ſollte für Deutſchland als Geſammtſtaat eine Verfaſſung von den Regierungen und den Vertretern des Volkes als Mitcontrahenten vereinbart und im „gemeinſchaftlichen Verein,“ und, da dieſem eine Vereinbarung ſynonim iſt, aus einer Vereinbarung zwiſchen den Regierungen und der Nationalverſammlung hervorgehen, und folgt aus den allererſten Begriffen, und iſt auch von der Nationalverſammlung ſelbſt angenommen, daß die für einen Geſammt= und noch mehr einen Einheitsſtaat gegebene Verfaſſung durch deren Publication in allen Theilen dieſes Staats gelte. Die Theilnehmer dieſes Antrags nehmen aber ein umgekehrtes falſches Verhältniß an, nämlich das, daß die Nationalverſammlung aus allen Wahldiſtrikten Deutſchlands nach Frankfurt berufen ſei, um dort geſetzwidrig „allein“ und einzig und allein und ohne Mitwirkung der Regierungen die Geſammtverfaſſung für Deutſchland zu berathen und zu publiciren, und um demnächſt ihr Verfaſſungswerk in den Einzelſtaaten ins Leben einzuführen, eine Vereinbarung mit den Einzelregierungen zu treffen. Durch eine Vereinbarung mit einer Verſammlung oder gemeinſamen Organ der Fürſten, wird angeführt, ſei die Nationalverſammlung überzeugt, nicht zum Zweck kommen zu können, und hoffe durch Separatverſtändigungen mit achtunddreißig einzelnen Regierungen dazu leichter zu gelangen. Wie haben die Antragſteller ſich dies gedacht. Hat die ganze Nationalverſammlung in corpore deshalb von einer Regierung zur anderen ziehen oder ſie nach Frankfurt in die Paulskirche entbieten oder ſie durch Nationalcommiſſarien beſchicken wollen? Da alle Regierungen, nach dem Bundesbeſchluß vom 30. März 1848, „immer“ Mitcontrahenten der Reichs=Verfaſſung und der National=Verſammlung ſein ſollen; ſo hätte die Spezial=Verſtändigung mit jeder derſelben ſich über den ganzen Inhalt der von der Ver=

mung zu bringen, aus Furcht, daß dieſe bei derſelben verworfen werde, wie ſie auch jetzt verworfen ward. Die Verſammlung habe die Vereinbarung nicht aus zu hoch geſpannter Anſicht ihrer Machtvollkommenheit, ſondern aus der Ueberzeugung, daß eine Vereinbarung ſie nimmermehr zum Ziele führen könne, zurückgewieſen? Als wenn es nicht der überſpannteſte Dünkel der Machtvollkommenheit geweſen ſein würde, wenn ſie dieſe Vereinbarung, die verfaſſungsmäßig „immer“ eintreten ſoll, jetzt eigenmächtig und geſetzlos zurückgewieſen hätte? Wahr iſt es freilich, daß bei derſelben diejenigen, die hierbei ihre eigene Machtvollkommenheit und Syſteme bezweckten, dieſes ihr Ziel nicht erreicht haben würden.

ſammlung abgefaßten Verfaſſung, ob Republik, ob Bund, ob Monarchie u. ſ. w. erſtrecken müſſen und wie, wenn die Regierungen verſchiedene Anſichten geäußert oder widerſprochen hätten? Würde die Verſammlung vermöge des Hirngeſpinnſtes ihrer Omnipotenz ihre Verfaſſung gegen die Geſetze haben aufrecht erhalten wollen und können? Wenn übrigens die Einführung der Verfaſſung in jedes einzelne Land als Zweck dieſer Verſtändigung angegeben wird; ſo liegt er ganz außer der Befugniß der Verſammlung, die keine executive Gewalt hat. Die Behauptung, daß die Erklärungen der Einzelregierungen bisher viel mehr an Sonderintereſſen, als an der Einigung des Vaterlandes feſtgehalten, iſt eben ſo ungegründet, als unerheblich, um die Vereinbarung nicht zuzulaſſen, da die Nationalverſammlung in derſelben Gelegenheit und volles Recht hatte, ihre Gründe geltend zu machen. „Damit die „Mitglieder der National-Verſammlung nicht nach Jahrelanger „Arbeit (1) mit ſo einem traurigen Reſultate nach Hauſe zurückkommen, — ward angetragen — ſei es erforderlich, daß wenngleich die eingegangenen Erklärungen der Regierungen dem Verfaſſungsausſchuſſe zur geeigneten Berückſichtigung überwieſen und auch „der Verſammlung im Druck zur Erwägung vorgelegt würden, „daß ſich die Verſammlung das letzte Wort bewahre, ſo „wie den letzten endgültigen Beſchluß. Wenn Sie nicht „eine dritte Leſung herbeiführen wollen, wozu Ihnen vielleicht andere „Hände den Text ſchreiben werden, ſo ſprechen Sie es aus, daß „mit der zweiten Leſung die Verfaſſung Deutſchlands „endgültig feſtgeſtellt iſt. Es kann Zeiten geben, wo Zaudern nützlicher iſt, als Beſchleunigung, aber in unſerer Lage kann „uns Cunctation nichts nützen. Ich weiſe auf die Auflöſung verfaſſungsmäßiger Gerechtſame in den Einzelſtaaten und die Nichtanerkennung der Grundrechte — beide Beiſpiele dürfen wohl entgegenſtehen. Sie allein haben das Heilmittel für unſer tiefgeſchlagenes Vaterland in den Händen, es beſteht darin, daß Sie „ſchleunigſt die Verfaſſung zu Ende bringen.“ — (Zwiſchen den Zeilen zu leſen: durch Auflöſung des verfaſſungsmäßigen

(1) Doch allein von der Verſammlung ſich ſelbſt veranlaßt. Wenn nach den in Frankfurt herausgekommenen biographiſchen Notizen Nr. 15, wie öffentliche Blätter behaupten, jedes in der Paulskirche geſprochene Wort dem deutſchen Vaterlande ½ Fl. gekoſtet hat, ſo fällt davon der allergeringſte Theil auf die einzige Aufgabe der Verſammlung, die Berathung der Verfaſſung.

Mitcontrahirungsrechts der Regierungen, und durch Vernichtung und Umwälzung deutſcher Grundgeſetze und Erklärung dieſer Verſammlung zum deutſchen Souverain.) Der Antrag ging auch wirklich dahin:

Die Nationalverſammlung, indem ſie die von dem Reichs-Miniſterium zur Anzeige gebrachten Bemerkungen der meiſten deutſchen Regierungen zu dem in der erſten Leſung angenommenen Verfaſſungsentwurf, ſo wie die etwa rechtzeitig noch eingehenden Mittheilungen ähnlicher Art an den Verfaſſungsausſchuß verweiſt, und zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder der Verſammlung anordnet, giebt dem Verfaſſungsausſchuß auf, nunmehr ſeine Reviſion ohne Zögerung zu vollenden und ſetzt feſt, daß auf Montag den 5. März mit der zweiten Leſung begonnen und damit endgültig die Verfaſſung feſtgeſtellt wird.

Da der gegründete Vorſchlag des Abgeordneten Naumann aus Frankfurt a. O., daß der Schwerpunkt dieſes Antrages, die ſofortige Feſtſetzung der zweiten Leſung, von dem Schlußantrage deſſelben getrennt und der Schlußſatz wegbleibe, weil, wenn der ganze Antrag zur Abſtimmung käme, ein Theil der Verſammlung ſich gegen das Ganze erklären werde, allein und lediglich deshalb, weil in dem Schlußſatze ein Princip ausgeſprochen iſt, dem ein Theil des Hauſes, ſeinen Grundſätzen gemäß, nicht zuſtimmen wird, aus formellem Grunde nicht angenommen, ſondern über den ganzen Pfeifferſchen Antrag in ſeinen beiden Abſchnitten am 26ſten Februar geſtimmt ward; ſo wurde derſelbe mit 332 gegen 223 abgelehnt. (1) In eben der Sitzung hatte Weſendonck den Antrag übergeben:

daß die Nationalverſammlung, unter Anerkennung des

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VII. S. 3477—3479, wobei die Abgeordneten v. Radowitz, Detmold, Gombart, Gräwell, v. Schrenk, Bally und Mark noch beſonders zu Protokoll bemerkten, daß ſie deshalb mit Nein geſtimmt, weil ſie einer Erklärung nicht beizutreten vermögen, welche der Nationalverſammlung das alleinige Recht beilegt, über das Verfaſſungswerk endgültig zu entſcheiden; und neun andere Abgeordnete, daß ſie, indem ſie für den Pfeifferſchen Antrag geſtimmt, den in deſſen Motivirung gebrauchten Ausdruck „endgültige Feſtſtellung“ nur in dem von Herrn Gräwell entwickelten Sinne verſtanden haben, wonach derſelbe eine fernerweite Verſtändigung mit den Einzelſtaaten nicht ausſchließe.

Princips, daß die Verfaſſung einzig und allein von der Nationalverſammlung feſtzuſtellen iſt, die von dem Reichsminiſterium angezeigten Aktenſtücke dem Verfaſſungs-Ausſchuſſe überweiſen und die Entſcheidung über den Zeitpunkt der zweiten Leſung der Verfaſſung bis nach erfolgter Vorlage des Verfaſſungs-Ausſchuſſes ſich vorbehalten möge. (1)

Auch dieſer Antrag ward, und zwar mit 292 gegen 153 Stimmen, abgelehnt. (2) Da beide Anträge durch namentliche Abſtimmung verworfen wurden; ſo ergiebt ſich, daß die von der einen Seite verbreitete Behauptung, daß die Nationalverſammlung einzig und allein berechtigt ſei, die Verfaſſung zu geben, Grundſatz in derſelben ſei, durchaus falſch und ungegründet, wie gegründet aber die Sorgfalt war, mit welcher ſie die nähere Erörterung dieſer Behauptung und gar die Abſtimmung über dieſen Grundſatz verhinderte. Die Majorität, mit welcher derſelbe, als er gegenwärtig zum erſtenmal recht eigentlich zur Abſtimmung kommen mußte, verworfen ward, würde übrigens noch eminenter geweſen ſein, wenn nicht bei derſelben 128 Mitglieder, und größtentheils ſolche abweſend geweſen wären, deren Grundſätze dieſem Princip gradezu widerſprachen.

Durch dieſe namentliche Abſtimmung verwarf alſo die Nationalverſammlung in einer ſo überwiegenden Mehrheit in zwiefacher namentlicher Abſtimmung einen heilloſen und verderblichen Grundſatz, welcher urſprünglich aus offenbarer Verdrehung einer Aeußerung

---

(1) Ebendaſelbſt S. 3464 und 3466.

(2) Stenographiſche Berichte Bd. VII. S. 3476. Unter den dem Antrage beitretenden Mitgliedern waren die Abgeordneten Eiſenmann, Eiſenſtuck, Eſterle, Fetzer, Freeſe aus Stargard, Fröbel, Gerlach aus Tilſit, Grubert aus Breslau, Goltz aus Brieg, Heubner aus Zwickau, v. Itzſtein, Kirchgeßner aus Würzburg, Künßberg aus Anſpach, Meier aus Liegnitz, Moritz Mohl, Minkus aus Schleſien, Nauwerk aus Berlin, Neugepaur aus Neiße, v. Rappard aus Glambeck, Raveaux aus Cöln, Graf v. Reichenbach aus Schleſien, Reinhard aus Boitzenburg, Reinſtein aus Naumburg, Rödinger aus Stuttgart, Rösler aus Oels, Schoder aus Stuttgart, Heinrich Simon aus Breslau, Max Simon aus Breslau, Ludwig Simon aus Trier, Strache aus Naumburg, Tafel aus Stuttgart, Tafel aus Zweibrücken, Thüßing aus Wahrendorff, v. Trützſchler aus Dresden, Uhland aus Tübingen, Venedey aus Cöln, Vogel aus Guben, Voigt aus Gießen, Wekbecker aus Aachen, Weſendonck aus Düſſeldorf, Wigand aus Dresden, Fürſt Waldburg-Zeil, Wöhler aus Schwerin, Wuttke aus Leipzig, Würth aus Leipzig, Zimmermann aus Spandau, Zitz aus Mainz.

einer Privatverſammlung entſtanden, von ihr ſelbſt aber nicht anerkannt war, und durch welchen die wegen der Nationalverſammlung erlaſſenen Bundesbeſchlüſſe auf das frechſte umgekehrt und verletzt, aber dennoch von einer geringen Faction der letzteren beharrlich feſtgehalten und unter der Hand verbreitet worden. Wenn es derſelben dennoch in einer ſpäteren Abſtimmung gelang, dieſem Grundſatze die Anerkennung einer freilich ſehr geringen Majorität zu verſchaffen; ſo kündigten dadurch auch die Schickſale der Nationalverſammlung ihre Erfüllung an.

Was von der Verſammlung am 26ſten Februar verworfen war, das geſetzwidrige Princip, daß die Nationalverſammlung einzig und allein, mit Ausſchließung der Regierungen, das Recht habe, die deutſche Reichsverfaſſung endgültig feſtzuſtellen, ward vier Wochen ſpäter nicht blos in einem erweiterten Umfange angenommen, ſondern auch ausgeführt.

Schon in der Vorlage für die zweite Leſung der Reichsverfaſſung vom 17. März (S. 114 ff.) führte der Verfaſſungsausſchuß an, daß er darin die Erklärungen und Bemerkungen der Regierungen ſorgfältig in Erwägung gezogen habe, indeſſen in eine vollſtändige Erörterung ihres Inhalts nicht eingehen wolle, da ſie den Mitgliedern der Verſammlung bekannt ſeien. Der Ausſchuß verſchob daher durch dieſe ſparſamen trockenen Anzüge vorläufiger Bemerkungen gänzlich den eigentlichen Standpunkt, der in der Vereinbarung der Verfaſſung zwiſchen den Regierungen und der Verſammlung beſtand, und ſchlüpfte über denſelben ſehr leicht mit der oberflächlichen und ungegründeten Bemerkung hinweg, „daß die „Reichsverſammlung ſchon zu wiederholten Malen die Vereinba„rungstheorie abgelehnt habe, ſich ſtützend auf die Berechtigung der „Geſammtheit der Nation und im Hinblick auf die vorliegenden be„ſonderen Verhältniſſe, welche eine Vereinbarung zwiſchen ſämmtli„chen Regierungen und Ständen der deutſchen Einzelſtaaten" — wie iſt von den Ständen der letzteren hier die Rede? — „und die Reichs„verſammlung ſelbſt endgültig beſchließen wird." Dies iſt alſo das rechtliche Gutachten des Verfaſſungsausſchuſſes über die wichtigſte Angelegenheit Deutſchlands, eines Ausſchuſſes, der ſich fähig hält, ſie gründlich zu beurtheilen, dies das dreizeilige caſſatoriſche Urtheil über den Sinn und den buchſtäblichen Inhalt der Bundesbeſchlüſſe und das, den Fürſten mit ihren darauf und in ihrer Hoheit ſelbſt gegründeten Rechten ſummariſch abweiſende Urtheil, dies das Urtheil, was ſo oberflächlich iſt, daß es ſeine Nichtigkeit dem Leſer

ſelbſt in die Hand drückt, indem es anführt, die Hannoverſche Regierung ſelbſt habe nicht beſtritten, daß die von ihr angezogenen Bundesbeſchlüſſe die Berechtigung der Geſammtheit der deutſchen Nation anerkannt hätten. Als wenn dies von Jemandem beſtritten, und als wenn es nicht einen großen Unterſchied zwiſchen Mit-Berechtigung und „ausſchließlicher und alleiniger“ Berechtigung gäbe, und nicht in dieſen und anderen Beſchlüſſen deutlich zu leſen wäre, daß dieſe Befugniß der Nation nicht „allein,“ ſondern „immer“ im Verein mit den Regierungen zuſtehe? Auch können nur revolutionaire Gründe der Vereinbarung mit ſämmtlichen Regierungen als unüberwindliche Hinderniſſe entgegen ſtehen. Von der Vereinbarung mit den einzelnen Regierungen iſt gar keine Rede und die Nationalverſammlung würde dazu ganz unberechtigt ſein, die Geſammtheit der Regierungen bildet vielmehr bundesbeſchlußmäßig den Mitcontrahenten. Woher hat der Verfaſſungsausſchuß die Ueberzeugung von den unüberwindlichen Hinderniſſen? hatte er etwa ſchon Kenntniß von der Verabredung mehrerer Mitglieder der Verſammlung, unabänderlich hartnäckig auf den Beſchlüſſen ihrer Allmacht zu beharren? Wäre aber eine Vereinbarung für 600 Abgeordnete mit 38 Regierungen ſo unüberwindlich, daß der Zweck nicht erreicht werden könnte, ohne daß letztere ausgeſchloſſen würden; ſo würde er noch weit weniger erreicht werden können, wenn 38 ſich mit 600 vereinbaren müßten und es daher, wenn einmal das Princip des Leichteren und nicht das des Rechts entſcheiden ſoll, weit konſequenter ſein, wenn die letztern aus Patriotismus von der nun begonnenen Laufbahn abtreten, oder die erſteren, welche letztere auf dieſelbe berufen hatten, bei den unüberwindlichen Hinderniſſen dieſes Verſuchs, ſie von derſelben wieder entließen oder ihre Anzahl oder Einrichtung auf die Lage zurückführen, in welcher ſeit ſo vielen Jahrhunderten in Deutſchland Vereinbarungen zwiſchen Fürſten und Volk keine unüberwindlichen Hinderniſſe gefunden, aber auch nicht von vorne hinein gefabelt worden, ſondern für Land und Leute die gedeihlichſten und glücklichſten Folgen gehabt haben. So viel den factiſchen Theil dieſes Erachtens des Verfaſſungsausſchuſſes betrifft; ſo möchten wir wohl die wiederholten Male kennen, in welchen die hohe Verſammlung die Vereinbarungs-Theorie abgelehnt und „wir werden darüber endgültig beſchließen“ beſchloſſen, da vielmehr das gerade und beſtimmteſte Gegentheil, Beſtimmteres und Deutlicheres kann es nicht geben, noch am 26ſten des vorigen Monats in zwei

Beſchlüſſen (S. 166 und 167) feſtgeſetzt war. Dieſe Ablehnung von Seiten der Verſammlung iſt mithin überall nicht vorhanden, vielmehr die Ablehnung dieſer von einzelnen Mitgliedern verſuchten Ablehnung. Alles was der Ausſchuß weiter anführt, iſt unter allem Gewicht, er will indeſſen zulaſſen, daß die Bemerkungen der Fürſten berückſichtigt werden, wenn ſie nützlich ſind — nach weſſen Urtheil? — und dazu beitragen, die Ausführung der Verfaſſung deſto williger zu vollziehen.

Der vom Verfaſſungs-Ausſchuß in der weiteren Berathung gemachte Antrag, die geſammte deutſche Reichsverfaſſung, ſo wie ſie jetzt nach der erſten Leſung und nach möglichſter Berückſichtigung der Wünſche der Regierungen durch den Verfaſſungs-Ausſchuß redigirt vorliegt, durch einen einzigen Beſchluß, jedoch unter zugleich vorgeſchlagenen Modificationen, zu welchen die Kaiſerkrone gehörte, anzunehmen, ward zwar am 21. März mit 288 gegen 252 Stimmen abgelehnt, (1) allein die Sache dadurch nicht weiter gefördert. Ein Theil der Verſammlung räumte ein, daß er dem Antrage zwar beigetreten, weil es von den verderblichſten Folgen für Deutſchland ſein würde, wenn es in dieſem entſcheidenden Augenblick zu gar keinem Beſchluſſe käme, jedoch der National-Verſammlung nicht die Befugniß beizumeſſen vermöge, weder die Reichsverfaſſung endgültig abzuſchließen, noch die Krone Deutſchlands zu vergeben, ſondern daß es zu beiden der freien Zuſtimmung der deutſchen Regierungen bedürfe, (2) und daß mithin der Entwurf, wie er in der Verſammlung beſchloſſen werden würde, den Regierungen, als zweitem contrahirenden Theil, vorzulegen ſei, um über dieſen Gegenſtand auch ihrer Seits bundesgeſetzmäßig zu beſchließen.

Eine andere Faction (3) erklärte ſich wegen des vorgeſchlagenen Kaiſerthums gegen den Antrag und führte beſonders die Befürchtung an, daß daſſelbe Veranlaſſung zu Unterhandlungen zu Gunſten des Kaiſers geben könne, da ſeit einigen Monaten eine dahin gerichtete Partei von mehr als 200 Mitgliedern, vorzugsweiſe aus der

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VIII. S. 5915.

(2) Daſelbſt S. 5918; v. Radowitz, Naumann, v. Selchow, Tamnau, v. Selaſinsky, Schulze, Kutzen, Oertel, v. Treskow, v. Schrötter, v. Wegnern, Merk, v. Wedemeyer, Deetz, Gräwell, v. Boddien, Schlütter.

(3) Daſelbſt S. 5018; Heinrich Simon, Temme, Max Simon, Graf v. Reichenbach, Mölling.

rechten Seite, die Verſammlung dominire und deshalb ſie und einige wenige Mitglieder der linken Seite entgegen treten und zur Sicherheit von jener Partei eine ſchriftliche Erklärung gefordert hätten, daß das Anerbieten der deutſchen Krone ein definitives ſei, deren Beſtimmungen, nachdem ſie von der Nationalverſammlung beſchloſſen, von jener Partei inſoweit für unabänderlich gehalten werden, und ſie für Modifikationen oder weitere Zugeſtändniſſe irgend welcher Art nicht ſtimmen werde, mindeſtens nicht ohne Uebereinſtimmung dieſer Partei der linken Seite. Da jene Partei dieſe Verſicherung nicht ertheilt und ihre übrigen — auffallenden und noch auffallender motivirten — Bedingungen nicht eingegangen; ſo hätten ſie und ihre Genoſſen dem Antrage nicht beitreten können.

Nachdem die zweite Leſung der Verfaſſung, in welcher über die einzelnen Veränderungen einzeln geſtimmt worden, am 27. März beendigt war, erklärte der Präſident ohne weitere oder allgemeine Abſtimmung mit wenigen Worten und ohne darüber einen Beſchluß zu faſſen oder nur vorzuſchlagen, „daß die Verfaſſung in zweiter „Leſung angenommen worden" (1) und brachte einen andern Gegenſtand zur Berathung.

Die Nationalverſammlung hatte daher ihre Funktion in Anſehung der Verfaſſung vollendet und hätte mithin die letztere den Regierungen, als dem zweiten contrahirenden Theile, zur Abfaſſung ihres Entwurfs oder zur Zuſtimmung zu dem der Verſammlung, oder zur Vereinbarung oder Verſtändigung vorlegen müſſen. Wir haben indeſſen geſehen, daß eine Faction fortgeſetzt den Plan verfolgte, die Regierungen ihrer Hoheitsrechte auch in Beziehung auf die Reichsverfaſſung zu berauben und ſie durch eine für ſich geſchaffene Allmacht zu erſetzen. Dieſe Erfindung ſollte, behauptete ſie, zum Wohle des Volkes gereichen; nur Unwiſſende konnte ſie durch dieſe Vorſpiegelung bethören und verführen. D i e ſ i ch e r ſ t e u n d g l ü c k l i ch ſ t e V e r f a ſ ſ u n g i ſ t d i e z w i ſ ch e n d e m F ü r ſ t e n u n d d e m V o l k e m i t t e l ſ t V e r t r a g s f e ſ t g e ſ t e l l t e, d i e v e r e i n b a r t e; ſie iſt von beiden Seiten feſt und unverletzlich, nicht der einſeitigen Theorien Spiel und Laune; eine ſolche Verfaſſung hatte das deutſche Reich in den Kapitulationen und Reichsabſchieden zwiſchen Kaiſer und Fürſten, und die deutſchen Länder zwiſchen Fürſten und Landſtänden; eine ſolche vereinbarte Verfaſſung hatten auch im Jahre 1848 die Fürſten dem deutſchen Volke zugedacht.

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VIII. S. 6069.

So wohl meinten es jedoch die Vertreter des Volks nicht mit demſelben, ſondern hatten ihm eine lockere, nicht feſte Verfaſſung zugegedacht, nämlich eine von ihnen allein und ohne Mitwirkung der Fürſten gemachte und von den Fürſten nicht genehmigte Verfaſſung. Das Volk ſollte und wollte eine auch für die Fürſten verbindliche Verfaſſung haben; die ihm von den Fürſten darin bewilligten Rechte wollte es wie ein redliches Volk erwerben und behalten, konnte dieſes aber nur, wenn ſie ihm von denſelben geſetzlich bewilligt, nicht aber, wenn ſie den Fürſten hinterliſtig oder geſetzwidrig entriſſen waren und dieſe daher zu jeder Zeit dieſelben rechtlich zurückzunehmen vermochten. Es iſt überhaupt, wie ſchon Baſſermann (S. 114) bemerkt hat, eine eigene Sache, daß ſo wenige Menſchen Staatsverfaſſungen gemacht und Länder verwaltet haben, und, ſo gut wie Fürſt und Regierung, ob das Land nach einem Compendium und nach Theorien regiert werden könne, zu beurtheilen verſtehen, dennoch aber die ganze Nation gut regiert werden will und daher vernünftigerweiſe die Mitwirkung des Regenten, daß dies von einer neuen Verfaſſung zu erwarten ſei, wünſchen muß. Was würde aber auch eine Verfaſſung, die zwiſchen Fürſt und Ständen vertragsmäßig geſchloſſen werden ſoll, dem Volke gewähren, wenn ſie von den letzteren allein und ausſchließlich gemacht wäre? Was alſo die von der Nationalverſammlung in Frankfurt ohne Verein und Uebereinſtimmung mit den Regierungen octroyirte Reichsverfaſſung? Man verweiſet auf Bundesgeſetze und Vollmacht. Was enthalten aber Bundesgeſetze und Vollmacht? Darin iſt die Vollmacht enthalten, als gewählte Stellvertreter des Volks in gemeinſchaftlichem Verein mit den Regierungen, nicht allein, ſondern immer als zwei contrahirende Theile die Verfaſſung zu Stande zu bringen. Die Nationalverſammlung ſoll dem Volke keinesweges eine neue Verfaſſung octroyiren; daß vollends von der Publikation die Rede überall nicht ſein könne, geht aus den erſten Begriffen der obrigkeitlichen Macht hervor.

Die Nationalverſammlung hatte nunmehr ihre Aufgabe erfüllt, „allein die Annahme der Verfaſſung konnte nicht von „dieſer conſtituirenden Verſammlung allein abhangen, „vielmehr traten nun die Regierungen als zweiter con„trahirender Theil ein“ (S. 20).

In der obengedachten Erklärung des Präſidenten, daß die Verfaſſung angenommen ſei, konnte daher, wenn ſie nicht eine

offenbar verdrehete oder geſetzwidrige ſein ſollte, der Ausdruck „angenommen,“ in keinem anderen, als dem, auf die Verſammlung beſchränkten Sinne verſtanden, und eben ſo wenig konnte, wenn die Verſammlung auf Eiſenmanns, Beſelers und anderer Antrag (§. 25) ſich früher vorbehalten hatte, auf die Reclamationen der Regierungen „die Erklärung durch die Beſchlüſſe über „die deutſche Verfaſſung thatſächlich zu geben“ unter dieſer Thatſache eine andere, als die Mittheilung ihres Entwurfs zur Vereinbarung, keinesweges aber die thatſächliche Abweiſung und Ausführng der deutſchen Fürſten aus dem Tempel der deutſchen Reichsverfaſſung verſtanden werden.

Dennoch erfolgten dieſe Griffe — die wir jedoch nicht blos kühne nennen können (1) — wenige Stunden nach beendigter zweiten Leſung. Es erfolgte zuerſt der Vorſchlag, morgen den Kaiſer zu wählen, jedoch wurde ſofort von L. Simon von Trier vorgeſchlagen, „vorher noch einen anderen Vorſchlag anzunehmen, „welcher dahin geht, daß Sie Ihre Verfaſſung, wie Sie „dieſelbe in zweiter Leſung beſchloſſen haben, nebſt „Wahlgeſetz erſt publiciren und rechtskräftig werden „laſſen möchten, damit die Vereinbarungen endlich „einmal abgeſchnitten ſeien (2).“ Dies wäre alſo die thatſächliche Erwiderung an die Kaiſer, Könige, Großherzöge ꝛc., dieſe incompetente Publication eines einſeitigen Entwurfs, das rechtskräftige Urtheil, wodurch ſie unter Auflegung eines ewigen Stillſchweigens mit ihren Rechten für immer ab= und zur Ruhe verwieſen werden. „Die Tendenz meines Antrages, fügt er nachher „hinzu, iſt klar, ich wünſche, daß vor der Wahl Beſtimmtheit herrſcht, daß das von Ihnen Beſchloſſene end=

---

(1) Wir laſſen ein Mitglied der Nationalverſammlung Laſſaulx ſelbſt in ſeinem Separatantrag vom 28. März näher ſprechen: „In Erwägung daß Tollkühnheit nicht Kühnheit iſt, indem zu dieſer gezügelte Kraft, Herz und Verſtand gehört, in Erwägung, daß nach den gemachten Erfahrungen „in kühnen „Griffen“ die Nationalverſammlung nicht glücklich iſt, in Erwägung, daß zu „einer Kaiſerwahl keiner von uns ein Mandat hat, in Erwägung, daß, wenn „ſie Beſtand haben ſoll, eine neu zu begründende Rechtsordnung nicht auf „Unrecht gegründet werden darf, in Erwägung, daß nach den Geſetzen der „Weltordnung der Hochmuth vor den Fall kommt, aus dieſen Gründen geht „die Nationalverſammlung über den Antrag des Verfaſſungsausſchuſſes bezüglich der Kaiſerwahl zur Tagesordnung über. von Laſſaulx.“ (Stenogr. Bericht B. VIII. S. 7079.)

(2) Stenogr. Bericht B. VIII. S. 6970.

„gültig und unabänderlich ſei, und wenn ſie jetzt ſchon be„ſchließen wollen, daß die Reichsverfaſſung, wie ſie aus zweiter „Leſung hervorgegangen, publicirt werde, habe ich nichts dawider, „daß morgen die Kaiſerwahl erfolge. Heinrich von Gagern „unterſtützte den Antrag des Präſidenten, den Verfaſſungsausſchuß „zu beauftragen, über die Art und Weiſe und alles, was damit zu„ſammen hängt, einen Vorſchlag zu machen; auch unterſtütze ich „den Antrag des Herrn Ludwig Simon inſoweit, als Veranlaſſung „iſt, daß der Ausſchuß ſich darüber ausſpreche, ob es eines beſon„deren Einführungsgeſetzes zu der Verfaſſung bedürfe, muß aber „dem Antrage inſofern entgegentreten, daß die Nationalverſamm„lung beſchließen möge, es ſolle die Verfaſſung unverzüglich durch „den Reichsverweſer publicirt werden. Die Publication der Reichs„geſetze gehört zwar zu den Pflichten der Centralgewalt, allein ſie „handelt, indem ſie die Publication vollziehe, innerhalb der Gränzen „ihres ſelbſtſtändigen Wirkungskreiſes." Auf Beſelers Bemerkung, daß das Verfaſſungswerk nicht zu den Geſchäften der Miniſter gehöre und die Verfaſſung gültig ſei, wenn auch eine eigentliche Publication in dieſem Sinne nicht erfolgt und inſonderheit auf Simons Bemerkung, daß die proviſoriſche Centralgewalt hievon vollkommen ausgeſchloſſen und ihr bezüglich der Gültigkeit dieſes Werkes keinerlei Einfluß zuſtehe, erwiederte Heinrich v. Gagern: „ich habe wahrlich nicht in Zweifel geſtellt, daß die Cen„tralgewalt die Verfaſſung, ſo wie ſie iſt, ohne Aende„rungen zu publiciren habe," — ob ſchon die gegenwärtige einſeitige, oder ob wohl nicht vielmehr erſt die mit den Regierungen vereinbarte? — „aber daß die Publication durch ſie zu ge„ſchehen habe, wird wohl nicht zu beſtreiten ſein." (1)

Die Verſammlung erforderte indeſſen zuvor über die Form der Ausführung das Gutachten des Verfaſſungsausſchuſſes, welcher daſſelbe am 28. März erſtattete und den Eingang der Verordnung dahin vorſchlug: „Die deutſche verfaſſungsgebende Natio„nalverſammlung hat beſchloſſen und verkündigt als „Reichsverfaſſung: Verfaſſung des Deutſchen Reichs:" und daß ſolche nach dieſem Vorſchlage von dem Büreau und den Mitgliedern unterzeichnet in der Nationalverſammlung verkündigt werde. (Schwerlich würde aber wohl Jemand, der auch nur die oberflächlichſte Kenntniß von den Reichsgeſetzen hat und weiß, daß die Fürſten

(1) Stenographiſche Berichte B. VIII. S. 6071.

„immer den zweiten contrahirenden Theil bilden ſollen, die Ver=„ſammlung aber die Verfaſſung nicht allein annehmen kann," dies Scriptum für eine deutſche Verfaſſungsurkunde anſehen.) Der Verfaſſungsausſchuß (1) bemerkte, daß aus der Uebergabe der Verfaſſung an die Centralgewalt zur Verkündigung durch das Reichsgeſetzblatt Zwiſchenfälle, welche nicht in den Wünſchen der Verſammlung ſelbſt liegen, entſtehen können — ſehr unbezweifelt würden ſie entſtanden ſein — „in jenem Augenblick, bemerkt der „Ausſchuß, als geſtern Ihr Herr Präſident verkündet hat: die Ver=„faſſung iſt angenommen, gilt ſie unter uns und haben wir uns „ihr unterworfen."

Gegen dieſes unverkennbar von einigen der verſchiedenen Factionen, in welchen die Nationalverſammlung ſich offen getheilt hatte, eingeleitete geſetzloſe und revolutionaire übereilte tumultuariſche Verfahren, wodurch nicht nur die Verfaſſung, ſondern auch die Ruhe und das Heil von ganz Deutſchland auf eine einzige Karte geſetzt und die Ausſicht auf die nächſte Zukunft klar genug eröffnet ward, fand indeſſen bei dem ſchon oben angeführten Pfeifferſchen Antrag auch diesmal heftiger Widerſpruch ſtatt. Wenn derſelbe diesmal nicht ſo kräftig, wie früher war; ſo hat dazu die Uebereilung und Ueberſtürzung beigetragen, mit welcher dieſe Angelegenheit betrieben und ihre Beendigung als dringlichſte Noth von faſt allen Seiten dargeſtellt wurde.

In der ganzen National=Verſammlung war indeſſen wohl ſchwerlich Einer, der, nachdem die zweite Leſung beendigt war, dieſer Dringlichkeit ohne Lächeln hat erwähnen hören, weil die angeblich dringlichen Geſchäfte, Publication und Kaiſerwahl, der Verſammlung überall nicht, oder wenigſtens weder allein, noch ſchon gegenwärtig zuſtänden und höchſt übereilt und geſetzwidrig von ihr in die Hand genommen wurden, wie ein Theil derſelben auch beſtimmt genug erinnerte. Die Verſammlung hatte jetzt keine andere Handlung, als ihre vollendete Arbeit an ihre Mitcontrahenten zu deren Aeußerung und demnächſtiger weiteren Vollendung gelangen zu laſſen. Die Dringlichkeit war lediglich für einen Theil der Mitglieder und eine ſehr tadelswürdige und geſetzwidrige, die Beſorgniß ohne ſie den coup de main, die Regierungen von der Theilnahme an beiden Handlungen durch deren Vollendung zu verhindern. Das Feuer brannte ja dieſem Theil der Nationalverſammlung der=

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VIII. S. 6079.

maßen auf den Fingern und unter den Füßen, daß ſchon am Schluß der Abendſitzung vom 27. März der Abgeordnete Rüder darauf antrug, am folgenden Morgen 9 Uhr in der Paulskirche den deutſchen Kaiſer zu wählen, Ludwig Simon aber vorſchlug, vorher doch noch die Verfaſſung und das Wahlgeſetz zu publiciren, „da„mit die Vereinbarungen endlich einmal abgeſchnitten „ſeien," — daß iſt alſo der Zweck, der einzige, welchen er angab — da überhaupt Schnelligkeit ſo vorherrſchend war, daß dem Ab- Rösler, als er ſich gegen den übermäßigen Drang erklärte, da jeder mit ſich und ſeinem Gewiſſen zu Rathe gehen müſſe, Oh! Oh! zugerufen ward. Reichenſperger beklagt in ſeiner gehaltvollen Abſtimmung(1) die Dringlichkeit, die Noth thun ſolle, deren Gründe aber nicht angegeben, die gar nicht vorgelegt, ja wohl gar nicht einmal im Ernſt behauptet iſt, dieſe Eile, die jetzt ſeit mehreren Tagen in ſtets ſteigendem Maaße die Verſammlung ſich angeeignet hat.

In der Sitzung vom 28. März bemerkte zuvörderſt Reichenſperger in der eben erwähnten Abſtimmung, „bis jetzt ſei immer „unter ihnen nur Streit darüber, ob Vereinbarung oder Ver„ſtändigung? Es ſcheine, ſeit einigen Tagen habe man den „Streit ganz fallen laſſen, man wolle weder von Verſtändigung „noch von Vereinbarung etwas wiſſen und das zwar grade in der „allerwichtigſten Frage in derjenigen Angelegenheit, die den Schluß„ſtein unſerer ganzen Verfaſſung bildet, einen Schlußſtein, der „möglicherweiſe das Gebäude zuſammendrücken könnte. Wenn alſo „irgendwo Veranlaſſung wäre, ſich zu benehmen — um den noch „gelindern Ausdruck zu gebrauchen, denn auch ich hielt nie zu der „ſtrengern Vereinbarungs-Theorie — mit den mächtigſten Regie„rungen Deutſchlands, ſo liege ſie wahrlich hier vor."

Außer den ſchon erwähnten früheren Berufungen auf Vereinbarungen und Verſtändigungen mit den Regierungen und den Proteſtationen gegen die alleinige Befugniß der Nationalverſammlung, wurden dergleichen auch gegenwärtig von vielen Mitgliedern in Anſehung ſowohl der Feſtſtellung der Verfaſſung, als der Kaiſerwahl eingelegt. (2) Mit Berufung auf den früheren Beſchluß brachte der Abgeordnete Linde den von 62 andern Abgeordneten unterſtützten Antrag ein:

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VIII. S. 6082.
(2) Daſelbſt N. 197. S. 6069 ff.

1. daß, da die am 27ſten März über ein Reichs=Oberhaupt gefaßten Beſchlüſſe mit den zum Zweck der Verſtändigung über das Verfaſſungswerk erfolgten Erklärungen von Oeſterreich, Preußen, Baiern, Sachſen, Hannover und Würtemberg in directem Widerſpruch ſtehen;
2. daß aber ſowohl nach der in der Nationalverſammlung durch Majoritätsbeſchluß ausgeſprochenen Abſicht der Verſtändigung, als der nach einer bedeutenden Minorität anerkannten nothwendigen Vereinbarung mit den deutſchen Regierungen ein ſofortiges kategoriſches Vorſchreiten mit der Publikation und Promulgation der Verfaſſung und zur Wahl eines Kaiſers der Deutſchen einſeitig von der National=Verſammlung nicht bloß eine nicht zu rechtfertigende Ueberſchreitung des Mandats der Abgeordneten und ſomit der Competenz der Nationalverſammlung enthält, und die betreffenden Handlungen, die in ihrem Rechtsbeſtande als Ueberſchreitungen der Befugniſſe der Verſammlung nicht rechtsverbindend ſein, und deshalb aber
3. auch aus dem Grunde auf bedenkliche und ſchwerlich zu beſeitigende Umſtände in der Ausführung ſtoßen würde, weil nicht vorauszuſetzen iſt, daß irgend einer der regierenden deutſchen Fürſten ſich bereit erklären ſollte, eine unter ſolchen Verhältniſſen dargebotene Kaiſerkrone ſofort anzunehmen,

und ſchlug vor, über die Anträge in Betreff der Publication der Verfaſſung und der Erlaſſung eines Geſetzes über die Wahl des Oberhauptes zur Zeit noch zur Tagesordnung überzugehen und einen neuen Ausſchuß niederzuſetzen, um das Verfaſſungswerk zur Anerkennung und Ausführung zu bringen. (1)

Andere Abgeordnete trugen darauf an, die Verfaſſungsurkunde den Bevollmächtigten der Regierungen bei der Centralgewalt mit dem Erſuchen zuzuſtellen, dieſelbe ihren Regierungen Behufs deren Zuſtimmung vorzulegen. (2)

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VIII. S. 6077.

(2) Ebendaſelbſt S. 6078, v. Selchow, v. Radowitz, Schulze aus Potsdam, Naumann, v. Boddien, v. Rotenhan, v. Treskow, v. Selaſinsky.

Dieſe Anträge, die aber nicht zur näheren Diskuſſion kamen und nicht von der gehörigen Anzahl unterſtützt wurden, wurden als abgelehnt angenommen.

Der Abgeordnete Ludwig Simon aus Trier machte in der Sitzung vom 28ſten März den Antrag, in die vom Verfaſſungs-Ausſchuß vorgeſchlagene Publicationsformel „verkündigt als Reichsverfaſſung" das Wort „endgültig" einzuſchalten, daß alſo dieſer Satz lauten würde: verkündigt als endgültige Reichsverfaſſung.(1) Dieſer Antrag ward zwar bei der in der nämlichen Seſſion durch den Präſidenten erfolgten Stellung der Fragen durch eine hinreichende Anzahl von Stimmen unterſtützt und die fernere Abſtimmung über dieſen Zuſatz vorbehalten, allein der Präſident zeigte bald darauf an, „daß Ludwig Simon, in der Voraus„ſetzung, daß das Wort „endgültig" auch ohne beſchloſſen zu „ſein, ſich von ſelbſt verſtehe," (Zuſtimmung im Centrum) ſeinen Antrag zurückgezogen habe(2). Dieſer Zuſatz iſt alſo in der Verſammlung nicht beſchloſſen, und doch in der Verfaſſungsurkunde zu leſen. Dies Wort iſt nicht berathen, nicht zur Abſtimmung gebracht, weil es in einer Verkündigung von ſelbſt enthalten ſein ſoll. Daß dies keinesweges der Fall ſei, liegt ohne weitere Erläuterung zu Tage, nur in der Verkündigung eines Endgültigen iſt dieſer Begriff enthalten, und kann etwas, was nicht endgültig iſt, durch Verkündigung nicht endgültig, d. h. definitiv werden. Hier in dieſem Falle ſollte dieſer anmaßliche Ausdruck das Mittel ſein, „die Vereinbarungen endlich einmal abzuſchneiden," zu welchem Zweck Herr S. am Tage vorher ſchon die Verkündigung vorgeſchlagen, heute aber dieſen geſchärften Zuſatz beantragte. In eben dieſer Verſammlung war erſt im Februar dieſe „Endgültigkeit" und Herrn Simons damit übereinſtimmendes „Einzig und Allein" mit einer großen Mehrheit der Stimmen verworfen (S. 166) und auch in der gegenwärtigen Angelegenheit waren die Stimmen in eben dem Sinne ſo zahlreich, daß es wohl nicht rathſam geweſen ſein möchte, die Verſammlung in die offene Verſuchung ſo greller

---

(1) Stenograph. Ber. Bd. III. S. 6077.

(2) Stenographiſche Berichte B. VIII. S. 6088. Im Protokoll ward zwar die Zurücknahme des Antrages bemerkt, allein nicht, daß das in der Vorausſetzung geſchehen, daß ſich das Wort „endgültig" bei der Verkündigung von ſelbſt verſtehe und ward, da ſich dies bei der Verleſung am folgenden Tage ergab, hiernach das Protokoll nachträglich berichtigt; daſelbſt N. 1980, S. 6098.

Inconſequenzen und Widerſprüche zu führen. Der Vorſchlag mußte indeſſen, zumal der Verfaſſungsausſchuß doch nicht ſo weit gegangen war, ihn in ſeine Formulare aufzunehmen, gemacht werden, um dieſen Satz wieder auf die Bühne zu bringen, und ihm auch wohl eine beſondere Abſtimmung vorzubehalten, aber bis zu derſelben dürfte er ſich auf der Scene nicht verthun, und ward daher von dem Antragſteller, der jetzt entdeckte, daß er ſich von ſelbſt verſtehe und dies daher vorausſetze, der Antrag indeſſen nicht öffentlich und förmlich, ſondern nur durch eine dem Präſidenten gemachte Bemerkung zurückgezogen, welcher dieſes in der Ueberſicht der Folge der Abſtimmungen der Verſammlung anzeigte, ohne daß jedoch zur Abſtimmung gebracht ward, ob die Verſammlung dieſer Vorausſetzung des Herrn Simon beitrete, erfolgte im Centrum die Zuſtimmung; wenn die Anzeige der Zurücknahme des Antrages auch im Centrum mit einem Bravo begrüßt ward; ſo war wahrſcheinlich jenes Centrum das linke, dieſes aber das rechte.

Eine auffallende Wendung iſt es jedenfalls, daß ein, der einen Faction ſo hauptſächlich wichtiger, aber kurz vorher durch ausgezeichnete Stimmenmehrheit verworfener Antrag in der nämlichen Sitzung förmlich geſtellt, zur weiteren Discuſſion hinreichend unterſtützt, zur ferneren Abſtimmung verſtellt, aber unmittelbar und ſofort nachher zurückgezogen wird, ohne daß dafür irgend eine Veranlaſſung vorliegt, oder eine andere als die jetzt erhaltene auffallende und ungegründete Ueberzeugung, daß er ſich von ſelbſt verſtehe, angegeben worden. Wäre noch irgend eine Wahrſcheinlichkeit vorhanden geweſen, dieſen ſo wichtigen Grundſatz durchzuführen und dieſen Sieg zu erringen; ſo würde die kurze Zeit der ihm ſchon vorbehaltenen Abſtimmung ſchwerlich erſpart und die ungegründete, die beiden früheren ausdrücklichen Beſchlüſſe der Verſammlung geradezu verletzende Vorausſetzung des Antragzurücknehmers für eben ſo ſicher, als der Beſchluß der Nationalverſammlung gehalten worden ſein. So iſt die Sache auch angeſehen. Daher hat ein Centrum der Zurücknahme des Antrages ein Bravo zugerufen; daher iſt die unbegründete, den Geſetzen und Beſchlüſſen zuwiderlaufende Vorausſetzung des Antragzurücknehmers nicht in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, ſondern erſt bei Verleſung deſſelben am folgenden Tage nachträglich bemerkt, und daher iſt, als am Schluſſe der Sitzung vom 28ſten März der Antrag des Verfaſſungs-Ausſchuſſes, die Verkündigungsformel dahin zu faſſen:

die deutſche verfaſſunggebende Nationalverſammlung hat beſchloſſen und verkündigt als Reichsverfaſſung

ohne Erwähnung des Zuſatzes „endgültig“ vom Präſidenten verleſen und zur Abſtimmung geſtellt, und durch Stimmenmehrheit mittelſt Erhebung von den Sitzen angenommen. Es ergiebt ſich hieraus ohne weitere Ausführung, daß die Vorausſetzung des Herrn Simon und ſeine Endgültigkeit überall nicht beachtet und nicht angenommen, ſondern verworfen worden iſt. Der Präſident erklärte in der Sitzung vom 28ſten März, nachdem die Verſammlung die Beſchlüſſe über die Verkündigung der Verfaſſung gefaßt: „Zur Vollziehung der Beſchlüſſe, die die „Verſammlung eben auf den Antrag des Verfaſſungs-Ausſchuſſes „in Betreff der Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfaſ„ſung gefaßt hat, werde ich den eben noch einmal revidirten Abdruck „der Verfaſſungsurkunde dem Büreau und den andern Mitgliedern „der National-Verſammlung zur Unterzeichnung vorlegen laſſen. „Inzwiſchen wird die Verſammlung mit mir darin übereinſtimmen, „daß mit unſerer Erklärung die in Rede ſtehende Verfaſſung, „wie ſie aus den Beſchlüſſen der letzten Tage hervor„gegangen iſt, hiermit als verkündet angenommen „werden muß. (1)

Wenn daher das Wort „endgültig“ in den gedruckten Exemplaren der Verfaſſungsurkunde ſich befindet; ſo iſt nicht abzuſehen, wie daſſelbe darin hat hineinkommen können. Wenn allerdings eine Faction in der National-Verſammlung dazu Gelüſt hegte; ſo ſcheiterten doch ihre darauf gerichteten Verſuche, beſonders ſeitdem alle Regierungen gegen die geſetzwidrigen Richtungen in dem Verfaſſungswerk ſich beſtimmt, und unter anderen die Preußiſche Regierung durch das Reſcript an ihren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom 16. Februar 1849 erklärt hatte: „Die „Königliche Regierung erkennt als oberſten Grundſatz an, daß das „deutſche Verfaſſungswerk nur durch die freie Zuſtimmung der dabei „betheiligten Regierungen endgültig zu Stande kommen könne; „indem ſie dieſes Recht im vollſten Maaße ſich vindicirt, erkennt ſie „es auch für alle übrigen Bundesglieder gleichmäßig und ohne Aus„nahme an, wie ſie dies bereits früher ausgeſprochen hat.“ Als demungeachtet dieſe geſetzwidrige Endgültigkeit vorgeſchlagen wurde, ward ſie durch den Beſchluß vom 26ſten Februar mit großer Stim-

---

(1) Stenographiſche Berichte Bd. VIII. S. 6084.

menmehrheit verworfen (S. 165). Bei der Berathung am 27. März war Simon aus Trier der erſte, der überhaupt die ſofortige Publication und bald darauf die ſofortige Publication durch das Reichsgeſetzblatt vorſchlug, da dieſe Publicationsart aber nicht angemeſſen gefunden ward, in der Verſammlung vom 28ſten März der vom Verfaſſungsausſchuß vorgeſchlagenen Verkündigungsform beitrat, jedoch die Einſchaltung „endgültig" übereilterweiſe vorſchlug, allein nach der Anzeige des Präſidenten auch dieſen Antrag in der Vorausſetzung, daß das Wort endgültig auch ohne beſchloſſen zu ſein, ſich von ſelbſt verſtehe, zurücknahm. Unmittelbar darauf ward der Antrag des Ausſchuſſes:

die deutſche verfaſſungsgebende Nationalverſammlung hat be- beſchloſſen und verkündigt als Reichsverfaſſung

wörtlich ohne irgend einer Erwähnung, geſchweige ohne Berathung und gar Genehmigung der Simonſchen Einſchaltung oder Vorausſetzung zur Abſtimmung geſtellt und wörtlich angenommen und beſchloſſen. Simons Vorausſetzung oder Mental-Reſervation iſt daher überall nicht gedacht und kann auch ſelbſt von dem Präſidenten oder einem anderen und ſelbſt von dem Herrn S. für zuläſſig erachtet worden ſein, weil ſie dann mit in das Abſtimmungs-Thema zuſätzlich aufgenommen ſein würde. Es gehört an ſich zu den ſehr abſurden Behauptungen, daß eine Verſammlung ohne Berathung und Beſchluß den Antrag eines Mitgliedes deshalb angenommen habe, weil dieſes ſich nicht getraut, ihn zu vertheidigen, ſondern ihn, die Vorausſetzung, daß er ſich von ſelbſt verſtehe, vorſchützend, zurücknimmt. Vollends abſurd iſt dieſe Vorausſetzung aber, wenn der Grundſatz, der auf dieſe verdeckte und verſteckte Art eingeſchmuggelt werden ſoll, ſowohl den Sinn und Buchſtaben des Geſetzes auf das frechſte verdreht, als der wiederholentlichen Erklärung des Mitcontrahenten offen Hohn ſpricht, und auch von der Verſammlung ſelbſt erſt vor Kurzem verworfen worden iſt. Herr Simon hat dieſen in jeder Beziehung verwerflichen Einſchiebſel nach ſeiner Logik der Paulskirche für einen ſich von ſelbſt verſtehenden Zuſatz zu der vom Verfaſſungsausſchuß vorgeſchlagenen Verkündigungsformel ausgegeben und daher ſeinen darauf gerichteten Antrag zurückgezogen, ehe der Vorſchlag des Ausſchuſſes zur Abſtimmung geſtellt ward, und iſt daher dieſer Zuſatz, da er von derſelben gänzlich ausgeſchloſſen, nicht angenommen, ſondern verworfen worden.

Obſchon dieſe Publication der Verfaſſungsurkunde und inſonderheit dieſe geſetzloſe und frevelhafte „endgültige" Verkündigung

in ihrer Nichtigkeit geblieben iſt, indem ſie entweder überall nicht anerkannt oder durch landesherrliche Anordnung für noch nicht publicirt erklärt oder durch ſie erſt verkündigt ward; ſo ſind wir doch bei dieſem Beweiſe, wie weit die am 28ſten März in der Paulskirche dominirende Faction auf dem Gebiete des Unrechts vorgeſchritten war, um ſo mehr verweilt, als ein Theil dieſer Faction nicht allein die in Frankfurt begonnene geſetzwidrige Laufbahn fortgeſetzt, ſondern auch durch Hochverraths- und Feindſeligkeits-Erklärungen, Aufwiegelungen der Unterthanen, der Heere und Staatsdiener und andere verbrecheriſche Handlungen gegen Deutſchland und gegen die deutſchen Fürſten und das deutſche Volk, nachdem er unter dem Namen der deutſchen Nationalverſammlung von dem ihm angewieſenen Sitzungsort unbefugt nach Stuttgart ſich begeben, Vergehen auf Vergehen gehäuft hat und dieſe Vergehen dadurch zu rechtfertigen wagt, daß die deutſchen Regierungen den Frankfurter geſetzwidrigen, einſeitigen Verfaſſungsbeſchlüſſen in blindem Gehorſam ſich nicht unterwerfen wollen. Ein kleiner, etwa der ſechſte Theil dieſer Verſammlung hat eine kühne Auswanderung und den tollkühnen Gedanken gewagt, die deutſche Nationalverſammlung, welche der Bundesbeſchluß vom 30. März 1848 zuſammenberief, und die ſouveraine deutſche Nationalverſammlung, wozu ſie ſich nachher fabelte, geblieben zu ſein. Kann dieſe deutſche National-Verſammlung vom 30ſten März 1848 überhaupt gedenkbarerweiſe noch beſtehen? Ihr Weſen und Charakter beſtand darin, daß ſie eine aus den Vertretern der Völker des ganzen Deutſchlands beſtehende und zur Einheit und zu gemeinſamen Zwecken vereinigte Verſammlung war, deren Beſtimmung ſein ſollte, gemeinſchaftlich mit den Fürſten die neue deutſche Reichsverfaſſung zu vereinbaren. Dieſe Verſammlung beſteht nicht mehr, der bei weitem größte Theil Deutſchlands und des deutſchen Volkes iſt aus dieſer Verſammlung geſchieden, und daher dieſe Verſammlung als deutſche Nationalverſamlung von ſelbſt erloſchen und untergegangen. Es würde ein offenbarer Unſinn ſein, wenn, falls einzelne deutſche Länder für ihre einzelnen Verhältniſſe dieſe Verſammlung beſtehen ließen, dieſe ſich eine deutſche Nationalverſammlung nennen oder für ganz Deutſchland und auch für die ausgeſchiedenen Theile Deutſchlands die deutſche Nationalverſammlung ſpielen wollte. Gleich lächerlich, widerſinnig und unzuläſſig würde es ſein, wenn die Abgeordneten der, aus der Verſammlung ausgeſchiedenen Länder in derſelben verblei-

ben wollten, da ſie in derſelben weiter nichts zu ſchaffen und zu vertreten haben und ihre Vollmacht und Abgeordneten=Eigenſchaft nebſt Entſchädigungsberechtigungen mit dem Ausſcheiden des Landes von ſelbſt erloſchen iſt, überdem aber die Volksvertreter zwar von den einzelnen Wahldiſtricten gewählt, aber auf Anordnung des Landesherrn gewählt und zur Verſammlung einberufen und abgeſandt ſind und daher, beſonders nach geendigtem Beruf, von denſelben zurückberufen werden können und dieſem Befehle Folge leiſten müſſen. Dieſes alles beruhet in ſo bekannten Grundſätzen, daß ſie einer näheren Ausführung nicht bedürfen. Ein Volk wie das deutſche hat, freilich auch nur aus frühern Zeiten und nur ſehr ſparſame Beiſpiele ſolcher Widerſetzlichkeiten und Empörungen unruhiger ſtändiſcher Factionen, oder Thomas Münſter, des Schneiderkönigs ꝛc., die ſich als regierende Verſammlungen conſtituirten, aufzuweiſen; ſpätere Zeiten kennen ſie zu Deutſchlands Ehre aber lange nicht mehr. Jeder hat daher mit Erſtaunen das Schauſpiel arger Geſetzloſigkeit und des Reichsfriedensbruchs erlebt, welches eine Faction der deutſchen Nationalverſammlung dem geſammten Deutſchland gegeben und ſich dadurch die ſouveraine Oberherrſchaft über ganz Deutſchland beigelegt und in Rebellion gegen daſſelbe ſich erklärt hat. Eine damalige Majorität der Verſammlung in Frankfurt hatte, wie wir geſehen haben, mit Verletzung der Vorſchriften der deutſchen Geſetze und der Rechte der Regierungen einſeitig und auf eigene Hand, mit Widerſpruch einer faſt eben ſo großen Anzahl anderer Mitglieder, eine Reichsverfaſſung publicirt, welche nicht allein der Form nach durchaus nichtig war, ſondern auch den wahren Bedürfniſſen und Verhältniſſen Deutſchlands nicht entſprach, überdem aber in ihrer Grundlage ſogleich als unausführbar ſich ergab. Dieſe Faction hatte nicht allein dieſe Reichsverfaſſung endgültig — mit ſouverainer Omnipotenz publicirt und Zweifel, Bedenken und gar Widerſpruch den Fürſten und Völkern nicht einmal geſtattet, und beſchloß daher, als ſie dennoch erfolgten, über ſie alle ein abermaliges „endgültiges, aber ſtrengeres Gericht" zu halten. Die deutſchen Regierungen hatten die einſeitige, geſetzwidrige, endgültige Verfaſſung nicht unbeſchränkt angenommen; ein großer und mächtiger Theil von Deutſchland, die Könige von Preußen, Sachſen und Hannover, hatten ſie überall verworfen, und waren ſowohl für ihre Staaten, als um ſie auch andern Regierungen vorzulegen, über eine andere Reichsverfaſſung, welcher einige der andern bereits beigetreten ſind, übereingekommen. Die Verhältniſſe zwiſchen dieſen Staaten und

der Nationalverſammlung wegen der Verfaſſung waren hierdurch von ſelbſt aufgehoben und wurden daher auch die Repräſentanten dieſer Länder zurückberufen, wie dieſes alles ſich von ſelbſt verſtand, da die Verſammlung nur allein zum Behuf der Abfaſſung der Reichsverfaſſung zuſammenberufen war, dieſe Function aber bereits endſchaftlich erfüllt hatte, die Central-Angelegenheiten Deutſchlands jedoch verfaſſungsmäßig von den Regierungen von der Bundesverſammlung auf die deutſche Centralgewalt übertragen waren. Eine Faction, wie die in Frankfurt, war indeſſen zu der gränzenloſen Ausgelaſſenheit fähig, nicht allein eigenmächtig und rechtlos den deutſchen Fürſten und Völkern eine Verfaſſung vorgeſchrieben und auferlegt zu haben, ſondern auch ſich für berechtigt zu halten, beide durch Gewalt und Macht und Krieg zum gebührenden Gehorſam anzuhalten und unter ihr Joch zu bringen.

Bis zu der unſinnigen Behauptung war dieſe Faction ſchon geſunken, daß die Regierungen dadurch, daß ſie die von der Verſammlung mit Frechheit und Liſt hinterrücks publicirte einſeitige Verfaſſung nicht angenommen, die Rechte des Volks verletzt hätten, während ſie überſahe, daß ſie ſelbſt und allein die Rechte des Volks mit Füßen trat. Nicht um auf die gewählte abſolute Art dem Volke eine Verfaſſung despotiſch vorzuſchreiben, ſondern mit dem ausdrücklichen Verbot, ſie „allein" zu wählen und ſie mit den Fürſten, denen ein deutſches Volk zu ſeinem Glück und zu ſeiner Ehre doch mehr vertrauet, als den profeſſionellen theoretiſchen Volksbeglückern, zu vereinbaren, hatte das, wie dieſe Faction, um ſich ſelbſt deſto mehr zu erhöhen, es nennt, ſouveraine deutſche Volk ſeine Vertreter bevollmächtigt. Wohin waren alſo dieſe ſchon in ihrem Schwindel oder in ihrer Gewiſſenloſigkeit verirrt, als ſie den von dieſem ſouverainen Volke erhaltenen beſtimmten Auftrag geradezu umkehrten und mit Füßen traten, ohne vorher die Genehmigung dieſes ihres ſouverainen Volkes nachzuſuchen; wo ſind Bevollmächtigte, welche die Gränzen ihrer Vollmacht greller, ärger und ausverſchämter überſchritten und die Rechte ihrer Vollmachtsgeber, des ganzen deutſchen Volks, ſchwerer und tiefer verletzt haben, als dies hier geſchah. Allein hierdurch war des Schwindels Höhe noch nicht befriedigt, die Pflichtvergeſſenen, eigenmächtigen Bevollmächtigten wollen es nicht den Regierungen und dem Volke überlaſſen, die von ihnen begangenen Geſetzloſigkeiten auszugleichen, ſie ſelbſt, über beide ſich erhebend, wollen gegen beide ihren Unrechtmäßigkeiten

mit gewaffneter Hand Anerkennung und Gehorſam verſchaffen und ſie mit Krieg überziehen.

Kaum der ſechste Theil der Mitglieder der Nationalverſammlung, hundert Mitglieder,(1) faſt ausſchließlich der äußerſten linken Seite, und darunter der größte Theil Deputirte, deren Vollmachten ſchon erloſchen waren, unternahmen daher im Mai 1849, die der Nationalverſammlung von der Reichsgewalt zum Sitz angewieſene Stadt Frankfurt zu verlaſſen und nach Stuttgart zu gehen, in dem Wahn, dadurch die Nationalverſammlung dorthin zu verlegen. (2)

---

(1) Der Würtembergiſche Miniſter Römer, ſelbſt Mitglied der Nationalverſammlung, äußerte am 9ten Juni 1849 in der Würtembergiſchen Ständeverſammlung über die in Stuttgart ſich eingeſiedelte Nationalverſammlung: „ich halte eine ſolche kleine Zahl für bedenklich wegen der verſchiedenen politiſchen Richtungen. In der Nationalverſammlung waren bisher die verſchiedenſten Richtungen vertreten. Die jetzige Verſammlung iſt mit wenigen Ausnahmen aus Männern ganz derſelben Geſinnung zuſammen geſetzt; **die Geſinnungen dieſer Männer aber ſind ganz gewiß nicht die der Mehrheit der deutſchen Nation.** Die Ueberſiedelung dieſer Männer als National-Verſammlung halte ich für eine ſchlechte Ehre, denn ſie bringt uns nur Bürgerkrieg.“

(2) Der Präſident des Reichsminiſteriums Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein erließ unterm 9. Juni 1849 an das K. Würtembergiſche Geſammtminiſterium folgende Note: „Gelegentlich einer von den Bevollmächtigten mehrerer Regierungen gerichtete Anfrage hatte der unterzeichnete Präſident des Reichsminiſteriums die Ehre, zu erklären, daß das Reichsminiſterium die Befugniß der Nationalverſamlung zur Verlegung nach Stuttgart nicht anerkennen kann, da in dem Bundesbeſchluſſe vom 30. März und 7. April v. J. Frankfurt ausdrücklich als Sitz der Nationalverſammlung bezeichnet iſt und eben deshalb, weil aus dieſen Bundesbeſchlüſſen die legalen Befugniſſe derſelben entſpringen, dieſe nicht über ihre Quelle hinausgehen und dahin führen können, letztere ſelbſt zu alteriren. Inzwiſchen iſt die Sache in ein neues Stadium getreten, ein Theil der ehemaligen Nationalverſammlung hat nicht nur jene Velegung ausgeführt, ſondern auch eine Regentſchaft eingeſetzt, welche die Reichsverſammlung mit Waffengewalt durchführen, die Beſchlüſſe vollziehen und die der proviſoriſchen Centralgewalt übertragenen Befugniſſe ausüben ſoll. Wie man auch über die Befugniſſe der ehemaligen Nationalverſammlung urtheilen mag, darüber kann nicht der mindeſte Zweifel obwalten, daß jener nach Stuttgart übergeſiedelte Theil hiermit den geſetzlichen Boden völlig verlaſſen und den der offenen Anarchie betreten hat, und die Regierung Sr. Kaiſerlichen Hoheit erfüllt, wenn auch mit dem tiefſten Schmerze, nur eine ihr obliegende Pflicht, dieſes Verhalten jenes Theils der ehemaligen Nationalver-

Dieſer Wahn war um ſo thörichter, als vielleicht kaum die Halbſcheid dieſes Häufleins aus Mitgliedern der Nationalverſammlung, ſondern aus Preußiſchen, Sächſiſchen und Hannoverſchen Unterthanen beſtand, welche früher aus dieſen Ländern in die Verſammlung gewählt waren, aus derſelben aber, als dieſe Länder aus dem Verhältniſſe zu dieſer Verſammlung herausſchieden und daher ihre Mandate von ſelbſt erloſchen und ſie ſelbſt von ihren Landesherren ausdrücklich zurückgefordert wurden, ausgeſchieden waren, Niemanden und nichts in der Verſammlung zu vertreten und zu thun hatten, ſondern in ſtrafbarem Trotz gegen ihre Zurückberufung proteſtirt und, dem Beiſpiele ihrer pflichttreueren Landsleute nicht folgend, eigenmächtig in der Verſammlung verblieben waren und nun an dieſem Unternehmen der Verſammlung — für das von Raveaux gebrauchte Wort: Hanswurſtiade iſt die Sache doch wohl zu ernſthaft — Theil nahmen oder vielmehr an deſſen Spitze ſich ſtellten und nach Stuttgart wanderten. Ein bedeutender Theil dieſer deutſchen National-Verſammlung und der von derſelben gewählten deutſchen Reichs-Regierung beſtand daher nicht einmal aus Volksvertretern, ſondern aus ſolchen Individuen mit erloſchenen Mandaten, welche daher in der Verſammlung in Stuttgart, wenn ſie eine Nationalverſammlung

---

„ſammlung **gerade zu für ungeſetzlich und aufrühreriſch** gegen
„die verfaſſungsmäßige Centralgewalt zu erklären. Die Cen-
„tralgewalt ſelbſt, berufen, die vollziehende Gewalt in allen die allgemeine
„Sicherheit und Wohlfahrt Deutſchlands betreffenden Angelegenheiten zu
„üben, kann nicht zugeben, daß neben ihr ein Organ entſtehe, welches mit
„frevelhafter Hand in ihre Befugniſſe eingreift. Ihre Pflicht gebietet
„ihr, jedem **derartigen verbrecheriſchen Anſtreben**, mag es ausgehen
„von wem es wolle, auf das entſchiedenſte mit allen ihr zu Gebote ſtehenden
„Mitteln entgegen zu treten, ſie iſt hierbei der Mitwirkung aller deutſchen
„Regierungen im Voraus verſichert, zählt hierbei insbeſondere auf die Kö-
„niglich Würtembergiſche Regierung, innerhalb deren Gebiet jene auf-
„rühreriſche Beſtrebungen durch Einſetzung jener ſogenannten Re-
„gentſchaft zunächſt ans Licht getreten ſind. Die Königliche ꝛc. Re-
„gierung würde, dies zweifelt der Unterzeichnete nicht, ſchon vor Empfang
„dieſes die geeigneten Maßregeln getroffen haben, um jedes Auftreten jener
„ſ. g. Regentſchaft im Voraus zu vereiteln. Auf alle Fälle aber richtet er
„Namens der proviſoriſchen Centralgewalt das ausdrückliche Anſinnen und
„verbindet damit die ausdrückliche Erklärung, daß ſie, falls die dortigen Mittel
„zur Ausführung dieſes Anſinnens nicht hinreichen ſollten, ſofort das Erfor-
„derliche anordnen wird.“ (Preuß. Staats-Anzeiger N. 161.)

ſein ſoll, eben ſo wenig ſitzen und ſtimmfähig ſein können, als nach Abrechnung dieſer erloſchenen Mandate dieſe anmaßliche Nationalverſammlung ſchwerlich jemals zur beſchlußfähigen Anzahl wird gelangen können. Dieſe Verſammlung hat zwar den Regenten das Recht, die von ihrem Volke gewählten Abgeordneten zurückzurufen, beſtritten, dagegen aber es nicht für inconſequent gefunden, diejenigen, welche an der unbefugten Verlegung nach Stuttgart nicht binnen 14 Tagen Theil nehmen, ihres Mandats für verluſtig zu erklären und Männern, welche in der Verſammlung Niemanden mehr zu vertreten haben, alſo ganz unfähig zu Nationalvertretern ſind, gleichſam aus Gnaden ihre unbeſchränkte Vollmacht zu erhalten. So hat z. B. dieſe Verſammlung, nachdem ſie den von ganz Deutſchland gewählten Reichsverweſer, weil er ihr nach Stuttgart nicht gefolgt, entſetzt, und zu deſſen Nachfolgern, bis ſie einen Reichsſtatthalter erwählt haben wird, fünf Regenten des deutſchen Reichs und unter dieſen auch den Franz Raveaux aus Cöln und den Heinrich Simon aus Breslau, und den (wenn wir nicht irren Bürgermeiſter) Löwe aus Kalbe zum Präſidenten dieſer deutſchen National-Verſammlung und den Gymnaſiallehrer Rößler aus Oels und den Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Reinſtein aus Naumburg zu Schriftführern derſelben erwählt, alles ehemalige Volks-Abgeordnete aus deutſchen Staaten, ſo lange dieſe an der Verſammlung Theil nahmen, deren Vollmacht aber mit dem Austritt dieſer Staaten von ſelbſt erloſch und die daher von ihrer Regierung zurückberufen werden mußten, dennoch aber es über ſich gewinnen konnten, mit erloſchener Legitimation, ohne Titel und Beruf und mit angemaßter Fortſetzung der Thätigkeit, wenn hoffentlich Theilnahme an den Geld- und anderen Vortheilen, unbefugterweiſe in der Verſammlung fortzutagen und ſich dazu herzugeben, durch ihre und der übrigen Renitenten erloſchene Stimmen die geringe Mehrheit für dieſe Wanderung nach Stuttgart, alſo eine nichtige Mehrheit, zu bewirken.

Das Motiv dieſer unbefugten Ueberſiedelung der National-Verſammlung liegt klar zu Tage. Die Beſtimmung dieſer Verſammlung war, die deutſche Reichsverfaſſung im Verein mit den Regierungen zu Stande zu bringen; ſie hatte von ihrer Seite in einſeitiger Uebereilung dieſe Aufgabe unvollſtändig und geſetzwidrig erfüllt, und der von ihr abgefaßte Entwurf der Verfaſſung lag jetzt den Regierungen zur Prüfung und Entſchließung von ihrer Seite vor. Die Function

der conſtituirenden Nationalverſammlung war daher weſentlich geendigt, wenn die Regierungen die entworfene Verfaſſung angenommen hätten, und war daher der von einer Faction in derſelben bald nach der übereilten Publikation der Verfaſſung gemachte Vorſchlag, einen eigenen Ausſchuß zu deren Einführung und Ausführung anzuordnen, ein thörichter und geſetzwidriger Eingriff in die exekutive Gewalt der Landesherren, ja ſelbſt der damals noch vorausgeſetzten kaiſerlichen Macht. Wenn aber die Regierungen Bedenken gegen den Verfaſſungs-Entwurf haben ſollten; ſo würden dieſe die derentwegen erforderlichen weiteren Einleitungen ſchon getroffen haben. Die legislatoriſchen Arbeiten der Nationalverſammlung waren daher weſentlich beendigt, und andere Angelegenheiten gehörten nicht zu ihrem Beruf, ſondern waren nur aus Veranlaſſung ihrer Anweſenheit und aus ihrem Beſtreben, alles an ſich zu reißen (§. 14.), in die Verſammlung gekommen. Allein in Rückſicht ſowohl auf den legislatoriſchen, als auf den von einzelnen Factionen der Nationalverſammlung in Anſpruch genommenen unermeßlichen Wirkungskreis zu Lande und zu Waſſer und über und unter der Erde, in Frieden und Krieg, in und außer Deutſchland würde die Verlegung der Verſammlung von Frankfurt nach Stuttgart eben ſo unrathſam geweſen ſein, als ihre Theilung in zwei Verſammlungen. Die 72 Mitglieder derſelben, welche ſich nach Stuttgart begaben, ſtimmten gegen 64 für dieſe Ueberſiedelung auch nicht ſowohl in Rückſicht auf die einzige geſetzliche Aufgabe der Verſammlung mit als verfaſſunggebende, welche, inſofern ſie jetzt noch zur Sprache kommen konnte, in Frankfurt zweckmäßiger, als in Stuttgart erfüllt werden konnte, nicht um die Verfaſſung, Ordnung und Ruhe und den innern Frieden in Deutſchland deſto kräftiger aufrecht zu erhalten, ſondern vielmehr, wie andere Mitglieder offen äußerten, um ſie deſto wirkſamer zn zerſtören und die verhüllten oder offenen Verſuche der Republikaniſirung Deutſchlands auf dem Wege der Revolution und des Bürgerkrieges zu unterſtützen. Welche Vorſätze dazu, welche Grundſätze dafür, welche Schritte, Verſuche, Verführungen, Aufwiegelungen, Anleitungen und Hülfsleiſtungen dazu — Deutſchland die Schmach und die Trauer gehabt hat, erleben zu müſſen, daß Vertreter ſeines treuen Volkes auf, durch Reiſediäten erleichtert, Herumwanderungen und Aufwiegelungsreiſen und ſonſt gemacht und geleiſtet haben, beſtätigen zahlloſe Aeußerungen derſelben in den Protokollen der Nationalverſammlung,

zahlloſe geſchichtliche Zeugniſſe und kriminalgerichtliche und polizeiliche, durch eigenmächtig ſich beigelegte Unverletzlichkeit bis jetzt noch vergeblich geweſene Unterſuchungen und Steckbriefe, alle um ſo bedauerlicher, als dieſe Beiſpiele, Richtungen und Grundſätze der ihnen ergebenen Factionen in der Nationalverſammlung, auch wenn ſie an der edleren und weiſeren Mehrheit anderer Mitglieder in der Ausführung ſcheiterten, doch die, in den einzelnen deutſchen Staaten gleichzeitig zur Entwerfung von Landesverfaſſungen tagenden Kammern und unkundigen und eitlen Mitglieder derſelben noch mehr verführten und durch Mittheilung der täuſchungsreichen Atmoſphäre der Paulskirche vollends verwirrten und bei übereinſtimmenden Beſtrebungen, die Bildung der neuen Verfaſſung lediglich ihrer Autocratie beizulegen, die Grundfeſten der beſtehenden Staaten zu erſchüttern bedroheten.

Wohin feſtgewurzelte Richtungen und Grundſätze dieſer Art führen, beweiſet das Beiſpiel der Männer, die nachher in Stuttgart vermeintlich als Nationalverſammlung und als Reichsverweſer hauſeten.

Sie gehörten zu den ſechshundert Deutſchen, welchen in den tauſend Jahren, in welchen ein deutſches Reich beſteht, zuerſt der ehrenvolle Beruf geworden war, die künftige Reichsverfaſſung gemeinſchaftlich mit ihren Landesfürſten zu vereinbaren. Dieſe Vereinbarung mit ihren Fürſten gefiel einem Theil von ihnen nicht, er machte und publicirte die Verfaſſung auf eigene Hand; die Zahl dieſer Autocraten Deutſchlands mag kaum 300 betragen; Männer, welche fähig und ausverſchämt und eingebildet genug waren, mit Beiſeiteſetzung der deutſchen Fürſten aus eigener Macht und Gewalt und auf eigene Hand und unter eigener Unterſchrift vierzig Millionen Deutſchen die deutſche Reichsverfaſſung zu dictiren.

Die deutſchen Fürſten, um die Angemeſſenheit dieſer Verfaſſung zu prüfen und, wenn ſich dieſe ergeben ſollte, durch ihre Genehmigung ihre landeshoheitlichen Rechte und die Vorſchrift der Reichsgeſetze aufrecht zu erhalten und die Verfaſſung von der gedachten Nullität der Einſeitigkeit zu heilen, unterwarfen dieſelbe um ſo mehr einer näheren Erwägung, als die Baſis derſelben ohnehin weggefallen war.

Die Könige von Preußen, Sachſen und Hannover verweigerten die Annahme dieſer Verfaſſung, da dieſelbe für ihre Staaten unanwendbar und ſchädlich befunden war und ſchieden ſomit aus

dieſer verfaſſungsgebenden Verſammlung mit ihren Ländern aus und erloſchen dadurch von Rechtswegen die Vollmachten der aus denſelben dahin abgeſandten Deputirten, und riefen dieſelben auch ausdrücklich zurück.

Eine kleine Faction in der Nationalverſammlung war thöricht genug geweſen, ſich für berechtigt zu halten, die Fürſten nicht allein von der Theilnahme an der Feſtſtellung der Verfaſſung auszuſchließen, ſondern auch mit Gewalt und Waffen die Fürſten und Völker zur Annahme der Verfaſſung zu zwingen und dieſe in Deutſchland einzuführen, und machte deshalb in der Verſammlung und an die Centralgewalt die ausgelaſſenſten Anträge und verbreitete zu dem Ende die entſchiedenſten Aufforderungen zur Widerſetzlichkeit und zum Aufſtande, indem ſie die Weigerung der Fürſten, die einſeitige und nichtige Verfaſſung unbedingt anzuerkennen, als am Volk begangenen Frevel und Verrath erklärte und, wie ſchon mehrmals und noch zuletzt bei der Abſtimmung über die Verfaſſung geſchehen war, die Freiheit und das Recht des Volks als fortwährend von den Regierungen und der ſogenannten rechten Seite verlaſſen und nur allein durch die linke Seite geachtet und geſchützt, und ſich daher als berufen darſtellte(1), das in den Geſetzen gegründete Recht des Volkes zum Widerſtande wider den Landesherrn geltend zu machen. (2)

---

(1) Dieſe Faction hat dagegen ihrerſeits das Volk und deſſen Freiheit ſo hoch geachtet, daß ſie die Verfaſſung, welche daſſelbe aus der vereinigten Hand ſeiner Fürſten und der Verſammlung erhalten wollte und daher ſeinen Abgeordneten, alſo auch dieſen Männern der Faction „allein“ zu machen, ausdrücklich unterſagt hatte, für nichts achtete und aus lauter Achtung für die Freiheit des Volks die Vollmacht des Volks zerriß und ihm dennoch verbotswidrig ihr „allein“ gemachtes einſeitiges Werk als das aufgetragene despotiſch aufzwingen will und dabei den Hohn beweiſt, dies ſelbſt durch Aufruhr und Bürgerkrieg zu bewirken! Die Regenten der einzelnen Staaten ſollen nicht einmal das Recht haben, ſelbſt oder nach Rückſprache mit den Vertretern ihrer Unterthanen über ein jedenfalls ganz formloſes Werk zu urtheilen, ſondern daſſelbe als großherrlichen Firman in blindem Gehorſam annehmen? Und Landſtände ſind zum Theil fähig dies zu unterſtützen?

(2) Unrichtige Thatſachen, Grundſätze und Geſetze überhaupt ſind auch in dieſer Beziehung häufig ſowohl in öffentlichen Discuſſionen als in Schriften angeführt. Einer der dreiſteſten Fälle dieſer Art iſt vielleicht die Operation, die Heinrich Simon in ſeiner Aufwiegelungsſchrift gegen die Preußiſchen Verordnungen wegen der landſtändiſchen Verordnungen vom 3ten Februar 1847 (Annehmen und Ablehnen Leipzig 1847, S. 62) mit dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe vorgenommen hat, indem er dreiſt und unver-

Unter dieſen Verhältniſſen legte eine ſo große Anzahl von Mitgliedern der Nationalverſammlung ihre Vollmacht nieder, daß, wie der Eine gegen Ablauf des Maimonats anführte, kaum dreißig Millionen Menſchen mehr repräſentirt wurden. Die Gründe, welche zu Niederlegung der Vollmachten angeführt wurden, ſtimmten größtentheils überein: die einzige und eigentliche Aufgabe der Verſammlung, die Verfaſſung, ſei erfüllt; für Alles könne vielleicht eher eine Bürgſchaft gefunden werden, als für die unverkürzte Durchführung der Verfaſſung vom 28ſten März, und würde nur Theilnahme an verhülltem oder offenem Verſuch einer Republikaniſirung Deutſchlands auf dem Wege des Bürgerkrieges übrig bleiben, oder ſich von einem ſolchen Banner zu trennen; die Verſammlung ſei beſonders durch den am 21ſten Mai maſſenhaft erfolgten Austritt auf ein Drittel ihrer vorgeſchriebenen Mitglieder zuſammengeſchmolzen und daher nicht mehr fähig, die deutſche Nation zu repräſentiren und, wie ein Urlaubsgeſuch vom 28ſten Mai anführt, „die jetzige Majorität der „Verſammlung huldige Grundſätzen und verfolge einen Weg, wel„cher ſie weit von ihrer Aufgabe entferne und nur geeignet ſei, die „Verwirrung des deutſchen Vaterlandes zu vermehren „und den Bürgerkrieg zu befördern.“

Dieſe mit den aus den ausgeſchiedenen Ländern früher abgeſandten nunmehr aber nicht mehr gültigen Abgeordneten kaum hundert Mitglieder betragende Majorität war als Nationalverſammlung lebensunfähig und ein Rumpfparlament geworden, würde aber auch, wenn dies nicht wäre, unfähig ſein, bei dem ganz entſchieden entgegengeſetzten geſetzmäßigen Syſteme der Reichs-Centralgewalt ihren revolutionairen Beſtrebungen Folge zu geben. Die Forderung der unbedingten Durchführung der Verfaſſung vom 28. März ward auch in mehreren Gegenden Deutſchlands Feinden der Ruhe und Ordnung der Vorwand und das Signal, durch Hintergehung und Aufwiegelung des Volks Empörung und Bürgerkrieg in Deutſchland zu erregen, um lange verfolgte Entwürfe auszuführen(1). Die jetzt zur Majorität gewordene Faction in der Natio-

---

ſchämt anführt: „das Recht der Selbſthülfe des geſammten deutſchen Volks „gegen unrechtmäßige innere Gewalt wurde noch durch den Weſtphäliſchen „Frieden, Art. 17. §. 6., anerkannt,“ obwohl an dieſer ganzen Behauptung auch nicht ein einziges wahres Wort, ſondern ein jedes Wort ein durchaus und durchweg falſches und unwahres iſt.

(1) In allen Ländern iſt die Erfahrung gemacht, daß an der Spitze von Aufwieglern Menſchen ſtanden, welche von dieſer Märzverfaſſung nicht

nalverſammlung erſchöpfte ſich vergeblich in Anſtrengungen und in den ausgelaſſenſten Anträgen auf die ſogenannte unveränderte Durchführung der Märzverfaſſung fand aber unüberwindliche Hinderniſſe in dem deutſchen redlichen Sinn des größten Theils des deutſchen Volks, an der Kraft der deutſchen Regierungen und der Beharrlichkeit der Reichs-Centralgewalt auf Geſetzlichkeit und Erhaltung der Ruhe. Dieſe Faction calculirte daher ſehr richtig, daß ſie für dieſe ihre Zwecke werde kräftiger wirken können, wenn ſie im Beſitze dieſer Reichs-Centralgewalt ſich befände. Dazu zu gelangen, war bei der Vorſtellung von ihrer Allmacht, ihr leicht; in Frankfurt würde es freilich nicht gehen, ſondern dazu die zum Theil in patriotiſcher Aufregung befindlichen ſüddeutſchen Gegenden geeignet ſein, zu welchem ſie in allerärgſter Selbſttäuſchung auch Würtemberg rechnete.

§. 27.

(Rumpf-Parlament in Stuttgart.)

Das Rumpfparlament zog alſo nach Stuttgart und nahm auch diejenigen ehemaligen Preußiſchen, Sächſiſchen und Hanoverſchen Mitglieder mit auf den Weg, welche mit ihren Ländern bereits aus der Verſammlung geſchieden und berufen waren, deren Ehrgefühl und Gewiſſen es aber dennoch erlaubte, an dieſem Feldzuge und Aufgebot gegen ihr Vaterland und ihre Fürſten an dieſer Achtserklärung gegen ſie und treue Mitunterthanen und Mitſtaatsdiener und die treuen und ruhmbedeckten Heere Theil zu nehmen und ſich ſelbſt zu dem Schauſpiel aufführen zu laſſen, in dem nach Stuttgart ausgetretenen Rumpf-Parlament als Abgeordnete der Städte Berlin, Cöln, Magdeburg, Düſſeldorf, Trier u. ſ. w. zu erſcheinen, aber um, wie vorauszuſehen war, mit der ganzen Faction aus dem Lande verwieſen zu werden. So verblendet war ſogar dieſe Faction, daß ſie auch der Reichs-Centralgewalt, dem Erzherzog Reichsverweſer und dem Reichsminiſterium den Vorſchlag

---

die geringſte Kenntniß hatten. Das Herzoglich Naſſauiſche Staats-Miniſterium beſcheidet die 30 Gemeinden, welche zu jener Anſicht verleitet waren, durch die Reſolution vom 12. Juni 1849: „daß der Aufſtand in dem „Großherzogthum Baden nicht die Durchführung der Reichsverfaſſung zum „Zweck gehabt hat, ſondern unter dieſem Vorgeben andere, ſogar die Selbſt„ſtändigkeit und Einheit Deutſchlands gefährdende Richtungen verfolgt, iſt „keine Frage.“ (Preuß. Staats-Anzeiger 1849 N. 165.)

machte oder vielmehr die verfaſſungsmäßige Nothwendigkeit eröffnete, ihr auf die verfaſſungswidrige Wanderung zu folgen.

Dieſer nun aus dem ihm angewieſenen Sitz eigenmächtig ausgetretene und ſchon deshalb und wegen der Anzahl der Mitglieder functionsunfähigere, kleinere Theil der National-Verſammlung (1) wähnte ſich nunmehr auf dem höchſten Gipfel der unumſchränkteſten Dictatur über Deutſchland, Fürſt und Volk. Das mit der Verfaſſungsdictatur am 28. März gemachte Experiment war ein theoretiſches geblieben und mißglückt; wo man ſie angenommen hatte, war ſie als Vorwand zu ganz anderen — für jetzt erſt in Baden und in der Rheinpfalz offen kund gegebenen — Zwecken gebraucht, das Rumpfparlament wähnte ſich aber jetzt mächtig genug, ihren früheren unumſchränkten Ausſpruch auszuführen. Da die Reichscentralgewalt ihm nicht gehorchen, und nicht einmal auf ſeiner Auswanderung folgen und es anerkennen wollte; ſo beſchloß dieſes ausgewanderte Häuflein der Verſammlung, welches auf keiner Hand breit Deutſcher Erde als ſolche anerkannt (2) und auch in Stuttgart nur einige Tage ſehr beſchränkt tolerirt und bald weggewieſen ward, den Reichsverweſer der ihm von ganz Deutſchland, beſonders von den Fürſten über-

---

(1) Schreiben des Präſidenten des Reichsminiſteriums Fürſten von Wittgenſtein an die Bevollmächtigten bei der Centralgewalt derjenigen deutſchen Staaten, welche die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Verfaſſung angenommen haben, vom 5. Juni 1849: „Das Reichsminiſterium kann die Befugniß „der Nationalverſammlung, ſich nach Stuttgart zu verlegen, nicht anerkennen, „da in dem Bundesbeſchluſſe vom 30. März und 7. April v. J. Frankfurt „ausdrücklich als der Sitz der Nationalverſammlung bezeichnet und eben des„halb, weil aus dieſen Beſchlüſſen die legalen Befugniſſe derſelben entſprin„gen, dieſe über ihre Quelle nicht hinausgehen und dahin führen können, „letztere ſelbſt zu alteriren. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 159.)

(2) Reſcript des Herzoglich Naſſauiſchen Staatsminiſters vom 12. Juni 1849 an die Gemeinen: „Die Nationalverſammlung, welche „von Frankfurt ſich nach Stuttgart verlegt hat, iſt durch ihre im letzteren „Orte von einer geringen Anzahl noch anweſender Mitglieder gefaßten Be„ſchlüſſe augenſcheinlich aus ihrem hohen Berufe und aus aller geſetzlichen „Bahn getreten. Sie hat in der Ernennung einer Regentſchaft für Deutſch„land einen Weg genommen, welcher, wenn er überhaupt Folgen haben „könnte, unausbleiblich nicht zur Einheit und Freiheit und zu einer wirkſa„ſamen Reichsverfaſſung, ſondern in die Verwüſtungen des Bürgerkrieges „und in gänzliche Zerrüttung ſtürzen würde. Deshalb iſt die Pflicht der „Regierung, die von der Nationalverſammlung in Stuttgart gefaßten, oder „von ihr ausgehenden Beſchlüſſe nicht anzuerkennen.

tragenen Reichs-Centralgewalt zu entſetzen und dieſe Centralgewalt über ganz Deutſchland und alle Deutſche Verhältniſſe und alle Deutſche Heere — bis nach Jütland hinauf — und alles Reichs-Eigenthum ſich zuzudecretiren und daher in ſeinem Wahn weit über die Anmaßungen ſich zu verirren, welche die ausgelaſſenſten revolutionairen Conventikeln ſich erlaubten. Das Rumpfparlament und die Reichsregierung hat auch während der wenigen Tage des ihnen in Stuttgart geſtatteten Aufenthalts dem geſammten Deutſchland in vielen Acten das Schauſpiel der unumſchränkten Dictatur über ganz Deutſchland gegeben, und ſie führten in ihren Sitzungen und in ihrer Reichskanzlei die frechſten Reden und Schmähungen ſowohl gegen die Fürſten, welche den „endgültig" verkündigten Befehlen der Verſammlung nicht unbedingten Gehorſam geleiſtet hatten, als auch gegen die Centralgewalt. Alle dieſe Fürſten wurden nicht anders als „Reichsfeinde" und ihre Heere „die Reichsfeindlichen" faſt gewöhnlich mit dem Zuſatz „inſonderheit die Preußiſchen"(1) bezeichnet, und die Verſammlung erklärte auch auf den Antrag eines Ausſchuſſes (Eiſenſtuck, Simon, Nauwerk, Umbſcheiden u. ſ. w.) das, von den Regierungen von Preußen, Sachſen und Hannover verkündigte Wahlgeſetz zum nächſten Reichstage für null und nichtig, und jeden Verſuch, ſolches in Deutſchland zur Anwendung bringen zu laſſen, für Hochverrath gegen die ſouveraine Deutſche Nation, und der Theilnahme an dieſem Hochverrathe alle Perſonen, insbeſondere aber alle Civil- und Militairbeamte, ſchuldig, welche auf irgend eine Weiſe zur Ausführung dieſes Geſetzes mitwirken.

Dieſe Verſammlung erklärte darauf die geſammte Reichs-Centralgewalt über ganz Deutſchland für ihr anheimgefallen, übertrug ſie aber einer, ihr jedoch verantwortlichen proviſoriſchen deutſchen Regierung und Reichs-Regentſchaft von fünf Regenten, zu welchen ſie unter ihren 95 Mitgliedern den Franz Raveaux (aus Cöln), den Karl Vogt (aus Gießen), den Heinrich Simon (aus Breslau), den Friedrich Schüler (aus Zweibrücken) und den August Becher (aus Würtemberg)(2) wählte. Dieſe deutſche Regenten

(1) So nannte z. B. der Abgeordnete Vogt aus Gießen in der Sitzung vom 6. Juni die Preußiſche Regierung „dieſe nichtswürdige Regierung von Preußen." (Stenographiſcher Bericht über die Verhandlungen in Stuttgart Nr. 232. S. 6808.)

(2) Welche Gründe den Abgeordneten Ludwig Simon zu der Frage: „um was ſind dieſe 5 Männer ſchlechter, als Erzherzog Johann aus dem

verhießen, nachdem ſie öffentlich proklamirt waren (6ten Juni), „öffentlich muthig und entſchloſſen die Zügel der Regierung „zu ergreifen“(1), und „**übernahmen auch wirklich „die Reichsregierung von Deutſchland.**“(2)

Die neuen Regenten waren ſchon am Tage nach ihrem Regierungsantritt des ihrer Weisheit nunmehr unterworfenen Volks

---

Hauſe Habsburg?« in der Nationalverſammlung veranlaßt haben, liegt nicht vor. Der »gegen den Franz Raveaux, Kaufmann von Cöln, wegen »verſuchter Bildung eines Complotts, ſo wie wegen Complotts zum Umſturze, beziehungsweiſe Veränderung der beſtehenden Regierungen und zur Bewaffnung der Bürger gegen dieſelben auf den »Grund des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs, Art. 87. und 89., vom »Königl. Oberprocurator in Cöln unterm 22ſten Juni 1849 erlaſſene (auch »im Magdeburgiſchen Correſpondenten Nr. 147. mit dem Signalement abgedruckte) Steckbrief konnte Herrn Simon damals nicht bekannt ſein.«

(1) Preußiſcher Staats-Anzeiger 1849, N. 159.

(2) Das Schreiben, wodurch die Regentſchaft dies denkwürdige Ereigniß dem die Reichsarmee wider Dänemark commandirenden Königlich Preußiſchen General von Prittwitz ſchon unterm 7. Juni bekannt machte, iſt zu denkwürdig, um es unſern Leſern vorenthalten zu dürfen: »Wir ſetzen — Erlaſſe regierender Herren fangen wohl per wir an, der Gnadengruß iſt wohl aus »Verſehen unterlaſſen — Sie hierdurch davon in Kenntniß, daß die deutſche »conſtituirende Nationalverſammlung in ihrer Sitzung vom 6. d. M. beſchloſſen hat, die bisherige Centralgewalt ihres Amtes zu entheben und eine »Regentſchaft für Deutſchland einzuſetzen, welche in allen Angelegenheiten, »die die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutſchlands betreffen, die vollziehende Gewalt zu üben hat. In Folge dieſes Beſchluſſes hat hierauf die »conſtituirende Nationalverſammlung die Unterzeichneten als Mitglieder dieſer »Regentſchaft erwählt und uns die vollziehende Gewalt übertragen. **Wir haben auch die Reichsregierung übernommen.** Indem wir Ihnen, Herr General, davon Nachricht ertheilen, fordern wir Sie »auf, künftig **nur von uns, der proviſoriſchen Regentſchaft, und »von Niemand Anderem Befehle oder Inſtructionen anzunehmen. »Zugleich ertheilen wir Ihnen hierdurch die Weiſung (?),** den »Krieg raſch und energiſch fortzuführen und namentlich ganz »Jütland militairiſch zu beſetzen, damit baldigſt ein ehrenvoller Friede geſchloſſen werden könne. Zur Vermittelung »eines ſolchen Friedens werden **wir** demnächſt einen Reichskommiſſar abſenden. Unterhandlungen, Waffenſtillſtands- und »Friedensſchlüſſe zwiſchen Dänemark und Deutſchen Einzelſtaaten werden **wir** nicht anerkennen.«!! (Preuß. Staatsanzeiger N. 164.) (Dieſe Depeſche iſt bekanntlich lange, eben ſo wie Raveaux's den Würtembergern gemachter Vorwurf, einer mit ihnen getriebenen Hanswurſtiade, für eine piece aus einer Cölner Carnevals-Scene gehalten, muß aber, da ſie amtlich bekannt gemacht worden iſt, authentiſch ſein.)

eingedenk und erließen am 7ten Juni folgende Proklamation an das deutſche Volk:

„Die bisherige proviſoriſche Centralgewalt habe ſich im Wider„ſpruch mit den ihr nach dem Geſetze vom 28ſten Juni v. J. oblie„genden Pflichten beharrlich geweigert, die Reichsverfaſſung" — unter derſelben verſteht dieſe Faction allezeit die einſeitig und geſetzwidrig von der Nationalverſammlung allein gemachte und publicirte nicht geſetzmäßige — „durchzuführen und alle dahin gehenden Be„ſchlüſſe der deutſchen N. V. unbeachtet gelaſſen, ſo wie es trotz „mehrfacher Mahnung verabſäumt, die Erhebung der deutſchen „Volksſtämme zu Gunſten der Reichsverfaſſung zu unterſtützen und „den Regierungen entgegenzutreten, die ſich anmaßen, „mit offenem Friedensbruche dem deutſchen Volke eine „Verfaſſung und ein Wahlgeſetz aufzudringen." (Welch' eine Unwahrheit? Die Mitglieder des Rumpf-Parlaments und einige hundert ihrer Collegen haben aber mit grober Verhöhnung der vom Volke erhaltenen Vollmacht dem Volke und den Regierungen eine Verfaſſung und ein Wahlgeſetz widerrechtlich aufgedrungen und die Reichsregenten hintergangen, mithin ihr geliebtes Volk, indem ſie von Reichsregierungswegen zum Antritt ihrer Regierung das Verhältniß geradezu umdrehen.)

„Die verfaſſunggebende deutſche Reichsverſammlung, fahren ſie „fort, hat aus dieſen Gründen beſchloſſen, die bisherige Centralgewalt „ihres Amts zu entheben und eine Regentſchaft einzuſetzen, welche die „Gewalt zu üben hat, welche ꝛc. (wie in dem vorhergehenden Erlaſſe). „Wir, die Unterzeichneten, ſind von den Vertretern der deutſchen „Nation zur Regentſchaft für Deutſchland ernannt." (Die Regenten vergaßen hinzuzufügen: wir hintergehen dich, deutſches Volk! abermals von Regentſchaftswegen, durch das ungeheure Renomiren, daß wir von den Vertretern des Deutſchen Volks erwählt worden, es waren überhaupt nur 95 und von dieſen 19 Preußiſche und etwa 12 Sachſen und Hannoveraner, alſo 30 überall nicht mehr Nationalvertreter, mithin würden nur 65, alſo etwa der zehnte Theil der Deutſchen National-Repräſentanten, uns gewählt haben, wenn ein ausgetretener Rumpf überhaupt wahlfähig wäre, und im Allgemeinen die ganze vollzählige conſtituirende Nationalverſammlung die Befugniß haben konnte, die Centralgewalt ihres Amtes, d. h. der ihr von den Fürſten übertragenen Ausübung der bisher von der Bundesverſammlung verwalteten, den Fürſten allein zuſtehenden Reichsregierungs- und Executivgewalt zu entheben.) „Es ſind

„uns die Pflichten und Befugniſſe der bisherigen Centralgewalt, die „Durchführung der Reichsverfaſſung und die Beſchlüſſe der Natio= „nalverſammlung übertragen.“ (Von wem? wo iſt die geſetz= und verfaſſungsmäßige Reichsverfaſſung ſchon vorhanden? wer kann unbeſonnen genug ſein, jetzt ſchon an ihre Durchführung zu glau= ben, da der Schlußſtein, das Kaiſerthum, weggefallen iſt? oder will ſogar die Rumpfverſammlung darüber weiter beſtimmen und abermals wählen?) „Die Zuſtände unſeres Vaterlandes erfordern „raſches Handeln. Es gilt das Heiligſte, die Freiheit und Ehre des „Deutſchen Volks zu retten vor maaßloſen Uebergriffen der rohen „Gewalt. Wir werden alle unſere Kraft aufbieten, den Bürger= „krieg abzuwenden und auf friedlichem Wege die Deutſche Einheit „zu erreichen, wir werden aber, wenn es zur Erreichung dieſes „Zweckes nöthig iſt, der Gewalt Gewalt entgegenſtellen, (1) und in „dieſem Falle werden wir die Hunderttauſende in allen Theilen „Deutſchlands, welche feierlich gelobt haben, für die Reichsver= „faſſung Gut und Blut einzuſetzen, auffordern ihr Manneswort zu „löſen. Noch iſt zwar eine auf Freiheit gegründete Ordnung wieder „herzuſtellen, aber nicht ehe, bis der unvermeidliche Kampf „zwiſchen Abſolutismus und der Freiheit zu Gunſten „der Freiheit beendet iſt. Steht alle zu uns mit Eurer „vollen Willens= und Thatkraft.“ (2)

Ihr beiderſeitiges Schauſpiel iſt nur ein zehntägiges und alſo zu kurz geweſen, um anhaltend nachtheilig zu wirken, hat aber durch die extreme Dreiſtigkeit ihres Auftretens dem geſammten Deutſchland einen lehrreichen und warnenden Blick in Abſichten und Zwecke dieſer Faction und den eigentlichen Sinn ihrer Worte gegeben.

Wir erlauben uns indeſſen doch einige vorzügliche Momente dieſes revolutionairen Streifzugs gegen den innern Frieden Deutſch= lands und zur Verbreitung des Bürgerkrieges und der Rebellion in ganz Deutſchland herauszuheben. Anerkennung und Durchführung der noch nicht ausführbaren Reichsverfaſſung war der Vorwand,

---

(1) Welche herrliche Veranlaſſung dazu boten der Regentſchaft die Re= bellionen in der Rheinpfalz und in Baden! aber ſie hat dazu in dieſen auf= rühreriſchen Deutſchen Ländern weder reichsväterliche Ermahnungen erlaſſen, noch reichsoberhauptlichen Ernſt bewieſen, ſondern die Empörer ihre bedrück= ten Brüder genannt und alle Deutſche zum heiligen Kampfe für ſie auf= gefordert, und ihnen und anderen die Hoffnung gegeben, noch weitere Hülfe aufzubieten, den Bürgerkrieg in Deutſchland alſo noch weiter zu verbreiten.

(2) Preuß. Staats=Anzeiger N. 160.

wodurch Uebelgeſinnte Mißvergnügen und Aufruhr erregten, ſchwerlich aber durch letztere bezweckten. Auch in der Nationalverſammlung gab es ſolche Uebelgeſinnte, welche für dieſen Zweck nicht Unruhen und Bürgerkrieg ſcheueten, dieſe aber unter der Centralgewalt und bei der beſtehenden Verfaſſung nicht erreichen konnten. Sie mußte daher die Centralgewalt auflöſen und mit geſetzgebender verbinden und, wie in allen Volksrevolutionen geſchehen, die letztere an die Spitze der gewaffneten Macht ſtellen. Wenn daher dieſer winzige Theil der Nationalverſammlung die zwiſchen den Fürſten und ihr beſchloſſene Centralgewalt einſeitig aufhob, die Attributionen derſelben ſich beilegte und einer von ihr gewählten und ihr verantwortlichen Regentſchaft übertrug; ſo hat ſie ſowohl die beſtehende Verfaſſung Deutſchlands, als die Rechte der Fürſten und des Volks, wie die erſten Grundſätze der geſunden Vernunft und der Staatskunſt gleich arg und gröblich verletzt und, den Kampf für die Aufrechthaltung der Reichs-Verfaſſung breit und wortreich vorſchützend, dieſelbe mit eben ſo großer Frechheit als Unverſtand umgekehrt und mit Füßen getreten, indem ſie die Fürſten der von ihnen der Centralbehörde zur Ausübung übertragenen und von derſelben in der Fürſten Geſammtnamen und Auftrag verwalteten Rechte der Central- und Executivgewalt einſeitig und hinterrücks beraubte und der geſetzgebenden Gewalt beilegte (1).

---

(1) Protokoll der Bundesverſammlung vom 12ten Juli 1848 über die Feierlichkeit der Uebertragung „die Ausübung der verfaſſungsmäßigen Befugniſſe, welche der Bundesverſammlung zugeſtanden haben, nunmehr Namens der deutſchen Regierungen auf die proviſoriſche Centralgewalt und in die Hände des Erzherzogs Johann von der Bundesverſammlung, als **Organ dieſer Regierungen**, zu übertragen. Der Präſidial-Geſandte erklärte dem in der Bundesverſammlung erſcheinenden Erzherzoge: **die Bundesverſammlung überträgt Namens der deutſchen Regierungen** die Ausübung dieſer ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe und Verpflichtungen an die proviſoriſche Centralgewalt, ſie legt ſie insbeſondere in dem Vertrauen in die Hände Ew. Kaiſerlichen Hoheit, als des Reichsverweſers. Die deutſchen Regierungen bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutſchlands Macht nach außen und im Innern begründen und befeſtigen ſollen. Mit dieſer Erklärung ſieht die Bundesverſammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an. Der Reichsverweſer erkannte mit Dank das Vertrauen, was ihm ſämmtliche deutſche Regierungen bei ſeiner Wahl zu erkennen gegeben, und die Art und Weiſe, mit welcher die hohe Bundesverſammlung ihn im Namen der deutſchen Regierungen als Reichsverweſer begrüßte. Ich über-

Blinde Leidenſchaftlichkeit führt auch hier zur Unvernunft und Inconſequenz. In dem Beſchluſſe der Nationalverſammlung vom 28. Juni 1848 war die Centralgewalt, als mit der verfaſſungsgebenden unvereinbarlich, von jeder Theilnahme an derſelben ausgeſchloſſen, unſer wanderndes Rumpfparlament von 65 Männern vereinigt aber ſogar die geſetzgebende und die Central und executive Macht in Eine Hand und legt die letztere der erſteren zu, entzieht ſie aber gänzlich ihren bisherigen Inhabern, den Regierungen, welche doch deren Ausübung der Central=Behörde übertragen hatten. Es gehörte wenig Nachdenken dazu, um einzuſehen, daß die blos verfaſſungsgebende Gewalt nicht die regierende und executive zugleich ſein kann, und daß der Reichsverweſer nicht Verweſer der verfaſſungsgebenden Gewalt, von welcher er zudem ausdrücklich gänzlich ausgeſchloſſen war, ſondern, da es außer derſelben keine andere als die Centralgewalt im Geſammtdeutſchland gab, nur proviſoriſcher Verweſer der Reichs=Centralgewalt ſein konnte und war, und daß ihm daher auch die Ausübung derſelben und die darin enthaltenen Rechte nur von den Regierungen ohne alle Mitwirkung der verfaſſungsgebenden Verſammlung übertragen werden konnte und übertragen worden war. Das unten angeführte Bundestags=Protokoll vom 12. Juli 1848 äußert ſich darüber: „Ew. Kaiſerliche Hoheit treten an die Spitze „der proviſoriſchen Centralgewalt, jener Gewalt, geſchaffen nach „nach dem Wunſche des deutſchen Volkes, um für die allgemeine „Sicherheit und Wohlfahrt des Deutſchen Bundesſtaats zu ſorgen, „ſeine bewaffnete Macht zu leiten und ſeine völkerrechtliche Vertre= „tung auszuüben. Nach der Verfaſſung Deutſchlands war die „Bundesverſammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und „Unabhängigkeit unſeres Vaterlandes zu wahren, den Bund in „ſeiner Geſammtheit vorzuſtellen und das beſtändige Organ ſeines „Willens und Handelns zu ſein. Die Bundesverſammlung über= „trägt Namens der deutſchen Regierungen die Ausübung „dieſer ihrer Verfaſſungs=Befugniſſe an die proviſo=

„nehme nunmehr die von der Bundesverſammlung **Namens** „**der deutſchen Regierungen** an die proviſoriſche Centralgewalt „**übertragene Ausführung** ihrer bisherigen verfaſſungsmäßigen „Befugniſſe und Verpflichtungen in dem Vertrauen auf die „thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der „Centralgewalt.“

„riſche Centralgewalt; ſie legt ſie insbeſondere mit dem Ver=
„trauen in die Hände Ew. K. H., als des Reichsverweſers,
„daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutſchlands
„Großes und Erfolgreiches erzielt werden, Ordnung und Geſetz=
„lichkeit in allen deutſchen Stämmen wiederkehren und das deut=
„ſche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht
„dauernd ſich erfreuen werde."

Dies iſt die Ordnung und Geſetzlichkeit und die Verfaſſung, welche das Rumpfparlament umzuſtoßen wagte, indem es die in Deutſchland getrennte Regierungs= und Vollziehungsgewalt und die geſetzgebende Gewalt in eine Gewalt und zwar in die des Volks vereinigte und mithin eine republikaniſche Verfaſſung in Deutſchland durch Aufruhr einführte. (1) Dieſe Verſammlung und ihre revolutionaire Reichsregentſchaft gingen auf ihrer republikaniſchen Laufbahn mit raſchen Schritten fort. Zuvörderſt bemächtigten ſich die fünf Deutſchen Regenten der geſammten Kriegsmacht in Deutſchland und des Oberbefehls, nur von unſerm Ober=Reichsfeldherrn allein dürfen die Unterfeldherren Befehle und Inſtructionen annehmen, vom ehemaligen Reichsverweſer — wie derſelbe von dieſen fünf regierenden Potentaten genannt wird — nicht bei Strafe des Treubruchs, und ſchon in den erſten Tagen ihrer Regierung ſtatuirt die Reichsregierung ein Exempel ſtrenger Disciplin durch die ſofortige Abſetzung eines Reichsdiviſions=Generals, der auf den Reichsverweſer ſich berufen hatte; freilich hatte in der Reichsregentſchaft der Regent Simon das Juſtizdepartement und war in ſeinem bisherigen Preußiſchen Dienſtverhältniſſe ſo ſehr ſelbſt an ſtrenger Disciplin gewöhnt worden. Die Reichsregentſchaft hatte ihre Regierung überhaupt mit dem ernſten Entſchluß angetreten, in Deutſchland Geſetzlichkeit, Ordnung und innern Frieden herzuſtellen und den Bürgerkrieg abzuwenden und zu unterdrücken. Die Regierung der Verſammlung und der Regentſchaft hat indeſſen nur ſo wenige Tage gewährt, da ihnen das Regieren

---

(1) Welche Mitglieder in der Nationalverſammlung und auf welche tumultuariſche Art, iſt aus der vom Würtembergiſchen Geſammtſtaatsminiſterium an das Würtembergiſche Staatsminiſterium unterm 8. Juni erlaſſenen Publication zu erſehen: „Zurückgeführt auf den höchſten Theil ihres Beſtandes „und faſt ausſchließlich nur noch eine einzige der enthaltenen Par= „teien darſtellend, hat die übergeſiedelte Verſammlung in „ihrer erſten Sitzung in wenigen Stunden ohne Debatte die „wichtigſten Beſchlüſſe gefaßt." (Preuß. Staats=Anzeiger N. 160.)

von der Würtembergiſchen Regierung gleich ſo ſehr beſchränkt ward, daß ihr Programm nicht bekannt geworden und daher auffallende Widerſprüche in ihrem Syſteme nicht zu erklären ſind. So habe ſie allerdings Gehorſam ſelbſt der Regierungen gegen ihre Anordnungen gefordert; dagegen aber von den Unterthanen keinen Gehorſam gegen ihre Fürſten verlangt, ſondern ſie vielmehr zum Ungehorſam und zur Widerſetzlichkeit aufgefordert(1). Bürgerkrieg und Aufruhr will ſie nicht dulden, ſondern unterdrücken, und ruft zu dem Ende aus ganz Deutſchland Volkswehr und Heerbann ein, um nicht allein die einzigen in Aufruhr und Bürgerkrieg ſtehenden Länder, Baden und die Pfalz, zu ſchützen, ſondern um ihnen die Bruderhülfe zuzuführen.(2) Den Reichsfeind, ſo nennt ſie die Reichsgewalt, die Reichs-Centralgewalt, hat ſie entlaſſen, „weil ſie „verabſäumt hat, die Erhebung der deutſchen Volksſtämme gegen „die Regierungen zu vertreten, die, nach der unwahren Behauptung „der Verſammlung, ſich anmaßen, mit offener Gewalt eine Ver-

---

(1) Ausführungsgeſetze der Regentſchaft wegen der Volkswehr vom 17. Juni: „In denjenigen Landestheilen Deutſchlands, wo die „Regierungen dieſer ihrer Pflicht, die Volkswehr zu organiſiren, nicht nach„kommen ſollten, haben die Behörden in den Provinzen, Kreiſen, Städten und „Gemeinden unverzüglich ſogleich obiges Geſetz ſelbſtſtändig zur Ausführung „zu bringen, und der Regentſchaft innerhalb 8 Tagen, von heute an, Bericht „zu erſtatten.“ (Preuß. Staats-Anzeiger N. 172.)

(2) Aufruf der Regentſchaft an das Deutſche Volk vom 18. Juni: „Wir haben das Geſetz verkündigt, welches die Deutſche Volks„wehr organiſirt. Jede Stadt, jedes Dorf wird nach dieſem Geſetz die „waffenfähigen Männer von 18 bis 30 Jahren ſofort unter die Waffen „rufen; Schmach dem, der die Kraft hat und ſich dem Vaterlande (?) „entzieht. Es gilt vor allem, Baden und der Pfalz die Bruder„hülfe zuzuführen. Aus allen Deutſchen Ländern müſſen „Freiwillige in Schaaren den Bedrängten zur Hülfe eilen. „Deutſche, duldet nicht, daß die Männer, die ſich muthig für „die Reichsverfaſſung erhoben, (die von der Badenſchen Regierung pro„clamirte ja die Republik!) dem Reichsfeinde“ (ſo nennen Rebellen gegen das Reich die zum Schutz deſſelben vereinigte Reichsgewalt und inſonderheit die Könige von Preußen und Baiern, die Großherzoge von Heſſen und Mecklenburg) „erliegen. Bedenkt, daß die Niederlage dieſer Tapfern auch Euch „das Loos der Knechtſchaft bringt. Zu den Waffen, Deutſches Volk! „Es gilt den heiligen Kampf für unſere Freiheit gegen ſchamloſe Unter„drückung. Zeige der Welt, daß Dein Herz groß iſt wie Dein Geiſt, und „daß das Herz Europa's, das man erſtorben wähnt, noch in Begeiſterung ſchlägt „für die Freiheit: Raveaux, Voigt, Schüler, Simon, Becher.“ (Pr. Staats-Anzeiger N. 170.)

„faſſung aufzudringen,(1) während vielmehr die Nationalverſamm=
„lung in Frankfurt ſich angemaßt hat, dem geſammten Deutſchland,
„Fürſten und Volk, eigenmächtig und geſetzwidrig eine Verfaſſung
„aufzudringen, und die Fürſten ſo wie ein großer Theil der Völker
„über deren Annahme berathen und zur gemeinſchaftlichen Bera=
„thung einen allgemeinen deutſchen Reichstag verabredet haben und
„daher die ſogenannte Nationalverſammlung und die Reichsregent=
„ſchaft in Stuttgart der gröbſten Unwahrheit und der ausverſchäm=
„teſten Verläumdung durch die Behauptung des Aufdringens durch
„offene Gewalt von Seiten der Regierungen ſich ſchuldig machen."
Daß dieſe Verſammlung und die Reichsregentſchaft durch dieſe offne Gewalt gegen das deutſche Reich und deſſen Verfaſſung und ganz Deutſchland, der Aufwiegelung des deutſchen Volks zur Empörung und zum Bürgerkrieg und zur Revolutionirung Deutſchlands ſo wie durch Erklärung der deutſchen Regenten zu Reichsfeinden und durch andere Handlungen ſich des Hochverraths und Majeſtätsverbrechens ſchuldig gemacht habe, darüber konnte kein Zweifel obwalten und auch in Gerichtshöfen nicht entſtehen. (2)

§. 28.

3. Oberherrſchaft und oberreginelle und oberrichterliche Gewalt über die Fürſten und deren Regierung.

Die bisherigen Erörterungen (§. 16—27.) betrafen nur die Gränzen der, der conſtituirenden Nationalverſammlung übertragenen Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt. Es iſt dabei zwar ſchon der Ueberſchreitung derſelben in adminiſtrative Gegenſtände (§. 14.) gedacht; allein die Verſammlung hat in einzelnen Fällen Verſuche gewagt, ſogar eine Oberherrſchaft und eine oberrichterliche Gewalt über die Fürſten und deren Regierungen und ein Urtheil darüber, ob ſie nach den von der Majorität der Verſammlung für angemeſſen gehaltenen Grundſätzen regieren, ſich anzumaßen und widrigenfalls mit gehörigen Inſtructionen zu verſehen. Schon bald nach Eröffnung der Nationalverſammlung äußerten ſich Gelüſte nach einer oberſten Centralregierung über ganz Deutſchland und

(1) Publicandum der Regentſchaft vom 7. Juni 1849.

(2) Gegen den Franz Raveaux ſind bereits Steckbriefe erlaſſen, (§. 27.).

alle Monarchieen und Staaten oder deren Regierungen. Sehr ausführlich hat Nauwerck dies in der Sitzung vom 3ten Juni ausgeführt: (1) „Gegen diejenigen, welche dagegen ſich erklären „und uns ſagen, wir ſollen die beſtehenden Regierungen nicht „ſchwächen und die ſchon ſchwankende Ordnung nicht noch mehr „erſchüttern, indem er entgegnet, daß es den Regierungen ſehr an „Autorität mangelt, und wir werden dadurch gerade den Regie„rungen Autorität gewähren, ſie mit unſerm Beiſtand aufrecht„erhalten, wenn wir ihnen ſolche Rathſchläge zugehen „laſſen, dann ſieht die Nation, daß wir aber ſo lange „als möglich Hand in Hand mit den Regierungen gehen „wollen, daß wir uns um ihre Angelegenheiten be„kümmern! — ſtaatsrechtlich ſo ausführte: man hat geſagt, „man ſolle es der Verwaltung der Regierungen oder dem Bundes„tage überlaſſen, ich habe nichts dagegen, ich will keine ordnungs„mäßige Inſtanz übergehen, allein ſo bald die Regierung unſere „Beſchlüſſe nicht vollzieht, dann halte ich dafür, daß wir auch die „executive Souverainetät eben ſo gut haben, als die le„gislative (!!) — wo irgend ein dringendes Ereigniß in Deutſch„land auftaucht, wo irgend ein Volk eine Beſchwerde „an uns bringt, da iſt es unſere eigene Pflicht, dieſe „Beſchwerde ins Auge zu faſſen, mir ſcheint in einer „Zeit, wo alles wankt, iſt unſere erſte Aufgabe, die lau„fenden Ereigniſſe zu ordnen (z. B. die Regierungen aufzufor„dern ihr ganzes Militairweſen im Geiſte der bürgerlichen Freiheit „zu reformiren).“ Aus Fällen dieſer Anmaßung führen wir den ſowohl dem Gegenſtande als der Ausführung nach ärgſten, den von Heinrich Simon am 15. November 1848 gemachten, die entſchiedenſten Gerechtſame des Regenten verletzenden Antrag an: „die Centralgewalt aufzufordern, an die Preußiſche Regierung die „ſofortige Erklärung zu richten, daß es außer ihrem Rechte ſtehe, „wenn ſie dem Lande ein Miniſterium gegen den wiederholt ausge„ſprochenen Willen der Volksvertreter aufdringen wolle“(2). Heinrich Simon verirrte ſich alſo bis zu dem Grundſatz, daß der Landesherr in der Ernennung ſeiner Miniſter an den Willen der Kammer gebunden und einer aus allen Ländern Deutſchlands blos für Ausarbeitung der künftigen Reichsverfaſſung zuſammenberufenen Ver-

(1) Stenographiſche Berichte Bd. I. S. 112.
(2) Stenographiſche Berichte Bd. V. S. 3268 ff.

ſammlung ſtehe darüber ein Urtheil zu. „Wenn man beweiſen will, „daß in einem conſtitutionellen Staate die Regierung das Recht hat, „die Miniſter frei und ſelbſtſtändig zu ernennen, und ſich nicht dabei „leiten zu laſſen braucht durch Mißtrauensvota der Volksvertreter — „wenn alle ſtaatsrechtlichen Handbücher der Welt behaupten, daß der „König in ſeinem Rechte geweſen ſei, wenn er angebliches Recht in „dieſer Weiſe auf die Spitze trieb — kann es nicht für Recht erklä- „ren, über eigene Exiſtenz zu würfeln.“ Was Simon und Conſorten dafür halten, darauf kommt es überall nicht an, ſondern ob die Verſammlung ein Recht habe, dieſen Gegenſtand vor ihr Tribunal zu ziehen und darüber ihre Anſicht als Vorſchrift auszuſprechen, und ſich unbefugterweiſe und vorwitzig einer argen und unziemlichen Anmaßung ſchuldig zu machen?! Wenn gleich zu bedauern iſt, daß 149 Stimmen Simons Antrag beitraten, ſo iſt er doch mit 287 verworfen und dadurch hinreichend bewieſen, wie ſehr die Verſammlung ihn mißbilligte. Wie die Nation ſelbſt über den Gegenſtand, über das Miniſterium, von dem die Rede iſt, und wie von der Kammer längſt und fortwährend urtheilt, das feſtſtehende Nationalurtheil iſt bekannt, und wenn, beiläufig bemerkt, in dem wortlangen Votum des Herrn Simon auf die Gleichheit der Krone und des Volks das Hauptgewicht gelegt wird; ſo hätte derſelbe conſequenterweiſe das Recht des Mißtrauensvotums gegen jeden gewählten National-Repräſentanten, das Ablehnungsrecht gegen die einzelnen Abgeordneten zu der Kammer der Krone vindiciren müſſen. Es mögen indeſſen andere einzelne Verſuche, die geſetzgebende, die oberſtrichterliche und die oberſtregierende incluſive der Oberſtkriegsgewalt in Eine Hand zu vereinigen, alſo factiſch die unumſchränkte republikaniſche Verfaſſung in Deutſchland einzuführen, hier auf ſich beruhen, das Gelüſte, ja ſelbſt die Frage darnach iſt hin und wieder deutlich genug hervorgetreten, obwohl gegen die Regenten die Nothwendigkeit, die drei Staatsgewalten zu ſondern, fortwährend als weſentliches Erforderniß einer vernünftigen Verfaſſung dringend behauptet wurde.

Die Geſetzloſigkeit jener Anmaßung geht aus den Geſetzen ſelbſt hervor. Die Beſtimmung, die legalen Befugniſſe und der Wirkungskreis einer Verſammlung gehen aus den Geſetzen hervor, durch welche ſie errichtet und auf welche ſie begründet iſt, und bei der conſtituirenden Nationalverſammlung iſt dies um ſo mehr der Fall, als ſie erſt im vorigen Jahre errichtet und ihr Zweck ſehr einfach iſt, und derſelbe bei geſetzmäßiger Haltung durch

äußere Verhältniſſe eben ſo wenig berührt werden kann, als ſie allein begründet iſt, um im Verein mit den Regierungen die künftige Deutſche Reichsverfaſſung feſtzuſtellen; dies iſt ihre einzige Aufgabe, mehr iſt ihr nicht aufgetragen, zu mehrerem iſt ſie nicht berechtigt und vom Volke nicht gewählt. Das Volk ſoll ſouverain ſein, wird geſagt; wäre dies wahr und würde ſogar von denen, die es behaupten, ſelbſt geglaubt; ſo hat doch die Verſammlung ſie nur in Anſehung jenes Gegenſtandes und auch nicht unumſchränkt, ſondern nur in Gemeinſchaft mit den Regierungen erhalten (S. 84 u. 97). Aus dem Rechte, an der Feſtſtellung der künftigen Staatsverfaſſung Theil zu nehmen, folgt aber keinesweges die richterliche, nicht die executive Gewalt, nicht das Recht, ſich zur oberſten Regierung über Deutſchland und alle Fürſten aufzuwerfen und die Centralgewalt anzumaßen, und alſo nicht die daraus zuſammengeſetzte revolutionaire Gewalt. Dieſe Gerechtſame würden eine um ſo geſetzloſere Anmaßung geweſen ſein, als ſie nicht anders als durch offenbare Gewaltſtreiche und geſetzloſe Handlungen hätte geſchehen können, weil neben der Verſammlung fortwährend eine beſondere Deutſche Centralgewalt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt beſtanden hat, während der Verſammlung nur die Bereitung des künftigen ſtaatsrechtlichen Zuſtandes Deutſchlands übertragen war. Wir beziehen uns auf die darüber früher ſchon gemachten Bemerkungen (§. 13. ff.).

Berlin, gedruckt in der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

äußere Verhältniſſe, eben ſo wenig berührt werden kann, als ſie allein begründet iſt, was im Verein mit den Regierungen die künftige Deutſche Reichsverfaſſung feſtzuſtellen; dies iſt ihre einzige Aufgabe, welche ihr nicht aufgetragen, zu mehrerem iſt ſie nicht berechtigt und vom Volke nicht gewählt. Das Volk ſoll ſouverain ſein, wird geſagt; wäre dies wahr und würde ſogar von denen, die es behaupten, ſelbſt geglaubt; ſo hat doch die Verſammlung ſie nur in Anſehung jenes Gegenſtandes und auch nicht unumſchränkt, ſondern nur in Gemeinſchaft mit den Regierungen erhalten (S. 84 u. 97). Aus dem Rechte, an der Feſtſtellung der künftigen Staatsverfaſſung Theil zu nehmen, folgt aber keinesweges die richterliche, nicht die executive Gewalt, nicht das Recht, ſich zur oberſten Regierung über Deutſchland und alle Fürſten aufzuwerfen und die Centralgewalt anzumaßen, und alſo nicht die daraus zuſammengeſetzte revolutionäre Gewalt. Dieſe Gerechtſame würden eine um ſo geſetzloſere Anmaßung geweſen ſein, als ſie nicht anders als durch offenbare Gewaltſtreiche und geſetzloſe Handlungen hätte geſchehen können, weil neben der Verſammlung fortwährend eine beſondere Deutſche Centralgewalt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt beſtanden hat, während der Verſammlung nur die Berathung des künftigen ſtaatsrechtlichen Zuſtandes Deutſchlands übertragen war. Wir beziehen uns auf die darüber früher ſchon gemachten Bemerkungen (§. 13 ff.).

Berlin, gedruckt in der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

In demſelben Verlage ſind erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Verhandlungen

des

im Jahre 1848 zuſammenberufenen

Vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes

über den

Entwurf des Strafgeſetzbuchs von 1847,

zuſammengeſtellt von

E. Bleich,

Königl. Kanzlei-Rath und Büreau-Vorſteher des Vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes.

1848. Zuſammen 158 Bogen gr. 8. Preis auf Druckpapier 3 Rthlr.
Preis auf Schreibpapier 4 Rthlr.

Der erſte Band dieſes Werkes (I. Abtheilung) enthält die Aktenſtücke.
Der zweite bis vierte Band (II. Abtheilung) die ſtenographiſchen Berichte über den Entwurf zum Strafgeſetzbuch.

Vollſtändige Verhandlungen

des

am 2ten April d. J. zuſammenberufenen

Vereinigten Landtages,

zuſammengeſtellt von

E. Bleich,

Königl. Kanzlei-Rath.

1848. 17½ Bogen. gr. 8. geheftet 15 Sgr.

Verhandlungen

der

Verſammlung zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung.

3 Bände. 255 Bogen hoch 4. zweiſpaltig. Preis 5 Rthlr. 15 Sgr.

Jedem Bande iſt ein Inhaltsverzeichniß und Sprechregiſter, dem letzten Bande auch noch ein vollſtändiges Sachregiſter beigefügt.

Verhandlungen

der

durch das Allerhöchſte Patent vom 5ten Dezember 1848 einberufenen

Erſten und Zweiten Kammer

vom 26. Februar bis 27. April 1849.

2 Bände. 148 Bogen hoch 4. zweiſpaltig. Preis 3½ Rthlr.

Verhandlungen

des

Vereinigten Landtages von 1847, des Vereinigten Ausſchuſſes und des Vereinigten Landtages von 1848.

Nach Materien geordnet von

K. F. Rauer,

Geh. expedirenden Secretair.

1848. 53 Bogen gr. 8. Im Umſchlag geheftet. Preis 3 Rthlr.

Der Gedanke, die groſze, unzuſammenhängende und ſchwer zu bewältigende Maſſe des Stoffs, welchen die Verhandlungen der repräſentativen Körper ſeit dem Anfange des Jahres 1847 theils jetzt ſchon darbieten, theils noch ferner in Ausſicht ſtellen, in ein Syſtem zu bringen, mit Ausſcheidung des Unweſentlichen und Unerheblichen für den Geſchäfts- und Privatgebrauch überſichtlich zu ordnen und die Reſultate herauszuheben, kann um ſo mehr ein glücklicher genannt werden, als die Anſchaffung der urſprünglichen Verhandlungen ihres Umfanges wegen die Kräfte des weniger Begüterten ſchon jetzt überſteigen dürfte.

Die Einleitung dieſes Werkes giebt die ſtändiſche Geſetzgebung von 1847, die Perſonal-Notizen und die Adreß-Verhandlungen des Vereinigten Landtages von 1847; die darauf folgenden Gegenſtände zerfallen in 8 Titel:

1. Verfaſſungs-Angelegenheiten,
2. Finanz-Angelegenheiten,
3. Angelegenheiten des Innern,
4. Handel, Gewerbe, Landwirthſchaft, Bauweſen,
5. Juſtiz-Angelegenheiten,
6. Kultus, Unterricht, Medizinalweſen,
7. Militair-Angelegenheiten,
8. Bundes- und auswärtige Angelegenheiten,

wonächſt am Schluſſe noch eine Nachricht über den Verlauf des Landtages folgt. Auch findet man in dem Werke eine (bis jetzt nirgend anders vorhandene) Notiz über das Schickſal der Petitionen, welche bei dem Vereinigten Landtage von 1847 zwar in den Abtheilungen erörtert, aber nicht mehr zur Berathung im Plenum gekommen ſind.

Bei den Verhandlungen des Vereinigten Ausſchuſſes wird das Strafgeſetzbuch in der Faſſung mitgetheilt, welche die Stände vereinbart haben. Die Verhandlungen des Vereinigten Landtages von 1848 ſind wieder nach Materien geordnet, und ein Sachregiſter erleichtert ſchließlich den Gebrauch des Ganzen.

Kamptz, Karl Albert <<von>>,

Die deutsche constituirende National-Versammlung in Frankfurt vor der Kritik des Staatsrechts

Berlin 1849

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Misc.Rev.7#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11751605-4